

# GESETZBLATT

## FÜR BADEN-WÜRTTEMBERG

2005

Ausgegeben Stuttgart, Mittwoch, 30. März 2005

Nr. 5

Tag	INHALT	Seite
17. 3. 05	<b>Gesetz zum Achten Rundfunkänderungsstaatsvertrag, zur Änderung des Landesmediengesetzes und des Gesetzes zu dem Staatsvertrag über den Rundfunk im vereinten Deutschland . . .</b>	189
17. 3. 05	<b>Gesetz zur Neuregelung des kommunalen Abgabenrechts und zur Änderung des Naturschutzgesetzes . . . . .</b>	206
20. 1. 05	<b>Bekanntmachung der Neufassung des Wassergesetzes für Baden-Württemberg . . . . .</b>	219
17. 2. 05	Verordnung des Sozialministeriums über die Ausbildung und Prüfung an staatlich anerkannten Schulen für Gesundheits- und Krankenpflegehilfe (Ausbildungs- und Prüfungsordnung Gesundheits- und Krankenpflegehilfe – APROGeKrPflHi) . . . . .	274
22. 2. 05	Verordnung des Innenministeriums zur Änderung der Landeswahlordnung . . . . .	286
22. 2. 05	Verordnung des Justizministeriums zur Änderung der Organisationsverordnung LFGG . . . . .	290
3. 3. 05	Verordnung des Justizministeriums zur Änderung der Zuständigkeitsverordnung Justiz . . . . .	292
7. 3. 05	Verordnung des Ministeriums für Ernährung und Ländlichen Raum über die Aufhebung der Verordnung über das Sammeln von Weinbergschnecken . . . . .	293
9. 3. 05	Verordnung des Innenministeriums und des Finanzministeriums zur Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den höheren bautechnischen Verwaltungsdienst . . . . .	293
15. 2. 05	Verordnung des Regierungspräsidiums Tübingen über das Naturschutzgebiet »Schachried« . . . . .	293

**Gesetz zum  
Achten Rundfunkänderungsstaatsvertrag,  
zur Änderung des Landesmediengesetzes  
und des Gesetzes zu dem Staatsvertrag  
über den Rundfunk  
im vereinten Deutschland**

Vom 17. März 2005

Der Landtag hat am 16. März 2005 das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

**Gesetz zum Achten Rundfunkänderungsstaatsvertrag**

§ 1

Dem in der Zeit vom 8. bis 15. Oktober 2004 unterzeichneten Achten Rundfunkänderungsstaatsvertrag zwischen dem Land Baden-Württemberg, dem Freistaat Bayern, dem Land Berlin, dem Land Brandenburg, der Freien

Hansestadt Bremen, der Freien und Hansestadt Hamburg, dem Land Hessen, dem Land Mecklenburg-Vorpommern, dem Land Niedersachsen, dem Land Nordrhein-Westfalen, dem Land Rheinland-Pfalz, dem Saarland, dem Freistaat Sachsen, dem Land Sachsen-Anhalt, dem Land Schleswig-Holstein und dem Freistaat Thüringen wird zugestimmt. Der Staatsvertrag wird nachstehend veröffentlicht.

§ 2

Für Rundfunkempfangsgeräte nach § 5 Abs. 10 Satz 1 des Rundfunkgebührenstaatsvertrages als Erstgeräte wird Gebührenbefreiung für die letzten drei Monate des Jahres gewährt.

Artikel 2

**Änderung des Landesmediengesetzes**

Das Landesmediengesetz vom 19. Juli 1999 (GBl. S. 273, ber. S. 387), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11. März 2004 (GBl. S. 104), wird wie folgt geändert:

§ 47 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte »zusätzliche Anteil an der einheitlichen Rundfunkgebühr in Höhe von 2 vom Hundert« durch die Worte »in § 10 des Rundfunkfinanzierungsstaatsvertrages bestimmte Anteil an der Rundfunkgebühr« ersetzt.
- b) In Absatz 2 Satz 1 und Abs. 3 werden jeweils die Worte »zusätzlichen« und »einheitlichen« gestrichen.
- c) In Absatz 4 Satz 1 werden die Worte »an dem zusätzlichen Anteil« und »einheitlichen« gestrichen.

#### Artikel 3

##### **Änderung des Gesetzes zu dem Staatsvertrag über den Rundfunk im vereinten Deutschland**

Das Gesetz zu dem Staatsvertrag über den Rundfunk im vereinten Deutschland vom 19. November 1991 (GBl. S. 745, ber. 1992 S. 188), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Juni 2002 (GBl. S. 207), wird wie folgt geändert:

In § 5 Abs. 2 werden nach der Angabe »vom 12. März 1974 (GBl. S. 93)« die Worte »in der jeweils geltenden Fassung« eingefügt.

#### Artikel 4

##### **Inkrafttreten**

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft mit Ausnahme des Artikels 1 § 2 und des Artikels 2, welche mit Inkrafttreten des Achten Rundfunkänderungsstaatsvertrages in Kraft treten.

(2) Der Tag, an dem die Vorschriften des Achten Rundfunkänderungsstaatsvertrages nach seinem Artikel 9 Abs. 2 in Kraft treten, ist im Gesetzblatt bekannt zu geben. Für den Fall, dass der Staatsvertrag nach seinem Artikel 9 Abs. 2 Satz 2 gegenstandslos wird, ist dies im Gesetzblatt bekannt zu geben.

(3) Mit Inkrafttreten des Achten Rundfunkänderungsstaatsvertrages tritt die Verordnung der Landesregierung über die Voraussetzungen für die Befreiung von der Rundfunkgebührenpflicht vom 21. Juli 1992 (GBl. S. 573), zuletzt geändert durch Verordnung vom 23. April 2002 (GBl. S. 178), außer Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

STUTTGART, den 17. März 2005

##### **Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:**

TEUFEL

PFISTER

RECH

PROF. DR. GOLL

MÜLLER

DR. SCHAVAN

STÄCHELE

GÖNNER

##### **Achter Staatsvertrag zur Änderung rundfunkrechtlicher Staatsverträge (Achter Rundfunkänderungsstaatsvertrag)**

Das Land Baden-Württemberg,  
der Freistaat Bayern,  
das Land Berlin,  
das Land Brandenburg,  
die Freie Hansestadt Bremen,  
die Freie und Hansestadt Hamburg,  
das Land Hessen,  
das Land Mecklenburg-Vorpommern,  
das Land Niedersachsen,  
das Land Nordrhein-Westfalen,  
das Land Rheinland-Pfalz,  
das Saarland,  
der Freistaat Sachsen,  
das Land Sachsen-Anhalt,  
das Land Schleswig-Holstein und  
der Freistaat Thüringen

schließen, zugleich zur Umsetzung der Richtlinie 2002/22/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. März 2002 über den Universaldienst und Nutzerrechte bei elektronischen Kommunikationsnetzen und -diensten (Universaldienstrichtlinie), nachstehenden Staatsvertrag:

#### Artikel 1

##### **Änderung des Rundfunkstaatsvertrages**

Der Rundfunkstaatsvertrag vom 31. August 1991, zuletzt geändert durch den Siebten Rundfunkänderungsstaatsvertrag vom 23. bis 26. September 2003, wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis erhält § 19 die Überschrift:  
»§ 19 Rundfunkprogramme«.
2. In § 12 Abs. 2 Satz 1 werden nach den Worten »Saarländischer Rundfunk« das Komma durch ein »und« ersetzt und die Worte »und Sender Freies Berlin« gestrichen.
3. In § 13 Abs. 1 wird folgender Satz 3 angefügt:  
»Einnahmen aus dem Angebot von Telefonmehrwertdiensten dürfen nicht erzielt werden.«
4. § 16 Abs. 2 Satz 2 wird gestrichen.
5. § 19 wird wie folgt neu gefasst:

»§ 19

##### *Rundfunkprogramme*

(1) Die in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten und das ZDF veranstalten jeweils ein Fernsehvollprogramm gemäß § 1 Abs. 1 ARD-Staatsvertrag und § 2 Abs. 1 ZDF-Staatsvertrag. Die einzelnen in der ARD zusammengeschlossenen Lan-

desrundfunkanstalten dürfen insgesamt nicht mehr als die zum 1. April 2004 verbreiteten Fernsehprogramme veranstalten.

(2) Die in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten und das ZDF können gemeinsam veranstalten

- a) ein Fernsehprogramm mit kulturellem Schwerpunkt; dabei können ausländische öffentlich-rechtliche Veranstalter, vor allem aus den europäischen Ländern, beteiligt werden und
- b) zwei Spartenfernsehprogramme.

Sie beteiligen sich am Europäischen Fernsehkanal.

(3) Die Programme nach Absatz 2 werden über Satellit ausgestrahlt; die zusätzliche Verbreitung auf anderen Übertragungswegen richtet sich nach Landesrecht.

(4) Die in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten und das ZDF können ihre Programme auch in digitaler Technik verbreiten; sie sind darüber hinaus berechtigt, ausschließlich in digitaler Technik jeweils bis zu drei weitere Fernsehprogramme mit den Schwerpunkten Kultur, Bildung und Information zu veranstalten. Die Programme können jeweils zu einem Gesamtangebot unter einem elektronischen Programmführer zusammengefasst werden (Programmbouquets); der wechselseitige Zugriff auf die gemeinsamen Programme ist sicherzustellen.

(5) Die Programme oder Programmbouquets nach Absatz 4 dürfen bei digitaler Verbreitung insgesamt für das ZDF den Umfang von einem und für die in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten den Umfang von zwei analogen Fernsehkanälen nicht übersteigen; ARD und ZDF verständigen sich über die Aufteilung ihrer derzeitigen analogen gemeinsamen Fernsehprogramme auf diese Kanäle.

(6) Neue bundesweit oder landesweit verbreitete Fernsehprogramme dürfen die in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten und das ZDF veranstalten, wenn im Austausch dazu auf ein bisheriges Programmangebot nach Absatz 1 Satz 2, Absatz 2 Satz 1 oder Absatz 4 verzichtet und der gesetzliche Programmauftrag auch durch das neue Angebot erfüllt wird, ohne dass insgesamt dadurch Mehrkosten entstehen.

(7) Die in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten können insgesamt im Hörfunk die Gesamtzahl ihrer zum 1. April 2004 verbreiteten analogen und digitalen Hörfunkprogramme veranstalten. Hörfunkprogramme, die inhaltsgleich in analoger und digitaler Technik ausgestrahlt werden, gelten dabei nur als ein Hörfunkprogramm. Die Möglichkeit der in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten, nach Maßgabe des jeweiligen Landesrechts ihre analogen oder digitalen Hörfunkangebote durch andere Hörfunkangebote oder durch Kooperationen zu erset-

zen, ohne dass insgesamt dadurch Mehrkosten entstehen, bleibt nach Maßgabe von Satz 1 unberührt. Der Austausch eines digitalen Programms gegen ein analoges Programm ist nicht zulässig.

(8) Die in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten wirken auf eine Bündelung ihrer Hörfunkprogramme und weitere Kooperationen hin. Sie berichten hierüber im Rahmen von § 11 Abs. 4.«

6. § 25 Abs. 4 wird wie folgt neu gefasst:

»(4) In den beiden bundesweit verbreiteten reichweitenstärksten Fernsehvollprogrammen sind mindestens im zeitlichen und regional differenzierten Umfang der Programmaktivitäten zum 1. Juli 2002 nach Maßgabe des jeweiligen Landesrechts Fensterprogramme zur aktuellen und authentischen Darstellung der Ereignisse des politischen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Lebens in dem jeweiligen Land aufzunehmen. Der Hauptprogrammveranstalter hat organisatorisch sicherzustellen, dass die redaktionelle Unabhängigkeit des Fensterprogrammveranstalters gewährleistet ist. Dem Fensterprogrammveranstalter ist eine gesonderte Zulassung zu erteilen. Fensterprogrammveranstalter und Hauptprogrammveranstalter sollen zueinander nicht im Verhältnis eines verbundenen Unternehmens nach § 28 stehen. Mit der Organisation der Fensterprogramme ist zugleich deren Finanzierung durch den Hauptprogrammveranstalter sicherzustellen. Die Landesmedienanstalten stimmen die Organisation der Fensterprogramme in zeitlicher und technischer Hinsicht unter Berücksichtigung der Interessen der betroffenen Veranstalter ab.«

7. In § 33 wird die Verweisung auf die »§§ 31 und 32« ersetzt durch die Verweisung auf die »§§ 25, 31 und 32«.

8. In § 40 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte »Ein zusätzlicher Anteil von der einheitlichen Rundfunkgebühr in Höhe von zwei vom Hundert« ersetzt durch die Worte »Der in § 10 des Rundfunkfinanzierungsstaatsvertrages bestimmte Anteil«.

9. § 49 Abs. 1 Satz 2 Nr. 6 wird wie folgt neu gefasst:

»Entgegen § 53 Abs. 1 Satz 2 durch Zugangsberechtigungssysteme oder Schnittstellen für Anwendungsprogramme oder Systeme, die auch die Auswahl von Fernsehprogrammen steuern und die als übergeordnete Benutzeroberfläche für alle über das System angebotenen Dienste verwendet werden, oder aufgrund der Ausgestaltung von Entgelten Anbieter von Rundfunk oder Telemedien unmittelbar oder mittelbar bei der Verbreitung ihrer Angebote unbillig behindert oder gegenüber gleichartigen Anbietern ohne sachlich gerechtfertigten Grund unterschiedlich behandelt,

entgegen § 53 Abs. 2 Satz 1 die Verwendung eines Zugangsberechtigungssystems oder eines Systems nach § 53 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 oder das Eigentum an Schnittstellen für Anwendungsprogramme oder die Entgelte

für die Kabeleinspeisung oder die Bündelung und Vermarktung von Programmen der zuständigen Landesmedienanstalt nicht unverzüglich anzeigt,

entgegen § 53 Abs. 2 Satz 2 Änderungen hinsichtlich der Angaben nach § 53 Abs. 2 Satz 1 der zuständigen Landesmedienanstalt nicht unverzüglich anzeigt oder

entgegen § 53 Abs. 2 Satz 3 der zuständigen Landesmedienanstalt auf Verlangen die erforderlichen Auskünfte nicht oder in nicht ausreichendem Maße erteilt.«

10. § 52 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Es werden die folgenden Sätze 3 und 4 eingefügt:

»Landesrechtliche Regelungen zur analogen Kanalbelegung sind zulässig, soweit sie zur Erreichung klar umrissener Ziele von allgemeinem Interesse erforderlich sind. Sie können insbesondere zur Sicherung einer pluralistischen, am Gebot der Meinungsvielfalt orientierten Medienordnung getroffen werden.«

bb) Der bisherige Satz 3 wird Satz 5.

b) Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

»(2) Werden in einer Kabelanlage Fernsehprogramme oder vergleichbare Telemedien zusätzlich oder ausschließlich digital verbreitet, gelten für digital genutzte Kapazitäten die Bestimmungen der Absätze 3 bis 5.«

c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Es wird folgende neue Nummer 2 eingefügt:

»2. Übertragungskapazitäten für die privaten Rundfunkprogramme, die Regionalfenster gemäß § 25 enthalten, zur Verfügung stehen,«.

bb) Die bisherigen Nummern 2 bis 4 werden die Nummern 3 bis 5.

cc) In den Nummern 4 und 5 wird jeweils die Verweisung auf die Nummern 1 und 2 ersetzt durch die Verweisung auf die Nummern 1 bis 3.

11. In § 52 a Abs. 2 wird folgender neuer Satz 3 angefügt:

»Die analoge terrestrische Fernsehversorgung kann auch dann eingestellt werden, wenn der Empfang der Programme über einen anderen Übertragungsweg gewährleistet ist.«

12. § 53 wird wie folgt neu gefasst:

»§ 53

#### *Zugangsfreiheit*

(1) Anbieter von Telekommunikationsdienstleistungen, die Rundfunk oder vergleichbare Telemedien verbreiten, haben zu gewährleisten, dass die eingesetzte Technik ein vielfältiges Angebot ermöglicht.

Zur Sicherung der Meinungsvielfalt dürfen Anbieter von Rundfunk oder Telemedien weder unmittelbar noch mittelbar

1. durch Zugangsberechtigungssysteme,
2. durch Schnittstellen für Anwendungsprogramme,
3. durch Systeme, die auch die Auswahl von Fernsehprogrammen steuern und die als übergeordnete Benutzeroberfläche für alle über das System angebotenen Dienste verwendet werden, oder
4. aufgrund der Ausgestaltung von Entgelten

bei der Verbreitung ihrer Angebote unbillig behindert oder gegenüber gleichartigen Anbietern ohne sachlich gerechtfertigten Grund unterschiedlich behandelt werden.

(2) Die Verwendung eines Zugangsberechtigungssystems oder eines Systems nach Absatz 1 Satz 2 Nr. 3, das Eigentum an Schnittstellen für Anwendungsprogramme, die Entgelte für die Kabeleinspeisung sowie die Bündelung und Vermarktung von Programmen sind der jeweils zuständigen Landesmedienanstalt unverzüglich anzuzeigen. Satz 1 gilt für Änderungen entsprechend. Der zuständigen Landesmedienanstalt sind auf Verlangen die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

(3) Die zuständige Landesmedienanstalt wird tätig nach einer Anzeige gemäß Absatz 2, aufgrund einer Information durch die Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post oder nach Beschwerde von Rundfunkveranstaltern, Anbietern von Telemedien oder von Nutzern.

(4) Ob ein Verstoß gegen Absatz 1 vorliegt, entscheidet die zuständige Landesmedienanstalt im Benehmen mit der Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post.

(5) Zuständig ist die Landesmedienanstalt des Landes, in dem die Zulassung des Rundfunkveranstalters erteilt wurde oder der Anbieter oder Verwender von Diensten seinen Sitz, Wohnsitz oder in Ermangelung dessen seinen ständigen Aufenthalt hat. Ergibt sich danach keine Zuständigkeit, so ist diejenige Landesmedienanstalt zuständig, in deren Bezirk der Anlass für die Amtshandlung hervortritt.

(6) Die Landesmedienanstalten regeln durch übereinstimmende Satzungen Einzelheiten zur inhaltlichen und verfahrensmäßigen Konkretisierung der Absätze 1 bis 4.«

13. § 54 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 3 wird das Datum »31. Dezember 2004« ersetzt durch das Datum »31. Dezember 2008«.

b) In Absatz 3 Satz 2 wird das Datum »31. Dezember 2004« ersetzt durch das Datum »31. Dezember 2008«.

- c) In Absatz 4 Satz 2 wird das Datum »31. Dezember 2005« ersetzt durch das Datum »31. Dezember 2009«.
- d) In Absatz 5 Satz 2 wird das Datum »31. Dezember 2004« ersetzt durch das Datum »31. Dezember 2008«.

#### Artikel 2

##### Änderung des ARD-Staatsvertrages

In § 9 Satz 3 des ARD-Staatsvertrages vom 31. August 1991, zuletzt geändert durch den Siebten Rundfunkänderungsstaatsvertrag vom 23. bis 26. September 2003, wird das Datum »31. Dezember 2004« ersetzt durch das Datum »31. Dezember 2008«.

#### Artikel 3

##### Änderung des ZDF-Staatsvertrages

Der ZDF-Staatsvertrag vom 31. August 1991, zuletzt geändert durch den Siebten Rundfunkänderungsstaatsvertrag vom 23. bis 26. September 2003, wird wie folgt geändert:

1. § 21 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
  - a) In Buchstabe g werden die Worte »der Deutschen Angestelltengewerkschaft« ersetzt durch die Worte »von ver.di – Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft e.V. –«.
  - b) In Buchstabe h wird das Wort »Handelstages« ersetzt durch das Wort »Handelskammertages«.
  - c) In Buchstabe j werden die Worte »Industriegewerkschaft Medien, Druck und Papier, Publizistik und Kunst« ersetzt durch die Worte »ver.di – Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft e.V. – aus dem Fachbereich für Medien«.
2. In § 28 Nr. 6 wird zweimal das Wort »leitenden« durch das Wort »außertariflichen« ersetzt.
3. In § 33 Abs. 1 Satz 3 wird das Datum »31. Dezember 2004« ersetzt durch das Datum »31. Dezember 2008«.

#### Artikel 4

##### Änderung des Deutschlandradio-Staatsvertrages

Der Deutschlandradio-Staatsvertrag vom 17. Juni 1993, zuletzt geändert durch den Siebten Rundfunkänderungsstaatsvertrag vom 23. bis 26. September 2003, wird wie folgt geändert:

1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:
  - a) Die §§ 34 und 35 werden gestrichen.
  - b) Der bisherige § 36 wird § 34.
  - c) Der bisherige § 37 wird § 35.
2. § 1 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 2 wird gestrichen.
  - b) Absatz 3 wird Absatz 2.

- c) Absatz 4 wird Absatz 3 und in Satz 3 werden die Worte »einschließlich der dazugehörigen jeweiligen Programmdirektionen« gestrichen.

#### 3. § 5 wird wie folgt geändert:

- a) Es wird folgender neuer Absatz 3 eingefügt:
 

»(3) Die Programme und Angebote der Körperschaft und ihrer Mitglieder sind auf der Grundlage einer Vereinbarung wechselseitig in den jeweiligen Programmen und Angeboten unentgeltlich zu bewerben.«
- b) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.

#### 4. § 21 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Buchstabe l werden die Worte »Reichsbundes der Kriegsofer, Behinderten, Sozialrentner und Hinterbliebenen« ersetzt durch die Worte »Sozialverbandes Deutschland e. V.«.
- b) In Buchstabe r werden die Worte »der IG Medien/ Fachgruppe Journalismus, Landesbezirk Rheinland-Pfalz/Saar« ersetzt durch die Worte »von ver.di – Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft e.V. – Landesbezirk Rheinland-Pfalz – aus dem Fachbereich Medien«.

#### 5. § 27 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

- »(2) Der Intendant beruft im Einvernehmen mit dem Verwaltungsrat die Direktoren und aus deren Mitte seine Stellvertretung.«

#### 6. In § 28 Nr. 6 wird das Wort »leitenden« durch das Wort »außertariflichen« ersetzt.

#### 7. In § 29 Satz 1 werden die Worte »von ihren Mitgliedern« durch die Worte »aus Mitteln der Rundfunkgebühr« ersetzt.

#### 8. In § 33 Abs. 2 Satz 1 werden hinter dem Wort »Fassung« die Worte »nach Maßgabe der für die Deutsche Welle« geltenden Vorschriften« eingefügt.

#### 9. Die §§ 34 und 35 werden gestrichen.

#### 10. Der bisherige § 36 wird der neue § 34 und in Absatz 1 Satz 3 wird das Datum »31. Dezember 2004« ersetzt durch das Datum »31. Dezember 2008«.

#### 11. Der bisherige § 37 wird § 35 und wie folgt neu gefasst:

»§ 35

*Inkrafttreten*

Dieser Staatsvertrag tritt am 1. Januar 1994 in Kraft.«

#### Artikel 5

##### Änderung des Rundfunkgebührenstaatsvertrages

Der Rundfunkgebührenstaatsvertrag vom 31. August 1991, zuletzt geändert durch den Siebten Rundfunkänderungsstaatsvertrag vom 23. bis 26. September 2003, wird wie folgt geändert:

1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:
  - a) § 5 a wird gestrichen.
  - b) § 6 erhält die Überschrift:
 

»§ 6 Gebührenbefreiung natürlicher Personen«.
  - c) § 10 erhält die Überschrift:
 

»§ 10 Vertragsdauer, Kündigung, Außerkrafttreten«.
  - d) Es wird folgender neuer § 11 angefügt:
 

»§ 11 Übergangsbestimmungen«.
2. In § 2 Abs. 2 Satz 1 werden die Worte »Regelung des § 5« durch die Worte »Regelungen der §§ 5 und 6« ersetzt.
3. In § 3 Abs. 2 Nr. 9 wird der Klammerzusatz »(Haushaltsauflösung oder sonstige Ereignisse)« gestrichen.
4. § 4 Abs. 4 wird wie folgt neu gefasst:
 

»(4) Die Verjährung richtet sich nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches über die regelmäßige Verjährung.«
5. § 5 wird wie folgt neu gefasst:

»§ 5

*Zweitgeräte, gebührenbefreite Geräte*

(1) Eine Rundfunkgebühr ist nicht zu leisten für weitere Rundfunkempfangsgeräte (Zweitgeräte), die von einer natürlichen Person oder ihrem Ehegatten

1. in ihrer Wohnung oder ihrem Kraftfahrzeug zum Empfang bereitgehalten werden, wobei für Rundfunkempfangsgeräte in mehreren Wohnungen für jede Wohnung eine Rundfunkgebühr zu entrichten ist;
2. als der allgemeinen Zweckbestimmung nach tragbare Rundfunkempfangsgeräte vorübergehend außerhalb ihrer Wohnung oder vorübergehend außerhalb ihres Kraftfahrzeuges zum Empfang bereitgehalten werden.

Eine Rundfunkgebührenpflicht im Rahmen des Satzes 1 besteht auch nicht für weitere Rundfunkempfangsgeräte, die von Personen zum Empfang bereitgehalten werden, welche mit dem Rundfunkteilnehmer in häuslicher Gemeinschaft leben und deren Einkommen den einfachen Sozialhilferegelsatz nicht übersteigt.

(2) Die Gebührenfreiheit nach Absatz 1 Satz 1 gilt nicht für Zweitgeräte in solchen Räumen oder Kraftfahrzeugen, die zu anderen als privaten Zwecken genutzt werden. Auf den Umfang der Nutzung der Rundfunkempfangsgeräte, der Räume oder der Kraftfahrzeuge zu den in Satz 1 genannten Zwecken kommt es nicht an. Die Rundfunkgebühr ist zu zahlen für

1. Zweitgeräte in Gästezimmern des Beherbergungsgewerbes bei Betrieben mit bis zu 50 Gästezimmern in Höhe von jeweils 50 vom Hundert, bei Betrieben mit mehr als 50 Gästezimmern in Höhe von jeweils 75 vom Hundert,

2. Rundfunkgeräte in gewerblich vermieteten Ferienwohnungen bei Betrieben mit bis zu 50 Ferienwohnungen ab der zweiten Ferienwohnung in Höhe von jeweils 50 vom Hundert, bei Betrieben mit mehr als 50 Ferienwohnungen ab der zweiten Ferienwohnung in Höhe von jeweils 75 vom Hundert,
3. Rundfunkgeräte in nicht gewerblich vermieteten Ferienwohnungen auf ein und demselben Grundstück mit der privaten Wohnung des Rundfunkteilnehmers oder auf damit zusammenhängenden Grundstücken ab der zweiten Ferienwohnung in Höhe von jeweils 50 vom Hundert.

(3) Für neuartige Rundfunkempfangsgeräte (insbesondere Rechner, die Rundfunkprogramme ausschließlich über Angebote aus dem Internet wiedergeben können) im nicht ausschließlich privaten Bereich ist keine Rundfunkgebühr zu entrichten, wenn

1. die Geräte ein und demselben Grundstück oder zusammenhängenden Grundstücken zuzuordnen sind und
2. andere Rundfunkempfangsgeräte dort zum Empfang bereitgehalten werden.

Werden ausschließlich neuartige Rundfunkempfangsgeräte, die ein und demselben Grundstück oder zusammenhängenden Grundstücken zuzuordnen sind, zum Empfang bereitgehalten, ist für die Gesamtheit dieser Geräte eine Rundfunkgebühr zu entrichten.

(4) Unternehmen, die sich gewerbsmäßig mit der Herstellung, dem Verkauf, dem Einbau oder der Reparatur von Rundfunkempfangsgeräten befassen, sind berechtigt, bei Zahlung der Rundfunkgebühren für ein Rundfunkempfangsgerät weitere entsprechende Geräte für Prüf- und Vorführzwecke auf ein und demselben Grundstück oder zusammenhängenden Grundstücken gebührenfrei zum Empfang bereitzuhalten. Außerhalb der Geschäftsräume können Rundfunkempfangsgeräte von diesem Unternehmen gebührenfrei nur bis zur Dauer einer Woche zu Vorführzwecken bei Dritten zum Empfang bereitgehalten werden.

(5) Die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten, die Landesmedienanstalten sowie die nach Landesrecht zugelassenen privaten Rundfunkveranstalter oder -anbieter sind von der Rundfunkgebührenpflicht befreit. Die Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post ist von der Rundfunkgebührenpflicht für ihre Dienstgeräte befreit, soweit sie diese im Zusammenhang mit ihren hoheitlichen Aufgaben bei der Verbreitung von Rundfunk zum Empfang bereithält.

(6) Rundfunkteilnehmer, die aufgrund Artikel 2 des Gesetzes vom 6. August 1964 zu dem Wiener Übereinkommen vom 18. April 1961 über diplomatische Beziehungen (BGBl. 1964 II S. 957) oder entsprechender Rechtsvorschriften Vorrechte genießen, sind von der Rundfunkgebührenpflicht befreit.

(7) Befreiung von der Rundfunkgebührenpflicht wird auf Antrag für Rundfunkempfangsgeräte gewährt, die

in folgenden Betrieben oder Einrichtungen für den jeweils betreuten Personenkreis ohne besonderes Entgelt bereitgehalten werden:

1. In Krankenhäusern, Krankenanstalten, Heilstätten sowie in Erholungsheimen für Kriegsbeschädigte und Hinterbliebene, in Gutachterstationen, die stationäre Beobachtungen durchführen, in Einrichtungen der beruflichen Rehabilitation sowie in Müttergenesungsheimen;
2. in Einrichtungen für behinderte Menschen, insbesondere in Heimen, in Ausbildungsstätten und in Werkstätten für behinderte Menschen;
3. in Einrichtungen der Jugendhilfe im Sinne des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (Achstes Buch des Sozialgesetzbuches);
4. in Einrichtungen für Suchtkranke, der Altenhilfe, für Nichtsesshafte und in Durchwandererheimen.

§ 6 Abs. 3 bis 6 gilt entsprechend.

(8) Voraussetzung für die Befreiung von der Rundfunkgebührenpflicht nach Absatz 7 ist, dass die Rundfunkempfangsgeräte von dem jeweiligen Rechtsträger des Betriebes oder der Einrichtung bereitgehalten werden. Die Gebührenbefreiung tritt nur ein, wenn der Rechtsträger gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken im Sinne der §§ 51 bis 68 der Abgabenordnung dient. Das gleiche gilt, wenn bei dem Betrieb oder der Einrichtung eines Rechtsträgers diese Voraussetzungen vorliegen. Bei Krankenhäusern, Altenwohnheimen, Altenheimen und Altenpflegeheimen genügt es, wenn diese Einrichtungen gemäß § 3 Nr. 20 des Gewerbesteuergesetzes von der Gewerbesteuer befreit sind.

(9) Die Rundfunkanstalt kann verlangen, dass in den Fällen des Absatzes 8 Satz 2 die Befreiung von der Körperschaftsteuer gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes oder bei Krankenhäusern, Altenwohnheimen, Altenheimen und Altenpflegeheimen in den Fällen des Absatzes 8 Satz 4 die Befreiung von der Gewerbesteuer gemäß § 3 Nr. 20 des Gewerbesteuergesetzes nachgewiesen wird.

(10) Weitere Rundfunkempfangsgeräte (Zweitgeräte), die in öffentlichen allgemein bildenden oder berufsbildenden Schulen, staatlich genehmigten oder anerkannten Ersatzschulen oder Ergänzungsschulen, soweit sie auf gemeinnütziger Grundlage arbeiten, von dem jeweiligen Rechtsträger der Schule zu Unterrichtszwecken zum Empfang bereitgehalten werden, sind von der Rundfunkgebühr befreit. Abweichende landesrechtliche Regelungen bleiben unberührt.«

6. § 6 wird wie folgt neu gefasst:

»§ 6

#### *Gebührenbefreiung natürlicher Personen*

(1) Von der Rundfunkgebührenpflicht werden auf Antrag folgende natürliche Personen und deren Ehegatten im ausschließlich privaten Bereich befreit:

1. Empfänger von Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Dritten Kapitel des Zwölften Buches des Sozialgesetzbuches (Sozialhilfe) oder nach den §§ 27 a oder 27 d des Bundesversorgungsgesetzes,
2. Empfänger von Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (Viertes Kapitel des Zwölften Buches des Sozialgesetzbuches),
3. Empfänger von Sozialgeld oder Arbeitslosengeld II einschließlich von Leistungen nach § 22 ohne Zuschläge nach § 24 des Zweiten Buches des Sozialgesetzbuches,
4. Empfänger von Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz,
5. nicht bei den Eltern lebende Empfänger von Ausbildungsförderung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz,
6. Sonderfürsorgeberechtigte im Sinne des § 27 e des Bundesversorgungsgesetzes,
7. a) blinde oder nicht nur vorübergehend wesentlich sehbehinderte Menschen mit einem Grad der Behinderung von 60 vom Hundert allein wegen der Sehbehinderung;  
b) hörgeschädigte Menschen, die gehörlos sind oder denen eine ausreichende Verständigung über das Gehör auch mit Hörhilfen nicht möglich ist,
8. behinderte Menschen, deren Grad der Behinderung nicht nur vorübergehend wenigstens 80 vom Hundert beträgt und die wegen ihres Leidens an öffentlichen Veranstaltungen ständig nicht teilnehmen können,
9. Empfänger von Hilfe zur Pflege nach dem Siebten Kapitel des Zwölften Buches des Sozialgesetzbuches oder von Hilfe zur Pflege als Leistung der Kriegsoferfürsorge nach dem Bundesversorgungsgesetz oder von Pflegegeld nach landesgesetzlichen Vorschriften und
10. Empfänger von Pflegezulagen nach § 267 Abs. 1 des Lastenausgleichsgesetzes oder Personen, denen wegen Pflegebedürftigkeit nach § 267 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 Buchstabe c des Lastenausgleichsgesetzes ein Freibetrag zuerkannt wird.

Innerhalb der Hausgemeinschaft wird Gebührenbefreiung gewährt, wenn

1. der Haushaltsvorstand selbst zu dem in Satz 1 aufgeführten Personenkreis gehört,
2. der Ehegatte des Haushaltsvorstandes zu dem in Satz 1 aufgeführten Personenkreis gehört oder
3. ein anderer Haushaltsangehöriger, der zu dem in Satz 1 aufgeführten Personenkreis gehört, nachweist, dass er selbst das Rundfunkempfangsgerät zum Empfang bereithält.

- (2) Der Antragsteller hat die Voraussetzungen für die Befreiung von der Rundfunkgebührenpflicht durch die Vorlage des entsprechenden Bescheides im Original oder in beglaubigter Kopie nachzuweisen.
- (3) Unbeschadet der Gebührenbefreiung nach Absatz 1 kann die Rundfunkanstalt in besonderen Härtefällen auf Antrag von der Rundfunkgebührenpflicht befreit werden.
- (4) Der Antrag ist bei der für die Erhebung von Rundfunkgebühren zuständigen Landesrundfunkanstalt zu stellen, die über den Antrag entscheidet.
- (5) Der Beginn der Befreiung von der Rundfunkgebührenpflicht wird in der Entscheidung über den Antrag auf den Ersten des Monats festgesetzt, der dem Monat folgt, in dem der Antrag gestellt wird; wird der Antrag vor Ablauf der Frist eines gültigen Befreiungsbescheides gestellt, wird der Beginn der neuen Befreiung auf den Ersten des Monats nach Ablauf der Frist festgesetzt.
- (6) Die Befreiung ist nach der Gültigkeitsdauer des Bescheides nach Absatz 2 zu befristen. Ist der Bescheid nach Absatz 2 unbefristet, so kann die Befreiung auf drei Jahre befristet werden, wenn eine Änderung der Umstände möglich ist, die dem Tatbestand zugrunde liegen. Wird der Bescheid nach Absatz 2 unwirksam, zurückgenommen oder widerrufen, so endet die Befreiung. Umstände nach Satz 3 sind von dem Berechtigten unverzüglich der in Absatz 4 bezeichneten Landesrundfunkanstalt mitzuteilen.«
7. § 5 a wird gestrichen.
8. § 7 Abs. 4 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:  
 »Die Verjährung des Erstattungsanspruchs richtet sich nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches über die regelmäßige Verjährung.«
9. In § 8 wird folgender neuer Absatz 4 angefügt:  
 »(4) Die zuständige Landesrundfunkanstalt oder die von ihr nach Absatz 2 beauftragte Stelle kann zur Feststellung, ob ein Rundfunkteilnehmerverhältnis vorliegt, oder im Rahmen des Einzugs der Rundfunkgebühren entsprechend § 28 des Bundesdatenschutzgesetzes personenbezogene Daten erheben, verarbeiten oder nutzen. Das Verfahren der regelmäßigen Datenübermittlung durch die Meldebehörden nach den Meldegesetzen oder Meldedatenübermittlungsverordnungen der Länder bleibt unberührt.«
10. § 10 wird wie folgt gefasst:

»§ 10

*Vertragsdauer, Kündigung, Außerkrafttreten*

(1) Dieser Staatsvertrag gilt für unbestimmte Zeit. Er kann von jedem der vertragsschließenden Länder zum Schluss des Kalenderjahres mit einer Frist von einem Jahr gekündigt werden. Die Kündigung kann erstmals zum 31. Dezember 2008 erfolgen. Wird der Staatsver-

trag zu diesem Zeitpunkt nicht gekündigt, kann die Kündigung mit gleicher Frist jeweils zu einem zwei Jahre späteren Zeitpunkt erfolgen. Die Kündigung ist gegenüber dem Vorsitzenden der Ministerpräsidentenkonferenz schriftlich zu erklären. Die Kündigung eines Landes lässt das Vertragsverhältnis der übrigen Länder zueinander unberührt, jedoch kann jedes der übrigen Länder den Vertrag binnen einer Frist von drei Monaten nach Eingang der Kündigungserklärung zum gleichen Zeitpunkt kündigen.

(2) Die Rundfunkgebührenbefreiungsverordnungen der Länder treten mit Inkrafttreten dieses Staatsvertrags außer Kraft.«

11. Es wird folgender § 11 neu angefügt:

»§ 11

*Übergangsbestimmungen*

(1) Bestandskräftige Rundfunkgebührenbefreiungsbescheide, die vor Inkrafttreten dieses Staatsvertrages rechtswirksam erteilt wurden, bleiben auch nach der Änderung der Regelungen der §§ 5 und 6 dieses Staatsvertrages bis zum Ablauf ihrer Gültigkeit, längstens jedoch bis zum 31. März 2008, gültig.

(2) Bis zum 31. Dezember 2006 sind für Rechner, die Rundfunkprogramme ausschließlich über Angebote aus dem Internet wiedergeben können, Gebühren nicht zu entrichten.«

Artikel 6

**Änderung des  
Rundfunkfinanzierungsstaatsvertrages**

Der Rundfunkfinanzierungsstaatsvertrag vom 31. August 1991, zuletzt geändert durch den Sechsten Rundfunkänderungsstaatsvertrag vom 20./21. Dezember 2001, wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 wird folgender neuer Halbsatz angefügt:

»und umfassen auch die wirtschaftlichen Auswirkungen eingegangener Selbstverpflichtungen.«

bb) In Satz 5 wird folgender neuer Halbsatz angefügt:

»sowie hinsichtlich der Zuordnung der Kosten zu bestimmten Ausgabenfeldern (insbesondere Programmen, Online-Angeboten und Marketing).«

b) Es wird folgender neuer Absatz 3 angefügt:

»(3) Kredite sollen nur zum Erwerb, zur Erweiterung und zur Verbesserung der Betriebsanlagen aufgenommen werden. Die Aufnahme muss betriebswirtschaftlich begründet sein. Ihre Verzin-

sung und Tilgung aus Mitteln der Betriebseinnahmen, insbesondere der Rundfunkgebühren, muss auf Dauer gewährleistet sein.«

2. § 3 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 2 werden hinter dem Wort »Sparsamkeit« die Worte »sowie unter Berücksichtigung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung und der Entwicklung der Haushalte der öffentlichen Hand« eingefügt.

b) Es wird folgender neuer Satz 4 eingefügt:  
»Soweit die in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten, das ZDF oder das Deutschlandradio finanzwirksame Selbstverpflichtungen erklärt haben, sind diese Bestandteil des Ermittlungsverfahrens.«

c) Der bisherige Satz 4 wird Satz 5.

3. In § 6 Abs. 1 Satz 2 werden die Worte »2,471 % der Kosten« ersetzt durch die Worte »die Kosten entsprechend seinem Anteil am Aufkommen der Rundfunkgebühr«.

4. § 8 wird wie folgt gefasst:

»§ 8

#### *Höhe der Rundfunkgebühr*

Die Höhe der Rundfunkgebühr wird monatlich wie folgt festgesetzt:

1. Die Grundgebühr: 5,52 Euro
2. Die Fernsehgebühr: 11,51 Euro.«

5. § 9 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird die Prozentzahl »92,2703« ersetzt durch die Prozentzahl »93,1373«, die Prozentzahl »7,7297« durch die Prozentzahl »6,8627«.

b) In Absatz 2 wird die Prozentzahl »62,2368« ersetzt durch die Prozentzahl »61,0994«, die Prozentzahl »37,7632« durch die Prozentzahl »38,9006«.

c) In Absatz 3 Satz 3 wird der Betrag »121,71258 Mio. Euro« ersetzt durch den Betrag »145,96 Mio. Euro«.

6. § 10 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

»Die Höhe des Anteils der Landesmedienanstalten beträgt 1,9275 vom Hundert des Aufkommens aus der Grundgebühr und 1,8818 vom Hundert des Aufkommens aus der Fernsehgebühr.«

7. § 14 wird wie folgt neu gefasst:

»§ 14

#### *Umfang der Finanzausgleichsmasse*

Die Finanzausgleichsmasse beträgt eins vom Hundert des ARD-Nettogebührenaufkommens. Die Finanzausgleichsmasse wird im Verhältnis 53,76 vom Hundert

zu 46,24 vom Hundert auf den Saarländischen Rundfunk und Radio Bremen aufgeteilt.«

8. § 17 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 3 wird das Datum »31. Dezember 2004« ersetzt durch das Datum »31. Dezember 2008«.

b) In Satz 4 wird das Datum »31. Dezember 2005« ersetzt durch das Datum »31. Dezember 2008«.

#### Artikel 7

#### **Änderung des Jugendmedienschutz-Staatsvertrages**

Der Jugendmedienschutz-Staatsvertrag vom 10. bis 27. September 2002 wird wie folgt geändert:

1. § 14 Abs. 9 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden die Worte », soweit die Aufsicht über Rundfunk betroffen ist,« gestrichen.

b) Die Sätze 2 bis 4 werden gestrichen.

c) Die bisherigen Sätze 5 und 6 werden die Sätze 2 und 3.

2. § 18 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Es wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:

»Die Stelle »jugendschutz.net« wird von den Landesmedienanstalten und den Ländern bis zum 31. Dezember 2008 gemeinsam finanziert.«

b) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3 und es werden nach dem Wort »Stelle« die Worte »durch die Länder« eingefügt.

c) Der bisherige Satz 3 wird Satz 4.

3. In § 26 Abs. 1 Sätze 3 und 4 wird das Datum »31. Dezember 2006« jeweils ersetzt durch das Datum »31. Dezember 2008«.

#### Artikel 8

#### **Änderung des Mediendienste-Staatsvertrages**

In § 25 Satz 3 des Mediendienste-Staatsvertrages vom 20. Januar bis 12. Februar 1997, zuletzt geändert durch § 25 Abs. 4 des Jugendmedienschutz-Staatsvertrages vom 10. bis 27. September 2002, wird das Datum »31. Dezember 2006« ersetzt durch das Datum »31. Dezember 2008«.

#### Artikel 9

#### **Kündigung, Inkrafttreten, Neubekanntmachung**

(1) Für die Kündigung der in Artikel 1 bis 8 geänderten Staatsverträge sind die dort vorgesehenen Kündigungsvorschriften maßgebend.

(2) Dieser Staatsvertrag tritt mit Ausnahme von Artikel 6 Nr. 7 am 1. April 2005 in Kraft. Artikel 6 Nr. 7 tritt am 1. Januar 2007 in Kraft. Sind bis zum 31. März 2005 nicht alle Ratifikationsurkunden bei der Staatskanzlei des Vorsitzenden der Ministerpräsidentenkonferenz hinterlegt, wird der Staatsvertrag gegenstandslos.

(3) Die Staatskanzlei des Vorsitzenden der Ministerpräsidentenkonferenz teilt den Ländern die Hinterlegung der Ratifikationsurkunden mit.

(4) Die Länder werden ermächtigt, den Wortlaut des Rundfunkstaatsvertrages, des ARD-Staatsvertrages, des ZDF-Staatsvertrages, des Deutschlandradio-Staatsvertrages, des Rundfunkgebührenstaatsvertrages, des Rundfunkfinanzierungsstaatsvertrages, des Jugendmedienschutz-Staatsvertrages und des Mediendienste-Staatsvertrages in der Fassung, die sich aus den Artikeln 1 bis 8 ergibt, mit neuem Datum bekannt zu machen.

*Für das Land Baden-Württemberg:*

Berlin, den 15. Oktober 2004

ERWIN TEUFEL

*Für den Freistaat Bayern:*

Berlin, den 15. Oktober 2004

EDMUND STOIBER

*Für das Land Berlin:*

Berlin, den 8. Oktober 2004

KLAUS WOWEREIT

*Für das Land Brandenburg:*

Berlin, den 15. Oktober 2004

M. PLATZECK

*Für die Freie Hansestadt Bremen:*

Berlin, den 8. Oktober 2004

HOFFMANN

*Für die Freie und Hansestadt Hamburg:*

Berlin, den 8. Oktober 2004

OLE V. BEUST

*Für das Land Hessen:*

Berlin, den 8. Oktober 2004

STEFAN GRÜTTNER

*Für das Land Mecklenburg-Vorpommern:*

Berlin, den 8. Oktober 2004

H. RINGSTORFF

*Für das Land Niedersachsen:*

Berlin, den 8. Oktober 2004

CHRISTIAN WULFF

*Für das Land Nordrhein-Westfalen:*

Berlin, den 8. Oktober 2004

PEER STEINBRÜCK

*Für das Land Rheinland-Pfalz:*

Berlin, den 8. Oktober 2004

KURT BECK

*Für das Saarland:*

Berlin, den 8. Oktober 2004

PETER MÜLLER

*Für den Freistaat Sachsen:*

Berlin, den 14. Oktober 2004

GEORG MILBRADT

*Für das Land Sachsen-Anhalt:*

Berlin, den 8. Oktober 2004

W. BÖHMER

*Für das Land Schleswig-Holstein:*

Berlin, den 8. Oktober 2004

HEIDE SIMONIS

*Für den Freistaat Thüringen:*

Berlin, den 8. Oktober 2004

DIETER ALTHAUS

**Protokollerklärungen:**

## 1. Protokollerklärung aller Länder zum Kinderkanal von ARD und ZDF:

Entsprechend der Selbstverpflichtung von ARD und ZDF gehen die Länder davon aus, dass die Sendezeit des Kinderkanals mit Sitz in Erfurt bis 21.00 Uhr begrenzt bleibt, weil diese Grenze im Hinblick auf die Fernsehnutzung durch Kinder angemessen ist.

## 2. Protokollerklärung aller Länder zu § 19 Rundfunkstaatsvertrag:

Die Länder nehmen in Aussicht, den öffentlich-rechtlichen Programmauftrag weiter so zu konkretisieren, dass es möglich werden kann, unter Berücksichtigung der Themen

- Überprüfung der Strukturen,
- technologische Fortentwicklung,
- Gleichwertigkeit der Versorgung

längerfristig die Programmaktivitäten im jetzigen Rahmen zu finanzieren.

Darüber hinaus nehmen die Länder in Aussicht, den Stellenwert von Werbung und Sponsoring zu prüfen und deren Bedeutung für den öffentlich-rechtlichen Rundfunk zu klären.

## 3. Protokollerklärung aller Länder zu § 19 Rundfunkstaatsvertrag:

Die Länder bekräftigen ihre Auffassung, dass das im Rundfunkfinanzierungsstaatsvertrag festgeschriebene Verfahren der Gebührenfestsetzung dem verfassungsrechtlich gebotenen Grundsatz der Staatsferne in optimaler Weise Rechnung trägt und für künftige Gebührenfestsetzungen weiterhin Gültigkeit besitzt.

Davon unabhängige Überlegungen zur künftigen Struktur und Aufgabendefinition der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten müssen die Bestands- und Entwicklungsgarantie des öffentlich-rechtlichen Rundfunks in programmlicher, technischer und finanzieller Hinsicht berücksichtigen.

## 4. a) Protokollerklärung des Freistaates Bayern, der Länder Berlin und Brandenburg, der Freien Hansestadt Bremen, der Freien und Hansestadt Hamburg, der Länder Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen und Rheinland-Pfalz, des Saarlandes, des Freistaates Sachsen, der Länder Sachsen-Anhalt und Schleswig-Holstein und des Freistaates Thüringen zu § 19 Abs. 2 Rundfunkstaatsvertrag:

Die vorgenannten Länder bitten ARD und ZDF zu prüfen, ob und inwieweit das Gemeinschaftsprogramm 3sat auf deutscher Seite in die alleinige programmliche Zuständigkeit des ZDF überführt werden kann. Sie bitten dazu die Anstalten, zeitnah einen Vorschlag vorzulegen.

## 4. b) Protokollerklärung des Landes Baden-Württemberg zu § 19 Abs. 2 Rundfunkstaatsvertrag:

Baden-Württemberg lehnt generell eine alleinige programmliche Zuständigkeit des ZDF für das Gemeinschaftsprogramm 3sat auf deutscher Seite ab.

## 5. Protokollerklärung aller Länder zu § 19 Abs. 7 Rundfunkstaatsvertrag:

Sollte eine vollständige Umstellung der Hörfunkverbreitung von analog auf digital stattfinden, nehmen die Länder in Aussicht, unter Berücksichtigung der dann vorhandenen technischen Übertragungskapazitäten die Frage der Programmobergrenzen im Hörfunk neu zu verhandeln mit dem Ziel, eine gleichwertige Versorgung mit Hörfunk in allen Ländern zu erreichen.

6. Protokollerklärung der Freien und Hansestadt Hamburg und des Landes Nordrhein-Westfalen zu § 25 Abs. 4 des Rundfunkstaatsvertrages:

Hamburg und Nordrhein-Westfalen stimmen der Regelung des § 25 Abs. 4 Satz 4 nur zu, um die Verabschiedung des Gesamtstaatsvertrags nicht zu gefährden. Die gesellschaftsrechtliche Struktur des Fensterveranstalters steht nicht in direktem Zusammenhang mit der Qualität der regionalen Berichterstattung. Die Regionalfensterprogramme beweisen, dass eine hochwertige und unabhängige Regionalberichterstattung auch von mit dem Hauptprogrammveranstalter verbundenen Unternehmen gewährleistet werden kann. Hamburg und Nordrhein-Westfalen sehen daher keine Veranlassung, gesellschaftsrechtliche Veränderungen vorzuziehen, wenn die redaktionelle Unabhängigkeit im Übrigen gewährleistet ist.

7. Protokollerklärung aller Länder zu § 53 Rundfunkstaatsvertrag:

Die Länder erwarten von den Betreibern einer Anlage zur leitungsgebundenen Verbreitung von Fernsehen, im Rahmen des technisch und wirtschaftlich Zumutbaren die Verbreitungsstrukturen so zu gestalten, dass zusammenhängende Kommunikations-, Kultur- und Wirtschaftsräume versorgt werden und eine wirtschaftlich leistungsfähige Veranstaltung insbesondere auch von lokalem und regionalem Fernsehen ermöglicht wird.

8. Protokollerklärung aller Länder zu § 8 Rundfunkfinanzierungsstaatsvertrag:

Die Länder nehmen die Selbstverpflichtungserklärungen der in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten, des ZDF und des Deutschlandradios, wie sie in Zusammenfassung in der Anlage zu diesem Staatsvertrag wiedergegeben sind, zur Kenntnis und haben sie bei der Gebührenentscheidung berücksichtigt.

9. Protokollerklärung aller Länder zur Strukturhilfe innerhalb der ARD:

Die Länder legen bei ihrer Gebührenentscheidung zugrunde, dass die ARD die bereits zugesagten Strukturhilfemaßnahmen zugunsten von Saarländischem Rundfunk und Radio Bremen vereinbarungsgemäß gewähren wird.

Sie bekräftigen darüber hinaus, dass die ARD durch Leistungs- und Gegenleistungsaustausch einen Beitrag zur Funktionsfähigkeit der kleinen Sender zu leisten hat.

Die Länder begrüßen alle Maßnahmen intensiverer und erweiterter Zusammenarbeit innerhalb der ARD. Damit soll auch den kleinen Anstalten ermöglicht werden, identitätswahrend ihrem Programmauftrag für das Land und innerhalb der ARD nachzukommen.

10. Protokollerklärung des Landes Baden-Württemberg zur Strukturhilfe innerhalb der ARD:

Baden-Württemberg geht bei der Gebührenentscheidung davon aus, dass über die von der ARD bis zum 1. April 2004 zugesagten Strukturhilfemaßnahmen zugunsten von Radio Bremen und dem Saarländischen Rundfunk hinaus keine finanziellen Vereinbarungen in der ARD getroffen werden, die dem staatsvertraglich begrenzten Finanzausgleich widersprechen.

11. Protokollerklärung des Landes Hessen zum ARD-Finanzausgleich:

Das Land Hessen erwartet, dass beim internen Finanzausgleich der ARD-Landesrundfunkanstalten der Hessische Rundfunk und der Rundfunk Berlin-Brandenburg gleichgestellt werden.

12. Protokollerklärung aller Länder zur Struktur und zur Finanzierung der Landesmedienanstalten (§ 10 RfinStV):

Die Länder beabsichtigen, Strukturen und Finanzierung der Landesmedienanstalten gemeinsam zu überprüfen. Mit dem Ziel, eine Aufgabenerfüllung der Landesmedienanstalten über die am 31. Dezember 2008 endende Gebührenperiode hinaus finanziell zu sichern, werden die Landesmedienanstalten gebeten, von ihnen noch nicht genutzte Rationalisierungspotenziale zu erschließen. Die Länder bitten bis zur Mitte der Gebührenperiode um eine gemeinsame Information der Landesmedienanstalten, welche zusätzlichen Rationalisierungseffekte sie bis dahin erreicht haben und welche weiteren Effekte sie bis zum Ende der Gebührenperiode planen.

13. Protokollerklärung aller Länder zu § 18 Jugendmedienschutz-Staatsvertrag:

Die Regelung in § 18 Abs. 1 Jugendmedienschutz-Staatsvertrag geht davon aus, dass die Zahlungen der Länder aus allgemeinen Haushaltsmitteln nach Maßgabe des bis 31. Dezember 2008 geschlossenen Status geleistet werden. Bis dahin ist eine Evaluierung des Jugendschutzrechts entsprechend der Protokollerklärung aller Länder zum Jugendmedienschutz-Staatsvertrag in Bund und Ländern vorgesehen, sodass danach über eine veränderte staatsvertragliche Regelung entschieden werden muss.

## Anlagen

### *A. Zusammenfassung der strukturellen Selbstbindungen der ARD*

Diese Zusammenfassung basiert auf den strukturellen Selbstbindungen der ARD vom 16. April 2004 mit den Konkretisierungen und Modifizierungen vom 28. Mai und 9. Juni 2004.

Grundlage der nachfolgenden freiwilligen Festlegungen der ARD ist der 14. Bericht der Kommission zur Ermittlung des Finanzbedarfs der Rundfunkanstalten (KEF).

Die Empfehlung der KEF für eine Erhöhung der Rundfunkgebühr ab dem 1. Januar 2005 bleibt hinter der Bedarfsanmeldung der ARD um rund 40 Prozent zurück. Bereits dies zwingt die ARD zu den im Folgenden aufgeführten Maßnahmen.

#### 1. Begrenzung der Programmangebote

Die ARD wird ihr Programmangebot im Fernsehen und im Hörfunk in quantitativer Hinsicht nicht über den gegenwärtigen Stand hinaus ausweiten.

Die Sendezeit des KI.KA wird auf die tägliche Sendezeit von 6.00 Uhr bis 21.00 Uhr begrenzt.

Die ARD wird ihr digitales Bouquet im Rahmen der Vorgaben des § 19 Abs. 4 Rundfunkstaatsvertrag weiterentwickeln.

#### 2. Begrenzung des Online-Aufwands

Die ARD wird für ihre Online-Angebote nicht mehr als 0,75 Prozent des ARD-Gesamtaufwands aufwenden.

#### 3. Begrenzung des Marketingaufwands

Die Marketingaufwendungen der Landesrundfunkanstalten werden insgesamt auf einen Anteil von 1 Prozent des ARD-Gesamtaufwands begrenzt. In Übereinstimmung mit dem ZDF werden nach der KEF-Systematik die Sachaufwendungen des Marketings zugrunde gelegt (Öffentlichkeitsarbeit, Zentrales Marketing, Programmmarketing).

#### 4. Einsparungen im Personalaufwand

Die ARD wird im Zeitraum von 1993 bis 2008 15 Prozent bzw. 3823,5 ihrer Planstellen im Bestand abbauen. Für den Zeitraum 2001 bis 2008 beträgt der Abbau für alle ARD-Anstalten 6 Prozent bzw. 1337 Planstellen. Damit geht die ARD in Umsetzung von Rationalisierungsaufträgen der KEF und aktueller Erkenntnisse im Fusionsprozess des RBB um 255,5 Planstellen über ihre Bedarfsanmeldungen bei der KEF hinaus.

Die ARD-Anstalten werden sich auch weiterhin bei ihren Gehaltstarifabschlüssen am finanziellen Volumen der Abschlüsse im öffentlichen Dienst als Obergrenze orientieren.

#### 5. Kostentransparenz bei Arte, 3sat, Phoenix und KI.KA

Die ARD wird bei den mit anderen öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten gemeinsam veranstalteten Programmen (Arte, 3sat, Phoenix und KI.KA) auf eine weitere Optimierung der Kostentransparenz hinsichtlich des Gebührenaufwands hinwirken.

#### 6. Finanzausgleich

Nach der Neuordnung des Finanzausgleichs hat die ARD zusätzliche Maßnahmen verabschiedet, um der unterschiedlichen finanziellen Ausstattung von kleineren und größeren Anstalten in ihrem Verbund gerecht zu werden und um zu einem angemessenen Leistungs- und Gegenleistungsausgleich zu kommen.

Neben bilateralen Vereinbarungen hat die ARD eine interne Strukturhilfe vereinbart. Voraussetzung hierfür ist eine angemessene Gebührenanpassung, um eine für Radio Bremen und den Saarländischen Rundfunk schwierige Übergangszeit zu überbrücken.

#### 7. Strukturveränderungen mit dem Ziel mittelfristiger Einsparungen

Die ARD wird ferner ihre Kooperationen durch strukturelle Veränderungen verdichten, um weitere Einsparungen zu erzielen. Aus den folgenden Komplexen erwartet die ARD mittelfristig für die Gebührenperiode 2009 bis 2012 Entlastungen:

- bei den Gemeinschaftseinrichtungen durch Zusammenlegungen sowie weitere Zentralisierungen und Rationalisierungen,
- durch Kooperationen zwischen den Dritten Fernsehprogrammen im Wege weiterer kostenmindernder Intensivierung der bereits bestehenden Kooperationen ohne Gefährdung des regionalen Profils der Dritten,
- durch Verstärkung der Kooperationen im Hörfunk.

#### 8. Digitalisierung der Programmverbreitung/Vorziehen der digitalen Satellitenstrahlung

Die ARD diskutiert Fragen der Digitalisierung und der Sendernetze in einer gemeinsamen Arbeitsgruppe von Ländern und Rundfunkanstalten.

#### 9. Weitergehende Kooperationen

Die Anstalten der ARD prüfen, inwieweit sie bei voller Wahrung der Selbstständigkeit der einzelnen Landesrundfunkanstalten Kooperationen untereinander intensivieren können.

#### 10. Anstaltsindividuelle Maßnahmen

Die Landesrundfunkanstalten der ARD planen zusätzlich anstaltsindividuelle Maßnahmen. Die Planungen bedürfen noch einer weiteren Detaillierung, um Einspareffekte quantifizieren zu können.

### *B. Zusammenfassung der strukturellen Selbstbindungen des ZDF*

Diese Zusammenfassung basiert auf der Selbstbindungserklärung des ZDF vom 16. April 2004 und den Konkretisierungen und Modifikationen in den Erläuterungen des ZDF vom 28. Mai 2004 zu den Fragen der Chefs der Staats- und Senatskanzleien. Ferner wird auf die Stellungnahme des ZDF zu den Vorschlägen der Rundfunkkommission vom 16. April 2004 verwiesen.

Grundlage der nachfolgenden freiwilligen Festlegungen des ZDF ist der 14. KEF-Bericht.

Die Empfehlung der KEF für eine Erhöhung der Rundfunkgebühr ab 1. Januar 2005 bleibt hinter der Bedarfsanmeldung des ZDF um rd. 43 Prozent (636,7 Mio. €) zurück. Bereits diese Kürzung erfordert die nachfolgend aufgeführten Maßnahmen.

#### I. Erklärungen mit kurzfristiger Wirkungskraft

##### 1. Begrenzung des Online-Aufwands

Das ZDF wird die Aufwendungen für seine programmbezogenen Online-Angebote auf maximal 0,75 Prozent des Anstaltsetats begrenzen.

##### 2. Begrenzung des Marketingaufwands

Das ZDF wird seine Marketing-Aufwendungen auf maximal 1 Prozent des Anstaltsetats begrenzen. Dabei wird von der gegenwärtigen Systematik der KEF-Anmeldungen ausgegangen.

##### 3. Einsparungen im Personalaufwand

Personalabbau: Das ZDF hat in der Vergangenheit bereits erhebliche Einsparungen im Personalbereich vorgenommen: Es hat im Zeitraum 1993 bis 2000 600 Planstellen plus 100 Funktionen (d. h. insgesamt 16,5 %) abgebaut. Im Zeitraum 2001 bis 2004 hat es zusätzlich 350 Stellen aus dem Bestand für neu hinzugekommene Aufgaben erwirtschaftet.

Ungeachtet dessen wird das ZDF im Laufe der kommenden Gebührenperiode seinen Personalbestand von derzeit 3630,5 Planstellen nochmals um 300 Stellen/Funktionen (d. h. um über 8 %) reduzieren. Dabei wird davon ausgegangen, dass der Personalabbau über die Reduzierung von Funktionen erfolgen kann. Bei dieser Maßnahme müssen außerdem die von der KEF in ihrem 14. Bericht bereits vorgegebenen Einsparauflagen im Personalbereich miteinbezogen werden.

Personalaufwendungen, Lohnhöhe und Lohnbestandteile: Das ZDF wird in seinen Verhandlungen mit den Tarifpartnern auch zukünftig darauf Bedacht nehmen, dass die Personalaufwendungen das Niveau des öffentlichen Dienstes nicht überschreiten.

Altersversorgung: Das ZDF wird auch in Zukunft dafür Sorge tragen, dass, ungeachtet künftiger gesetzlicher Änderungen, die Altersversorgung in allen Regelwerken einschließlich der Altverträge das Nettoversorgungsniveau der entsprechenden Versorgung des öffentlichen Dienstes nicht überschreitet.

#### 4. Kreditaufnahmen

Das ZDF wird auch unter Berücksichtigung von Altdefiziten grundsätzlich eine in Erträgen und Aufwendungen ausgeglichene Gebührenperiode anstreben und insoweit künftig eine Kreditaufnahme vermeiden.

Davon ausgenommen sind Kredite, die nach dem Verfahrensheft der KEF zulässig bzw. nach Prüfung durch die KEF unabweisbar und wirtschaftlich geboten sind.

Im Übrigen darf das ZDF Kredite nur aufnehmen, wenn eine Finanzierung aus eigenen Kassenmitteln nicht möglich oder aus wirtschaftlichen Gründen nicht zu vertreten ist.

#### 5. Kostentransparenz der Partnerprogramme

Das ZDF wird in Abstimmung mit den Partnern und der KEF auf eine Erhöhung der Kostentransparenz der Partnerprogramme Arte, 3sat, Phoenix und KI.KA hinwirken.

#### 6. Sendezeit KI.KA

Das ZDF wird keine Sendezeitausweitung des KI.KA über 21.00 Uhr hinaus unterstützen, d. h. die Sendezeit des KI.KA bleibt auf den Zeitraum von 6.00 bis 21.00 Uhr begrenzt.

#### 7. Digitale Angebote

Das ZDF wird die Anzahl seiner digitalen Angebote nicht ausweiten. Ein Austausch von Angeboten unterhalb dieser gegenwärtigen Obergrenze im Rahmen des seit jeher staatsvertraglich geregelten Austauschrechts muss allerdings gewährleistet bleiben.

#### 8. Einsatz ersparter Aufwendungen

Das ZDF wird ersparte Aufwendungen maßgeblich zur Senkung der Gebührenhöhe einsetzen. Es geht dabei davon aus, dass angesichts nicht kalkulierbarer Mehraufwendungen oder unvorhergesehener Ertragsausfälle ersparte Aufwendungen in einem angemessenen Umfang zur Kompensation herangezogen werden dürfen.

## II. Erklärungen mit mittelfristiger Wirkungskraft

#### 1. ARD-/ZDF-Gemeinschaftseinrichtungen

ARD-/ZDF-Gemeinschaftseinrichtungen, etwa im Bereich der Fortbildung, werden weiterhin dahin gehend überprüft, ob durch Fusionen, Aufgabenverlagerungen etc. Aufwandsreduzierungen erzielt werden können. Wirtschaftliche Ergebnisse werden sich allerdings erst mittelfristig ergeben können.

## 2. Frühzeitiger Umstieg auf die digitale Satellitenverbreitung

Das ZDF wird sich gemeinsam mit der ARD um einen frühzeitigen Umstieg auf die ausschließlich digitale Satellitenverbreitung bemühen. Bei den entsprechenden Initiativen sind allerdings die bestehenden Verbreitungsverträge wie die Bereitschaft der Zuschauer zum Umstieg auf digitale Satellitenempfangsgeräte zu berücksichtigen. Aufwandsreduzierungen sind daher frühestmöglich ab dem Jahre 2009 möglich.

## 3. Konsequente Fortführung der Maßnahmen zur Aufwandsminderung und Effektivitätssteigerung

Die KEF hat in ihren Berichten die Wirtschaftlichkeitsanstrengungen des ZDF herausgestellt und dem Sender seit 1993 umgesetzte Einsparleistungen in Höhe von brutto 1,9 Mrd. € (netto 1,2 Mrd. €) attestiert.

Das ZDF sagt zu, seine Maßnahmen zur Aufwandsminderung und Effektivitätssteigerung konsequent fortzuführen.

### *C. Zusammenfassung der Selbstverpflichtungen des DeutschlandRadios im Zusammenhang mit dem 8. Rundfunkänderungsstaatsvertrag*

#### 1. Personalaufwendungen

DeutschlandRadio verpflichtet sich, bis Ende 2008 fünf Prozent seiner derzeitigen Planstellen im Stellenplan zu streichen. Es wird sich im Rahmen einer Organisations- und Programmreform darüber hinaus bemühen, bestehende Doppelstrukturen zwischen beiden Standorten abzubauen, zusätzliche Synergiepotenziale zu erschließen und dadurch weitere Einsparungen bei den Personalkosten zu erzielen.

#### 2. Aufwendungen für Online-Angebote

DeutschlandRadio verpflichtet sich, bei seinen Aufwendungen für Online-Angebote die Obergrenze von 0,75 Prozent des Gesamtaufwands nicht zu überschreiten.

#### 3. Aufwendungen für Marketing-Aktivitäten

DeutschlandRadio verpflichtet sich, unter Berücksichtigung bestehender struktureller Besonderheiten seine Ausgaben für Marketingaktivitäten (Programm- und Frequenzbewerbung) bis Ende 2008 auf einen Betrag zurückzuführen, der 1,5 Prozent des Gesamtaufwands möglichst nicht überschreitet.

**Gesetz zur Neuregelung  
des kommunalen Abgabenrechts  
und zur Änderung  
des Naturschutzgesetzes**

Vom 17. März 2005

Der Landtag hat am 16. März 2005 das folgende Gesetz beschlossen:

INHALTSÜBERSICHT

Artikel 1

**Kommunalabgabengesetz (KAG)**

**ERSTER TEIL**

**Allgemeine Vorschriften**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Abgabensatzungen
- § 3 Anwendung von Bundesrecht
- § 4 Kleinbeträge
- § 5 Gemeindefreie Grundstücke
- § 6 Einschränkung von Grundrechten
- § 7 Abgabenhinterziehung
- § 8 Leichtfertige Abgabenverkürzung und Abgabengefährdung

**ZWEITER TEIL**

**Steuern**

- § 9 Gemeindesteuern
- § 10 Kreissteuern

**DRITTER TEIL**

**Gebühren für öffentliche Leistungen  
einschließlich Benutzungsgebühren**

**ERSTER ABSCHNITT**

**Gebühren für öffentliche Leistungen und für die Tätigkeit  
des Gutachterausschusses**

- § 11 Gebühren für öffentliche Leistungen ausgenommen Benutzungsgebühren
- § 12 Gebühren für die Tätigkeit des Gutachterausschusses

**ZWEITER ABSCHNITT**

**Benutzungsgebühren**

- § 13 Gebührenerhebung
- § 14 Gebührenbemessung
- § 15 Vorauszahlungen
- § 16 Eigennutzung
- § 17 Gebühren für die Benutzung der öffentlichen Abwasserbeseitigung
- § 18 Gebühren für die Benutzung der öffentlichen Abfallentsorgung
- § 19 Gebühren für die Benutzung von Kindergärten und Tageseinrichtungen

**VIERTER TEIL**

**Anschluss- und Erschließungsbeiträge**

**ERSTER ABSCHNITT**

**Gemeinsame Vorschriften**

- § 20 Beitragserhebung
- § 21 Beitragsschuldner
- § 22 Eingebrachte Sachen, Rechte, Werk- und Dienstleistungen
- § 23 Anteil des Beitragsberechtigten
- § 24 Grundstücke im Eigentum des Beitragsberechtigten
- § 25 Vorauszahlungen
- § 26 Ablösung
- § 27 Öffentliche Last
- § 28 Stundung bei land- und forstwirtschaftlicher sowie kleingärtnerischer Nutzung

**ZWEITER ABSCHNITT**

**Anschlussbeiträge**

- § 29 Beitragserhebung für Einrichtungsteile und für den Ausbau von Einrichtungen, Nacherhebung
- § 30 Beitragsfähige Kosten
- § 31 Beitragsbemessung
- § 32 Entstehung der Beitragsschuld

**DRITTER ABSCHNITT**

**Erschließungsbeiträge**

- § 33 Erschließungsanlagen
- § 34 Regelung durch Satzung
- § 35 Beitragsfähige Erschließungskosten
- § 36 Art der Kostenermittlung
- § 37 Ermittlungsraum
- § 38 Verteilung der beitragsfähigen Erschließungskosten
- § 39 Erschlossene Grundstücke
- § 40 Beitragspflichtige Grundstücke
- § 41 Entstehung der Beitragsschuld und Freistellung

**FÜNFTER TEIL**

**Kostenersatz und sonstige Abgaben**

- § 42 Kostenersatz für Haus- und Grundstücksanschlüsse
- § 43 Kurtaxe
- § 44 Fremdenverkehrsbeiträge
- § 45 Sonstige öffentlich-rechtliche Abgaben und Umlagen

**SECHSTER TEIL**

**Änderung von Landesrecht**

- § 46 Änderung des Landesabfallgesetzes
- § 47 Änderung des Kindergartengesetzes

**SIEBTER TEIL**

**Schlussbestimmungen**

- § 48 Durchführungsvorschriften
- § 49 Übergangsvorschriften

Artikel 2

**Änderung des Naturschutzgesetzes**

Artikel 3

**Inkrafttreten**

## Artikel 1

**Kommunalabgabengesetz (KAG)****ERSTER TEIL****Allgemeine Vorschriften**

## § 1

*Geltungsbereich*

Dieses Gesetz gilt für Steuern, Gebühren und Beiträge, die von den Gemeinden und Landkreisen erhoben werden (Kommunalabgaben), soweit nicht eine besondere gesetzliche Regelung besteht.

## § 2

*Abgabensatzungen*

(1) Die Kommunalabgaben werden auf Grund einer Satzung erhoben. Die Satzung soll insbesondere den Kreis der Abgabenschuldner, den Gegenstand, den Maßstab und den Satz der Abgabe sowie die Entstehung und die Fälligkeit der Abgabenschuld bestimmen.

(2) Mängel bei der Beschlussfassung über Abgabensätze sind unbeachtlich, wenn sie nur zu einer geringfügigen Kostenüberdeckung führen. § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung bleibt unberührt.

(3) Die Satzung kann bestimmen, dass bei Gebühren und Beiträgen, ausgenommen Fremdenverkehrsbeiträge, und bei der Kurtaxe Dritte beauftragt werden können, diese Abgaben zu berechnen, Abgabenbescheide auszufertigen und zu versenden, Abgaben entgegenzunehmen und abzuführen, Nachweise darüber für den Abgabeberechtigten zu führen sowie die erforderlichen Daten zu verarbeiten und die verarbeiteten Daten dem Abgabeberechtigten mitzuteilen. Abgabeberechtigter ist die Körperschaft, der die Abgaben zustehen.

(4) Die Satzung kann auch bestimmen, dass bei Abfall- und Abwassergebühren Dritte, die in engen rechtlichen oder wirtschaftlichen Beziehungen zu einem Sachverhalt stehen, an den die Gebührenpflicht anknüpft, an Stelle der Beteiligten oder neben den Beteiligten verpflichtet sind, gegen Erstattung angemessener Zusatzkosten die zur Gebührenerhebung erforderlichen Daten dem Abgabeberechtigten oder unmittelbar dem von ihm nach Absatz 3 beauftragten Dritten mitzuteilen. Die Gebührenpflichtigen sind über diese Datenerhebung bei Dritten zu unterrichten; das Verfahren ist in der Satzung zu bestimmen.

## § 3

*Anwendung von Bundesrecht*

(1) Auf die Kommunalabgaben sind die folgenden Bestimmungen der Abgabenordnung sinngemäß anzuwenden, soweit sie sich nicht auf bestimmte Steuern bezie-

hen und soweit nicht dieses Gesetz besondere Vorschriften enthält:

## 1. aus dem Ersten Teil – Einleitende Vorschriften –

- a) über den Anwendungsbereich § 2,
- b) über die steuerlichen Begriffsbestimmungen § 3 Abs. 1, Abs. 4 mit der Maßgabe, dass Zwangsgelder und Kosten nicht als Nebenleistungen anzusehen sind, und Abs. 5 sowie §§ 4, 5 und 7 bis 15,
- c) über das Steuergeheimnis §§ 30 bis 31 b mit folgenden Maßgaben:

aa) bei der Hundesteuer darf in Schadensfällen und bei Störung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung, wenn ein überwiegendes öffentliches Interesse vorliegt, Auskunft über Namen und Anschrift des Hundehalters an Behörden und Schadensbeteiligte gegeben werden,

bb) die Entscheidung nach § 30 Abs. 4 Nr. 5 Buchst. c trifft das Hauptorgan der Körperschaft, der die Abgabe zusteht,

- d) über die Haftungsbeschränkung für Amtsträger § 32,

## 2. aus dem Zweiten Teil – Steuerschuldrecht –

- a) über die Steuerpflichtigen §§ 33 bis 36,
- b) über das Steuerschuldverhältnis §§ 37 bis 50,
- c) über steuerbegünstigte Zwecke §§ 51 bis 68,
- d) über die Haftung §§ 69 und 70 sowie § 71 mit der Maßgabe, dass die Vorschriften über die Steuerhellerlei keine Anwendung finden, §§ 73 bis 75 und 77,

## 3. aus dem Dritten Teil – Allgemeine Verfahrensvorschriften –

- a) über die Verfahrensgrundsätze §§ 78 bis 81, § 82 Abs. 1 und 2, § 83 Abs. 1 mit der Maßgabe, dass in den Fällen des Satzes 2 die Anordnung von der obersten Dienstbehörde getroffen wird, §§ 85 und 86, § 87 mit der Maßgabe, dass in den Fällen des Absatzes 2 Satz 2 die Vorlage einer von einem öffentlich bestellten und beeidigten Urkundenübersetzer angefertigten oder beglaubigten Übersetzung verlangt werden kann, § 87 a Abs. 1 bis 5, §§ 88 bis 93, 95, § 96 Abs. 1 bis 7 Satz 1 und 2, §§ 97 bis 99, § 101 Abs. 1, §§ 102 bis 110, § 111 Abs. 1 bis 3 und 5, §§ 112 bis 115 und § 117 Abs. 1, 2 und 4,
- b) über die Verwaltungsakte §§ 118 bis 133,

## 4. aus dem Vierten Teil – Durchführung der Besteuerung –

- a) über die Erfassung der Steuerpflichtigen § 134 Abs. 1 Satz 1 mit der Maßgabe, dass die Erhebung bei Bedarf durchgeführt werden kann, der Umfang der Erhebung auf die für die Erhebung und Bemessung der Abgaben erforderlichen Angaben beschränkt ist und auf die Erhebung vor ihrer Durchführung hingewiesen wird, §§ 135, 136 und § 138 Abs. 1 und 3,

- b) über die Mitwirkungspflichten §§ 140, 143, 145 und 146, § 147 Abs. 1 bis 5, §§ 148 und 149, § 150 Abs. 1 Satz 1, Satz 2 mit der Maßgabe, dass § 87 a Abs. 1 bis 5 der Abgabenordnung nur anwendbar ist, soweit auf Grund eines Gesetzes oder einer Satzung die Erklärung elektronisch übermittelt werden darf, Abs. 2 bis 5, §§ 151 und 152 sowie § 153 Abs. 1 und 2,
- c) über die Festsetzungs- und Feststellungsverfahren § 155, § 156 Abs. 2, § 157 mit der Maßgabe, dass ein Bescheid über eine Abgabe für einen bestimmten Zeitabschnitt bestimmen kann, dass er auch für künftige Zeitabschnitte gilt, solange sich die Berechnungsgrundlagen und die Höhe der festgesetzten Abgabe nicht ändern, und von Amts wegen aufzuheben oder zu ändern ist, wenn die Abgabepflicht entfällt oder sich die Höhe der Abgabe ändert, §§ 158 bis 162, § 163 Abs. 1 Satz 1 und 3, §§ 164 bis 168, § 169 mit der Maßgabe, dass die Festsetzungsfrist nach Absatz 2 Satz 1 einheitlich vier Jahre beträgt, § 170 Abs. 1 bis 3, § 171 Abs. 1 bis 3, Abs. 3 a mit der Maßgabe, dass im Falle der Ungültigkeit einer Satzung die Festsetzungsfrist nicht vor Ablauf eines Jahres nach Bekanntmachung einer neuen Satzung endet und an Stelle des § 100 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Satz 2, Abs. 3 Satz 1 sowie des § 101 der Finanzgerichtsordnung § 113 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Satz 2, Abs. 3 Satz 1 und Abs. 5 der Verwaltungsgerichtsordnung Anwendung findet, § 171 Abs. 4 und 6 bis 14, § 172 mit der Maßgabe, dass Absatz 1 Satz 3 Halbsatz 2 keine Anwendung findet, § 173, § 174 mit der Maßgabe, dass die Vorschrift nur für kommunale Steuern gilt, §§ 175 bis 177, 191 bis 194, § 195 Satz 1 und §§ 196 bis 203,
5. aus dem Fünften Teil – Erhebungsverfahren –
- a) über die Verwirklichung, die Fälligkeit und das Erlöschen von Ansprüchen aus dem Steuerschuldverhältnis §§ 218 und 219, § 220 Abs. 2, §§ 221 bis 223, § 224 Abs. 2 und §§ 225 bis 232,
- b) über die Verzinsung und die Säumniszuschläge § 233, § 234 Abs. 1 und 2, § 235, § 236 mit der Maßgabe, dass in Absatz 3 an Stelle des § 137 Satz 1 der Finanzgerichtsordnung § 155 Abs. 5 der Verwaltungsgerichtsordnung Anwendung findet, § 237 Abs. 1 und 2, Abs. 4 mit der Maßgabe, dass § 234 Abs. 3 keine Anwendung findet, und §§ 238 bis 240,
- c) über die Sicherheitsleistung §§ 241 bis 248,
6. aus dem Sechsten Teil – Vollstreckung –
- a) über die Allgemeinen Vorschriften § 251 Abs. 3,
- b) über die Niederschlagung § 261 und
7. aus dem Siebenten Teil – Außergerichtliches Rechtsbehelfsverfahren –
- über die besonderen Verfahrensvorschriften § 367 Abs. 2 Satz 2.
- (2) Die Vorschriften des Absatzes 1 gelten entsprechend für Verspätungszuschläge, Zinsen und Säumniszuschläge (abgabenrechtliche Nebenleistungen). Die in Absatz 1 Nr. 4 Buchst. c enthaltenen Vorschriften gelten nur, soweit dies besonders bestimmt wird.
- (3) Die in Absatz 1 genannten Vorschriften sind jeweils mit der Maßgabe anzuwenden, dass
1. an Stelle der Finanzbehörde oder des Finanzamts die Körperschaft tritt, der die Abgabe zusteht,
  2. dem Begriff »Steuer«, allein oder im Wortzusammenhang, der Begriff »Abgabe« entspricht,
  3. dem Wort »Besteuerung« die Worte »Heranziehung zu Abgaben« entsprechen,
  4. als außergerichtlicher Rechtsbehelf an Stelle des abgabenrechtlichen Einspruchs der Widerspruch (§ 68 der Verwaltungsgerichtsordnung) und an Stelle des finanzgerichtlichen Verfahrens nach der Finanzgerichtsordnung das verwaltungsgerichtliche Verfahren nach der Verwaltungsgerichtsordnung tritt,
  5. an Stelle des Verwaltungszustellungsgesetzes das Landesverwaltungszustellungsgesetz Anwendung findet.
- (4) Alle in dieser Vorschrift und im Folgenden genannten Bestimmungen des Bundes- und Landesrechts sind in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

#### § 4

##### *Kleinbeträge*

Es kann davon abgesehen werden, Kommunalabgaben zu erstatten, wenn der Betrag niedriger als 5 Euro ist. Dies gilt nicht, wenn die Erstattung beantragt wird.

#### § 5

##### *Gemeindefreie Grundstücke*

In gemeindefreien Grundstücken, deren Rechtsträger eine Körperschaft des öffentlichen Rechts ist, kann diese die Kommunalabgaben nach den für die Gemeinden geltenden Vorschriften erheben.

#### § 6

##### *Einschränkung von Grundrechten*

Durch Maßnahmen auf Grund dieses Gesetzes können eingeschränkt werden das Recht auf körperliche Unversehrtheit (Artikel 2 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes), die Freiheit der Person (Artikel 2 Abs. 2 Satz 2 des Grundgesetzes) und die Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes).

## § 7

*Abgabenhinterziehung*

(1) Mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer

1. der Körperschaft, der die Abgabe zusteht, oder einer anderen Behörde über abgabenrechtlich erhebliche Tatsachen unrichtige oder unvollständige Angaben macht oder
  2. die Körperschaft, der die Abgabe zusteht, unter Verstoß gegen gesetzliche Pflichten über abgabenrechtlich erhebliche Tatsachen in Unkenntnis läßt und dadurch Abgaben verkürzt oder für sich oder einen anderen nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile erlangt. § 370 Abs. 4 sowie §§ 371 und 376 der Abgabenordnung sind sinngemäß anzuwenden.
- (2) Der Versuch ist strafbar.
- (3) Für das Strafverfahren sind §§ 385, 391, 393 bis 398 und 407 der Abgabenordnung sinngemäß anzuwenden.

## § 8

*Leichtfertige Abgabenverkürzung und Abgabengefährdung*

(1) Ordnungswidrig handelt, wer als Abgabepflichtiger oder bei der Wahrnehmung der Angelegenheiten eines Abgabepflichtigen eine der in § 7 Abs. 1 bezeichneten Taten leichtfertig begeht (leichtfertige Abgabenverkürzung). § 370 Abs. 4 und § 378 Abs. 3 der Abgabenordnung sind sinngemäß anzuwenden.

(2) Ordnungswidrig handelt ferner, wer vorsätzlich oder leichtfertig

1. Belege ausstellt, die in tatsächlicher Hinsicht unrichtig sind, oder
2. den Vorschriften einer Abgabensatzung zur Sicherung oder Erleichterung der Abgabenerhebung, insbesondere zur Anmeldung und Anzeige von Tatsachen, zur Führung von Aufzeichnungen oder Nachweisen, zur Kennzeichnung oder Vorlegung von Gegenständen oder zur Erhebung und Abführung von Abgaben zuwiderhandelt

und es dadurch ermöglicht, eine Abgabe zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen (Abgabengefährdung). Die Ordnungswidrigkeit nach Satz 1 Nr. 2 kann nur verfolgt werden, wenn die Satzung für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist.

- (3) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10 000 Euro geahndet werden.
- (4) Für das Bußgeldverfahren sind §§ 391, 393, 396, 397, 407 und 411 der Abgabenordnung sinngemäß anzuwenden.

(5) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die Körperschaft, der die Abgabe zusteht.

**ZWEITER TEIL****Steuern**

## § 9

*Gemeindesteuern*

(1) Die Gemeinden erheben Steuern nach Maßgabe der Gesetze.

(2) Die Festsetzung und die Erhebung der Grundsteuer und der Gewerbesteuer obliegen den Gemeinden. Die Bekanntgabe oder Zustellung der Messbescheide wird den heberechtigten Gemeinden übertragen; die Befugnis der Finanzämter, die Messbescheide selbst bekannt zu geben oder zuzustellen, bleibt unberührt. Durch Rechtsverordnung des Finanzministeriums im Einvernehmen mit dem Innenministerium kann bestimmt werden, dass den Gemeinden die Daten der Messbescheide ganz oder teilweise auf maschinell verwertbaren Datenträgern oder durch Datenfernübertragung übermittelt werden; in diesem Falle obliegt den heberechtigten Gemeinden auch die Fertigung der Messbescheide.

(3) Die Gemeinden erheben eine Hundesteuer. Steuerermäßigungen und Steuerbefreiungen können in der Satzung geregelt werden.

(4) Soweit Gesetze im Sinne von Absatz 1 nicht bestehen, können die Gemeinden örtliche Verbrauch- und Aufwandsteuern erheben, solange und soweit sie nicht bundesgesetzlich geregelten Steuern gleichartig sind, jedoch nicht Steuern, die vom Land erhoben werden oder den Stadtkreisen und Landkreisen vorbehalten sind.

## § 10

*Kreissteuern*

(1) Die Stadtkreise und die Landkreise erheben Steuern nach Maßgabe der Gesetze.

(2) Die Stadtkreise und die Landkreise können eine Steuer auf die Ausübung des Jagdrechts (Jagdsteuer) erheben. Der Steuersatz beträgt für Inländer höchstens 15 Prozent, für Personen, die ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland haben, höchstens 60 Prozent des Jahreswerts der Jagd, soweit nicht Staatsverträge entgegenstehen. Von der Besteuerung ausgenommen bleibt die Ausübung der Jagd in nicht verpachteten Jagden des Bundes und der Länder sowie die Ausübung der Jagd auf Grundflächen, die nach § 5 Abs. 1 des Bundesjagdgesetzes einem nicht verpachteten Eigenjagdbezirk des Bundes oder eines Landes angegliedert worden sind.

**DRITTER TEIL****Gebühren für öffentliche Leistungen einschließlich Benutzungsgebühren****ERSTER ABSCHNITT****Gebühren für öffentliche Leistungen und für die Tätigkeit des Gutachterausschusses****§ 11***Gebühren für öffentliche Leistungen ausgenommen Benutzungsgebühren*

(1) Die Gemeinden und die Landkreise können für öffentliche Leistungen, die sie auf Veranlassung oder im Interesse Einzelner vornehmen, Gebühren erheben. § 2 Abs. 2 und 4 des Landesgebührengesetzes gilt entsprechend.

(2) Die Gebühr soll die mit der öffentlichen Leistung verbundenen Verwaltungskosten aller an der Leistung Beteiligten decken; Verwaltungskosten sind die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten mit Ausnahme der kalkulatorischen Zinsen. Bei der Gebührenbemessung ist die wirtschaftliche oder sonstige Bedeutung der öffentlichen Leistung für den Gebührenschuldner zum Zeitpunkt ihrer Beendigung zu berücksichtigen. Sollen Gebühren nach festen Sätzen erhoben werden, kann das wirtschaftliche oder sonstige Interesse der Gebührenschuldner unberücksichtigt bleiben. Die Gebühr darf nicht in einem Missverhältnis zur öffentlichen Leistung stehen.

(3) §§ 5, 9, 12, 18 und 19 des Landesgebührengesetzes gelten entsprechend. § 10 Abs. 1 Sätze 1 und 2 sowie Abs. 2, 5 und 6 des Landesgebührengesetzes gilt entsprechend, soweit Gegenseitigkeit besteht. Ferner gilt § 10 Abs. 3 bis 6 des Landesgebührengesetzes entsprechend, sofern die Gemeinde oder Verwaltungsgemeinschaft als Behörde Aufgaben einer unteren Verwaltungsbehörde im Sinne des Landesverwaltungsgesetzes oder Aufgaben einer unteren Baurechtsbehörde im Sinne der Landesbauordnung für Baden-Württemberg wahrnimmt. Säumniszuschläge werden erst für den Zeitraum erhoben, der einen Monat nach Ablauf des Fälligkeitstags beginnt; § 240 Abs. 3 der Abgabenordnung findet keine Anwendung.

(4) In der Gebühr sind die der Behörde erwachsenen Auslagen inbegriffen. Der Ersatz der Auslagen kann besonders verlangt werden, soweit diese das übliche Maß erheblich übersteigen; dasselbe gilt, wenn für eine öffentliche Leistung keine Gebühr erhoben wird. Für die Auslagen gelten die für Gebühren maßgebenden Vorschriften entsprechend.

**§ 12***Gebühren für die Tätigkeit des Gutachterausschusses*

(1) Die Gemeinden können für die Erstattung von Gutachten durch den Gutachterausschuss nach § 192 Abs. 1 des Baugesetzbuches Gebühren erheben.

(2) § 11 Abs. 1 bis 3 Satz 4 und Abs. 4 dieses Gesetzes und § 5, § 12 Abs. 1 bis 3 Satz 1 und Abs. 4, §§ 18 und 19 des Landesgebührengesetzes gelten entsprechend. Der Ersatz der Auslagen für besondere Sachverständige kann in jedem Fall besonders verlangt werden.

(3) Werden besondere Sachverständige bei der Wertermittlung zugezogen, so sind sie nach den Bestimmungen des Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetzes zu entschädigen.

**ZWEITER ABSCHNITT****Benutzungsgebühren****§ 13***Gebührenerhebung*

(1) Die Gemeinden und die Landkreise können für die Benutzung ihrer öffentlichen Einrichtungen Benutzungsgebühren erheben. Technisch getrennte Anlagen, die der Erfüllung derselben Aufgabe dienen, bilden eine Einrichtung, bei der Gebühren nach einheitlichen Sätzen erhoben werden, sofern durch die Satzung nichts anderes bestimmt ist; § 17 Abs. 1 Nr. 2 bleibt unberührt.

(2) An Stelle von Benutzungsgebühren können unabhängig von der weiteren rechtlichen Ausgestaltung des Benutzungsverhältnisses privatrechtliche Entgelte erhoben werden.

**§ 14***Gebührenbemessung*

(1) Die Gebühren dürfen höchstens so bemessen werden, dass die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen insgesamt ansatzfähigen Kosten (Gesamtkosten) der Einrichtung gedeckt werden, wobei die Gebühren in Abhängigkeit von Art und Umfang der Benutzung progressiv gestaltet werden können. Versorgungseinrichtungen und wirtschaftliche Unternehmen können einen angemessenen Ertrag für den Haushalt der Gemeinde abwerfen.

(2) Bei der Gebührenbemessung können die Gesamtkosten in einem mehrjährigen Zeitraum berücksichtigt werden, der jedoch höchstens fünf Jahre umfassen soll. Übersteigt am Ende des Bemessungszeitraums das Gebührenaufkommen die Gesamtkosten, sind die Kostenüberdeckungen bei ein- oder mehrjähriger Gebührenbemessung innerhalb der folgenden fünf Jahre auszugleichen; Kostenunterdeckungen können in diesem Zeitraum ausgeglichen werden.

(3) Zu den Kosten nach Absatz 1 Satz 1 gehören auch

1. die angemessene Verzinsung des Anlagekapitals und angemessene Abschreibungen; dabei sind auch die aus dem Vermögen der Gemeinde oder des Landkreises bereitgestellten Sachen und Rechte mit dem Wert zum Zeitpunkt der erstmaligen Bereitstellung zu berücksichtigen,

2. Verwaltungskosten einschließlich Gemeinkosten und
3. bundes- und landesrechtliche Umweltabgaben und das Wasserentnahmeentgelt nach dem Wassergesetz für Baden-Württemberg.

Der Verzinsung ist das um Beiträge, Zuweisungen und Zuschüsse Dritter gekürzte Anlagekapital (Anschaffungs- oder Herstellungskosten abzüglich der Abschreibungen) zugrunde zu legen. Die Verzinsung kann nach der Restwert- oder nach der Durchschnittswertmethode vorgenommen werden. Den Abschreibungen sind die um Beiträge, Zuweisungen und Zuschüsse Dritter gekürzten Anschaffungs- oder Herstellungskosten zugrunde zu legen, soweit Beiträge, Zuweisungen und Zuschüsse Dritter nicht als Ertragszuschüsse passiviert und jährlich mit einem durchschnittlichen Abschreibungssatz aufgelöst werden. In Ausnahmefällen kann bei der Gewährung von Zuweisungen und Zuschüssen auf Antrag des Trägers der Einrichtung bestimmt werden, dass bei der Abschreibung die Kürzung der Anschaffungs- oder Herstellungskosten ganz oder teilweise entfällt (Kapitalzuschüsse). Bei der Anpassung von Abschreibungssätzen kann der Restbuchwert auf die geänderte Restnutzungsdauer verteilt werden; bei Wegfall der Restnutzungsdauer kann der Restbuchwert bei der Ermittlung von Kostenüber- und Kostenunterdeckungen nach Absatz 2 Satz 2 als außerordentliche Abschreibung berücksichtigt werden.

(4) Bei Gebührenzahlungen im Einzugsermächtigungsverfahren kann der Kostenvorteil bei der Gebührenbemessung angemessen berücksichtigt werden. Die entsprechend pauschal ermäßigten Gebühren sind durch Satzung zu bestimmen.

#### § 15

##### *Vorauszahlungen*

Durch Satzung kann bestimmt werden, dass auf die Gebührenschuld im Rahmen eines Dauerbenutzungsverhältnisses angemessene Vorauszahlungen zu leisten sind.

#### § 16

##### *Eigennutzung*

Soweit Gemeinden und Landkreise ihre öffentlichen Einrichtungen selbst benutzen, sind Gebühren, wie sie bei einem Dritten entstehen würden, intern zu verrechnen. Die Gebührenschuld gilt in dem Zeitpunkt als entstanden, in dem sie bei einem Dritten entstehen würde.

#### § 17

##### *Gebühren für die Benutzung der öffentlichen Abwasserbeseitigung*

(1) Durch Satzung können zum Bestandteil der öffentlichen Einrichtung Abwasserbeseitigung bestimmt werden

1. für die Abwasserbeseitigung hergestellte künstliche Gewässer, auch wenn das eingeleitete Abwasser nur dem natürlichen Wasserkreislauf überlassen wird, und
2. Anlagen zur Ableitung von Grund- und Drainagewasser, wenn dadurch die öffentlichen Abwasseranlagen entlastet werden.

(2) Zu den Kosten nach § 14 Abs. 1 Satz 1 gehören auch Investitionszuschüsse an Dritte für Maßnahmen der Regenwasserbewirtschaftung, wenn dadurch die Investitionskosten für die öffentliche Abwasserbeseitigung vermindert werden. Die Investitionszuschüsse sind entsprechend dem Anlagekapital angemessen zu verzinsen und abzuschreiben.

(3) Die anteiligen Kosten, die auf die Entwässerung von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen entfallen, bleiben bei den Kosten nach § 14 Abs. 1 Satz 1 außer Betracht.

#### § 18

##### *Gebühren für die Benutzung der öffentlichen Abfallentsorgung*

(1) Für die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der öffentlichen Abfallentsorgung gilt ergänzend, dass

1. die Gebühren so gestaltet werden können, dass sich daraus nachhaltige Anreize zur Vermeidung und Verwertung sowie zur Abfalltrennung ergeben,
2. alle Abfallverwertungs- und Abfallbeseitigungsanlagen einschließlich der stillgelegten Anlagen, solange sie der Nachsorge bedürfen, eine Einrichtung des Trägers bilden, bei der Gebühren nach einheitlichen Sätzen erhoben werden, sofern durch Satzung nichts anderes bestimmt ist,
3. bei der Gebührenbemessung auch
  - a) die Kosten der Beratung und Aufklärung über Abfallvermeidung und Abfallverwertung,
  - b) die Zuführung zu Rücklagen oder Rückstellungen für die vorhersehbaren späteren Kosten der Stilllegung und der Nachsorge,
  - c) die Kosten der Stilllegung und der Nachsorge für stillgelegte Abfallverwertungs- und Abfallbeseitigungsanlagen, soweit dafür nach Buchstabe b keine Rücklagen oder Rückstellungen gebildet wurden, und
  - d) die Kosten der Verwertung und Beseitigung in unzulässiger Weise auf öffentlichen Flächen oder außerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile abgelagerter Abfälle, soweit die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger zu deren Entsorgung verpflichtet sind,
 berücksichtigt werden sollen,
4. beim Gebührenmaßstab auch das Aufkommen der Abfälle zur Beseitigung und der Abfälle zur Verwertung berücksichtigt werden kann,

5. auch die Grundstückseigentümer, im Falle des Erbbaurechts die Erbbauberechtigten als Gebührenschuldner bestimmt werden können,
6. im Falle der Ablagerung von Abfällen die Gebühren alle Kosten für die Errichtung und den Betrieb der Deponie, einschließlich der Kosten einer vom Betreiber zu leistenden Sicherheit oder eines zu erbringenden gleichwertigen Sicherungsmittels, sowie die geschätzten Kosten für die Stilllegung und die Nachsorge für einen Zeitraum von mindestens 30 Jahren abdecken müssen; dies gilt entsprechend für die Abdeckung der Kosten von Anlagen zur Lagerung von Abfällen, die einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes in Verbindung mit Nummer 8.14 des Anhangs zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) bedürfen,
7. bei Wegfall der Restnutzungsdauer abweichend von § 14 Abs. 3 Satz 6 Halbsatz 2 der Restbuchwert einer Abfallbeseitigungsanlage während der Dauer der Stilllegung und der Nachsorge weiter abgeschrieben werden kann und
8. bei der Gebührenbemessung ferner die in ordnungsgemäßer Wahrnehmung der Aufgabe nach § 15 Abs. 1 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes entstandenen Kosten für Planung und Entwicklung nicht verwirklichter Vorhaben berücksichtigt werden können; diese Kosten sind über einen angemessenen Zeitraum zu verteilen.

(2) Die Landkreise können die Gemeinden durch Satzung verpflichten, die von dem Landkreis beschlossenen Benutzungsgebühren gegen Kostenersatz in seinem Namen für ihn zu erheben. Die Pflicht zur Erhebung der Gebühren geht zu dem in der Satzung bestimmten Zeitpunkt auf die Gemeinden über. Der Verband Region Stuttgart kann die Stadt- und Landkreise durch Satzung verpflichten, in seinem Namen Benutzungsgebühren zu erheben; Satz 2 gilt entsprechend.

(3) Gemeinden, denen vom Landkreis nach § 6 Abs. 2 Nr. 1 des Landesabfallgesetzes das Einsammeln und Befördern übertragen worden ist, können Gebühren für das Einsammeln und Befördern sowie für die weitere Entsorgung der Abfälle erheben, soweit der Landkreis ihnen die Kosten der weiteren Entsorgung durch Satzung auferlegt. Für die Erhebung der Gebühren durch die Gemeinden und für die vom Landkreis gegenüber den Gemeinden festzulegende Abgabe für die weitere Entsorgung gilt Absatz 1 entsprechend. Die Befugnis der Landkreise nach Absatz 2 bleibt unberührt.

#### § 19

##### *Gebühren für die Benutzung von Kindergärten und Tageseinrichtungen*

Gebühren für die Benutzung von Kindergärten und Tageseinrichtungen nach dem Kindergartengesetz (Eltern-

beiträge) können so bemessen werden, dass der wirtschaftlichen Belastung durch den Besuch der Einrichtung sowie der Zahl der Kinder in der Familie angemessen Rechnung getragen wird.

## VIERTER TEIL

### Anschluss- und Erschließungsbeiträge

#### ERSTER ABSCHNITT

#### Gemeinsame Vorschriften

#### § 20

##### Beitragserhebung

(1) Die Gemeinden und Landkreise (Beitragsberechtigte) können zur teilweisen Deckung der Kosten für die Anschaffung, die Herstellung und den Ausbau öffentlicher Einrichtungen Anschlussbeiträge von den Grundstückseigentümern erheben, denen durch die Möglichkeit des Anschlusses ihres Grundstücks an die Einrichtung nicht nur vorübergehende Vorteile geboten werden. § 13 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 sowie § 17 Abs. 1 gelten entsprechend. Nachträglich eintretende geringfügige Kostenüberdeckungen sind unbeachtlich.

(2) Die Gemeinden erheben zur Deckung ihrer anderweitig nicht gedeckten Kosten für die erstmalige endgültige Herstellung der in § 33 Satz 1 Nr. 1 und 2 genannten Erschließungsanlagen einen Erschließungsbeitrag.

(3) Zur Deckung ihrer anderweitig nicht gedeckten Kosten für die erstmalige endgültige Herstellung der in § 33 Satz 1 Nr. 3 bis 7 genannten Erschließungsanlagen können die Gemeinden einen Erschließungsbeitrag erheben.

#### § 21

##### Beitragsschuldner

(1) Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheids Eigentümer des Grundstücks ist. Die Satzung kann bestimmen, dass Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks ist.

(2) Der Erbbauberechtigte ist an Stelle des Eigentümers der Beitragsschuldner. Mehrere Beitragsschuldner sind Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil Beitragsschuldner.

(3) Steht das Grundstück, Erbbaurecht, Wohnungs- oder Teileigentum im Eigentum mehrerer Personen zur gesamten Hand, ist Beitragsschuldner die Gesamthandsgemeinschaft.

## § 22

*Eingebrachte Sachen, Rechte,  
Werk- und Dienstleistungen*

Zu den beitragsfähigen Kosten nach §§ 30 und 35 gehören auch der Wert der aus dem Vermögen des Beitragsberechtigten bereitgestellten Sachen und Rechte und der vom Personal des Beitragsberechtigten erbrachten Werk- und Dienstleistungen. Für den Wert der bereitgestellten Sachen und Rechte ist der Zeitpunkt der erstmaligen Bereitstellung maßgebend.

## § 23

*Anteil des Beitragsberechtigten*

(1) Der Beitragsberechtigte hat mindestens 5 Prozent der beitragsfähigen Kosten nach §§ 30 und 35 selbst zu tragen.

(2) Im Falle einer Erschließung nach §§ 12 oder 124 des Baugesetzbuches ist Absatz 1 nicht anzuwenden.

## § 24

*Grundstücke im Eigentum des Beitragsberechtigten*

Bei Grundstücken, die im Eigentum des Beitragsberechtigten stehen oder an denen dem Beitragsberechtigten ein Erbbaurecht, Wohnungs- oder Teileigentumsrecht zusteht, gilt § 16 entsprechend.

## § 25

*Vorauszahlungen*

(1) Der Beitragsberechtigte kann angemessene Vorauszahlungen auf die Beitragsschuld für öffentliche Einrichtungen nach § 20 Abs. 1 verlangen, sobald er mit der Herstellung oder dem Ausbau der Einrichtung, im Falle des § 29 Abs. 1 mit der Herstellung oder dem Ausbau des Teils der Einrichtung beginnt.

(2) Ist ein Erschließungsbeitrag noch nicht entstanden, können Vorauszahlungen bis zur Höhe des voraussichtlichen endgültigen Erschließungsbeitrags verlangt werden, wenn mit der Herstellung der Erschließungsanlage begonnen worden und die endgültige Herstellung der Erschließungsanlage innerhalb von vier Jahren zu erwarten ist.

(3) Die Vorauszahlungsschuld entsteht mit der Bekanntgabe des Vorauszahlungsbescheids. Vorauszahlungen sind mit der endgültigen Beitragsschuld zu verrechnen, auch wenn der Vorauszahlende nicht Schuldner des endgültigen Beitrags ist. Übersteigt die Vorauszahlung die endgültige Beitragsschuld, steht der Anspruch auf Rückgewähr des übersteigenden Betrags dem Beitragsschuldner zu.

## § 26

*Ablösung*

(1) Der Beitragsberechtigte kann die Ablösung der Beitragsschuld zulassen. Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlich entstehenden Beitragsschuld. Das Nähere ist in der Satzung (§ 2) zu bestimmen.

(2) Auf Verträge zur Ablösung von Beiträgen sind § 57, § 59 Abs. 1 und 3, §§ 60, 61 und § 62 Satz 2 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes entsprechend anwendbar; im Übrigen gilt § 3 entsprechend.

(3) Die beitragsbefreiende Wirkung der Ablösung tritt mit dem Abschluss des Ablösungsvertrags ein, sofern nichts anderes vereinbart wurde.

## § 27

*Öffentliche Last*

Der Beitrag und die Vorauszahlung ruhen als öffentliche Last auf dem Grundstück, im Falle des § 21 Abs. 2 Satz 1 auf dem Erbbaurecht, im Falle des § 21 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 auf dem Wohnungs- oder dem Teileigentum.

## § 28

*Stundung bei land- und forstwirtschaftlicher  
sowie kleingärtnerischer Nutzung*

(1) Werden Grundstücke vom Eigentümer landwirtschaftlich im Sinne von § 201 des Baugesetzbuches oder als Wald genutzt, ist der Beitrag auf Antrag so lange und insoweit zinslos zu stunden, wie das Grundstück zur Erhaltung der Wirtschaftlichkeit des Betriebs landwirtschaftlich oder als Wald genutzt werden muss. Dies gilt nicht für Teilflächen eines Grundstücks, die nicht landwirtschaftlich oder als Wald genutzt werden und deren grundbuchmäßige Abschreibung nach baurechtlichen Vorschriften ohne Übernahme einer Baulast zulässig wäre. Bei bebauten Grundstücken und Teilflächen eines Grundstücks sind die überbauten Flächen nur insoweit in die Stundung einzubeziehen, als die baulichen Anlagen, Gebäude oder Gebäudeteile überwiegend der landwirtschaftlichen oder forstwirtschaftlichen Nutzung dienen.

(2) Für die Stundung des Anschlussbeitrags bei bebauten und bei tatsächlich angeschlossenen Grundstücken und Teilflächen eines Grundstücks gilt Absatz 1 unbeschadet des Satzes 2 nur, wenn die öffentliche Einrichtung nicht in Anspruch genommen wird; eine Entsorgung von Niederschlagswasser in durchschnittlich unbedeutender Menge bleibt unberücksichtigt. Wird die öffentliche Einrichtung ausschließlich zur Entsorgung von Niederschlagswasser über das in Satz 1 Halbsatz 2 genannte Maß hinaus in Anspruch genommen, gilt Satz 1 für den Teil des Anschlussbeitrags, der dem Verhältnis der anteiligen Kosten für die Brauchwasserbeseitigung zu den bei der Berechnung des maßgebenden Beitragssatzes zu-

grunde gelegten Gesamtkosten für die Grundstücksentwässerung entspricht.

(3) Absätze 1 und 2 gelten auch für die Fälle der Nutzungsüberlassung und Betriebsübergabe an Familienangehörige im Sinne des § 15 der Abgabenordnung.

(4) Wird ein Grundstück als Kleingarten im Sinne des Bundeskleingartengesetzes genutzt, ist der Erschließungsbeitrag insoweit zinslos zu stunden.

## ZWEITER ABSCHNITT

### Anschlussbeiträge

#### § 29

#### *Beitragserhebung für Einrichtungsteile und für den Ausbau von Einrichtungen, Nacherhebung*

(1) Anschlussbeiträge können für Teile einer Einrichtung erhoben werden, wenn diese Teile nutzbar sind.

(2) Zur teilweisen Deckung der Kosten für den Ausbau öffentlicher Einrichtungen können Anschlussbeiträge auch von Grundstückseigentümern erhoben werden, für deren Grundstücke eine Beitragsschuld bereits entstanden ist oder deren Grundstücke beitragsfrei angeschlossen worden sind, sofern ihnen durch den Ausbau neue, nicht nur vorübergehende Vorteile geboten werden. Der Ausbau umfasst die Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung von Einrichtungen oder beitragsrechtlich selbstständigen Teileinrichtungen.

(3) Von Grundstückseigentümern, für deren Grundstücke eine Beitragsschuld bereits entstanden ist oder deren Grundstücke beitragsfrei angeschlossen worden sind, können weitere Anschlussbeiträge erhoben werden, soweit sich die bauliche Nutzbarkeit des Grundstücks erhöht. Dabei ist es unerheblich, wenn das zum weiteren Beitrag heranzuziehende Grundstück nicht vollständig mit dem früher beitragspflichtigen oder beitragsfrei angeschlossenem Grundstück übereinstimmt. Weitere Anschlussbeiträge können auch erhoben werden, wenn das Grundstück mit Grundstücksflächen vereinigt wird, für die eine Beitragsschuld bisher nicht entstanden ist, soweit die Voraussetzungen für eine Teilflächenabgrenzung oder satzungsrechtliche Tiefenbegrenzung nach § 31 entfallen oder soweit das Grundstück unter Einbeziehung von Teilflächen, für die eine Beitragsschuld bereits entstanden ist, neu gebildet wird.

#### § 30

#### *Beitragsfähige Kosten*

(1) Zu den beitragsfähigen Kosten gehören

1. die Anschaffungs- oder Herstellungskosten,
2. die Ausbaurkosten und

3. die angemessene Verzinsung des um Zuweisungen und Zuschüsse Dritter sowie Vorausleistungen gekürzten Anlagekapitals bis zur Inbetriebnahme der Anlage.

(2) Bei den beitragsfähigen Kosten bleiben die Zuweisungen und Zuschüsse Dritter, die auf den Anschluss von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen entfallenden Kosten sowie die Kosten für die Herstellung oder Anschaffung von Anlagen, die beim Ausbau erneuert werden, außer Betracht. Für Kapitalzuschüsse gilt § 14 Abs. 3 Satz 5 sinngemäß.

(3) Im Falle einer Erschließung nach §§ 12 oder 124 des Baugesetzbuches gelten die Kosten für öffentliche Einrichtungen nach § 20 Abs. 1 bei der Ermittlung des Beitragssatzes als Kosten im Sinne von Absatz 1.

#### § 31

#### *Beitragsbemessung*

(1) Die Beiträge sind nach den Vorteilen zu bemessen. Ist nach der Satzung bei der Beitragsbemessung die Fläche des Grundstücks zu berücksichtigen, bleiben außerhalb des Geltungsbereichs eines Bebauungsplans oder einer Satzung nach § 34 Abs. 4 des Baugesetzbuches oder außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile insbesondere diejenigen Teilflächen unberücksichtigt, deren grundbuchmäßige Abschreibung nach baurechtlichen Vorschriften ohne Übernahme einer Baulast zulässig wäre, sofern sie nicht tatsächlich angeschlossen, bebaut oder gewerblich genutzt sind.

(2) Durch Satzung kann bestimmt werden, dass bei Grundstücken im unbeplanten Innenbereich die Grundstücksfläche nur bis zu einer bestimmten Tiefe der Beitragsbemessung zugrunde gelegt wird (Tiefenbegrenzung), sofern die darüber hinausgehenden Flächen nicht tatsächlich angeschlossen, bebaut oder gewerblich genutzt sind.

#### § 32

#### *Entstehung der Beitragsschuld*

(1) Die Beitragsschuld entsteht, sobald das Grundstück an die Einrichtung (§ 20 Abs. 1) oder den Teil der Einrichtung (§ 29 Abs. 1) angeschlossen werden kann, in den Fällen des § 29 Abs. 2 in dem Zeitpunkt, der in der ortsüblichen Bekanntgabe als Zeitpunkt der technischen Fertigstellung des Ausbaus genannt ist, in den Fällen des § 29 Abs. 3 mit dem Eintritt der Änderung in den Grundstücksverhältnissen, frühestens jedoch mit Inkrafttreten der Satzung. Die Satzung kann einen späteren Zeitpunkt bestimmen.

(2) Für Grundstücke, die schon vor dem 1. April 1964 an die Einrichtung hätten angeschlossen werden können, jedoch noch nicht angeschlossen worden sind, entsteht die Beitragsschuld mit dem Anschluss; die Satzung kann jedoch bestimmen, dass die Beitragsschuld mit dem In-

krafttreten der Satzung entsteht, wenn im Zeitpunkt der Anschlussmöglichkeit eine ortsrechtliche Regelung bestanden hat, die für die Einrichtung eine Verpflichtung zur Leistung eines Beitrags oder einer einmaligen Gebühr (Anschlussgebühr) vorsah.

### DRITTER ABSCHNITT

#### Erschließungsbeiträge

##### § 33

##### *Erschließungsanlagen*

Erschließungsanlagen im Sinne dieses Abschnitts sind öffentliche

1. zum Anbau bestimmte Straßen und Plätze (Anbaustraßen),
2. zum Anbau bestimmte, aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen mit Kraftfahrzeugen nicht befahrbare Wege (Wohnwege),
3. Straßen, die nicht zum Anbau, sondern dazu bestimmt sind, Anbaustraßen mit dem übrigen Straßennetz in der Gemeinde zu verbinden (Sammelstraßen),
4. aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen mit Kraftfahrzeugen nicht befahrbare Wege, die nicht zum Anbau, sondern als Verbindungs-, Abkürzungs- oder ähnliche Wege bestimmt sind (Sammelwege),
5. Parkflächen,
6. Grünanlagen und Kinderspielplätze und
7. Anlagen zum Schutz von Baugebieten gegen Geräuschimmissionen (Lärmschutzanlagen).

Erschließungsbeiträge können nur insoweit erhoben werden, als die Erschließungsanlagen erforderlich sind, um die Bauflächen und die gewerblich zu nutzenden Flächen entsprechend den baurechtlichen Vorschriften zu nutzen.

##### § 34

##### *Regelung durch Satzung*

Die Gemeinden regeln durch Satzung

1. die Art und den Umfang der Erschließungsanlagen, für die die Gemeinde Erschließungsbeiträge erheben will oder zu erheben hat,
2. die Art der Ermittlung der Kosten sowie die Höhe der Einheitssätze,
3. die Merkmale der endgültigen Herstellung der Erschließungsanlagen, für die die Gemeinde Erschließungsbeiträge erheben will oder zu erheben hat,
4. die Höhe des von der Gemeinde zu tragenden Anteils an den beitragsfähigen Erschließungskosten und
5. die Maßstäbe für die Verteilung der beitragsfähigen Erschließungskosten.

##### § 35

##### *Beitragsfähige Erschließungskosten*

(1) Die beitragsfähigen Erschließungskosten umfassen die anderweitig nicht gedeckten Kosten für

1. den Erwerb von Flächen für die Erschließungsanlagen, die Ablösung von Rechten an solchen Flächen sowie für die Freilegung der Flächen,
2. die erstmalige endgültige Herstellung der Erschließungsanlagen einschließlich der Einrichtungen für ihre Entwässerung und Beleuchtung und des Anschlusses der Straßen, Wege und Plätze an bestehende öffentliche Straßen, Wege oder Plätze,
3. die Übernahme von Anlagen als gemeindliche Erschließungsanlagen und
4. die durch die Erschließungsmaßnahme veranlassten Fremdfinanzierungskosten.

(2) Die beitragsfähigen Erschließungskosten umfassen nicht die Kosten für

1. Brücken-, Tunnel- und Unterführungsbauwerke mit den dazugehörigen Rampen sowie
2. die Fahrbahnen der Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- oder Kreisstraßen, soweit die Fahrbahnen dieser Straßen keine größere Breite als außerhalb der festgesetzten Ortsdurchfahrt aufweisen.

##### § 36

##### *Art der Kostenermittlung*

Die beitragsfähigen Erschließungskosten für Erschließungsanlagen oder deren Teileinrichtungen können entweder nach den tatsächlich entstandenen Kosten oder nach Einheitssätzen ermittelt werden. Die Einheitssätze sind anhand der in der Gemeinde üblicherweise durchschnittlich aufzuwendenden Kosten vergleichbarer Erschließungsanlagen festzusetzen.

##### § 37

##### *Ermittlungsraum*

(1) Sofern die Gemeinde nichts anderes bestimmt, werden die Erschließungskosten für die einzelne Erschließungsanlage ermittelt.

(2) Bei Anbaustraßen und Wohnwegen können die beitragsfähigen Erschließungskosten für bestimmte Abschnitte einer Anbaustraße oder eines Wohnweges ermittelt werden. Die Abschnitte können nach örtlich erkennbaren Merkmalen oder nach rechtlichen Gesichtspunkten (zum Beispiel Grenzen von Bebauungsplangebieten, Umlegungsgebieten, förmlich festgelegten Sanierungsgebieten) bestimmt werden.

(3) Die beitragsfähigen Erschließungskosten können für mehrere erstmals herzustellende Anbaustraßen, die eine

städtebaulich zweckmäßige Erschließung des Baugebiets ermöglichen und miteinander verbunden sind, zusammengefasst ermittelt werden (Abrechnungseinheit). Dies gilt insbesondere für eine Anbaustraße oder den Abschnitt einer Anbaustraße und davon abzweigende selbstständige Stich- oder Ringstraßen, auch wenn die Stich- oder Ringstraßen nicht voneinander abhängig sind. Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für die zusammengefasste Ermittlung der Kosten mehrerer Wohnwege. Wohnwege können Gegenstand einer Abrechnungseinheit mit Anbaustraßen sein, wenn sie als Stichweg in eine Anbaustraße der Abrechnungseinheit einmünden oder zwischen mehreren Anbaustraßen der Abrechnungseinheit verlaufen.

(4) Die Entscheidung der Gemeinde, die beitragsfähigen Erschließungskosten für den Abschnitt einer Erschließungsanlage oder für mehrere zu einer Abrechnungseinheit zusammengefasste Erschließungsanlagen zu ermitteln und auf die erschlossenen Grundstücke zu verteilen, ist nur möglich, solange eine Beitragsschuld noch nicht entstanden ist. Die Entscheidung ist bekannt zu geben; die Bekanntgabe hat keine rechtsbegründende Wirkung.

#### § 38

##### *Verteilung der beitragsfähigen Erschließungskosten*

(1) Die nach Abzug des Anteils der Gemeinde verbleibenden anderweitig nicht gedeckten beitragsfähigen Kosten für eine Erschließungsanlage werden auf die durch die Anlage erschlossenen Grundstücke verteilt. § 31 Abs. 2 gilt entsprechend. Der Abschnitt einer Erschließungsanlage nach § 37 Abs. 2 und die Abrechnungseinheit nach § 37 Abs. 3 gelten als Erschließungsanlagen im Sinne des Satzes 1.

(2) Verteilungsmaßstäbe können sein

1. das Maß und die Art der baulichen oder sonstigen Nutzung,
2. die Grundstücksflächen,
3. die Grundstücksbreite an der Erschließungsanlage,
4. die Entfernung zur Erschließungsanlage und
5. die durch eine Lärmschutzanlage bewirkte Schallpegelminderung.

(3) Die Verteilungsmaßstäbe können miteinander verbunden werden. In Abrechnungsgebieten, in denen eine unterschiedliche bauliche oder sonstige Nutzung zulässig ist, sind die Maßstäbe nach Absatz 2 in der Weise anzuwenden, dass der Verschiedenheit dieser Nutzung nach Maß und Art entsprochen wird. Die Art der baulichen Nutzung ergibt sich aus den Festsetzungen des Bebauungsplans und, soweit diesbezügliche Festsetzungen nicht bestehen, aus der die Eigenart der näheren Umgebung prägenden Nutzung.

(4) Die Gemeinde kann in der Satzung vorsehen, dass Grundstücke, die durch eine weitere gleichartige Erschließungsanlage erschlossen werden, bei der Vertei-

lung der beitragsfähigen Erschließungskosten nur anteilig oder überhaupt nicht berücksichtigt werden.

#### § 39

##### *Erschlossene Grundstücke*

(1) Durch eine Anbaustraße oder durch einen Wohnweg werden Grundstücke erschlossen, denen diese Anlage die wegemäßige Erschließung vermittelt, die das Bauplanungsrecht als gesicherte Erschließung für ihre bestimmungsgemäße Nutzung verlangt. Hinterliegergrundstücke, die mit mehreren Anbaustraßen über einen befahrbaren oder unbefahrbaren Privatweg oder über einen Wohnweg verbunden sind, gelten als durch die nächstgelegene Anbaustraße erschlossen.

(2) Durch eine Erschließungsanlage im Sinne von § 33 Nr. 3 bis 7 werden Grundstücke erschlossen, denen durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme dieser Anlage ein nicht nur vorübergehender Vorteil vermittelt wird. Die Festlegung der erschlossenen Grundstücke erfolgt durch die Gemeinde durch Zuordnung in einer besonderen Satzung. Dabei sind insbesondere die örtlichen Verhältnisse wie die Entfernung der Grundstücke von der jeweiligen Anlage oder die durch die Anlage bewirkte merkbare Lärmpegelminderung zu berücksichtigen. Eine im Verteilungszeitpunkt zwischen Lärmschutzanlage und Grundstücken vorhandene lärmabschirmende Bebauung ist dabei nicht zu berücksichtigen.

#### § 40

##### *Beitragspflichtige Grundstücke*

Der Beitragspflicht unterliegen erschlossene Grundstücke im Geltungsbereich eines Bebauungsplans oder innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile, wenn und soweit sie baulich, gewerblich oder in einer vergleichbaren Weise genutzt werden dürfen.

#### § 41

##### *Entstehung der Beitragsschuld und Freistellung*

(1) Die Beitragsschuld entsteht, wenn die Erschließungsanlage sämtliche zu ihrer erstmaligen endgültigen Herstellung vorgesehenen Teileinrichtungen im erforderlichen Umfang aufweist und diese den Merkmalen der endgültigen Herstellung (§ 34 Nr. 3) entsprechen, ihre Herstellung die Anforderungen des § 125 des Baugesetzbuches erfüllt und die Anlage öffentlich genutzt werden kann. Die Gemeinde gibt den Zeitpunkt der endgültigen Herstellung der Erschließungsanlage und des Entstehens der Beitragsschuld bekannt.

(2) Im Einzelfall kann die Gemeinde von der Erhebung des Erschließungsbeitrags ganz oder teilweise absehen, wenn dies im öffentlichen Interesse geboten ist. Die Freistellung kann auch für den Fall vorgesehen werden, dass die Beitragsschuld noch nicht entstanden ist.

**FÜNFTER TEIL****Kostenersatz und sonstige Abgaben**

## § 42

*Kostenersatz für Haus- und Grundstücksanschlüsse*

(1) Die Gemeinden können durch Satzung bestimmen, dass ihnen die Kosten für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie für die Unterhaltung der Haus- oder Grundstücksanschlüsse an Versorgungsleitungen und Abwasserbeseitigungsanlagen zu ersetzen sind. Dies gilt auch, wenn der Grundstücksanschluss durch Satzung zum Bestandteil der öffentlichen Einrichtung bestimmt wurde. Der Kostenerstattungsanspruch gilt als Kommunalabgabe im Sinne dieses Gesetzes. Die Kosten, einschließlich der Verwaltungskosten, können in der tatsächlich entstandenen Höhe oder nach Einheitssätzen ermittelt werden. Den Einheitssätzen sind die der Gemeinde für Anschlüsse der gleichen Art üblicherweise erwachsenen Kosten zugrunde zu legen. §§ 22 und 24 gelten entsprechend. Die Satzung kann bestimmen, dass Versorgungs- und Abwasserleitungen, die nicht in der Straßenmitte verlaufen, als in der Straßenmitte verlaufend gelten.

(2) Der Ersatzanspruch entsteht mit der endgültigen Herstellung der Anschlussleitung, im Übrigen mit der Beendigung der Maßnahme. Durch Satzung kann die Durchführung der Maßnahme von der Entrichtung einer angemessenen Vorauszahlung abhängig gemacht werden.

(3) Die Gemeinden können durch Satzung bestimmen, dass die Grundstücksanschlüsse an Versorgungsleitungen und Abwasserbeseitigungsanlagen zu der öffentlichen Einrichtung oder Anlage im Sinne des § 13 Abs. 1 und § 20 Abs. 1 gehören.

## § 43

*Kurtaxe*

(1) Kurorte, Erholungsorte und sonstige Fremdenverkehrsgemeinden können eine Kurtaxe erheben, um ihre Kosten für die Herstellung und Unterhaltung der zu Kur- und Erholungszwecken bereitgestellten Einrichtungen und für die zu diesem Zweck durchgeführten Veranstaltungen zu decken. Pauschale Zuweisungen nach dem Finanzausgleichsgesetz sind von den Kosten nicht abzusetzen; § 14 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 und 2 und Sätze 2 bis 6 gilt entsprechend. Zu den Kosten im Sinne des Satzes 1 rechnen auch die Kosten, die einem Dritten entstehen, dessen sich die Gemeinde bedient, soweit sie dem Dritten von der Gemeinde geschuldet werden.

(2) Die Kurtaxe wird von allen Personen erhoben, die sich in der Gemeinde aufhalten, aber nicht Einwohner der Gemeinde sind (ortsfremde Personen) und denen die Möglichkeit zur Benutzung der Einrichtungen und zur Teilnahme an den Veranstaltungen geboten ist. Die Kurtaxe

wird auch von Einwohnern erhoben, die den Schwerpunkt der Lebensbeziehungen in einer anderen Gemeinde haben. Die Kurtaxe wird nicht von ortsfremden Personen und von Einwohnern im Sinne von Satz 2 erhoben, die in der Gemeinde arbeiten oder in Ausbildung stehen oder sich aus beruflichen Gründen zur Teilnahme an Tagungen oder sonstigen Veranstaltungen in der Gemeinde aufhalten.

(3) Durch Satzung kann bestimmt werden, dass

1. die Kurtaxe auch von ortsfremden Personen und von Einwohnern im Sinne von Absatz 2 Satz 2 erhoben wird, die sich aus beruflichen Gründen zur Teilnahme an Tagungen oder sonstigen Veranstaltungen in der Gemeinde aufhalten,
2. Beherberger und Betreiber eines Campingplatzes oder einer Hafenanlage mit Schiffs Liegeplatz verpflichtet sind, die bei ihnen verweilenden ortsfremden Personen der Gemeinde zu melden sowie die Kurtaxe einzuziehen und an die Gemeinde abzuführen; sie haften insoweit für die Einziehung und Abführung der Kurtaxe,
3. die in Nummer 2 genannten Pflichten Reiseunternehmern obliegen, wenn die Kurtaxe in dem Entgelt enthalten ist, das die Reiseteilnehmer an den Reiseunternehmer zu entrichten haben und
4. die Beherberger und Betreiber eines Campingplatzes oder einer Hafenanlage mit Schiffs Liegeplatz die von den ortsfremden Personen zu erhebende Kurtaxe durch eine Jahrespauskurtaxe ablösen können.

## § 44

*Fremdenverkehrsbeiträge*

(1) Kurorte, Erholungsorte und sonstige Fremdenverkehrsgemeinden können zur Förderung des Fremdenverkehrs und des Erholungs- und Kurbetriebs für jedes Haushaltsjahr von allen natürlichen Personen, die eine selbstständige Tätigkeit ausüben, und von allen juristischen Personen Fremdenverkehrsbeiträge erheben, soweit ihnen in der Gemeinde aus dem Fremdenverkehr oder dem Kurbetrieb unmittelbar oder mittelbar besondere wirtschaftliche Vorteile erwachsen.

(2) Der Fremdenverkehrsbeitrag bemisst sich nach den besonderen wirtschaftlichen Vorteilen, die dem Beitragspflichtigen aus dem Fremdenverkehr oder dem Kurbetrieb erwachsen. § 43 Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) Durch Satzung kann bestimmt werden, dass auf die Beitragsschuld angemessene Vorauszahlungen zu leisten sind.

## § 45

*Sonstige öffentlich-rechtliche Abgaben und Umlagen*

§§ 3, 7 und 8 gelten sinngemäß für sonstige öffentlich-rechtliche Abgaben und Umlagen, die von Gemeinden, Gemeindeverbänden und sonstigen öffentlich-rechtlichen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen mit Ausnahme

des Kommunalverbands für Jugend und Soziales Baden-Württemberg erhoben werden, soweit nicht eine besondere gesetzliche Regelung besteht.

## SECHSTER TEIL

### Änderung von Landesrecht

#### § 46

#### *Änderung des Landesabfallgesetzes*

Das Landesabfallgesetz in der Fassung vom 15. Oktober 1996 (GBl. S. 617), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 14. Dezember 2004 (GBl. S. 908), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 1 Satz 2 werden die Worte »und die Gebührentatbestände« gestrichen.
2. In § 8 werden die Absatzbezeichnung »(1)« gestrichen und die Absätze 2 bis 4 aufgehoben.

#### § 47

#### *Änderung des Kindergartengesetzes*

Das Kindergartengesetz in der Fassung vom 9. April 2003 (GBl. S. 164) wird wie folgt geändert:

§ 6 wird folgender Satz angefügt:

»Für die Erhebung von Benutzungsgebühren durch kommunale Träger der Einrichtungen gelten an Stelle von Satz 1 die Regelungen des Kommunalabgabengesetzes.«

## SIEBTER TEIL

### Schlussbestimmungen

#### § 48

#### *Durchführungsvorschriften*

Das Innenministerium und das Finanzministerium erlassen im Rahmen ihres Geschäftsbereichs die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Verwaltungsvorschriften.

#### § 49

#### *Übergangsvorschriften*

(1) § 2 Abs. 2 gilt auch für Abgabensätze, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes beschlossen worden sind. § 26 Abs. 3 gilt auch für Ablösungsvereinbarungen, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes abgeschlossen worden sind.

(2) § 14 Abs. 2 Satz 2 gilt auch für Kostenüber- und Kostenunterdeckungen, die vor dem 1. März 1996 entstanden sind.

(3) § 18 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. b und c gilt mit der Maßgabe, dass vorhersehbare Kosten der Nachsorge und der Stilllegung, soweit sie durch die Benutzung von Abfall-

verwertungs- und Abfallbeseitigungsanlagen bis zum 6. Oktober 1996 verursacht und noch nicht in die Benutzungsgebühren eingerechnet worden sind, während der Restnutzungsdauer und nach der Stilllegung der Anlage bei der Gebührenbemessung noch berücksichtigt werden können.

(4) §§ 20 bis 32 sind auch auf die am 1. März 1996 bereits vorhandenen öffentlichen Einrichtungen und Teileinrichtungen sowie auf Grundstücke, für die eine Anschlussbeitragspflicht bereits entstanden ist oder die beitragsfrei angeschlossen worden sind, mit der Maßgabe anzuwenden, dass

1. Anschlussbeiträge nach § 29 Abs. 2 nur für Ausbaumaßnahmen erhoben werden können, die ab dem 1. März 1996 technisch fertiggestellt werden, und
2. Anschlussbeiträge nach § 29 Abs. 3 nur erhoben werden können, wenn die Änderung in den Grundstücksverhältnissen ab dem 1. März 1996 eintritt.

Dies gilt auch, wenn Beitragssatzungen, die vor dem 1. März 1996 erlassen worden sind, eine Anschlussbeitragspflicht für die Fälle des § 29 Abs. 2 und 3 nicht vorgehen haben.

(5) Ist die Anschlussbeitragsschuld für eine öffentliche Einrichtung oder Teileinrichtung vor dem 1. März 1996 entstanden und der Beitragsbescheid noch nicht unanfechtbar geworden, so sind die bis 29. Februar 1996 geltenden Vorschriften weiterhin anzuwenden.

(6) Für eine vorhandene Erschließungsanlage, für die eine Erschließungsbeitragsschuld auf Grund der bis zum 29. Juni 1961 geltenden Vorschriften nicht entstehen konnte, kann auch nach den Bestimmungen dieses Gesetzes kein Erschließungsbeitrag erhoben werden.

(7) Auf Grund von Artikel 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 des Gesetzes zur Neuregelung des kommunalen Abgabenrechts und zur Änderung des Naturschutzgesetzes finden für Erschließungsbeiträge §§ 127 bis 135 des Baugesetzbuches bis 30. September 2005 Anwendung. Diese Vorschriften finden danach noch Anwendung, wenn für Grundstücke eine Beitragsschuld vor dem 1. Oktober 2005 entstanden ist und der Erschließungsbeitrag noch erhoben werden kann. Sind vor dem 1. Oktober 2005 Vorausleistungen auf den Erschließungsbeitrag entrichtet worden, die die endgültige Beitragsschuld übersteigen, steht abweichend von § 25 Abs. 3 Satz 2 auch nach dem 30. September 2005 der Anspruch auf Rückgewähr dem Vorausleistenden zu.

(8) Unberührt bleiben Regelungen in anderen Gesetzen, die auf §§ 127 bis 135 des Baugesetzbuches verweisen.

### Artikel 2

#### Änderung des Naturschutzgesetzes

Das Naturschutzgesetz in der Fassung vom 29. März 1995 (GBl. S. 385), zuletzt geändert durch Artikel 93 des Verwaltungsstruktur-Reformgesetzes vom 1. Juli 2004 (GBl. S. 469), wird wie folgt geändert:

Nach § 51 wird folgender § 51 a eingefügt:

»§ 51 a

*Anerkennung und Beteiligung  
von Naturschutzverbänden*

Die von der obersten Naturschutzbehörde nach § 29 Abs. 2 des Bundesnaturschutzgesetzes in der bis zum 3. April 2002 geltenden Fassung ausgesprochenen Anerkennungen von Naturschutzverbänden gelten als Anerkennungen von Naturschutzvereinen im Rahmen des § 60 des Bundesnaturschutzgesetzes fort. Den anerkannten Naturschutzvereinen ist Gelegenheit zur Stellungnahme und Einsicht in die einschlägigen Sachverständigenutachten gemäß § 60 Abs. 2 Nr. 1 bis 7 des Bundesnaturschutzgesetzes zu geben.«

Artikel 3

**Inkrafttreten**

(1) Artikel 1 dieses Gesetzes tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft. Abweichend von Satz 1 treten in Kraft

1. § 45 mit Wirkung vom 1. Januar 2005 und
2. §§ 33 bis 41 am 1. Oktober 2005.

Abweichend von Satz 1 finden § 2 und §§ 20 bis 28 für Erschließungsbeiträge ab 1. Oktober 2005 Anwendung. Soweit in den in Satz 2 Nr. 2 und Satz 3 genannten Vorschriften Ermächtigungen zum Erlass von Satzungen enthalten sind, können diese Satzungen ab Inkrafttreten dieses Gesetzes erlassen werden; dasselbe gilt für Entscheidungen nach § 37 Abs. 4 über die Abschnittsbildung oder die Zusammenfassung von Erschließungsanlagen.

(2) Mit dem Inkrafttreten von Artikel 1 dieses Gesetzes nach Absatz 1 Satz 1 tritt das Kommunalabgabengesetz in der Fassung vom 28. Mai 1996 (GBl. S. 481), geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 14. Dezember 2004 (GBl. S. 895), außer Kraft. Abweichend von Satz 1 tritt § 12 mit Ablauf des 31. Dezember 2004 außer Kraft.

(3) Artikel 2 dieses Gesetzes tritt am 4. April 2005 in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

STUTT GART, den 17. März 2005

**Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:**

TEUFEL

PFISTER	MÜLLER
RECH	DR. SCHAVAN
PROF. DR. GOLL	STÄCHELE
	GÖNNER

**Bekanntmachung  
der Neufassung des Wassergesetzes  
für Baden-Württemberg**

Vom 20. Januar 2005

Auf Grund von Artikel 7 des Gesetzes zur Ausführung des Bundes-Bodenschutzgesetzes und zur Änderung abfallrechtlicher und wasserrechtlicher Vorschriften vom 14. Dezember 2004 (GBl. S. 908) wird nachstehend der Wortlaut des Wassergesetzes für Baden-Württemberg in der sich aus

1. der Bekanntmachung der Neufassung des Wassergesetzes vom 1. Januar 1999 (GBl. S. 1),
2. dem Gesetz zur Umstellung landesrechtlicher Vorschriften auf Euro und zur Änderung des Fischereigesetzes (Euroumstellungsgesetz Baden-Württemberg – EurUG –) vom 20. November 2001 (GBl. S. 605),
3. dem Gesetz zur Änderung von Vorschriften über die Umweltverträglichkeitsprüfung und anderer Gesetze vom 19. November 2002 (GBl. S. 428, ber. S. 531),
4. dem Gesetz zur Änderung wasserrechtlicher Vorschriften vom 22. Dezember 2003 (GBl. 2004 S. 1)\*,
5. dem Gesetz zur Reform der Verwaltungsstruktur, zur Justizreform und zur Erweiterung des kommunalen Handlungsspielraums (Verwaltungsstruktur-Reformgesetz – VRG) vom 1. Juli 2004 (GBl. S. 469) und
6. dem Gesetz zur Ausführung des Bundes-Bodenschutzgesetzes und zur Änderung abfallrechtlicher und wasserrechtlicher Vorschriften vom 14. Dezember 2004 (GBl. S. 908)

ergebenden Fassung bekannt gemacht.

STUTT GART, den 20. Januar 2005

*Ministerium für Umwelt und Verkehr*

MAPPUS

**Wassergesetz für Baden-Württemberg (WG)  
in der Fassung der Bekanntmachung  
vom 20. Januar 2005**

INHALTSÜBERSICHT

ERSTER TEIL

1. ABSCHNITT

**Einleitende Bestimmungen, Gewässereinteilung**

- § 1 Einleitende Bestimmung
- § 2 Einteilung der oberirdischen Gewässer
- § 3 Gebrauch und Einteilung der öffentlichen Gewässer

\* Das Gesetz dient der Umsetzung der Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik (ABl. EG Nr. L 327 S. 1)

## 2. ABSCHNITT

**Grundsätze, Bewirtschaftung, Flussgebietseinheiten**

- § 3 a Grundsätze
- § 3 b Zuordnung der Gewässer zu Flussgebietseinheiten
- § 3 c Maßnahmenprogramm und Bewirtschaftungsplan
- § 3 d Mitwirkungs- und Auskunftspflichten
- § 3 e Information und Anhörung der Öffentlichkeit bei der Erstellung des Bewirtschaftungsplans
- § 3 f Verbindlicherklärung des Bewirtschaftungsplans
- § 3 g Fristen zur Erreichung der Bewirtschaftungsziele, Ausnahmen

## ZWEITER TEIL

**Eigentumsverhältnisse der Gewässer**

- § 4 Eigentumsverhältnisse der öffentlichen Gewässer
- § 5 Öffentliches Eigentum am Bett öffentlicher Gewässer
- § 6 Eigentumsverhältnisse der privaten Gewässer
- § 7 Uferlinie
- § 8 Überflutung und Verlandung bei öffentlichen Gewässern
- § 9 Verlassenes Bett eines öffentlichen Gewässers
- § 9 a Entschädigung, Wiederherstellung
- § 10 Künstliche Landgewinnung an einem öffentlichen Gewässer
- § 11 Duldungspflicht bei Privateigentum am Bett öffentlicher Gewässer
- § 12 Grundwasser

## DRITTER TEIL

**Benutzung der Gewässer, Umsetzung von Recht der Europäischen Gemeinschaft und von Zwischenstaatlichen Vereinbarungen, Heilquellenschutz, Wasserversorgung, Wasserbecken, Talsperren und Abwasserbeseitigung**

## 1. ABSCHNITT

**Gemeinsame Bestimmungen für die Benutzung der Gewässer**

- § 13 Benutzungen
- § 14 Verpflichtungen der Benutzer
- § 14 a Umsetzung von supranationalem und internationalem Recht
- § 15 Berücksichtigung nachteiliger Einwirkungen im Bewilligungsverfahren
- § 16 Erlaubnis
- § 17 Besondere Bestimmungen für die Wasserkraftnutzung und das Entnehmen fester Stoffe
- § 17 a Entgelt für Wasserentnahmen
- § 17 b Veranlagungszeitraum für das Wasserentnahmeentgelt, Erklärungspflicht
- § 17 c Festsetzung des Wasserentnahmeentgelts, Vorauszahlungen, Fälligkeit
- § 17 d Ermäßigung des Wasserentnahmeentgelts
- § 17 e (aufgehoben)
- § 17 f (aufgehoben)
- § 18 Zusammentreffen mehrerer Anträge
- § 19 Ausgleich von Rechten und Befugnissen
- § 20 Vorübergehende Zuweisung des Wassers
- § 21 Verzicht auf Wasserbenutzungsrechte und -befugnisse
- § 22 Vorkehrungen bei Erlöschen von Wasserbenutzungsrechten und -befugnissen
- § 23 Ändern von Wasserbenutzungsanlagen
- § 24 Wasserschutzgebiete
- § 25 Allgemeine Bestimmungen für den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

- § 25 a Rohrleitungsanlagen zum Befördern wassergefährdender Stoffe
- § 25 b Verordnungsermächtigungen

## 2. ABSCHNITT

**Besondere Bestimmungen für die Benutzung oberirdischer Gewässer**

## Erster Unterabschnitt

## Erlaubnis- und bewilligungsfreier Gebrauch

- § 26 Gemeingebrauch
- § 27 Anliegergebrauch
- § 28 Bestimmungen für Gemeingebrauch, Eigentümergebrauch und Anliegergebrauch sowie für das Verhalten im Uferbereich
- § 28 a Umtragen von Hindernissen
- § 29 Benutzung zu Zwecken der Fischerei

## Zweiter Unterabschnitt

## Schifffahrt

- § 30 Schifffahrt
- § 30 a Beleihung von juristischen Personen
- § 30 b Fahrverbot

## Dritter Unterabschnitt

## Aufstauen und Absenken

- § 31 Stauanlagen
- § 32 (aufgehoben)
- § 33 (aufgehoben)
- § 34 (aufgehoben)
- § 35 Ablassen

## Vierter Unterabschnitt

## Mindestwasserführung, Wasserkraftnutzung

- § 35 a Mindestwasserführung
- § 35 b Wasserkraftnutzung

## 3. ABSCHNITT

**Besondere Bestimmungen für die Benutzung des Grundwassers**

- § 36 Erlaubnisfreie Benutzungen
- § 37 Erdaufschlüsse

## 4. ABSCHNITT

**Heilquellenschutz**

- § 38 Heilquellen
- § 39 Staatliche Anerkennung
- § 40 Quellenschutzgebiet, besondere Schutzmaßnahmen
- § 41 Besondere Pflichten
- § 42 Übergangsbestimmung

## 5. ABSCHNITT

**Wasserversorgung, Wasserbecken, Talsperren und andere Absperrbauwerke von Wasserbecken**

- § 43 Öffentliche Wasserversorgung, Wasserversorgungsanlagen, häuslicher Umgang mit Wasser
- § 43 a (aufgehoben)
- § 43 b (aufgehoben)
- § 44 Wasserbecken, Talsperren und Absperrbauwerke
- § 45 (aufgehoben)

**6. ABSCHNITT****Abwasserbeseitigung**

- § 45 a Grundsatz
- § 45 b Verpflichtung zur Beseitigung
- § 45 c Privatisierung der Abwasserbeseitigung
- § 45 d Überörtliche Planung der Abwasserbeseitigung
- § 45 e Planfeststellung, Genehmigung
- § 45 f Enteignung
- § 45 g Bestehende Abwasseranlagen
- § 45 h Gewässerschutzbeauftragter
- § 45 i (aufgehoben)
- § 45 k Einleitungen in öffentliche Abwasseranlagen

**VIERTER TEIL****Unterhaltung, Ausbau und naturnahe Entwicklung von oberirdischen Gewässern, Gewässerrandstreifen, Dämme****1. ABSCHNITT****Unterhaltung von oberirdischen Gewässern sowie von Anlagen in, über und an oberirdischen Gewässern**

- § 46 Unterhaltungslast
- § 47 Umfang der Unterhaltung, Ausführung der Unterhaltungsarbeiten
- § 48 Unterhaltung von Anlagen in, über und an oberirdischen Gewässern
- § 49 Träger der Unterhaltungslast
- § 50 Besorgung der Unterhaltungsarbeiten
- § 51 Erfüllung der Unterhaltungspflicht mehrerer
- § 52 Beseitigung rechts- oder ordnungswidriger Zustände
- § 53 Ersatzvornahme
- § 54 (aufgehoben)
- § 55 (aufgehoben)
- § 56 (aufgehoben)
- § 57 (aufgehoben)
- § 58 Beitragspflicht zum Unterhaltungsaufwand der Gemeinden
- § 59 Beitragspflicht privater Eigentümer des Bettes öffentlicher Gewässer
- § 60 Besondere Pflichten im Interesse der Unterhaltung
- § 61 Fischerei, Landschaftsschutz
- § 62 Entscheidung in Streitfällen

**2. ABSCHNITT****Ausbau und naturnahe Entwicklung von oberirdischen Gewässern, Gewässerrandstreifen**

- § 63 Ausbaulast
- § 64 Planfeststellung, Genehmigung
- § 64 a Veränderungssperre
- § 65 Enteignung, vorzeitige Besitzeinweisung
- § 66 Besondere Pflichten im Interesse des Ausbaus
- § 67 Vorteilsausgleich
- § 68 Aufwendersersatz
- § 68 a Naturnahe Entwicklung
- § 68 b Gewässerrandstreifen

**3. ABSCHNITT****Dämme**

- § 69 Leitdämme, Schutzdämme
- § 70 Unterhaltung und Ausbau von Schutzdämmen
- § 71 Träger der Unterhaltungslast

§ 72 (aufgehoben)

§ 73 Beitragspflicht zum Aufwand der Gemeinden für Unterhaltung und Ausbau von Schutzdämmen

§ 74 Entscheidung in Streitfällen

**4. ABSCHNITT****Gemeinsame Vorschrift für oberirdische Gewässer und Dämme**

§ 75 Schutzvorschriften

**FÜNFTER TEIL****Sicherung des Wasserabflusses****1. ABSCHNITT****Anlagen in, über und an oberirdischen Gewässern**

§ 76 Genehmigung

**2. ABSCHNITT****Überschwemmungsgebiete**

- § 77 Überschwemmungsgebiete
- § 78 Genehmigung für Vorhaben in Überschwemmungsgebieten
- § 78 a Bauleitplanung und Überschwemmungsgebiete
- § 79 Regelungen für Überschwemmungsgebiete durch Rechtsverordnung
- § 80 Hochwassergefährdete Gebiete im Innenbereich

**3. ABSCHNITT****Wild abfließendes Wasser**

§ 81 Wasserablauf

**SECHSTER TEIL****Gewässeraufsicht, Bauüberwachung, Wassergefahr**

- § 82 Allgemeine Gewässeraufsicht
- § 82 a Gewässerkundlicher Dienst
- § 82 b Erfassung der Wasserentnahmen
- § 83 Überwachung von Einleitungen und Abwasseranlagen, Eigenkontrolle, Verringerung der Schadstofffrachten
- § 84 Bauüberwachung und Bauabnahme
- § 85 Wasser- und Eisgefahr

**SIEBENTER TEIL****Zwangsverpflichtungen**

- § 86 Errichtung gewässerkundlicher Anlagen
- § 87 Probebohrungen
- § 88 Durchleiten von Wasser
- § 89 Mitbenutzen von Anlagen
- § 90 Duldung von Vorarbeiten
- § 91 Fristen zur Ausführung der Arbeiten
- § 92 Leistung der Entschädigung
- § 93 Vorzeitige Besitzeinweisung

**ACHTER TEIL****Entschädigung**

§ 94 Umfang und Art der Entschädigung

**NEUNTER TEIL****Zuständigkeit und Verfahren****1. ABSCHNITT****Zuständigkeit**

- § 95 Wasserbehörden
- § 95a Sachverständige
- § 96 Sachliche Zuständigkeit
- § 97 Zuständigkeit zur Aufstellung und Fortschreibung von Bewirtschaftungsplänen und Maßnahmenprogrammen
- § 98 Zusammentreffen wasserrechtlicher Entscheidungen mit anderen Entscheidungen

**2. ABSCHNITT****Verfahren****Erster Unterabschnitt****Allgemeine Bestimmungen**

- § 99 (aufgehoben)
- § 100 Antrag
- § 101 Vorbereitung der Entscheidung
- § 102 Schriftform
- § 103 Einwendungen auf Grund von Privatrechtsverhältnissen
- § 104 Sicherheitsleistung
- § 105 Beweissicherung, vorläufige Anordnungen
- § 106 Datenverarbeitung

**Zweiter Unterabschnitt****Besondere Bestimmungen**

- § 107 Planfeststellungsverfahren
- § 108 Erlaubnis- und Bewilligungsverfahren
- § 108a Umweltverträglichkeitsprüfung
- § 109 Kosten des Ausgleichsverfahrens
- § 110 Wasserschutz-, Quellenschutz- und Überschwemmungsgebiete, Gewässerrandstreifen
- § 110a Anordnungen der obersten Wasserbehörde in Wasser- und Quellenschutzgebieten
- § 110b Heilung von Verfahrens- und Formmängeln
- § 111 Veränderungssperre
- § 112 Entschädigungs- und Ausgleichsverfahren
- § 113 Wasserbuch

**ZEHNTER TEIL****Abwasserabgabe**

- § 114 Ermittlung auf Grund des Bescheids
- § 114a Niederschlagswasser
- § 114b Kleineinleitungen
- § 115 Abgabepflicht für Dritte, Abwählbarkeit
- § 115a Verdünnung
- § 115b Verrechnung
- § 116 Erklärungspflicht
- § 117 Festsetzung der Abgabe, Fälligkeit
- § 117a Festsetzungs-, Erhebungs- und Vollstreckungsverfahren
- § 118 Abzug des Verwaltungsaufwands

**ELFTER TEIL****Straf- und Bußgeldbestimmungen**

- § 119 Anwendung von Straf- und Bußgeldvorschriften der Abgabenordnung
- § 120 Ordnungswidrigkeiten
- § 121 (aufgehoben)

**ZWÖLFTER TEIL****Übergangs- und Schlussbestimmungen**

- § 122 Alte Rechte und alte Befugnisse
- § 123 Besondere Bestimmung für die Benutzung von Grundwasser im Geltungsbereich des würt. Wassergesetzes
- § 123 a Eigentum an Uferstreifen im Geltungsbereich des früheren württembergischen Wassergesetzes
- § 124 Anmeldung alter Rechte und alter Befugnisse
- § 125 Vorbehalt bei alten Rechten, alten Befugnissen und anderen alten Benutzungen
- § 126 (aufgehoben)
- § 127 Einschränkung des Grundrechts nach Artikel 13 des Grundgesetzes
- § 128 (aufgehoben)
- § 129 Bundeswasserstraßen
- § 130 Aufhebung von Rechtsvorschriften
- § 131 Weitergeltende Rechtsvorschriften
- § 132 Inkrafttreten
- Anlage zu § 3 Abs. 1 Satz 3: Verzeichnis der Gewässer erster Ordnung
- Anlage zu § 3b Abs. 2: Einzugsgebiete der Flussgebietseinheiten und Bearbeitungsgebiete in Baden-Württemberg
- Anlage zu § 17a Abs. 3: Verzeichnis über das Entgelt für Wasserentnahmen
- Anlage zu § 71 Abs. 2: Verzeichnis der Hauptdämme

**ERSTER TEIL****1. ABSCHNITT****Einleitende Bestimmungen, Gewässereinteilung****§ 1***Einleitende Bestimmung  
(zu § 1 WHG)*

(1) Gewässer im Sinne dieses Gesetzes sind die in § 1 Abs. 1 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) genannten Gewässer.

(2) Fischteiche, Feuerlöschteiche, Eisweiher und ähnliche kleine Wasserbecken, die mit einem oberirdischen Gewässer nur durch künstliche Vorrichtungen verbunden sind, werden von den Bestimmungen des Wasserhaushaltsgesetzes und dieses Gesetzes ausgenommen.

(3) Solquellen im Sinne des Bergrechts, die zu Heilquellen erklärt worden sind, werden von den Bestimmungen des Wasserhaushaltsgesetzes und dieses Gesetzes mit Ausnahmen der §§ 38 bis 42 ausgenommen.

(4) § 22 WHG bleibt unberührt.

(5) Bewässerungs- und Entwässerungsgräben von wasserwirtschaftlich untergeordneter Bedeutung werden von den Bestimmungen der §§ 28 bis 31 WHG und des § 76 dieses Gesetzes ausgenommen.

(6) Das in Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen und anderen künstlichen Anlagen abgeordnete Wasser ist nicht Gewässer im Sinne dieses Gesetzes.

## § 2

### *Einteilung der oberirdischen Gewässer*

(1) Die oberirdischen Gewässer sind öffentliche oder private Gewässer.

(2) Öffentliche Gewässer sind

1. die natürlichen Wasserläufe,
2. die künstlichen Wasserläufe (Kanäle, Gräben, Wuhre), an deren Bett Privateigentum nicht nachweisbar ist oder die nach bisher geltendem Recht öffentliche Gewässer waren,
3. die natürlichen stehenden Gewässer (Seen, Teiche, Weiher), die einen ständig fließenden oberirdischen Zu- oder Ablauf haben.

Alle anderen oberirdischen Gewässer sind private Gewässer.

(3) Natürliche Wasserläufe sind die in natürlichem Bett fließenden Gewässer einschließlich ihrer Quellen, der unterirdischen und der aufgestauten Strecken, der Nebenarme, der Flutkanäle und der mit dem Wasserlauf in Verbindung stehenden oberirdischen Becken, in denen Wasser für Zwecke des Wasserlaufs zusammengefasst wird, samt ihren Zu- und Ableitungen. Zu den natürlichen Wasserläufen gehören auch die künstlich angelegten Wasserlaufstrecken, die einen Teil des natürlichen Wasserlaufs ersetzen (Ersatzstrecken).

## § 3

### *Gebrauch und Einteilung der öffentlichen Gewässer*

(1) Die öffentlichen Gewässer dienen unter Aufsicht der Wasserbehörden dem allgemeinen Gebrauch nach den Vorschriften des Wasserhaushaltsgesetzes und dieses Gesetzes. Soweit sie nicht Bundeswasserstraßen sind, werden sie nach ihrer wasserwirtschaftlichen Bedeutung sowie den Bedürfnissen der Unterhaltung und des Hochwasserschutzes in Gewässer erster Ordnung und in Gewässer zweiter Ordnung eingeteilt. Gewässer erster Ordnung sind die in dem anliegenden Verzeichnis aufgeführten öffentlichen Gewässer. Alle anderen öffentlichen Gewässer sind Gewässer zweiter Ordnung.

(2) Haben sich die wasserwirtschaftliche Bedeutung eines öffentlichen Gewässers oder die Bedürfnisse der Unterhaltung und des Hochwasserschutzes wesentlich

geändert, so soll das Gewässer nach Anhören der beteiligten Träger der Unterhaltungslast in die entsprechende Ordnung umgestuft werden; darüber beschließt die Landesregierung. Der Beschluss wird im Gesetzblatt bekannt gemacht.

## 2. ABSCHNITT

### **Grundsätze, Bewirtschaftung, Flussgebietseinheiten**

#### § 3 a

#### *Grundsätze (zu § 1 a WHG)*

(1) Die Gewässer sind nach Maßgabe des § 1 a Abs. 1 WHG zu sichern und zu bewirtschaften, die Bewirtschaftung der Gewässer soll auch durch ökonomisch wirkende Maßnahmen gefördert werden. Natürliche oder naturnahe Gewässer sollen erhalten werden. Bei anderen Gewässern ist ein naturnaher Zustand anzustreben.

(2) Das natürliche Wasserrückhaltevermögen ist zu erhalten; besteht kein natürliches Wasserrückhaltevermögen oder reicht dies nicht aus, ist es zu verbessern. Der Wasserabfluss darf nur aus wichtigem Grund, insbesondere zum Schutz von Siedlungsbereichen vor Hochwasser, beschleunigt werden.

(3) Benutzungen des Grundwassers dürfen nur im Rahmen der Neubildung zugelassen werden.

(4) Die Benutzung der Gewässer für die derzeit bestehende oder künftige öffentliche Wasserversorgung genießt Vorrang vor anderen Benutzungen.

(5) Bei allen Maßnahmen, mit denen Einwirkungen auf Gewässer verbunden sein können, ist die nach den Umständen erforderliche Sorgfalt anzuwenden, um eine Beeinträchtigung der Gewässer, insbesondere ihrer ökologischen Funktionen zu vermeiden.

(6) Bei der Planung und Ausführung von Baumaßnahmen und anderen Veränderungen der Erdoberfläche sind die Belange der Grundwasserneubildung, der Gewässerökologie und des Hochwasserschutzes zu berücksichtigen.

(7) Jeder ist verpflichtet, mit Wasser haushälterisch umzugehen, Wassersparende Verfahren sind anzuwenden, soweit dies insbesondere wegen der benötigten Wassermenge mit Rücksicht auf den Wasserhaushalt zumutbar und aus hygienischen Gründen vertretbar ist.

#### § 3 b

#### *Zuordnung der Gewässer zu Flussgebietseinheiten (zu § 1 b Abs. 3 WHG)*

(1) Die oberirdischen Gewässer und das Grundwasser werden folgenden Flussgebietseinheiten zugeordnet:

1. im Einzugsgebiet des Rheins der Flussgebietseinheit Rhein mit den Bearbeitungsgebieten Alpenrhein/Bodensee, Hochrhein, Oberrhein, Neckar und Main,

2. im Einzugsgebiet der Donau der Flussgebietseinheit Donau mit dem Bearbeitungsgebiet Donau.

(2) Die Einzugsgebiete der Flussgebietseinheiten und die Bearbeitungsgebiete sind in der Anlage zu diesem Gesetz und in Karten des Maßstabes 1 : 250 000, die bei den Flussgebietsbehörden ausliegen, dargestellt.

### § 3c

#### *Maßnahmenprogramm und Bewirtschaftungsplan (zu § 1b Abs. 2, §§ 36, 36b WHG)*

(1) Für die baden-württembergischen Anteile jedes Bearbeitungsgebiets ist ein Maßnahmenprogramm und ein Bewirtschaftungsplan durch die Flussgebietsbehörde aufzustellen, um die in § 25a Abs. 1, § 25b Abs. 1 und § 33a Abs. 1 WHG festgelegten Ziele zu erreichen. Die Bewirtschaftungspläne einschließlich der Maßnahmenprogramme bedürfen der Zustimmung des Landtags. Die Maßnahmenprogramme enthalten die grundlegenden und die ergänzenden Maßnahmen nach § 36 Abs. 2 bis 6 WHG. Die Bewirtschaftungspläne enthalten die in § 36b Abs. 2 bis 4 WHG genannten Informationen.

(2) Im Einzugsbereich des Rheins erstellen die Flussgebietsbehörden Beiträge für das Maßnahmenprogramm und den Bewirtschaftungsplan der Flussgebietseinheit Rhein und koordinieren diese mit den zuständigen Behörden der Länder Bayern, Hessen und Rheinland-Pfalz. Die oberste Wasserbehörde koordiniert die Beiträge mit den zuständigen Behörden der Französischen Republik, der Republik Österreich und der Italienischen Republik und bemüht sich, die Beiträge mit den zuständigen Behörden der Schweizerischen Eidgenossenschaft und des Fürstentums Liechtenstein zu koordinieren. Die oberste Wasserbehörde wirkt bei der Aufstellung des internationalen Bewirtschaftungsplans und des internationalen Maßnahmenprogramms mit den Staaten im Einzugsgebiet sowie mit über- und zwischenstaatlichen Stellen zusammen.

(3) Im Einzugsgebiet der Donau erstellt die Flussgebietsbehörde Beiträge für das Maßnahmenprogramm und den Bewirtschaftungsplan der Flussgebietseinheit Donau und koordiniert diese mit den zuständigen Behörden des Freistaates Bayern. Absatz 2 Satz 3 gilt entsprechend.

(4) Die Koordinierung nach Absatz 2 und 3 erfolgt im Benehmen und soweit die Verwaltung der Bundeswasserstraßen oder gesamtstaatliche Belange bei der Pflege der Beziehungen zu auswärtigen Staaten berührt sind, im Einvernehmen mit den zuständigen Bundesbehörden. Die oberste Wasserbehörde kann durch Verwaltungsabkommen die Einzelheiten der Koordinierung nach Absatz 2 und 3 regeln.

(5) Die Maßnahmenprogramme und Bewirtschaftungspläne nach Absatz 1 sowie die Beiträge nach Absatz 2 und 3 sind bis zum 22. Dezember 2009 aufzustellen. Die in den Maßnahmenprogrammen aufgeführten Maßnah-

men sind bis zum 22. Dezember 2012 umzusetzen. Die Bewirtschaftungspläne und ihre Maßnahmenprogramme sind erstmals bis zum 22. Dezember 2015 sowie anschließend alle sechs Jahre zu überprüfen und, soweit erforderlich, zu aktualisieren; die Aktualisierung bedarf der Zustimmung des Landtags. Maßnahmen eines aktualisierten Maßnahmenprogramms sind innerhalb von drei Jahren umzusetzen.

### § 3d

#### *Mitwirkungs- und Auskunftspflichten*

(1) Die Gemeinden und Gemeindeverbände, Landkreise und sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechtes wirken bei der Aufstellung und Fortschreibung der Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme mit. Insbesondere unterstützen sie die Flussgebietsbehörden und erteilen die erforderlichen Auskünfte.

(2) Sonstige Planungs- und Vorhabensträger haben den Flussgebietsbehörden auf Verlangen Auskunft zu erteilen und alle Informationen zur Verfügung zu stellen, welche diese für die Aufstellung und Fortschreibung der Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme benötigen. Die Auskünfte sind bei berechtigtem Interesse auf Verlangen vertraulich zu behandeln.

(3) § 82 Abs. 3 gilt entsprechend.

### § 3e

#### *Information und Anhörung der Öffentlichkeit bei der Erstellung des Bewirtschaftungsplans (zu § 36b Abs. 2 und 5 WHG)*

(1) Die Flussgebietsbehörde fördert die aktive Beteiligung aller interessierten Stellen und Kreise bei der Aufstellung, Überprüfung und Aktualisierung der Bewirtschaftungspläne. Spätestens drei Jahre vor Beginn des Zeitraums, auf den sich der Bewirtschaftungsplan bezieht, werden der Zeitplan und das Arbeitsprogramm für die Erstellung des Bewirtschaftungsplans sowie die zu treffenden Anhörungsmaßnahmen von der Flussgebietsbehörde veröffentlicht. Ein vorläufiger Überblick über die für das Einzugsgebiet festgestellten wichtigen Wasserbewirtschaftungsfragen wird von der Flussgebietsbehörde spätestens zwei Jahre vor Beginn des Zeitraums, auf den sich der Bewirtschaftungsplan bezieht, veröffentlicht.

(2) Entwürfe des Bewirtschaftungsplans werden spätestens ein Jahr vor Beginn des Zeitraums, auf den sich der Bewirtschaftungsplan bezieht, von der Flussgebietsbehörde veröffentlicht. Auf Antrag wird von der Flussgebietsbehörde auch Zugang zu Hintergrunddokumenten und -informationen, die bei der Erstellung des Bewirtschaftungsplanentwurfs herangezogen wurden, nach den Vorschriften des Umweltinformationsgesetzes gewährt.

(3) Die Veröffentlichungen nach Absatz 1 und 2 erfolgen durch die Flussgebietsbehörde im Staatsanzeiger für Baden-Württemberg und durch Einstellen in das Internet. Ein Hinweis auf die Veröffentlichungen ist ortsüblich bekannt zu machen. Innerhalb von sechs Monaten nach Veröffentlichung kann zu den veröffentlichten Informationen schriftlich oder zur Niederschrift bei der Flussgebietsbehörde Stellung genommen werden. Hierauf ist in den Veröffentlichungen hinzuweisen.

(4) Die oberste Wasserbehörde veröffentlicht den Bewirtschaftungsplan und das Maßnahmenprogramm der Flussgebietseinheiten Rhein und Donau durch Einstellen in das Internet und einen Hinweis auf die Fundstelle im Staatsanzeiger.

(5) Absätze 1 bis 4 gelten entsprechend für aktualisierende Bewirtschaftungspläne.

### § 3f

#### *Verbindlicherklärung des Bewirtschaftungsplans*

Die baden-württembergischen Anteile der Bewirtschaftungspläne der Flussgebietseinheiten Rhein und Donau sowie deren Aktualisierung können durch Rechtsverordnung für öffentliche Stellen verbindlich erklärt werden. Für die Verbindlicherklärung gelten §§ 5 und 10 des Landesplanungsgesetzes mit der Maßgabe entsprechend, dass die Niederlegung beim Ministerium für Umwelt und Verkehr und den Flussgebietsbehörden erfolgt.

### § 3g

#### *Fristen zur Erreichung der Bewirtschaftungsziele, Ausnahmen (zu §§ 25c, 25d und 33a Abs. 4 WHG)*

(1) Ein guter ökologischer und chemischer Zustand der oberirdischen Gewässer im Sinne des § 25a Abs. 1 Nr. 2 WHG sowie ein gutes ökologisches Potenzial und ein guter chemischer Zustand der künstlichen oder erheblich veränderten Gewässer im Sinne des § 25b Abs. 1 Nr. 2 WHG ist bis zum 22. Dezember 2015 zu erreichen. Diese Frist kann von der Flussgebietsbehörde unter den in § 25c Abs. 2 und 3 WHG genannten Voraussetzungen höchstens zweimal um sechs Jahre verlängert werden. Lassen sich die Ziele aufgrund der natürlichen Gegebenheiten nicht innerhalb des verlängerten Zeitraums erreichen, sind weitere Verlängerungen möglich.

(2) Ein guter mengenmäßiger und chemischer Zustand für das Grundwasser im Sinne des § 33a Abs. 1 Nr. 4 WHG ist bis zum 22. Dezember 2015 zu erreichen. Absatz 1 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

(3) Bei den Schutzgebieten im Sinne von Artikel 6 in Verbindung mit Anhang IV der Richtlinie 2000/60/EG sind alle in Absatz 1 und 2 genannten Ziele bis 22. Dezember 2015 zu erreichen, sofern die Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaft, nach denen die Schutz-

gebiete ausgewiesen wurden, keine anderweitigen Bestimmungen enthalten.

(4) Die Flussgebietsbehörde kann nach Maßgabe des § 25d Abs. 1 WHG für bestimmte oberirdische Gewässer weniger strenge Bewirtschaftungsziele als nach § 25a Abs. 1 WHG und § 25b Abs. 1 WHG festlegen. Für Grundwasser gilt dies nach § 33a Abs. 4 Satz 3 WHG mit der Maßgabe, dass anstelle des bestmöglichen ökologischen Zustands die geringst mögliche Veränderung des guten Zustandes des Grundwassers zu erreichen ist.

## ZWEITER TEIL

### Eigentumsverhältnisse der Gewässer

#### § 4

#### *Eigentumsverhältnisse der öffentlichen Gewässer*

(1) Das Bett eines Gewässers erster Ordnung steht im öffentlichen Eigentum des Landes, das eines Gewässers zweiter Ordnung innerhalb des Gemeindegebietes im öffentlichen Eigentum der Gemeinde. Privateigentum anderer am Bett eines öffentlichen Gewässers und Privateigentum des Landes oder einer Gemeinde an künstlich überfluteten Flächen oder am Bett eines Gewässers nach § 2 Abs. 2 Nr. 3 bleibt unberührt.

(2) Trennt ein öffentliches Gewässer benachbarte Gemeindegebiete, so folgt die Gemeindegrenze den natürlichen Veränderungen des Gewässers durch Überflutung und Verlandung. Ist der Verlauf der Gemeindegrenze nicht näher bestimmt, so gilt als Gemeindegrenze,

1. wenn die Gemeindegebiete einander gegenüberliegen, eine durch die Mitte des Gewässers bei Mittelwasserstand zu ziehende Linie;
2. wenn die Gemeindegebiete nebeneinander liegen, eine vom Endpunkt der Landgrenze rechtwinklig zu der in Nummer 1 bezeichneten Mittellinie zu ziehende Linie.

Ist Satz 2 wegen der besonderen Form des Gewässers nicht anwendbar, so wird das Gewässerbett auf die Gemeinden nach dem Verhältnis ihrer Uferstrecken aufgeteilt.

(3) Als Mittelwasserstand gilt das arithmetische Mittel der Wasserstände der letzten zwanzig Jahre. Stehen für diesen Zeitraum keine vollständigen Pegelbeobachtungen zur Verfügung, so bezeichnet die Wasserbehörde die Beobachtungen, die zu verwenden sind. Bei künstlicher Veränderung des Wasserstands bleiben die Wasserstände vor der Veränderung außer Betracht. Fehlen Pegelbeobachtungen überhaupt, so bestimmt sich der Mittelwasserstand im Zweifel nach der Grenze des Pflanzenwuchses.

(4) Bauten und andere feste Anlagen im Bett öffentlicher Gewässer sind nur insoweit Bestandteile des Gewässerbettes, als sie der Unterhaltung oder dem Ausbau des Gewässers dienen. Bauten und andere feste Anlagen im Bett öffentlicher Gewässer, die einem für ein Grundstück er-

teilten Wasserbenutzungsrecht oder einer für ein Grundstück erteilten Wasserbenutzungsbefugnis dienen, gelten als Bestandteile dieses Grundstücks. Beim Inkrafttreten dieses Gesetzes bestehende Rechte Dritter bleiben unberührt.

(5) Privateigentum am Bett eines öffentlichen Gewässers, das nicht in das Grundbuch eingetragen ist, kann durch den der Wasserbehörde gegenüber schriftlich oder zur Niederschrift erklärten Verzicht des Eigentümers aufgegeben werden. Ist das Grundstück nicht mit Rechten Dritter belastet, so wird es öffentliches Eigentum nach Absatz 1 Satz 1; im anderen Falle gilt § 928 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

(6) Durch Eigentumsänderungen nach Absatz 1 Satz 1 werden bestehende Fischereiberechtigungen nicht berührt.

## § 5

### *Öffentliches Eigentum am Bett öffentlicher Gewässer*

Für das öffentliche Eigentum des Landes und der Gemeinden am Bett eines öffentlichen Gewässers gelten die Vorschriften des bürgerlichen Rechts über das Grundeigentum nur, soweit nicht die aus der Zweckbestimmung der öffentlichen Gewässer und die aus dem Wasserrecht folgenden Beschränkungen entgegenstehen. Über öffentliches Eigentum kann durch Privatrechtsgeschäft nicht verfügt werden.

## § 6

### *Eigentumsverhältnisse der privaten Gewässer*

Die beim Inkrafttreten dieses Gesetzes bestehenden Eigentumsverhältnisse am Bett der privaten Gewässer bleiben unberührt.

## § 7

### *Uferlinie*

(1) Die Grenze zwischen dem Bett eines Gewässers und den Ufergrundstücken (Uferlinie) wird durch die Linie des Mittelwasserstands bestimmt.

(2) Die Uferlinie kann nach Anhören der Anlieger und der sonst Beteiligten durch die Wasserbehörde festgesetzt und, soweit erforderlich, bezeichnet werden. Die festgesetzte Uferlinie bleibt maßgebend, bis sie geändert oder aufgehoben wird.

## § 8

### *Überflutung und Verlandung bei öffentlichen Gewässern*

(1) Werden Ufergrundstücke an öffentlichen Gewässern oder dahinter liegende Grundstücke bei Mittelwasserstand infolge natürlicher Einflüsse dauernd überflutet, so erstreckt sich das Eigentum am Gewässerbett auch auf die überfluteten Flächen.

(2) Entstehen in öffentlichen Gewässern durch Anschwemmung oder durch Zurücktreten des Wassers dauernde Verlandungen, so gehören sie dem Eigentümer des Gewässerbettes.

(3) In den Fällen des § 9 a Abs. 2 erwirbt der Eigentümer des Gewässerbettes das Eigentum erst, wenn die Wasserbehörde die Wiederherstellung des früheren Zustandes nicht zugelassen hat, nach § 9 a Abs. 4 entschieden hat, dass die Wiederherstellung des früheren Zustandes nicht notwendig ist oder wenn auch das Recht zur Wiederherstellung des früheren Zustandes erloschen ist.

## § 9

### *Verlassenes Bett eines öffentlichen Gewässers*

(1) Hat ein öffentliches Gewässer infolge natürlicher Ereignisse sein bisheriges Bett verlassen, so verbleibt das verlassene Gewässerbett dem Eigentümer. An den in das neue Gewässerbett fallenden Grundflächen entsteht öffentliches Eigentum desjenigen, der nach § 4 Abs. 1 Eigentümer des Gewässerbettes ist.

(2) In den Fällen des § 9 a Abs. 2 treten die Rechtsfolgen des Absatzes 1 erst ein, wenn die Wasserbehörde nach § 9 a Abs. 2 Satz 4 oder nach Abs. 4 entschieden hat, dass die Wiederherstellung des früheren Zustandes nicht zulässig oder nicht notwendig ist und auch das Recht zur Wiederherstellung erloschen ist.

(3) Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 gelten entsprechend, wenn nur ein Nebenarm des Gewässers entstanden ist.

## § 9 a

### *Entschädigung, Wiederherstellung*

(1) In den Fällen des § 8 Abs. 1 und des § 9 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 3 hat der Eigentümer des Gewässerbettes den bisherigen Eigentümer zu entschädigen. Die Entschädigungspflicht besteht nicht, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 2 vorliegen und die Wasserbehörde die Wiederherstellung zugelassen hat.

(2) Im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes, innerhalb von in genehmigten Flächennutzungsplänen dargestellten Baugebieten, innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils, auf anderen Grundstücken mit genehmigter baulicher Nutzung und bei genehmigten Fischteichanlagen sind die Beteiligten gemeinsam oder einzeln berechtigt, den früheren Zustand auf ihre Kosten wiederherzustellen, wenn mit der Veränderung des Gewässerbettes die zulässige oder genehmigte Nutzung ihrer Grundstücke erheblich beeinträchtigt wird. Ein Wiederherstellungsrecht besteht auch, wenn das Belassen des Zustandes zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Wiederherstellung mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist. Beteiligte sind in den Fällen des § 8 die durch die Veränderungen betroffenen Eigentümer, die Inhaber von Wasserbenutzungsrechten und -befugnissen, der Träger der Unterhaltungslast

und in den Fällen des § 9 auch die Eigentümer, die Nutzungsberechtigten der angrenzenden Grundstücke und die Gemeinden, in deren Gebiet das verlassene und das neue Bett liegen. Die Wiederherstellung bedarf der Zulassung durch die Wasserbehörde.

(3) Das Recht zur Wiederherstellung erlischt, wenn der frühere Zustand nicht binnen drei Jahren, gerechnet von der Zulassung der Wiederherstellung an, hergestellt ist. Wenn besondere Gründe vorliegen, kann die Wasserbehörde die Frist verlängern.

(4) Der Träger der Unterhaltungslast hat den früheren Zustand wiederherzustellen, wenn es im Interesse des Wohls der Allgemeinheit notwendig ist. Hierüber entscheidet die Wasserbehörde nach Anhörung der Beteiligten; sie kann Art und Umfang der Wiederherstellungsarbeiten näher bestimmen. § 63 Abs. 2 gilt entsprechend.

(5) Die Eigentümer und Besitzer der Grundstücke, die durch die Wiederherstellungsarbeiten betroffen werden, sind verpflichtet, die vorübergehende Benutzung ihrer Grundstücke für Zwecke der Wiederherstellung, insbesondere auch zum Herbeischaffen und Lagern der Geräte und Baustoffe, zu dulden. Entstehen dadurch Schäden, so hat der Geschädigte gegen den Unternehmer Anspruch auf Schadenersatz. Der Duldungspflichtige kann Sicherheitsleistung verlangen.

(6) Streitigkeiten über das Eigentum und über die Entschädigung entscheiden die ordentlichen Gerichte.

#### § 10

##### *Künstliche Landgewinnung an einem öffentlichen Gewässer*

(1) Wird einem öffentlichen Gewässer durch Verlegung, Abtrennung, Auffüllung, Verdolung oder ähnliche bauliche Maßnahmen Land abgewonnen, so geht das Eigentum an der Grundfläche zwischen der alten und der neuen Uferlinie auf den Unternehmer über, soweit nicht Absatz 4 etwas anderes bestimmt.

(2) Den durch Maßnahmen nach Absatz 1 von einem öffentlichen Gewässer abgeschnittenen Anliegern und Hinterliegern ist, wenn ein Anliegergebrauch (§ 27) zugelassen war, die weitere Ausübung des Anliegergebrauchs über das künstlich gewonnene Land zu gestatten, soweit sich dies mit dessen Zweckbestimmung vereinbaren lässt und die geordnete Benutzung des Gewässers nicht beeinträchtigt wird.

(3) Im Ausbauverfahren kann bestimmt werden, dass der Unternehmer an den Eigentümer des Gewässerbettes ein Entgelt zu entrichten hat; die Höhe des Entgelts richtet sich nach dem Vorteil des künstlich gewonnenen Landes für den Unternehmer.

(4) Soweit an dem Bett eines öffentlichen Gewässers Privateigentum besteht, verbleibt das künstlich gewonnene Land dem Eigentümer; Absatz 2 gilt entsprechend.

#### § 11

##### *Duldungspflicht bei Privateigentum am Bett öffentlicher Gewässer*

Der Privateigentümer des Bettes eines öffentlichen Gewässers hat die Gewässerbenutzung durch die hierzu Befugten ohne Entschädigung zu dulden. Dies gilt nicht für das Entnehmen fester Stoffe (§ 3 Abs. 1 Nr. 3 WHG und § 13 Abs. 1 Nr. 3 dieses Gesetzes), die Bestandteile des Gewässerbettes sind.

#### § 12

##### *Grundwasser*

Das Grundwasser unterliegt nicht der Verfügung des Grundeigentümers; die Bestimmungen des Wasserhaushaltsgesetzes und dieses Gesetzes über die erlaubnisfreien Benutzungen des Grundwassers bleiben unberührt.

### DRITTER TEIL

#### **Benutzung der Gewässer, Umsetzung von Recht der Europäischen Gemeinschaft und von zwischenstaatlichen Vereinbarungen, Heilquellenschutz, Wasserversorgung, Wasserbecken, Talsperren und Abwasserbeseitigung**

#### 1. ABSCHNITT

##### **Gemeinsame Bestimmungen für die Benutzung der Gewässer**

#### § 13

##### *Benutzungen*

(1) Die Bestimmungen des Wasserhaushaltsgesetzes und dieses Gesetzes über die Benutzung der Gewässer gelten auch für

1. Herstellen und Betreiben von Hafen- und Umschlaganlagen, Landstellen, Lade- und Löschplätzen und Werftanlagen sowie Anlegen von Stichkanälen,
2. Errichten und Betreiben von Fähren,
3. Entnehmen fester Stoffe aus öffentlichen Gewässern, auch soweit dies auf den Zustand des Gewässers oder auf den Wasserabfluss nicht einwirkt,
4. Arbeiten, durch die Grundwasser nicht nur für kurze Zeit und in geringem Umfang freigelegt wird,
5. Versickern, Verregnen und Verrieseln oder sonstiges Aufbringen von Abwasser und anderen Stoffen, welche die Eigenschaften von Wasser nachteilig verändern können, mit Ausnahme der landwirtschaftlichen Düngung im üblichen Umfang.

(2) Sollen Anlagen im Sinne von Absatz 1 Nr. 1 im Einzugs- und Versorgungsbereich eines öffentlichen Hafens errichtet werden, so kann die Bewilligung versagt werden, wenn das Vorhaben dem öffentlichen Interesse zuwiderläuft, insbesondere zu einer wirtschaftlich nicht gerechtfertigten Beeinträchtigung der bestehenden Häfen führen würde. Die für den Stromabschnitt zuständige Aufsichtsbehörde der Bundeswasserstraßen und die öffentlichen Häfen, in deren Einzugs- und Versorgungsbereich die Anlagen errichtet werden sollen, sind zu hören.

#### § 14

##### *Verpflichtungen der Benutzer*

(1) Die Gewässer sind so zu benutzen, dass deren ökologische Funktionen möglichst wenig beeinträchtigt werden, alle Benutzer angemessene Vorteile aus dem Wasser ziehen können und jede vermeidbare Beeinträchtigung anderer unterbleibt. Wird Wasser abgeleitet, so ist das nicht verbrauchte Wasser zurückzuleiten, wenn dadurch eine Beeinträchtigung vermieden werden kann.

(2) Die Benutzer sind verpflichtet, die Anlagen zur Benutzung des Wassers, namentlich Stau-, Zuleitungs-, Ableitungs- und Entnahmeanlagen, so einzurichten, zu unterhalten und zu betreiben, dass nicht Wasser zum Nachteil anderer nutzlos aufgestaut, abgelassen, verbraucht wird oder verloren geht.

(3) Die Inhaber von Wasserbenutzungsrechten und -befugnissen haben dem Träger der Unterhaltungslast die durch die Benutzung verursachten Mehraufwendungen für die Unterhaltung des Gewässers zu erstatten.

#### § 14a

##### *Umsetzung von supranationalem und internationalem Recht*

(1) Die oberste Wasserbehörde wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die zur Durchführung von bindenden Beschlüssen der Europäischen Gemeinschaft und zur Umsetzung zwischenstaatlicher Vereinbarungen erforderlichen Vorschriften zu erlassen, um die Gewässer als Bestandteil des Naturhaushalts so schützen und bewirtschaften zu können, dass sie dem Wohl der Allgemeinheit und im Einklang mit ihm auch dem Nutzen einzelner dienen und dass jede vermeidbare Beeinträchtigung unterbleibt (§ 1 a Abs. 1 WHG). Diese Vorschriften können insbesondere betreffen

1. qualitative und quantitative Anforderungen an die Gewässer,
2. Anforderungen an das Einbringen und Einleiten von Stoffen in die Gewässer und in Abwasseranlagen,
3. den Schutz der Gewässer gegen Beeinträchtigungen durch den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen,
4. den Bau und Betrieb von Anlagen,

5. die Festsetzung von Gebieten, in denen bestimmte Anforderungen, Gebote und Verbote zu beachten sind,

6. die durchzuführenden Verfahren,

7. die Einhaltung der Anforderungen, ihre Kontrolle und Überwachung,

8. Messmethoden und Messverfahren,

9. den Austausch der Informationen und den Zugang zu ihnen.

Soweit bindende Beschlüsse der Europäischen Gemeinschaft oder zwischenstaatliche Vereinbarungen den unmittelbaren Gesundheitsschutz der Wassernutzer bezwecken, werden die oberste Wasserbehörde und die oberste Gesundheitsbehörde ermächtigt, durch gemeinsame Rechtsverordnung die zur Durchführung erforderlichen Vorschriften zu erlassen.

(2) Das Ministerium für Umwelt und Verkehr wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die zur Durchführung von Beschlüssen und zur Umsetzung von Vereinbarungen nach Absatz 1 Satz 1 erforderlichen Vorschriften zu erlassen, um die Schifffahrt und die Benutzung der Gewässer durch kleine Fahrzeuge zu regeln. Diese Vorschriften können insbesondere betreffen

1. die Anforderungen an die Zulassung und das Führen von kleinen Fahrzeugen, Schiffen und sonstigen Wasserfahrzeugen,
2. die Regelung des Verkehrs auf den Gewässern.

#### § 15

##### *Berücksichtigung nachteiliger Einwirkungen im Bewilligungsverfahren (zu § 8 Abs. 4 WHG)*

Einwendungen können auch erhoben werden, wenn zu erwarten ist, dass die Benutzung auf die einem andern erteilte Befugnis, ein Gewässer zu benutzen, nachteilig einwirkt, die Unterhaltung des Gewässers erschwert, Nachteile, Gefahren oder Belästigungen für andere Grundstücke, Bauten oder sonstige Anlagen herbeiführt, insbesondere fremde Grundstücke der Gefahr der Versumpfung, Überschwemmung, schädlicher Grundwassersenkung oder sonstiger Schäden aussetzt, oder die Ausübung der Fischerei beeinträchtigt; geringfügige Nachteile bleiben außer Betracht. Die Bewilligung darf auch erteilt werden, wenn der aus der beabsichtigten Benutzung zu erwartende Nutzen den für den Betroffenen zu erwartenden Nachteil erheblich übersteigt.

#### § 16

##### *Erlaubnis*

Für die Erlaubnis gelten § 8 Abs. 3 und 6 und § 10 WHG sowie § 15 dieses Gesetzes entsprechend.

## § 17

*Besondere Bestimmungen für die Wasserkraftnutzung und das Entnehmen fester Stoffe*

(1) Bei der Bewilligung oder Erlaubnis von Benutzungen, die zum Gegenstand haben

1. die Gewinnung und Ausnutzung von Wasserkraften öffentlicher Gewässer, wenn die zu nutzende Leistung der Rohwasserkraft 1000 Kilowatt übersteigt,
2. das Entnehmen fester Stoffe aus öffentlichen Gewässern, an deren Bett Privateigentum nicht nachweisbar ist,

kann dem Unternehmer ein angemessenes Entgelt auferlegt werden. Das Entgelt kann bei veränderten Verhältnissen geändert werden.

(2) Die Höhe des Entgelts richtet sich bei der Wasserkraftnutzung nach dem Wert der durchschnittlich zur Verfügung stehenden Leistung der Rohwasserkraft für den Unternehmer; diese berechnet sich aus der benutzbaren Wassermenge und der Rohfallhöhe. Beim Entnehmen von Bestandteilen des Gewässerbettes richtet sich die Höhe des Entgelts nach dem Wert der Benutzung für den Unternehmer sowie den Einwirkungen der Benutzung auf die Beschaffenheit des Wassers und den Zustand des Bettes und der Ufer des Gewässers. Die oberste Wasserbehörde kann im Übrigen durch Rechtsverordnung nähere Vorschriften für die Bemessung des Entgelts erlassen.

(3) Das Entgelt steht dem Eigentümer des Gewässerbettes zu.

## § 17a

*Entgelt für Wasserentnahmen*

(1) Das Land erhebt von dem Benutzer eines Gewässers ein Entgelt für folgende Benutzungen, soweit sie der Wasserversorgung dienen:

1. Entnehmen und Ableiten von Wasser aus oberirdischen Gewässern,
2. Entnehmen, Zutagefördern, Zutageleiten und Ableiten von Grundwasser.

Bei der Erhebung des Entgelts gilt Grundwasser, das im Zusammenhang mit dem Abbau oder der Gewinnung von Kies, Sand, Mergel, Ton, Lehm, Torf, Steinen oder anderen Bodenbestandteilen freigelegt worden ist, als oberirdisches Gewässer.

(2) Ein Entgelt wird nicht erhoben für

1. erlaubnisfreie Benutzungen im Sinne von §§ 17a, 23, 24 und 33 WHG und §§ 26, 27 und 36 Abs. 2 dieses Gesetzes,
2. das Entnehmen, Zutagefördern, Zutageleiten und Ableiten von Wasser aus Heilquellen, soweit das Wasser nicht im Zusammenhang mit dem Abfüllen von Mineralwasser verwendet wird,

3. das Entnehmen und Ableiten von Wasser aus oberirdischen Gewässern, um aus ihm unmittelbar Wärme zu gewinnen,

4. das Entnehmen, Zutagefördern, Zutageleiten und Ableiten von Grundwasser, um aus ihm unmittelbar Wärme zu gewinnen,

5. das Entnehmen, Zutagefördern, Zutageleiten und Ableiten von Wasser für Zwecke der Fischerei,

6. Benutzungen, sofern die Wassermenge nicht mehr als 2000 Kubikmeter im Kalenderjahr beträgt.

(3) Das Entgelt bemisst sich nach Herkunft, Menge und Verwendungszweck des Wassers. Maßgebend für die Höhe des Entgelts ist das anliegende Verzeichnis (Verzeichnis über das Entgelt für Wasserentnahmen). Das Entgelt steht dem Land zu.

## § 17b

*Veranlagungszeitraum für das Wasserentnahmeentgelt, Erklärungspflicht*

(1) Veranlagungszeitraum ist das Kalenderjahr.

(2) Der Entgeltpflichtige hat der Wasserbehörde in einer Erklärung die zur Festsetzung des Entgelts erforderlichen Angaben zu machen und die dazu gehörenden Unterlagen vorzulegen.

(3) Die Erklärung ist für jedes Kalenderjahr spätestens bis zum 31. Januar des folgenden Jahres abzugeben.

(4) Kommt der Entgeltpflichtige seinen Verpflichtungen nach Absatz 2 und 3 nicht nach, so kann die Wasserbehörde das Entgelt im Wege der Schätzung festsetzen.

(5) § 116 Abs. 3 gilt entsprechend.

## § 17c

*Festsetzung des Wasserentnahmeentgelts, Vorauszahlungen, Fälligkeit*

(1) Das Entgelt wird jährlich durch Bescheid festgesetzt (Festsetzungsbescheid). Vorauszahlungen nach Absatz 3 werden angerechnet.

(2) Die Festsetzungsfrist beträgt zwei Jahre, bei Überschreitung der Frist für die Abgabeerklärung nach § 17b Abs. 3 fünf Jahre. Sie verlängert sich auf zehn Jahre, wenn ein Entgelt hinterzogen oder leichtfertig verkürzt worden ist. Die Festsetzungsfrist beginnt jeweils mit Ablauf des auf die Benutzung nach § 17a folgenden Kalenderjahres.

(3) Der Entgeltpflichtige hat am 1. Juni und am 1. Dezember Vorauszahlungen für den laufenden Veranlagungszeitraum zu entrichten. Jede Vorauszahlung beträgt die Hälfte des zuletzt festgesetzten Jahresbetrages, ist noch kein Festsetzungsbescheid erlassen worden, die Hälfte des zu erwartenden Jahresbetrages. Der Entgeltpflichtige hat die Vorauszahlung selbst zu berechnen und

bei Fälligkeit zu entrichten. Die Wasserbehörde kann den Entgeltpflichtigen auf Antrag von den Vorauszahlungen ganz oder teilweise befreien, wenn zu erwarten ist, dass die Entgeltspflicht für den laufenden Veranlagungszeitraum entfällt oder erheblich geringer sein wird als im vorausgegangenen Veranlagungszeitraum.

(4) Das Entgelt ist einen Monat nach Bekanntgabe des Festsetzungsbescheids, die Vorauszahlungen sind sofort zur Zahlung fällig.

(5) § 117a gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass in Absatz 2 anstelle des Wortes »Abgabe« das Wort »Entgelt« und anstelle der Worte »Heranziehung zu Abgaben« die Worte »Heranziehung zu Entgelten« treten.

#### § 17d

##### *Ermäßigung des Wasserentnahmeentgelts*

(1) Die Wasserbehörde kann unbeschadet des § 117a in Verbindung mit §§ 163 und 227 der Abgabenordnung im Einzelfall das Wasserentnahmeentgelt auf Antrag um bis zu 90 vom Hundert des sich aus § 17a Abs. 3 ergebenden Betrages ermäßigen, wenn der Entgeltpflichtige für gewerbliche, landwirtschaftliche oder forstwirtschaftliche Zwecke in unverhältnismäßig großem Umfang Wasser benötigt (wasserintensive Produktion) und sich bei ungekürzter Erhebung des Entgelts seine Gestehungskosten so stark erhöhen würden, dass er erheblich und nicht nur vorübergehend in seiner Wettbewerbsfähigkeit beeinträchtigt wäre. In den Fällen des § 17a Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 darf die Ermäßigung nur gewährt werden, wenn die Verwendung von Wasser aus oberirdischen Gewässern unzumutbar ist.

(2) In gleicher Weise kann das Wasserentnahmeentgelt ermäßigt werden, wenn ohne Ermäßigung wichtige wasserwirtschaftliche, ökologische oder sonstige öffentliche Belange gefährdet wären.

#### § 17e

*(aufgehoben)*

#### § 17f

*(aufgehoben)*

#### § 18

##### *Zusammentreffen mehrerer Anträge*

(1) Treffen Anträge auf Erteilung einer Erlaubnis oder einer Bewilligung für Benutzungen zusammen, die sich auch dann nicht nebeneinander ausüben lassen, wenn den Anträgen nur teilweise oder unter Bedingungen oder Auflagen stattgegeben wird, so hat das Vorhaben den Vorrang, das den größten Nutzen für das Wohl der All-

gemeinheit erwarten lässt. Stehen hiernach mehrere Vorhaben einander gleich, so hat das schon vorhandene Unternehmen den Vorrang; im Übrigen sind die stärkere Gebundenheit eines Unternehmens an einen bestimmten Ort, die geringere Belästigung anderer sowie die größere Sicherheit, welche die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse des Antragstellers für die Ausführung und den Fortbestand des Unternehmens bieten, maßgebend.

(2) Nach Ablauf der für Einwendungen bestimmten Frist werden weitere Anträge auf Erteilung einer Erlaubnis oder einer Bewilligung in demselben Verfahren nicht mehr berücksichtigt.

#### § 19

##### *Ausgleich von Rechten und Befugnissen (zu § 18 WHG)*

(1) Die Inhaber von Wasserbenutzungsrechten und -befugnissen können sich über Art, Maß und Zeiten der Ausübung ihrer Wasserbenutzungsrechte und -befugnisse mit öffentlich-rechtlicher Wirkung einigen. Die Vereinbarung und ihre Kündigung bedürfen der Zustimmung der Wasserbehörde; sie darf nur aus Gründen des Wohls der Allgemeinheit versagt werden.

(2) Kommt eine Vereinbarung nicht zustande oder ist eine geordnete Benutzung des Gewässers aus anderen Gründen nicht gewährleistet, so bleibt der Ausgleich dem Ermessen der Wasserbehörde überlassen. Sie soll dabei die Bedeutung der Benutzungen für das Wohl der Allgemeinheit berücksichtigen.

(3) Im Ausgleichsverfahren kann den Inhabern von Wasserbenutzungsrechten und -befugnissen auch die Pflicht auferlegt werden, Wehre, Schleusen, Stellfallen, Zu-, Ableitungs- und Verteilungsgräben, Messeinrichtungen und ähnliche Anlagen herzustellen und zu unterhalten sowie für die notwendige Bedienung dieser Vorrichtungen zu sorgen. Die Inhaber von Wasserbenutzungsrechten und -befugnissen, die von einer solchen Anordnung Vorteile haben, sind verpflichtet, die entstehenden Aufwendungen nach dem Verhältnis des ihnen zukommenden Vorteils zu tragen.

#### § 20

##### *Vorübergehende Zuweisung des Wassers*

Gefährdet außergewöhnlich geringe Wasserführung den Ertrag von Grundstücken, die auf Bewässerung angewiesen sind, so kann die Wasserbehörde das Wasser vorübergehend ganz oder teilweise den Wässerungsbefugten zuweisen, wenn die diesen sonst entstehenden Nachteile bedeutend höher sind als die durch die Zuweisung den übrigen Benutzern entstehenden Schäden. Die Wässerungsbefugten haben diese insoweit zu ersetzen, als dies nach den Umständen billig erscheint.

## § 21

*Verzicht auf Wasserbenutzungsrechte und -befugnisse*

Wasserbenutzungsrechte und -befugnisse können durch Verzicht des Inhabers aufgegeben werden. Der Verzicht ist der Wasserbehörde gegenüber schriftlich oder zur Niederschrift zu erklären.

## § 22

*Vorkehrungen bei Erlöschen von Wasserbenutzungsrechten und -befugnissen*

(1) Erlöschen Wasserbenutzungsrechte oder -befugnisse, so kann die Wasserbehörde aus Gründen der Gewässerunterhaltung, der Erhaltung oder Wiederherstellung der ökologischen Funktionen der Gewässer oder zur Abwendung nachteiliger Folgen für die Benutzung des Gewässers dem bisherigen Unternehmer aufgeben, die Wasserbenutzungsanlage ganz oder teilweise bestehen zu lassen, auf seine Kosten ganz oder teilweise zu beseitigen und den früheren Zustand wiederherzustellen oder andere geeignete Vorkehrungen zu treffen; diese dürfen dem Unternehmer keine höheren Kosten verursachen als die Beseitigung der Anlage und die Wiederherstellung des früheren Zustands.

(2) Eine Wasserbenutzungsanlage, die aus Gründen der Gewässerunterhaltung oder der Erhaltung oder der Wiederherstellung der ökologischen Funktionen der Gewässer nicht beseitigt werden darf, ist künftig von dem Träger der Gewässerunterhaltungslast zu unterhalten und zu bedienen. Die Wasserbehörde kann diese Verpflichtung dem bisherigen Unternehmer der Wasserbenutzungsanlage auferlegen, soweit dies nach den Umständen billig erscheint. Ist der Fortbestand der Anlage aus anderen Gründen notwendig, so haben die Beteiligten, in deren Interesse der Fortbestand liegt, für die künftige Unterhaltung und Bedienung zu sorgen.

(3) Der bisherige Unternehmer der Wasserbenutzungsanlage ist verpflichtet, ein Betreten der Grundstücke durch die zur Unterhaltung und Bedienung der Wasserbenutzungsanlage Verpflichteten und deren Beauftragte zu gestatten, die Anlage und ihre Einrichtungen zugänglich zu machen und die Vornahme der erforderlichen Arbeiten zu dulden. Der Eigentümer kann verlangen, dass die zur Unterhaltung und Bedienung der Wasserbenutzungsanlage Verpflichteten das Anlagengrundstück zum Verkehrswert erwerben, soweit er an der ferneren Nutzung des Grundstücks wegen des Fortbestands der Wasserbenutzungsanlage kein Interesse mehr hat.

(4) Sind mehrere zur Unterhaltung und Bedienung verpflichtet, so können sie sich über die Erfüllung ihrer Verpflichtungen mit öffentlich-rechtlicher Wirkung einigen. § 19 Abs. 1 gilt entsprechend. Kommt eine Einigung nicht zustande oder ist eine ordnungsmäßige Unterhaltung und Bedienung nicht gewährleistet, so regelt die

Wasserbehörde die künftige Unterhaltung und Bedienung nach dem Verhältnis des Interesses der einzelnen Verpflichteten am Fortbestand der Anlage. Sie kann auch Ausgleichszahlungen festsetzen.

(5) Werden Vorkehrungen nach Absatz 1 im Zusammenhang mit einer entschädigungspflichtigen Beschränkung oder Rücknahme eines Wasserbenutzungsrechts verlangt, so ist der bisherige Unternehmer zu entschädigen.

## § 23

*Ändern von Wasserbenutzungsanlagen*

Wer eine Wasserbenutzungsanlage ändert, ohne dass sich die Art, das Maß oder der Zweck der Benutzung ändern, hat dies der Wasserbehörde anzuzeigen. Der Anzeige sind Planunterlagen, insbesondere Erläuterungsbericht, Lageplan und Bauzeichnungen, beizufügen. Die Wasserbehörde hat den Eingang der Anzeige zu bestätigen. Mit den Arbeiten darf nicht vor Ablauf eines Monats nach Eingang der Anzeige begonnen werden.

## § 24

*Wasserschutzgebiete  
(zu § 19 WHG)*

(1) In den Wasserschutzgebieten können die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken zur Vornahme bestimmter Handlungen verpflichtet werden. Sie können insbesondere verpflichtet werden, Bodenuntersuchungen durchzuführen oder durchführen zu lassen, die Grundstücke nur in bestimmter Weise zu nutzen, Aufzeichnungen über die Bewirtschaftung der Grundstücke anzufertigen und an überbetrieblichen Düngungs- und Pflanzenschutzmaßnahmen teilzunehmen.

(2) In einem als Wasserschutzgebiet vorgesehenen Gebiet können durch Rechtsverordnung oder im Einzelfall vorläufige Anordnungen nach Absatz 1 und § 19 Abs. 2 WHG getroffen werden. Die vorläufige Anordnung ist aufzuheben, sobald über die Festsetzung entschieden ist; sie tritt spätestens nach Ablauf von zwei Jahren außer Kraft. Wenn besondere Umstände es erfordern, kann die Frist bis zu einem weiteren Jahr verlängert werden. Sätze 1 bis 3 gelten entsprechend, wenn beabsichtigt ist, weitere Anordnungen zu treffen. § 110 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 6 gilt entsprechend.

(3) Für Anordnungen nach den Absätzen 1 und 2 gelten § 19 Abs. 3 und § 20 WHG entsprechend. Die Entschädigung hat der zu leisten, in dessen Interesse die Anordnung nach § 19 Abs. 2 WHG, nach Absatz 1 oder die vorläufige Anordnung nach Absatz 2 erlassen wird.

(4) Den Ausgleich nach § 19 Abs. 4 WHG leistet das Land. Die erwerbsgärtnerische Nutzung gilt als landwirtschaftliche Nutzung eines Grundstücks; als Anordnungen nach § 19 Abs. 2 WHG gelten auch Anordnungen nach Absatz 1 oder 2 sowie pflanzenschutzrechtliche

Verbote oder Beschränkungen für die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln in Wasserschutzgebieten. Der Ausgleich ist in Geld zu leisten. Er bemisst sich nach den durchschnittlichen Ertragseinbußen und Mehraufwendungen, gemessen an den Erträgen und Aufwendungen einer ordnungsgemäßen land- oder forstwirtschaftlichen Nutzung. Ersparte Aufwendungen sind anzurechnen. Ein Anspruch besteht nicht, soweit Leistungen von Dritten gewährt werden. Die oberste Wasserbehörde kann im Einvernehmen mit dem Ministerium für Ernährung und Ländlichen Raum durch Rechtsverordnung Vorschriften erlassen über die Pauschalierung des Ausgleichs und die Festlegung von Geringfügigkeitsgrenzen, die Fälligkeit der Ausgleichszahlungen, die Frist, innerhalb derer ein Antrag auf Ausgleichsleistungen gestellt werden muss, die zuständige Behörde und das Bewilligungs- und Auszahlungsverfahren.

(5) Wird das Wasservorkommen zum Zwecke der künftigen öffentlichen Wasserversorgung geschützt, ohne dass bereits ein Träger feststeht, ist das Land anstelle des Begünstigten nach Absatz 3 verpflichtet. Der künftige Träger der öffentlichen Wasserversorgung hat dem Land die nach Satz 1 entstandenen Aufwendungen zu erstatten.

(6) Die oberste Wasserbehörde wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Ministerium für Ernährung und Ländlichen Raum durch Rechtsverordnung die Zuständigkeit für die Gewässeraufsicht (§ 82) in Bezug auf die land- und forstwirtschaftliche Nutzung in den in § 110a genannten Gebieten auf die untere Landwirtschaftsbehörde zu erstrecken.

(7) Die Unternehmen der öffentlichen Wasserversorgung wirken bei der Überwachung der Wasserschutzgebiete, die in ihrem Interesse festgesetzt worden sind, durch Beobachtung mit. Sie sind verpflichtet, die untere Wasserbehörde unverzüglich über Vorgänge zu unterrichten, die ein Eingreifen der Wasserbehörde erfordern können. Sie sind außerdem verpflichtet, die Bevölkerung über die Bedeutung der Wasserschutzgebiete und die wichtigsten Schutzbestimmungen zu informieren sowie die engeren Schutzzonen kenntlich zu machen. Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken in Wasserschutzgebieten sind verpflichtet, das Anbringen von Kennzeichen zu dulden. Sätze 1 bis 3 gelten auch für als Wasserschutzgebiete vorgesehene Gebiete, in denen im Interesse der Unternehmen vorläufige Anordnungen getroffen worden sind.

## § 25

### *Allgemeine Bestimmungen für den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (zu § 19g WHG)*

(1) Mit wassergefährdenden Stoffen im Sinne von § 19g Abs. 5 WHG ist, soweit nicht andere Vorschriften Abweichendes bestimmen, so umzugehen, insbesondere sind sie so zu lagern, abzufüllen, umzuschlagen, herzustellen,

zu verwenden oder zu behandeln, dass eine Verunreinigung der Gewässer oder eine sonstige nachteilige Veränderung ihrer Eigenschaften nicht zu besorgen ist. Für die Landbewirtschaftung gelten die Bestimmungen des Wasserhaushaltsgesetzes und die sonstigen Bestimmungen dieses Gesetzes.

(2) Die Vorschriften des Siebenten Teils, mit Ausnahme des § 88, gelten für Maßnahmen nach § 19i Abs. 3 Satz 1 WHG entsprechend.

(3) Wer eine Anlage, in der mit wassergefährdenden Stoffen im Sinne von § 19g Abs. 5 WHG umgegangen wird, betreibt, befüllt oder entleert, instand hält, reinigt, überwacht oder prüft, hat das Austreten von wassergefährdenden Stoffen unverzüglich der Wasserbehörde anzuzeigen, sofern eine Verunreinigung oder Gefährdung eines Gewässers nicht auszuschließen ist. Ist die in Satz 1 genannte Behörde nicht erreichbar, ist die Anzeige bei der nächsterreichbaren Polizeidienststelle zu erstatten. Die Anzeigepflicht entfällt, wenn der Vorgang der zuständigen Behörde bekannt ist.

## § 25a

### *Rohrleitungsanlagen zum Befördern wassergefährdender Stoffe (zu § 19a WHG)*

(1) Die Errichtung und der Betrieb von Rohrleitungsanlagen zum Befördern wassergefährdender Stoffe, die nicht in oder auf Grund von § 19a Abs. 2 WHG bestimmt sind, sowie die wesentliche Änderung solcher Anlagen und ihres Betriebs bedürfen der wasserrechtlichen Genehmigung. Dies gilt nicht für Rohrleitungsanlagen, die den Bereich eines Werksgeländes nicht überschreiten, die Zubehör einer Anlage nach § 19g Abs. 1 und 2 WHG sind oder die der landwirtschaftlichen Düngung dienen. Weitergehende Vorschriften, insbesondere für Wasserschutzgebiete und Quellenschutzgebiete, bleiben unberührt.

(2) Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn eine Verunreinigung von Gewässern oder eine sonstige nachteilige Veränderung ihrer Eigenschaften durch das Unternehmen nicht zu besorgen ist oder durch Bedingungen oder Auflagen verhütet werden kann. § 76 Abs. 4 bis 6 gilt entsprechend.

## § 25b

### *Verordnungsermächtigungen*

(1) Zum Schutze der Gewässer vor Verunreinigungen kann die oberste Wasserbehörde durch Rechtsverordnung Vorschriften erlassen über

1. die Erfassung der Betriebe, die mit wassergefährdenden Stoffen umgehen,
2. eine Nachweis- und Auskunftspflicht der Betriebe für wassergefährdende Stoffe, mit denen in dem Betrieb umgegangen wird.

(2) Zum Schutze der Gewässer vor Verunreinigungen kann die oberste Wasserbehörde durch Rechtsverordnung außerdem

1. bestimmen, dass anzuzeigen ist
  - a) die Errichtung, der Betrieb und die Stilllegung von Rohrleitungsanlagen zum Befördern wassergefährdender Stoffe, die weder nach § 19a Abs. 1 WHG noch nach diesem Gesetz einer Genehmigung bedürfen sowie die wesentliche Änderung solcher Anlagen und ihres Betriebs,
  - b) die Stilllegung genehmigungsbedürftiger Rohrleitungsanlagen,
2. allgemein oder für einzelne Gebiete bestimmen, dass das Vorhaben anzuzeigen hat, wer
  - a) Anlagen nach § 19g Abs. 1 und 2 WHG errichten, betreiben oder stilllegen oder in Anlagen, die zu anderen Zwecken errichtet worden sind, wassergefährdende Stoffe im Sinne von § 19g Abs. 5 WHG lagern, abfüllen, umschlagen, herstellen, verwenden oder behandeln will,
  - b) eine solche Anlage oder ihren Betrieb wesentlich ändern will,
3. bestimmen, wie Anlagen nach § 19a WHG, § 25a dieses Gesetzes und § 19g Abs. 1 und 2 WHG beschaffen sein, hergestellt, errichtet, eingebaut, aufgestellt, geändert, unterhalten und betrieben werden müssen. Die oberste Wasserbehörde kann insbesondere Vorschriften erlassen über
  - a) technische Anforderungen an solche Anlagen; § 45a Abs. 1 Satz 3 gilt entsprechend,
  - b) die Zulässigkeit von solchen Anlagen in Wasserschutzgebieten nach § 19 Abs. 1 WHG, in Quellschutzgebieten nach § 40 Abs. 1 dieses Gesetzes, in Planungsgebieten nach § 36a WHG für Vorhaben der Wassergewinnung der Wasseranreicherung und in Gebieten, für die vorläufige Anordnungen nach § 24 Abs. 2 oder § 40 Abs. 1 dieses Gesetzes getroffen worden sind,
  - c) die Überwachung solcher Anlagen durch den Betreiber und ihre Überprüfung durch Sachverständige,
  - d) das Verhalten beim Betrieb solcher Anlagen sowie die Pflichten nach Unfällen, durch die eine nachteilige Veränderung der Gewässer zu besorgen ist,
  - e) die Zulassung, Überwachung und Überprüfung von Sachverständigen nach § 19i Abs. 2 Satz 3 WHG sowie die Voraussetzungen, die die Sachverständigen hinsichtlich ihrer beruflichen Ausbildung und Erfahrung in der technischen Überwachung erfüllen müssen,
  - f) die Bestimmung von Tätigkeiten, die nicht von Fachbetrieben nach § 19i WHG ausgeführt werden müssen, die Überwachung und Überprüfung von

Fachbetrieben nach § 19 i WHG und die Bestimmung und Überwachung der Stellen, die technische Überwachungsorganisation im Sinne von § 19 i Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 WHG sein können,

- g) die Gebühren und Auslagen, die für vorgeschriebene oder behördlich angeordnete Überwachungen und Prüfungen von dem Betreiber einer solchen Anlage an einen Überwachungsbetrieb oder an einen Sachverständigen zu entrichten sind; die Gebühren werden nur zur Deckung des mit den Überwachungen und Prüfungen verbundenen Personal- und Sachaufwands erhoben,

4. bestimmen, wie mit wassergefährdenden Stoffen außerhalb von Anlagen nach Nummer 3 umzugehen ist.

Soweit die Rechtsverordnung den Aufgabenbereich des Wirtschaftsministeriums betrifft, wird sie im Einvernehmen mit diesem erlassen.

## 2. ABSCHNITT

### Besondere Bestimmungen für die Benutzung oberirdischer Gewässer

#### Erster Unterabschnitt

#### Erlaubnis- und bewilligungsfreier Gebrauch

#### § 26

##### *Gemeingebrauch (zu § 23 WHG)*

(1) Der Gebrauch der oberirdischen Gewässer zum Baden, Waschen, Schöpfen mit Handgefäßen, Tränken, Schwimmen und zu ähnlichen unschädlichen Verrichtungen, zum Fahren mit kleinen Fahrzeugen ohne eigene Triebkraft und als Eisbahn ist vorbehaltlich des § 28 Abs. 2 und des § 30 Abs. 2 als Gemeingebrauch jedermann gestattet. Dasselbe gilt für die Benutzung dieser Gewässer zum Entnehmen von Wasser in geringen Mengen für die Landwirtschaft, die Forstwirtschaft, den Gartenbau und für kleingewerbliche Betriebe, sowie zum Einleiten von Grund-, Quell- oder Tagwasser und vorbehaltlich des § 28 Abs. 1 von unschädlichem Abwasser aus der Hauswirtschaft, der Landwirtschaft und kleingewerblichen Betrieben in geringem Umfang.

(2) Der Gemeingebrauch ist ausgeschlossen an Speicherbecken sowie an Gewässern in Hofräumen, Gärten oder Parkanlagen.

#### § 27

##### *Anliegergebrauch (zu § 24 Abs. 2 WHG)*

Die Anlieger und die Hinterlieger dürfen öffentliche Gewässer ohne Erlaubnis oder Bewilligung nach Maßgabe des § 24 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 3 WHG und vorbehaltlich des § 28 Abs. 1 und 2 benutzen (Anliegergebrauch).

## § 28

*Bestimmungen für Gemeingebrauch,  
Eigentümergebrauch und Anliegergebrauch  
sowie für das Verhalten im Uferbereich  
(zu § 24 Abs. 1 WHG)*

(1) Das Einleiten von Abwasser in ein Gewässer als Gemeingebrauch, der Eigentümergebrauch und der Anliegergebrauch sind ausgeschlossen, soweit sie nach dem beim Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Recht nicht zugelassen waren. Das Einleiten von Niederschlagswasser in ein Gewässer ist als Gemeingebrauch zulässig, soweit es den Anforderungen einer Rechtsverordnung nach § 45b Abs. 3 Satz 3 entspricht.

(2) Aus Gründen des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere der Ordnung des Wasserhaushalts, der Sicherstellung der Erholung, des Schutzes der Natur oder der Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung, können die Wasserbehörden und die Ortspolizeibehörde durch Rechtsverordnung oder im Einzelfall

1. die Ausübung des Gemeingebrauchs und des Anliegergebrauchs regeln, beschränken oder verbieten sowie

2. das Verhalten im Uferbereich regeln.

(3) Soweit es ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit möglich ist, kann die Wasserbehörde das Fahren mit kleinen Fahrzeugen mit eigener Triebkraft als Gemeingebrauch zulassen.

(4) Soweit es mit dem Zweck des Speichers vereinbar ist, kann die Wasserbehörde den Gemeingebrauch ganz oder teilweise auch an Speicherbecken zulassen.

(5) § 76 bleibt unberührt.

## § 28a

*Umtragen von Hindernissen*

(1) Die Anlieger eines Gewässers haben zu dulden, dass kleine Fahrzeuge ohne eigene Triebkraft um Stauanlagen oder sonstige Hindernisse herumgetragen werden, soweit nicht einzelne Grundstücke von der Wasserbehörde auf Grund eines Antrages der Anlieger ausgeschlossen sind.

## § 29

*Benutzung zu Zwecken der Fischerei  
(zu § 25 WHG)*

Für das Einbringen von Stoffen in oberirdische Gewässer zu Zwecken der Fischerei ist eine Erlaubnis oder Bewilligung nicht erforderlich, wenn dadurch keine signifikanten nachteiligen Auswirkungen auf den Zustand des Gewässers oder den Wasserabfluss zu erwarten sind.

## Zweiter Unterabschnitt

## Schifffahrt

## § 30

## Schifffahrt

(1) Gewässer, die für die Schifffahrt bestimmt sind, darf jedermann zur Schifffahrt benutzen. Die Bestimmung trifft das Ministerium für Umwelt und Verkehr im Einvernehmen mit der obersten Wasserbehörde. Sie wird im Staatsanzeiger bekannt gegeben.

(2) Das Ministerium für Umwelt und Verkehr als oberste Schifffahrtsbehörde kann im Einvernehmen mit der obersten Wasserbehörde

1. die Ausübung der Schifffahrt,

2. das Fahren mit kleinen Fahrzeugen ohne eigene Triebkraft im Zusammenhang mit einer Rechtsverordnung nach Nummer 1 sowie

3. die Benutzung der in § 13 Abs. 1 Nr. 1 und 2 genannten Einrichtungen sowie das Verhalten Dritter in diesen Einrichtungen

durch Rechtsverordnung regeln oder beschränken, soweit das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs und des Umschlags, die Unterhaltung und Reinhaltung der Häfen und Umschlagplätze, die Befriedigung der öffentlichen Verkehrsbedürfnisse, die Ordnung des Wasserhaushalts, der Schutz der Natur, der Schutz der Fischerei und die Sicherstellung der Erholung es erfordern. Soweit es das Wohl der Allgemeinheit erfordert, kann in der Rechtsverordnung nach Nummer 3 eine Genehmigung für Betriebszeiten und Fahrpläne der Fähren vorgeschrieben werden.

(3) In den Rechtsverordnungen nach Absatz 2 kann auch geregelt werden, auf welche Weise und unter welchen Voraussetzungen wegen

a) mangelnder Befähigung, Tauglichkeit oder Zuverlässigkeit des Inhabers,

b) technischer Mängel eines Fahrzeuges, einer Anlage, eines Instruments, eines Gerätes oder eines sonstigen Ausrüstungsgegenstandes

eine Erlaubnis zum Führen oder zur Zulassung eines Wasserfahrzeuges entzogen oder eine Urkunde hierüber vorläufig sichergestellt oder eingezogen werden kann.

(4) § 21 WHG gilt entsprechend für den Vollzug der Rechtsverordnungen nach Absatz 2 und 3, auch soweit es um Wasserfahrzeuge, schwimmende Anlagen und Schifffahrtsanlagen geht. Die Ermächtigung nach Absatz 2 und 3 kann vom Ministerium für Umwelt und Verkehr durch Rechtsverordnung auf die höheren Wasserbehörden und die unteren Wasserbehörden übertragen werden. Die Ermächtigung nach Absatz 2 und 3 erstreckt sich nicht auf Binnenwasserstraßen des Bundes, die dem allgemeinen Verkehr dienen.

(5) Soweit eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit nicht zu erwarten ist, kann die untere Wasserbehörde im Benehmen mit dem Regierungspräsidium Freiburg das Befahren von Gewässern, die nicht für die Schifffahrt bestimmt sind, durch Genehmigung zulassen. § 76 Abs. 2 bis 5 gilt entsprechend.

(6) Der Unternehmer von öffentlichen Häfen und die Betreiber von öffentlichen Umschlagplätzen, Anlegestellen und Fähren sind verpflichtet, den Betrieb ordnungsgemäß einzurichten und zu führen. Die für die Zulassung der in Satz 1 aufgeführten Benutzungen zuständige Wasserbehörde kann den Unternehmer und den Betreiber auf Antrag von der Betriebspflicht befreien; sie muss ihn befreien, wenn ihm die Fortführung des Betriebs nicht zumuten ist.

(7) Die Anlieger an den der Schifffahrt dienenden Gewässern haben im Notfall das Landen und Befestigen der Schiffe und, soweit erforderlich, auch das Ausladen zu dulden. Entstehen dadurch Schäden, so hat der Geschädigte Anspruch auf Schadensersatz.

#### § 30a

##### *Beleihung von juristischen Personen*

(1) Das Ministerium für Umwelt und Verkehr wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung juristische Personen des privaten Rechts mit der Untersuchung von Wasserfahrzeugen, der Abnahme von Prüfungen und, soweit sie für Sport- und Erholungszwecke verwendet werden (Sportfahrzeuge), ihrer technischen Zulassung zum Verkehr, der Zuteilung von Kennzeichen und Identitätsnachweisen, ihrer Registrierung sowie mit der Erteilung von Befähigungsnachweisen für die Führung von Sportfahrzeugen zu beauftragen. Die juristischen Personen müssen nach Satzung und Verhalten hinreichend Gewähr für die Erfüllung der Aufgaben bieten. Im Rahmen des Auftrags unterstehen juristische Personen der Rechts- und Fachaufsicht des Ministeriums für Umwelt und Verkehr.

(2) Das Ministerium für Umwelt und Verkehr wird ferner ermächtigt, in den Rechtsverordnungen nach § 30 den Hafenunternehmer mit der Wahrnehmung einzelner Aufgaben zu beauftragen und ihm Befugnisse, die dem ordnungsgemäßen und sicheren Betrieb des Hafens dienen, einzuräumen.

#### § 30b

##### *Fahrverbot*

Wird gegen den Betroffenen wegen einer Ordnungswidrigkeit, die er unter grober oder beharrlicher Verletzung der Pflichten eines Fahrzeugführers begangen hat, nach einer aufgrund des § 30 erlassenen Rechtsverordnung eine Geldbuße festgesetzt, so kann ihm die Verwaltungsbehörde oder das Gericht in der Bußgeldentscheidung

für die Dauer von einem Monat bis zu drei Monaten verbieten, im Schiffsverkehr Wasserfahrzeuge jeder oder einer bestimmten Art zu führen. Wird gegen den Betroffenen wegen des Führens eines Wasserfahrzeugs unter Alkoholeinfluss, das nach einer aufgrund des § 30 erlassenen Rechtsverordnung eine Ordnungswidrigkeit ist, eine Geldbuße festgesetzt, so ist in der Regel auch ein Fahrverbot anzuordnen. § 25 Abs. 2 bis 5, 7 und 8 StVG gilt entsprechend.

### Dritter Unterabschnitt

#### Aufstauen und Absenken

#### § 31

##### *Stauanlagen*

(1) Jede Stauanlage mit festgesetzten Stauhöhen muss mit Staumarken versehen werden, an denen die einzuhaltenden Stauhöhen deutlich angegeben sind. Sind Auswirkungen auf die öffentlichen Interessen und die Rechte oder Befugnisse anderer nicht zu erwarten, so kann die Wasserbehörde hiervon unter Vorbehalt des Widerrufs Befreiung erteilen. Eine Stauanlage nach Satz 1 darf nur mit wasserrechtlicher Genehmigung dauernd außer Betrieb gesetzt oder beseitigt werden; § 22 Abs. 1 bis 4 gilt entsprechend.

(2) Die Wasserbehörde kann das Anbringen von Marken auch für Stauanlagen, die keiner Erlaubnis oder Bewilligung bedürfen, sowie zur Bezeichnung anderer Wasserstände und Abmessungen anordnen, die im öffentlichen Interesse oder mit Rücksicht auf Rechte oder Befugnisse anderer eingehalten werden müssen.

(3) Eigentümer und Besitzer der Stauanlage haben für Erhaltung, Sichtbarkeit und Zugänglichkeit der Marken zu sorgen, jede Beschädigung und Veränderung der Wasserbehörde unverzüglich anzuzeigen und bei behördlichen Prüfungen unentgeltlich Arbeitshilfe zu stellen.

(4) Die Kosten für das Setzen, Erneuern und Ändern der Marken haben Eigentümer und Nutzungsberechtigte der Stauanlage zu tragen.

(5) Die oberste Wasserbehörde wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung Vorschriften über das Verfahren, die Beschaffenheit der Marken und die Überwachung zu erlassen.

#### § 32

*(aufgehoben)*

#### § 33

*(aufgehoben)*

## § 34

*(aufgehoben)*

## § 35

*Ablassen*

Aufgestautes Wasser darf, sofern die Wasserbehörde nichts anderes bestimmt hat, nur so abgelassen werden, dass für andere keine Gefahren oder Nachteile entstehen können, die Ausübung von Wasserbenutzungsrechten und -befugnissen nicht wesentlich beeinträchtigt wird, die Unterhaltung des Gewässers nicht erschwert wird und die ökologischen Funktionen des Gewässers nicht wesentlich beeinträchtigt werden. Eine infolge des Ablassens durch Sedimentsaufwirbelung entstandene Eintrübung allein stellt keine wesentliche Beeinträchtigung der Funktionen des Gewässers dar. Abgesehen von Notfällen ist das Ablassen des Gewässers dem Fischereiberechtigten oder, falls das Fischereirecht verpachtet ist, dessen Pächter mindestens zwei Wochen vorher schriftlich anzuzeigen.

## Vierter Unterabschnitt

## Mindestwasserführung, Wasserkraftnutzung

## § 35a

*Mindestwasserführung*

(1) Benutzungen oberirdischer Gewässer dürfen nur zugelassen werden, wenn gewährleistet ist, dass die für die ökologische Funktionsfähigkeit erforderliche Wassermenge (Mindestwasserführung) erhalten bleibt.

(2) Die oberste Wasserbehörde kann durch Rechtsverordnung insbesondere festlegen, welche Kriterien der Bemessung der Mindestwasserführung zugrunde zu legen sind und in welchen Fällen von Absatz 1 abgewichen werden kann.

## § 35b

*Wasserkraftnutzung*

(1) Die Wasserkraftnutzung ist zu ermöglichen, soweit nicht Belange des Wohls der Allgemeinheit überwiegen.

(2) Das Recht oder die Befugnis zur Benutzung eines Gewässers zum Betrieb einer Wasserkraftanlage berechtigt auch dazu, die Anlage zur Erzeugung elektrischer Energie zu betreiben, wenn die zu nutzende Leistung der Rohwasserkraft 1000 Kilowatt nicht übersteigt und die Mindestwasserführung nach § 35a erhalten bleibt. Das Vorhaben ist der Wasserbehörde anzuzeigen.

(3) Beim Bau und Betrieb einer Wasserkraftanlage ist auf die Belange der Fischerei, des Naturschutzes, der Landschaftspflege und der Erholungsvorsorge besonders Rücksicht zu nehmen.

## 3. ABSCHNITT

**Besondere Bestimmungen für die Benutzung des Grundwassers**

## § 36

*Erlaubnisfreie Benutzungen**(zu § 33 WHG)*

(1) Soweit die Ordnung des Wasserhaushalts gefährdet ist, kann die oberste Wasserbehörde durch Rechtsverordnung allgemein oder für einzelne Gebiete bestimmen, dass in den Fällen des § 33 Abs. 1 WHG eine Erlaubnis oder eine Bewilligung erforderlich ist.

(2) Soweit die Ordnung des Wasserhaushalts es zulässt, kann die oberste Wasserbehörde durch Rechtsverordnung allgemein oder für einzelne Gebiete bestimmen, dass für das Entnehmen, Zutagefördern, Zutageleiten oder Ableiten von Grundwasser in geringen Mengen für die Landwirtschaft, die Forstwirtschaft oder den Gartenbau über die in § 33 Abs. 1 WHG bezeichneten Zwecke hinaus eine Erlaubnis oder eine Bewilligung nicht erforderlich ist, wenn von den Benutzungen keine signifikanten nachteiligen Auswirkungen auf den Zustand des Gewässers zu erwarten sind.

(3) Für das Einleiten von Niederschlagswasser in das Grundwasser zum Zwecke seiner schadlosen Versickerung ist eine Erlaubnis nicht erforderlich, soweit die Anforderungen einer Rechtsverordnung nach § 45b Abs. 3 Satz 3 eingehalten werden.

## § 37

*Erdaufschlüsse**(zu § 35 WHG)*

(1) Soweit die Ordnung des Wasserhaushalts es erfordert, hat die oberste Wasserbehörde durch Rechtsverordnung zu bestimmen, dass Erdarbeiten bestimmter Art oder Arbeiten, die über eine bestimmte Tiefe hinaus in den Boden eindringen, zu überwachen sind.

(2) Wer Arbeiten vornehmen will, die auf Grund einer Rechtsverordnung nach Absatz 1 zu überwachen sind, hat dies der Wasserbehörde anzuzeigen. Der Anzeige sind die zur Überwachung des Unternehmens erforderlichen Unterlagen (Pläne, Beschreibung) beizufügen. Die Wasserbehörde hat den Eingang der Anzeige zu bestätigen. Der Unternehmer darf mit den Arbeiten nicht vor Ablauf eines Monats nach Eingang der Anzeige beginnen.

(3) Die Wasserbehörde hat die Arbeiten zu untersagen und die Einstellung begonnener Arbeiten anzuordnen, wenn eine schädliche Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften zu besorgen oder eingetreten ist und die Schäden nicht durch Auflagen oder Bedingungen verhütet, beseitigt oder ausgeglichen werden können. Die Wasser-

behörde kann die Wiederherstellung des früheren Zustands verlangen, wenn Rücksichten auf den Wasserhaushalt dies erfordern.

(4) Die unvorhergesehene Erschließung von Grundwasser hat der Unternehmer der Wasserbehörde unverzüglich anzuzeigen; er hat die Arbeiten, die zur Erschließung geführt haben, einstweilen einzustellen. Die Wasserbehörde trifft die erforderlichen Anordnungen.

(5) Ist für die Arbeiten ein bergrechtlicher Betriebsplan erforderlich, so ist die Bergbehörde an Stelle der Wasserbehörde zuständig. Die Bergbehörde trifft die Anordnungen im Einvernehmen mit der Wasserbehörde.

(6) § 21 Abs. 1 WHG gilt entsprechend. Die Kosten der Überwachung fallen dem Unternehmer zur Last.

#### 4. ABSCHNITT

##### Heilquellenschutz

###### § 38

###### Heilquellen

Heilquellen sind natürlich zutage tretende oder künstlich erschlossene Wasser- oder Gasvorkommen, die auf Grund ihrer chemischen Zusammensetzung, ihrer physikalischen Eigenschaften oder nach der Erfahrung geeignet sind, Heilzwecken zu dienen.

###### § 39

###### Staatliche Anerkennung

Heilquellen, die aus Gründen des Wohls der Allgemeinheit zu erhalten sind, können staatlich anerkannt werden (staatlich anerkannte Heilquellen).

###### § 40

###### Quellenschutzgebiet, besondere Schutzmaßnahmen

(1) Soweit es der Schutz einer im Geltungsbereich des Wasserhaushaltsgesetzes staatlich anerkannten Heilquelle erfordert, kann die Wasserbehörde ein Quellenschutzgebiet festsetzen. § 19 Abs. 2 bis 4 WHG und § 24 dieses Gesetzes gelten entsprechend. Wenn in dem festzusetzenden Quellenschutzgebiet abbauwürdige Mineralien anstehen, entscheidet die Wasserbehörde im Einvernehmen mit der zuständigen Bergbehörde.

(2) Auch außerhalb eines Quellenschutzgebietes kann die Wasserbehörde Handlungen untersagen, die geeignet sind, den Bestand oder die Beschaffenheit einer staatlich anerkannten Heilquelle zu gefährden. Sind Schäden bereits entstanden, so kann die Wasserbehörde die erforderlichen Anordnungen zu deren Beseitigung treffen. § 19 Abs. 3 WHG gilt entsprechend.

###### § 41

###### Besondere Pflichten

Eine staatlich anerkannte Heilquelle unterliegt der behördlichen Überwachung. Die Wasserbehörde kann jederzeit besondere Betriebs- und Überwachungspflichten, die zur Erhaltung der Quelle erforderlich sind, vorschreiben.

###### § 42

###### Übergangsbestimmung

(1) Die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes in einem besonderen Verfahren staatlich anerkannten Heilquellen gelten als staatlich anerkannte Heilquellen im Sinne dieses Gesetzes. Für solche Quellen festgesetzte Quellenschutzgebiete gelten als Quellenschutzgebiete im Sinne dieses Gesetzes. Die bisherigen Schutzbestimmungen gelten bis zum Erlass neuer Schutzanordnungen weiter.

(2) Andere Heilquellen verlieren ihren Schutz fünf Jahre nach Inkrafttreten dieses Gesetzes.

#### 5. ABSCHNITT

##### Wasserversorgung, Wasserbecken, Talsperren und andere Absperrbauwerke von Wasserbecken

###### § 43

###### Öffentliche Wasserversorgung, Wasserversorgungsanlagen, häuslicher Umgang mit Wasser

(1) Der Wasserbedarf der öffentlichen Wasserversorgung ist vorrangig aus ortsnahen Wasservorkommen zu decken, soweit überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit nicht entgegenstehen. Die Nutzung ortsnaher Wasservorkommen kann auch im Rahmen kleinräumiger Verbundlösungen (Kooperationen oder Gruppenwasserversorgung) erfolgen. Mit Wasser aus ortsnahen Gewinnungsgebieten (Fernwasser) kann der Bedarf insbesondere gedeckt werden, wenn die Wasserversorgung aus den Wasservorkommen nach Satz 1 oder 2 infolge der Anforderungen an Menge oder Güte nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand sichergestellt werden kann; am 1. Januar 1996 bestehende Bezugsrechte und -anwartschaften bleiben unberührt. Die Gemeinden erstellen eine Bilanz des Wasserbedarfs der öffentlichen Wasserversorgung und seiner Deckung (Wasserversorgungsbilanz), wenn sich eine wesentliche Änderung der Versorgungsverhältnisse abzeichnet, und leiten diese der unteren Wasserbehörde zu.

(2) Wasserversorgungsanlagen sind nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik herzustellen, zu unterhalten und zu betreiben. Die oberste Wasserbehörde kann allgemein anerkannte Regeln der Technik durch öffentliche Bekanntmachung einführen; bei der Bekanntmachung kann hinsichtlich des Inhalts der Bestimmungen auf die Fundstelle verwiesen werden. Von den allgemein anerkannten Regeln der Technik kann abgewichen wer-

den, wenn den Anforderungen auf andere Weise ebenso wirksam entsprochen wird.

(3) Die Unternehmen der öffentlichen Wasserversorgung wirken im Rahmen des Zumutbaren auf einen haushälterischen Umgang mit Wasser hin. Sie halten insbesondere die Wasserverluste in ihren Einrichtungen gering und informieren die Wasserverbraucher über Maßnahmen zur rationellen Verwendung von Wasser. Soweit auf Trinkwasserqualität verzichtet werden kann, kann die Verwendung von Niederschlagswasser zugelassen werden.

(4) Die oberste Wasserbehörde kann durch Rechtsverordnung die Unternehmen der öffentlichen Wasserversorgung verpflichten, auf ihre Kosten die Beschaffenheit des zu Zwecken der öffentlichen Wasserversorgung gewonnenen oder gewinnbaren Wassers (Rohwasser) zu untersuchen, und das Nähere, insbesondere die Art und Häufigkeit der Untersuchungen und an wen und in welcher Form die Untersuchungsergebnisse mitzuteilen sind, festlegen.

#### § 43 a

*(aufgehoben)*

#### § 43 b

*(aufgehoben)*

#### § 44

##### *Wasserbecken, Talsperren und Absperrbauwerke*

(1) Wasserbecken, Talsperren und Absperrbauwerke sind nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik herzustellen, zu unterhalten und zu betreiben. § 43 Abs. 2 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

(2) Der Bau, die wesentliche Änderung und der Betrieb von Wasserbecken und Talsperren, deren Absperrbauwerk vom tiefsten Geländepunkt bis zur Krone höher als fünf Meter ist oder deren Fassungsvermögen bis zur Krone mehr als 100 000 Kubikmeter beträgt, bedarf, sofern nicht schon eine Bewilligung, eine Erlaubnis oder eine Planfeststellung notwendig ist, der wasserrechtlichen Genehmigung. § 76 gilt entsprechend.

#### § 45

*(aufgehoben)*

## 6. ABSCHNITT

### **Abwasserbeseitigung**

#### § 45 a

##### *Grundsatz*

(1) Abwasser ist so zu beseitigen, dass das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird. Dem Wohl der Allgemeinheit kann auch die Beseitigung von häuslichem Abwasser durch dezentrale Anlagen entsprechen.

(2) Die Abwasserbeseitigung im Sinne dieses Gesetzes umfasst das Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln von Abwasser sowie das Entwässern von Klärschlamm in Zusammenhang mit der Abwasserbeseitigung.

(3) Abwasser im Sinne dieses Gesetzes ist Wasser, das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch verunreinigt oder sonst in seiner Eigenschaft verändert ist oder das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Grundstücken abfließt.

(4) Abwasseranlagen sind nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik herzustellen, zu unterhalten und zu betreiben. § 43 Abs. 2 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

(5) Die Vorschriften des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes und des Landesabfallgesetzes bleiben unberührt.

#### § 45 b

##### *Verpflichtung zur Beseitigung*

(1) Die Abwasserbeseitigung obliegt den Gemeinden. Sie haben das Abwasser insbesondere zu sammeln, den Abwasserbehandlungsanlagen zuzuleiten, zu reinigen und die hierfür erforderlichen Kanäle, Rückhaltebecken, Pumpwerke, Regenwasser- und Abwasserbehandlungsanlagen herzustellen, zu unterhalten und zu betreiben. Die Gemeinden können sich zur Erfüllung dieser Pflicht Dritter bedienen. Das Abwasser ist von demjenigen, bei dem es anfällt, dem Beseitigungspflichtigen zu überlassen.

(2) Die Pflicht der Gemeinden zur Abwasserbeseitigung entfällt für

1. Straßenoberflächenwasser, das auf Bundes-, Landes- und Kreisstraßen außerhalb der Ortsdurchfahrten anfällt,
2. in landwirtschaftlichen Betrieben anfallendes Abwasser, welches im Rahmen des § 8 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Böden aufgebracht wird, es sei denn, ein Anschluss an die öffentliche Kanalisation ist mit vertretbarem Aufwand möglich,
3. Niederschlagswasser, welches dezentral beseitigt wird und
4. Abwasser, welches nach Absatz 4 von der Beseitigung ausgeschlossen oder für das eine Ausnahme von der Überlassungspflicht zugelassen wurde.

Soweit die Gemeinden nicht zur Beseitigung verpflichtet sind, hat derjenige das Abwasser zu beseitigen, bei dem es anfällt; Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend.

(3) Niederschlagswasser von Grundstücken, die nach dem 1. Januar 1999 bebaut, befestigt oder an die öffentliche Kanalisation angeschlossen werden, soll durch Versickerung oder ortsnahe Einleitung in ein oberirdisches

Gewässer beseitigt werden, sofern dies mit vertretbarem Aufwand und schadlos möglich ist. Eine schadlose Beseitigung liegt vor, wenn eine schädliche Verunreinigung eines Gewässers oder sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften nicht zu erwarten ist. Die oberste Wasserbehörde kann durch Rechtsverordnung Anforderungen an eine schadlose Beseitigung nach Art, Menge und Herkunft des Niederschlagswassers und an die Einrichtungen zur Beseitigung stellen.

(4) Die Gemeinden regeln durch Satzung, unter welchen Voraussetzungen Abwasser als angefallen gilt und in welcher Weise und Zusammensetzung ihnen das Abwasser zu überlassen ist. Sie können die Vorbehandlung des Abwassers vor der Einleitung in die öffentliche Kanalisation vorschreiben sowie Abwasser, das nach den allgemein anerkannten Regeln der Abwassertechnik nicht mit häuslichen Abwässern gesammelt, fortgeleitet oder behandelt werden kann oder dessen Sammlung, Fortleitung oder Behandlung im Hinblick auf den Anfallort, die Art oder Menge des Abwassers unverhältnismäßig hohen Aufwand verursachen würde, mit Zustimmung der Wasserbehörde allgemein oder in Einzelfällen von der Beseitigung ausschließen. Die Gemeinden können in Einzelfällen Ausnahmen von der Überlassungspflicht zulassen, wenn dies wasserwirtschaftlich unbedenklich ist.

(5) Die Eigentümer und Besitzer von Grundstücken, auf denen Abwasser anfällt, haben das Betreten des Grundstückes zum Zwecke der Prüfung der Einhaltung von Satzungsbestimmungen nach Absatz 4 zu dulden.

(6) Der Inhaber einer Abwasseranlage kann durch die Wasserbehörde verpflichtet werden, einem nach Absatz 2 oder 4 zur Abwasserbeseitigung Verpflichteten die Mitbenutzung der Abwasseranlage gegen angemessenes Entgelt zu gestatten, soweit dieser das Abwasser anders nicht zweckmäßig oder nur mit erheblichen Mehrkosten beseitigen kann und die Mitbenutzung für den Inhaber zumutbar ist. Kommt eine Einigung über das Entgelt nicht zustande, so wird es durch die Wasserbehörde festgesetzt. Satz 1 gilt nicht, wenn die Mitbenutzung der Abwasseranlagen in einer der öffentlich-rechtlichen Formen kommunaler Zusammenarbeit, auf die das Gesetz über kommunale Zusammenarbeit Anwendung findet, erreicht werden kann. Die Voraussetzungen für eine Verpflichtung nach Satz 1 begründen ein dringendes öffentliches Bedürfnis im Sinne von § 11 Abs. 1 und § 27 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit; die Fristsetzung nach § 11 Abs. 1 und § 27 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit erfolgt durch die Rechtsaufsichtsbehörde im Einvernehmen mit der Wasserbehörde.

#### § 45c

##### *Privatisierung der Abwasserbeseitigung*

(1) Eine abwasserbeseitigungspflichtige Körperschaft kann ihre Abwasserbeseitigungspflicht nach § 45b Abs. 1

Satz 1 auf Dritte ganz oder teilweise übertragen. Eine Übertragung darf nur erfolgen, wenn

1. der Dritte fachkundig, zuverlässig und leistungsfähig ist,
2. die Erfüllung der übertragenen Aufgaben sichergestellt ist,
3. überwiegende öffentliche Interessen nicht entgegenstehen und
4. die Anforderungen einer Rechtsverordnung nach Absatz 3 erfüllt sind.

Die Übertragung ist zu befristen und unter den Vorbehalt des Widerrufs und nachträglicher Auflagen zu stellen. Die Übertragung ist zu widerrufen, wenn die Voraussetzungen für eine Übertragung dauerhaft nicht mehr erfüllt sind.

(2) Die Abwasserbeseitigungspflicht des Dritten erlischt

1. mit dem Ablauf der Geltungsdauer des ihr zugrunde liegenden Verwaltungsaktes oder Vertrages,
2. mit der Aufhebung des ihr zugrunde liegenden Verwaltungsaktes sowie mit der Kündigung, Anfechtung oder einvernehmlichen Aufhebung des ihr zugrunde liegenden Vertrages,
3. mit dem Widerruf der Übertragung.

Mit dem Erlöschen der Übertragung fällt die Abwasserbeseitigungspflicht an die Körperschaft zurück.

(3) Die oberste Wasserbehörde und die oberste Rechtsaufsichtsbehörde regeln durch Rechtsverordnung das Verfahren, die näheren Voraussetzungen für die Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht und die Rechte und Pflichten nach erfolgter Übertragung. Dabei können insbesondere Bestimmungen getroffen werden über

1. den Nachweis, die Prüfung und die dauerhafte Gewährleistung von Fachkunde, Zuverlässigkeit und Leistungsfähigkeit des Dritten und der für die Leitung und Beaufsichtigung der Abwasseranlagen verantwortlichen Personen,
2. die von der Körperschaft und dem Dritten zu treffenden technischen, organisatorischen und finanziellen Vorkehrungen zur dauerhaften Sicherstellung der Aufgabenerfüllung,
3. die Möglichkeit von Teilübertragungen.

#### § 45d

##### *Überörtliche Planung der Abwasserbeseitigung*

(1) Die oberste Wasserbehörde arbeitet im Einvernehmen mit der obersten Landesplanungsbehörde Abwasserbeseitigungspläne nach überörtlichen Gesichtspunkten aus. In diesen Plänen sind insbesondere Lage, Einzugsbereich und Träger der öffentlichen Abwasserbehandlungsanlagen einschließlich der überörtlichen Zu- und Ableitungssammler festzulegen. Die Pläne sollen ferner die vorgesehene Reinigungsleistung sowie die für

die Ausführung der Anlagen vorgesehenen Fristen ausweisen. Die Abwasserbeseitigungspläne können für verbindlich erklärt werden.

(2) Für die Aufstellung und Verbindlicherklärung gelten § 5 Abs. 2 bis 5, § 6 Abs. 1 und 2 und § 7 des Landesplanungsgesetzes. Die in den Abwasserbeseitigungsplänen ausgewiesenen Einzugsbereiche sind bei Verbindlicherklärung in der Rechtsverordnung zu beschreiben. Ihre ungefähre Beschreibung genügt, wenn sie in Karten dargestellt sind, die einen Bestandteil der Rechtsverordnung bilden.

(3) Erstreckt sich der durch einen verbindlichen Abwasserbeseitigungsplan festgelegte Einzugsbereich auf das Gebiet mehrerer Gemeinden, haben die beteiligten Gemeinden, die zur Abwasserbeseitigung verpflichtet sind, die Aufgaben nach § 45 b Abs. 2 in einer der öffentlich-rechtlichen Formen kommunaler Zusammenarbeit, auf die das Gesetz über kommunale Zusammenarbeit Anwendung findet, gemeinsam zu erfüllen. Die Fristsetzung nach § 11 Abs. 1 und § 27 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit erfolgt durch die Rechtsaufsichtsbehörde im Einvernehmen mit der Wasserbehörde.

#### § 45 e

##### *Planfeststellung, Genehmigung*

(1) Der Bau und der Betrieb sowie die wesentliche Änderung einer Abwasserbehandlungsanlage, für die eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist, bedürfen der vorherigen Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens; § 74 Abs. 6 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (LVwVfG) findet insoweit keine Anwendung. Die wesentliche Änderung des Betriebes einer solchen Anlage bedarf einer wasserrechtlichen Genehmigung.

(2) Der Bau und der Betrieb einer sonstigen Abwasseranlage bedürfen einer wasserrechtlichen Genehmigung. Die Genehmigungspflicht entfällt bei

1. öffentlichen Abwasseranlagen, wenn sie unter der Leitung eines Bediensteten einer Körperschaft des öffentlichen Rechts, eines Zusammenschlusses von solchen oder von einem Dritten, dem die Abwasserbeseitigungspflicht nach § 45 c übertragen wurde, im Benehmen mit der unteren Wasserbehörde geplant und ausgeführt werden,
2. nicht öffentlichen Abwasseranlagen für häusliches Abwasser,
3. Anlagen zur dezentralen Beseitigung von Niederschlagswasser,
4. Abwasseranlagen, die der Bauart nach zugelassen wurden,
5. Abwasseranlagen, die nach den Vorschriften des Bauproduktengesetzes vom 10. August 1992 (BGBl. I S. 1495) in der jeweils gültigen Fassung oder anderer Rechtsvorschriften zur Umsetzung von Richtlinien der

Europäischen Gemeinschaft, deren Regelungen über die Brauchbarkeit auch Anforderungen zum Schutz der Gewässer umfassen, in den Verkehr gebracht werden dürfen, wenn das Kennzeichen der Europäischen Gemeinschaft (CE-Kennzeichen), das sie tragen, die in bauordnungsrechtlichen Vorschriften festgelegten Klassen und Leistungsstufen aufweist,

6. Abwasseranlagen, bei denen nach den bauordnungsrechtlichen Vorschriften über die Verwendung von Bauprodukten auch die Einhaltung der wasserrechtlichen Anforderungen sichergestellt wird.

Soweit die Genehmigungspflicht für eine Anlage entfällt, gilt dies auch für die mit der Anlage im Zusammenhang stehenden Nebenanlagen und Nebeneinrichtungen. Die Inbetriebnahme der Anlagen nach Satz 2 Nr. 4, 5 und 6 ist der Wasserbehörde anzuzeigen.

(3) Die wesentliche Änderung einer genehmigungspflichtigen sonstigen Abwasseranlage oder ihres Betriebes sind der Wasserbehörde anzuzeigen. Der Anzeige sind die Planunterlagen, insbesondere Erläuterungsbericht, Lageplan und Bauzeichnungen, beizufügen. Die Wasserbehörde hat den Eingang der Anzeige zu bestätigen. Eine Genehmigung der wesentlichen Änderung ist erforderlich, wenn die Wasserbehörde innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige ein Genehmigungsverfahren einleitet. Die Anzeige gilt in diesem Fall als Antrag. Der Beginn des Genehmigungsverfahrens ist dem Antragsteller mitzuteilen.

(4) Bedarf das Vorhaben auch einer Erlaubnis, so entscheidet die dafür zuständige Behörde auch über die Planfeststellung oder über die Genehmigung.

(5) Die Planfeststellung oder die Genehmigung ist zu versagen, wenn der Bau einer Abwasseranlage den nach § 45 d verbindlich erklärten Abwasserbeseitigungsplänen oder den Grundsätzen des § 45 a Abs. 1 zuwiderläuft. Im Übrigen gilt § 64 entsprechend.

(6) § 9 a WHG gilt entsprechend.

#### § 45 f

##### *Enteignung*

Zur Ausführung eines Vorhabens nach § 45 e Abs. 1 kann, wenn der festgestellte Plan vollziehbar ist, enteignet werden.

#### § 45 g

##### *Bestehende Abwasseranlagen*

Für den Betrieb einer Abwasseranlage ist eine Planfeststellung oder eine Genehmigung nicht erforderlich, wenn die Abwasseranlage und der Betrieb beim Inkrafttreten der Bestimmungen dieses Abschnitts nach bisherigem Recht zulässig waren. Die Wasserbehörde kann für die Anlagen oder für ihren Betrieb Befristungen, Bedingungen und Auflagen anordnen. Sie kann den Betrieb dieser

Anlagen ganz oder teilweise untersagen, wenn eine erhebliche Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit durch Auflagen, Bedingungen oder Befristungen nicht verhindert werden kann.

#### § 45h

##### *Gewässerschutzbeauftragter (zu § 21g WHG)*

Bei Abwassereinleitungen im Sinne von § 21g Satz 1 WHG ist Gewässerschutzbeauftragter der für die Abwasseranlagen zuständige Betriebsleiter oder ein sonstiger Beauftragter. § 21b Abs. 3 und 4, § 21c Abs. 1 und §§ 21d und 21e WHG finden keine Anwendung.

#### § 45i

*(aufgehoben)*

#### § 45k

##### *Einleitungen in öffentliche Abwasseranlagen*

Die oberste Wasserbehörde wird ermächtigt, aus Gründen des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere zum Schutz der Gewässer, der Abwasseranlagen und der in Abwasseranlagen arbeitenden Personen, durch Rechtsverordnung Anforderungen festzulegen, insbesondere Stoffe oder Stoffgruppen zu bestimmen, deren Einleitung oder Einbringung in öffentliche Abwasseranlagen überhaupt oder bei Überschreitung gewisser Grenzen untersagt ist oder einer Genehmigung der für die Zulassung der Abwasseranlage zuständigen Behörde bedarf. Anforderungen können auch für den Ort des Anfalls des Abwassers oder vor seiner Vermischung festgelegt werden. Die Verordnung ergeht im Einvernehmen mit dem Sozialministerium, soweit Regelungen des Arbeitsschutzes getroffen werden.

## VIERTER TEIL

### **Unterhaltung, Ausbau und naturnahe Entwicklung von oberirdischen Gewässern, Gewässerrandstreifen, Dämme**

#### 1. ABSCHNITT

### **Unterhaltung von oberirdischen Gewässern sowie von Anlagen in, über und an oberirdischen Gewässern**

#### § 46

##### *Unterhaltungslast*

(1) Die Unterhaltungslast ist eine öffentlich-rechtliche Verpflichtung; sie begründet keinen Rechtsanspruch Dritter gegen den Träger der Unterhaltungslast.

(2) Die Unterhaltungslast an privaten Gewässern und an Anlagen in, über und an Gewässern begründet daneben auch eine privatrechtliche Verpflichtung gegenüber den Eigentümern von Grundstücken und Anlagen sowie den Inhabern von Wasserbenutzungsrechten und -befugnissen, die bei mangelhafter Unterhaltung geschädigt würden. Privatrechtliche Verträge über die Unterhaltung bleiben unberührt.

#### § 47

##### *Umfang der Unterhaltung, Ausführung der Unterhaltungsarbeiten (zu § 28 WHG)*

(1) Die Unterhaltung eines Gewässers umfasst seine Pflege und Entwicklung. Sie muss sich an den Bewirtschaftungszielen der §§ 25a bis 25d WHG ausrichten und darf diese Ziele nicht gefährden. Sie muss den im Maßnahmenprogramm nach § 3c an die Gewässerunterhaltung gestellten Anforderungen entsprechen. Zur Unterhaltung eines Gewässers gehören auch, soweit das Wohl der Allgemeinheit dies erfordert,

1. die Reinigung und Erhaltung des Gewässerbettes, die Sicherung der Ufer, der Vorländer und der Leitdämme (§ 69 Abs. 1) sowie die Beseitigung von Störungen des Wasserabflaufs;
2. die naturnahe Gestaltung und Bewirtschaftung des Gewässerbettes und der Ufer.

(2) Die Wasserbehörde kann die nach Absatz 1 erforderlichen Unterhaltungsmaßnahmen durch Rechtsverordnung oder im Einzelfall festlegen sowie Art und Umfang dieser Maßnahmen und die hierfür einzuhaltenden Fristen bestimmen. Dabei kann auch bestimmt werden, dass eine Unterhaltung nicht oder eingeschränkt durchzuführen ist, wenn dies für die Erreichung eines guten Zustandes notwendig ist. Bei ausgebauten Gewässern ist die zugrunde gelegte Abflussleistung zu erhalten, soweit durch die Wasserbehörde nicht anderes bestimmt wird.

(3) Bewässerungs- und Entwässerungsgräben von wasserwirtschaftlich untergeordneter Bedeutung sind so zu unterhalten, dass das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere die öffentliche Ordnung oder die Belange der Gewässerökologie und der Landeskultur, durch sie nicht beeinträchtigt werden kann. Die Ortpolizeibehörden können Umfang und Art der Unterhaltung regeln.

(4) Die Arbeiten zur Unterhaltung eines Gewässers sind so vorzunehmen, dass dadurch niemand mehr beeinträchtigt wird, als nach den Umständen unvermeidbar ist. Zur Unterhaltung privater Gewässer darf fremdes Eigentum auf Grund des § 30 WHG und des § 60 dieses Gesetzes nur in Anspruch genommen werden, wenn die Unterhaltungsarbeiten sonst nicht zweckmäßig ausgeführt werden könnten.

## § 48

*Unterhaltung von Anlagen  
in, über und an oberirdischen Gewässern*

(1) Wasserbenutzungsanlagen und sonstige Anlagen, über und an oberirdischen Gewässern sind von ihren Eigentümern und Besitzern so zu unterhalten, zu sichern und zu betreiben, dass der Zustand des Gewässers möglichst nicht beeinträchtigt wird.

(2) Eigentümer und Besitzer einer Anlage haben dem Träger der Unterhaltungslast die durch die Anlage verursachten Mehraufwendungen für die Unterhaltung des Gewässers zu erstatten.

## § 49

*Träger der Unterhaltungslast  
(zu § 29 WHG)*

(1) Die Unterhaltung der Gewässer erster Ordnung ist Aufgabe des Landes.

(2) Die Unterhaltung der Gewässer zweiter Ordnung obliegt den Gemeinden.

(3) Bei Umstufungen geht die gesetzliche Unterhaltungslast auf den neuen Träger über.

(4) Die Unterhaltung der privaten Gewässer obliegt dem Eigentümer des Gewässerbettes; ist weder das Land, eine Gebietskörperschaft, ein Wasser- und Bodenverband noch ein Zweckverband Träger der Unterhaltungslast, so ist vom 1. Januar 1965 an § 29 Abs. 1 WHG maßgebend.

(5) Das Land und die in Absatz 4 genannten Körperschaften können abweichend von den Absätzen 1 bis 4 durch öffentlich-rechtliche Vereinbarung die Unterhaltungslast übernehmen. Vereinbarungen, an denen das Land nicht beteiligt ist, bedürfen der Genehmigung der Wasserbehörde.

(6) Die Absätze 2 und 4 gelten nicht für Bewässerungs- und Entwässerungsgräben von wasserwirtschaftlich untergeordneter Bedeutung. Die Unterhaltung dieser Gräben obliegt, soweit am Gewässerbett Privateigentum besteht, dem Eigentümer, sonst den Anliegern. Verpflichtungen anderer bleiben unberührt.

(7) Der Träger der Unterhaltungslast besichtigt regelmäßig nach vorheriger Unterrichtung der Wasserbehörde die Gewässer einschließlich ihrer Ufer, Vorländer, Dämme und Anlagen sowie die Überschwemmungsgebiete.

## § 50

*Besorgung der Unterhaltungsarbeiten*

(1) Obliegt die Unterhaltung eines öffentlichen Gewässers einem anderen als den in § 49 Abs. 1 und 2 genannten Trägern der Unterhaltungslast, so kann die höhere Wasserbehörde, falls dies im Interesse einer einheitlichen Gewässerunterhaltung geboten ist, bestimmen, dass das Land oder die Gemeinde die Unterhaltungsarbeiten besorgt. Die Beteiligten sind zu hören.

(2) Der Träger der Unterhaltungslast hat die durch die Besorgung der Unterhaltungsarbeiten entstehenden Aufwendungen zu erstatten. Die Beteiligten können hierüber öffentlich-rechtliche Vereinbarungen treffen.

## § 51

*Erfüllung der Unterhaltungspflicht mehrerer  
(zu § 29 Abs. 1 WHG)*

Obliegt die Unterhaltung der gleichen Gewässerstrecke mehreren Trägern der Unterhaltungslast, so sollen sie sich über die Erfüllung ihrer gemeinsamen Verpflichtungen einigen. Kommt eine Einigung nicht zustande oder ist eine ordnungsgemäße Unterhaltung des Gewässers nicht gewährleistet, so bestimmt die Wasserbehörde, wie die Unterhaltungspflicht zu erfüllen ist; sie hat dabei zu berücksichtigen, inwieweit die einzelnen Träger der Unterhaltungslast von der Unterhaltung Vorteile haben oder sie erschweren. Die Wasserbehörde kann Wasser- und Bodenverbände bilden, einem oder mehreren Trägern der Unterhaltungslast die Besorgung der Unterhaltungsarbeiten unter angemessener Beteiligung der übrigen Träger der Unterhaltungslast an den Aufwendungen auferlegen oder die Arbeiten gegen Erstattung der Aufwendungen von Dritten besorgen lassen.

## § 52

*Beseitigung rechts- oder ordnungswidriger Zustände*

Hat der Träger der Unterhaltungslast einen rechts- oder ordnungswidrigen Zustand beseitigt, so haben ihm die in den §§ 6 und 7 des Polizeigesetzes bezeichneten Personen die notwendigen Aufwendungen zu erstatten.

## § 53

*Ersatzvornahme  
(zu § 29 Abs. 2 WHG)*

Wird die Unterhaltungspflicht nicht oder nicht genügend erfüllt, so haben bei Gewässern erster Ordnung das Land, sonst die Gemeinden, die Unterhaltungsarbeiten auf Kosten des Trägers der Unterhaltungslast auszuführen; dies gilt nicht, soweit eine Körperschaft des öffentlichen Rechts Träger der Unterhaltungslast ist. Die Pflicht zur Ersatzvornahme begründet keinen Rechtsanspruch Dritter gegen den zur Ersatzvornahme Verpflichteten.

## §§ 54–57

*(aufgehoben)*

## § 58

*Beitragspflicht zum Unterhaltungsaufwand  
der Gemeinden*

Die Gemeinden können durch Satzung bestimmen, dass die Anlieger, die Hinterlieger und diejenigen Eigentümer und Besitzer von Grundstücken und Anlagen, die von der

Unterhaltung des Gewässers und seiner Ufer Vorteile haben, sowie die Inhaber von Wasserbenutzungsrechten und -befugnissen nach Maßgabe ihres Vorteils Beiträge zu dem der Gemeinde entstehenden Aufwand zu leisten haben. Dabei sind die für vermehrte Kosten der Unterhaltung des Gewässers zu beanspruchenden Beiträge (§ 14 Abs. 3, § 48 Abs. 2) sowie die Beiträge privater Eigentümer des Bettes öffentlicher Gewässer (§ 59) und Zuschüsse Dritter vorher abzusetzen.

## § 59

*Beitragspflicht privater Eigentümer des Bettes  
öffentlicher Gewässer*

Der private Eigentümer des Bettes eines öffentlichen Gewässers hat zu den Aufwendungen des Landes oder der Gemeinde für die Unterhaltung des ihm gehörenden Teils des Gewässerbettes einen Beitrag in Höhe der Hälfte dieser Aufwendungen zu leisten. Vor der Berechnung des Beitrags sind Beiträge Dritter nach § 14 Abs. 3 und § 48 Abs. 2 abzusetzen.

## § 60

*Besondere Pflichten im Interesse der Unterhaltung  
(zu § 30 WHG)*

(1) Die Eigentümer des Gewässerbettes, die Anlieger und die Hinterlieger haben die zur Unterhaltung des Gewässers erforderlichen Arbeiten und Maßnahmen am Gewässer und auf den Ufergrundstücken sowie das Einbauen von Festpunkten, das Aufstellen von Flusseinteilungszeichen und das Anbringen von Hochwassermarken und Schifffahrtszeichen durch die dazu Berechtigten zu dulden. Sie haben alles zu unterlassen, was die Unterhaltung des Gewässers oder das Anbringen der Markierungen unmöglich machen oder wesentlich erschweren würde.

(2) Soweit es zur ordnungsgemäßen Unterhaltung eines Gewässers notwendig ist, haben die Benutzer zu dulden, dass die Benutzung vorübergehend behindert oder unterbrochen wird oder dass ihre Wasserbenutzungsanlagen vorübergehend mitbenutzt werden.

(3) Die Anlieger und die Hinterlieger haben das Aufbringen des Aushubs auf ihren Grundstücken zu dulden, soweit dadurch die Nutzung nicht wesentlich beeinträchtigt wird.

(4) Der Träger der Unterhaltungslast hat dem Duldungspflichtigen die beabsichtigten Maßnahmen vorher anzukündigen. Entstehen durch Handlungen nach den Absätzen 1 oder 3 Schäden, so hat der Geschädigte Anspruch auf Schadensersatz.

## § 61

*Fischerei, Landschaftsschutz*

(1) Bei der Unterhaltung des Gewässers und seiner Ufer ist auf die Belange der Fischerei, des Naturschutzes, der

Landschaftspflege und der Erholungsvorsorge Rücksicht zu nehmen.

(2) Abgesehen von Notfällen sind Unterhaltungsmaßnahmen, durch die die Fischerei erheblich beeinträchtigt wird, dem Fischereiberechtigten oder, falls das Fischereirecht verpachtet ist, dessen Pächter mindestens zwei Wochen vorher schriftlich anzuzeigen. Auf Antrag eines Beteiligten entscheidet die Wasserbehörde im Einvernehmen mit der Fischereibehörde über Zeitpunkt und Umfang der Unterhaltungsarbeiten.

(3) Die Fischereiausübungsberechtigten haben zu dulden, dass die Ausübung der Fischerei vorübergehend behindert oder unterbrochen wird, soweit dies zur ordnungsgemäßen Unterhaltung des Gewässers erforderlich ist. Entstehen durch die Unterhaltungsarbeiten für die Fischerei erhebliche dauernde oder unverhältnismäßig große einmalige Beeinträchtigungen, so hat der Träger der Unterhaltungslast eine angemessene Entschädigung zu leisten.

## § 62

*Entscheidung in Streitfällen*

Ist streitig, wem die Unterhaltung oder eine besondere Pflicht im Interesse der Unterhaltung obliegt, so entscheidet die Wasserbehörde. Sie bestimmt Art und Umfang der Unterhaltung und der besonderen Pflichten im Interesse der Unterhaltung.

## 2. ABSCHNITT

**Ausbau und naturnahe Entwicklung  
von oberirdischen Gewässern, Gewässerrandstreifen**

## § 63

*Ausbaulast*

(1) Der Träger der Unterhaltungslast hat, soweit dies für einen ordnungsgemäßen Wasserabfluss im Rahmen eines ökologisch verträglichen Hochwasserschutzes sowie für eine naturnahe Entwicklung des Gewässers notwendig ist, die Aufgabe, das Gewässer und seine Ufer auszubauen. Die Ausbaulast ist eine öffentlich-rechtliche Verpflichtung; sie begründet keinen Rechtsanspruch Dritter gegen den Träger der Ausbaulast.

(2) Sind die für den Ausbau erforderlichen Aufwendungen im Vergleich zu dem dem Träger der Ausbaulast aus dem Ausbau erwachsenden Nutzen oder zu seiner Leistungsfähigkeit unverhältnismäßig hoch, so kann er nur dann zum Ausbau angehalten werden, wenn er durch Kostenbeiträge ausreichend entlastet wird.

(3) Die §§ 50, 51 und 53 gelten entsprechend.

(4) Der Bau, die Unterhaltung und der Betrieb von Wasserbecken, die überwiegend dem Hochwasserschutz oder der Niederwasseraufbesserung dienen und überörtliche

Bedeutung haben, ist Aufgabe des Landes oder der zu diesem Zweck bestehenden oder gebildeten öffentlich-rechtlichen Körperschaften.

#### § 64

##### *Planfeststellung, Genehmigung*

(1) Die Planfeststellung für Vorhaben, die dem Wohl der Allgemeinheit dienen, richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften.

(2) Der Plan für sonstige Vorhaben darf nicht festgestellt werden, soweit von dem beabsichtigten Ausbau eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit oder erhebliche Nachteile, Gefahren oder Belästigungen für Rechte anderer zu erwarten sind, die nicht durch Bedingungen oder Auflagen vermieden oder ausgeglichen werden können. Die Planfeststellung erfolgt unbeschadet privater Rechte Dritter.

(3) Der Planfeststellungsbeschluss und die Genehmigung können mit Bedingungen versehen, mit Auflagen verbunden und befristet werden, soweit dies zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit oder zur Erfüllung von öffentlich-rechtlichen Vorschriften, die dem Vorhaben entgegenstehen können, erforderlich ist.

(4) Die §§ 10 und 11 WHG gelten für die Planfeststellung entsprechend.

(5) Planfeststellung und Plangenehmigung entfallen bei Vorhaben an kleinen Gewässern von wasserwirtschaftlich untergeordneter Bedeutung, soweit das Vorhaben den naturnahen Ausbau eines Gewässers bezweckt. Im Übrigen gilt § 74 Abs. 7 LVwVfG.

#### § 64a

##### *Veränderungssperre*

(1) Von der Auslegung der Pläne im Planfeststellungsverfahren oder Raumordnungsverfahren oder von dem Zeitpunkt an, zu dem den Betroffenen Gelegenheit gegeben wird, den Plan einzusehen, dürfen auf den vom Plan betroffenen Flächen bis zu ihrer Inanspruchnahme wesentlich wertsteigernde oder das geplante Vorhaben erheblich erschwerende Veränderungen nicht vorgenommen werden (Veränderungssperre). Veränderungen, die in rechtlich zulässiger Weise vorher begonnen worden sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden davon nicht berührt.

(2) Dauert die Veränderungssperre länger als vier Jahre, so können die Eigentümer für die dadurch entstehenden Vermögensnachteile vom Träger des Vorhabens eine angemessene Entschädigung in Geld verlangen. Sie können ferner die Übernahme der vom Plan betroffenen Flächen verlangen, wenn es ihnen mit Rücksicht auf die Veränderungssperre wirtschaftlich nicht zuzumuten ist, die Grundstücke in der bisherigen oder einer anderen zuläs-

sigen Art zu nutzen. Kommt keine Einigung über die Übernahme zustande, so können die Eigentümer die Entziehung des Eigentums an den Flächen verlangen. Im Übrigen gilt das Landesenteignungsgesetz.

#### § 65

##### *Enteignung, vorzeitige Besitzeinweisung*

(1) Eine Enteignung ist zulässig für Vorhaben, die dem Wohle der Allgemeinheit dienen, insbesondere für Zwecke

1. der Unterhaltung und des Ausbaus der Gewässer,
2. des Hochwasserschutzes, insbesondere der Errichtung, des Ausbaus und der Unterhaltung von Hochwasserrückhaltebecken, Poldern und Dämmen,
3. der Durchführung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen einschließlich der dazu jeweils erforderlichen Nebenanlagen und Nebeneinrichtungen.

(2) Die Enteignung ist zulässig, soweit sie zur Ausführung eines nach diesem Gesetz unanfechtbar oder sofort vollziehbar planfestgestellten oder genehmigten Vorhabens notwendig ist. Einer weiteren Feststellung der Zulässigkeit der Enteignung bedarf es nicht. Der festgestellte Plan oder die Genehmigung ist dem Enteignungsverfahren zugrunde zu legen und für die Enteignungsbehörde bindend. Im Übrigen gelten § 20 WHG und das Landesenteignungsgesetz, insbesondere für Art und Ausmaß der Entschädigung.

(3) Ist die sofortige Ausführung des Vorhabens geboten, so hat die Enteignungsbehörde den Träger des Vorhabens auf Antrag nach Unanfechtbarkeit oder sofortiger Vollziehbarkeit des Planfeststellungsbeschlusses oder der Plangenehmigung in den Besitz einzuweisen, soweit sich der Eigentümer oder Besitzer weigert, den Besitz eines für das Vorhaben benötigten Grundstückes durch Vereinbarung unter Vorbehalt aller Entschädigungsansprüche zu überlassen.

#### § 66

##### *Besondere Pflichten im Interesse des Ausbaus*

(1) Die Eigentümer des Gewässerbettes, die Anlieger und die Hinterlieger haben zu dulden, dass der Ausbauunternehmer oder seine Beauftragten die Grundstücke nach vorheriger Ankündigung vorübergehend benutzen, wenn es zur Vorbereitung und Durchführung eines dem Wohl der Allgemeinheit dienenden Ausbaus erforderlich ist. Unter den gleichen Voraussetzungen haben die Benutzer zu dulden, dass die Benutzung vorübergehend behindert oder unterbrochen wird oder dass Wasserbenutzungsanlagen vorübergehend mitbenutzt werden. § 62 gilt entsprechend.

(2) Entstehen durch Handlungen nach Absatz 1 Schäden, so hat der Geschädigte Anspruch auf Schadensersatz.

## § 67

*Vorteilsausgleich*

(1) Bringt ein aus Gründen des Wohls der Allgemeinheit unternommener Ausbau einem andern Vorteile, so kann dieser nach seinem Vorteil zu den Kosten des Ausbaus herangezogen werden. Beiträge, die eine Gemeinde oder ein Dritter nach Satz 1 zum Ausbauraufwand des Landes zu leisten hat, setzt die Behörde fest, die über den Ausbau entscheidet. Geringfügige Vorteile bleiben außer Betracht.

(2) Erlangt jemand durch Ausbaumaßnahmen, die außerhalb des Landes im Geltungsbereich des Wasserhaushaltsgesetzes ausgeführt werden, einen Vorteil, so ist er verpflichtet, auf Verlangen der zuständigen Behörde des Landes, in dem die Ausbaumaßnahme ausgeführt wird, nach den Bestimmungen des dortigen Rechts Beiträge zu leisten; dies gilt nur, soweit durch eine entsprechende Bestimmung des anderen Landes die Gegenseitigkeit gewährleistet ist.

## § 68

*Aufwendungsersatz*

Soweit Maßnahmen im Zuge des Ausbaus eines Gewässers erster Ordnung auch den besonderen Zwecken einer Gemeinde dienen, hat diese die hierfür entstehenden Aufwendungen zu tragen. Für diese Aufwendungen gilt § 67 Abs. 1 Satz 1 entsprechend.

## § 68a

*Naturnahe Entwicklung*

(1) Der Träger der Unterhaltungslast nach § 49 Abs. 1 und 2 hat, soweit nicht überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit entgegenstehen, die Aufgabe, bei nicht naturnah ausgebauten Gewässern in einem angemessenen Zeitraum die Voraussetzungen für eine naturnahe Entwicklung zu schaffen. Hierzu sind Gewässerentwicklungspläne aufzustellen.

(2) § 63 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 3 sowie § 66 gelten entsprechend. § 31 WHG und § 64 dieses Gesetzes bleiben unberührt.

(3) Das Land beteiligt sich an den Aufwendungen der Gemeinden im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

(4) Die oberste Wasserbehörde kann durch Rechtsverordnung Vorschriften über die Art und den Umfang der für eine naturnahe Entwicklung erforderlichen Maßnahmen erlassen.

## § 68b

*Gewässerrandstreifen*

(1) Gewässerrandstreifen dienen der Erhaltung und Verbesserung der ökologischen Funktionen der Gewässer.

(2) Im Außenbereich umfassen die Gewässerrandstreifen die an das Gewässer landseits der Böschungsoberkante

angrenzenden Bereiche in einer Breite von 10 m. Fehlt eine Böschungsoberkante, so tritt an ihre Stelle die Linie des mittleren Hochwasserstands. Ausgenommen sind Gewässer von wasserwirtschaftlich untergeordneter Bedeutung. Die Wasserbehörde kann durch Rechtsverordnung

1. breitere Gewässerrandstreifen festsetzen, soweit dies zur Erhaltung und Verbesserung der ökologischen Funktionen der Gewässer erforderlich ist,

2. schmalere Gewässerrandstreifen festsetzen, soweit dies mit den Grundsätzen des Absatzes 1 vereinbar ist und Gründe des Wohls der Allgemeinheit nicht entgegenstehen.

(3) In den Gewässerrandstreifen sind Bäume und Sträucher außerhalb von Wald zu erhalten, soweit die Entfernung nicht für den Ausbau oder die Unterhaltung der Gewässer, zur Pflege des Bestandes oder zur Gefahrenabwehr erforderlich ist. Die Rückführung von Acker- in Grünlandnutzung ist anzustreben. Um die Ziele nach § 25a Abs. 1 und § 25b Abs. 1 WHG zu erreichen, kann die Wasserbehörde die Rückführung von Ackerland in Grünland anordnen und den Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln beschränken, wenn diese Maßnahmen in einem Maßnahmenprogramm nach § 3c Abs. 1 enthalten sind.

(4) In den Gewässerrandstreifen sind verboten

1. der Umbruch von Grünland,

2. der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, ausgenommen deren Transport auf öffentlichen Straßen und, soweit erforderlich, der Umgang in standortgebundenen Anlagen,

3. die Errichtung von baulichen und sonstigen Anlagen, soweit sie nicht standortgebunden oder wasserwirtschaftlich erforderlich sind.

(5) Das Land gewährt Ausgleichsleistungen für nach Maßgabe des Staatshaushaltsplans vertraglich vereinbarte Bewirtschaftungsbeschränkungen auf landwirtschaftlich genutzten Grundstücken in Gewässerrandstreifen und anderen gewässernahen Bereichen. Das Ministerium für Umwelt und Verkehr und das Ministerium für Ernährung und Ländlichen Raum regeln durch gemeinsame Verwaltungsvorschrift das Verfahren der Festlegung der Ausgleichsleistungen nach der Landschaftspflegerichtlinie in der jeweils gültigen Fassung.

(6) Im Innenbereich soll die Ortspolizeibehörde durch Rechtsverordnung Gewässerrandstreifen in einer Breite von mindestens 5 m festsetzen. Sie kann durch Rechtsverordnung die Gewässerrandstreifen schmaler festsetzen oder von den Verboten des Absatzes 4 abweichen, soweit dies mit den Grundsätzen des Absatzes 1 vereinbar ist und Gründe des Wohls der Allgemeinheit nicht entgegenstehen. § 82 gilt entsprechend.

(7) Die Ortspolizeibehörde kann von den Regelungen der Absätze 3 und 4 und von den Rechtsverordnungen

nach Absatz 6 unter den Voraussetzungen des § 110 Abs. 1 Satz 3 und 4 Ausnahmen zulassen.

(8) Werden Eigentümern oder anderen Nutzungsberechtigten nach den Absätzen 3 und 4 oder in einer Rechtsverordnung nach Absatz 6 Beschränkungen auferlegt, durch die sie unverhältnismäßig oder im Verhältnis zu anderen ungleich und unzumutbar belastet werden, so ist dafür Entschädigung zu leisten. § 20 WHG gilt entsprechend.

### 3. ABSCHNITT

#### Dämme

##### § 69

##### *Leitdämme, Schutzdämme*

(1) Für Dämme, die hauptsächlich dazu dienen, das Hochwasser im Interesse eines ordnungsmäßigen Wasserabflusses zu leiten (Leitdämme), gelten die Bestimmungen über Unterhaltung und Ausbau oberirdischer Gewässer.

(2) Für Dämme, die hauptsächlich dazu dienen, Landflächen gegen Überschwemmung zu schützen (Schutzdämme), gelten die nachstehenden Vorschriften.

##### § 70

##### *Unterhaltung und Ausbau von Schutzdämmen*

(1) Die durch dieses Gesetz begründete oder aufrechterhaltene Pflicht zur Unterhaltung und zum Ausbau von Schutzdämmen ist eine öffentlich-rechtliche Verpflichtung; sie begründet keinen Rechtsanspruch Dritter gegen den Träger der Unterhaltungs- und Ausbaulast.

(2) Die Unterhaltung eines Schutzdamms umfasst die Erhaltung des Zustands, in den der Damm zur Erreichung seines Zwecks versetzt worden ist, insbesondere die zum Schutz gegen Angriffe des Wassers notwendigen Maßnahmen und die Beseitigung von Schäden. Die Wasserbehörde kann den Umfang der Unterhaltung einschränken, wenn sie die Erhaltung des bisherigen Zustands nicht mehr für notwendig hält. § 52 gilt entsprechend.

(3) Der Träger der Unterhaltungslast hat die Schutzdämme zu erneuern, zu erhöhen, zu verstärken oder umzugestalten (Ausbau), soweit dies zur Sicherung der geschützten Landflächen gegen Überschwemmung notwendig ist. § 63 Abs. 2, § 64 Abs. 1, 2 und 4 und § 65 gelten entsprechend.

(4) Werden die Unterhaltungs- oder die Ausbaupflicht nicht oder nicht genügend erfüllt, so haben die Gemeinden die Arbeiten auf Kosten des Trägers der Unterhaltungs- oder der Ausbaulast auszuführen; § 53 gilt entsprechend.

(5) § 30 Abs. 1 und 3 WHG gilt für die Unterhaltung und den Ausbau von Schutzdämmen entsprechend.

##### § 71

##### *Träger der Unterhaltungslast*

(1) Beim Inkrafttreten dieses Gesetzes bestehende Verpflichtungen zur Unterhaltung von Schutzdämmen bleiben aufrechterhalten. Im Übrigen obliegt die Unterhaltung von Schutzdämmen dem, der den Damm bisher unterhalten hat. Lässt sich der Träger der Unterhaltungslast nicht feststellen, so sind die Eigentümer und Besitzer der durch einen Damm geschützten Grundstücke zur Unterhaltung verpflichtet; § 51 gilt entsprechend.

(2) Die in dem anliegenden Verzeichnis aufgeführten Schutzdämme am Rhein und an der Mündungsstrecke des Neckars (Hauptdämme) werden vom Land unterhalten.

(3) § 49 Abs. 5 gilt entsprechend.

(4) Ist streitig, wer zur Unterhaltung eines Damms verpflichtet ist, so obliegt die Unterhaltung vorläufig der Gemeinde. Der Träger der Unterhaltungslast hat der Gemeinde die notwendigen Aufwendungen zu erstatten.

(5) Haben sich die wasserwirtschaftliche Bedeutung eines Schutzdamms oder die Bedürfnisse der Unterhaltung und des Hochwasserschutzes wesentlich geändert, so soll der Schutzdamm nach Anhörung der beteiligten Träger der Unterhaltungslast in das Verzeichnis nach Absatz 2 aufgenommen oder aus dem Verzeichnis gestrichen werden; darüber beschließt die Landesregierung. Der Beschluss wird im Gesetzblatt bekannt gemacht. Ein aus dem Verzeichnis gestrichener Schutzdamm wird von den Eigentümern und Besitzern der durch den Damm geschützten Grundstücke unterhalten. § 51 gilt entsprechend.

##### § 72

*(aufgehoben)*

##### § 73

##### *Beitragspflicht zum Aufwand der Gemeinden für Unterhaltung und Ausbau von Schutzdämmen*

Die Gemeinden können durch Satzung bestimmen, dass die Eigentümer und Besitzer von Grundstücken, die von der Errichtung, der Unterhaltung und dem Ausbau eines Damms Vorteile haben, nach dem Verhältnis des Vorteils Beiträge zu dem der Gemeinde entstehenden Aufwand zu leisten haben.

##### § 74

##### *Entscheidung in Streitfällen*

Ist streitig, wem die Unterhaltung oder der Ausbau eines Schutzdamms oder eine besondere Pflicht im Interesse der Unterhaltung oder des Ausbaus obliegen, so entscheidet die Wasserbehörde. Sie bestimmt Art und Umfang der Unterhaltung oder des Ausbaus sowie der besonderen Pflichten im Interesse der Unterhaltung oder des Ausbaus.

## 4. ABSCHNITT

**Gemeinsame Vorschrift  
für oberirdische Gewässer und Dämme**

## § 75

*Schutzvorschriften*

Aus Gründen des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere des Wasserschutzes und der Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung, können die Wasserbehörden und die Ortspolizeibehörde durch Rechtsverordnung Regelungen zum Schutz des Gewässerbetts und der Ufer, der Vorländer und der Dämme gegen Beschädigungen treffen.

## FÜNFTER TEIL

**Sicherung des Wasserabflusses**

## 1. ABSCHNITT

**Anlagen in, über und an oberirdischen Gewässern**

## § 76

*Genehmigung*

(1) Wer in oder über dem Bett eines oberirdischen Gewässers oder an dessen Ufer Bauten oder sonstige Anlagen, die den Wasserabfluss, die Unterhaltung des Gewässers oder sonstige Belange der Wasserwirtschaft beeinflussen, die ökologischen Funktionen des Gewässers beeinträchtigen oder die Schifffahrt oder die Fischerei gefährden oder behindern können, errichten oder wesentlich ändern will, bedarf der wasserrechtlichen Genehmigung. Dies gilt nicht für Anlagen, die einer Bewilligung, Erlaubnis oder sonstigen Genehmigung auf Grund des Wasserhaushaltsgesetzes oder dieses Gesetzes bedürfen oder der Gewässerunterhaltung dienen. Anlagen, die unter der Leitung eines Bediensteten einer Körperschaft des öffentlichen Rechtes oder eines Zusammenschlusses von solchen im Einvernehmen mit der unteren Wasserbehörde geplant und ausgeführt werden, bedürfen keiner wasserrechtlichen Genehmigung.

(2) Die Genehmigung kann unter Festsetzung von Bedingungen und Auflagen erteilt werden. Auflagen sind auch zulässig, um nachteilige Wirkungen für andere zu verhüten oder auszugleichen.

(3) Die Genehmigung ist zu versagen, wenn von dem beabsichtigten Unternehmen eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit zu erwarten ist, die nicht durch Bedingungen oder Auflagen verhütet oder ausgeglichen werden kann. Die Genehmigung kann insbesondere versagt werden, wenn erhebliche Nachteile, Gefahren oder Belästigungen für andere Grundstücke, Bauten oder sonstige Anlagen zu erwarten sind, die nicht durch Bedingungen oder Auflagen verhütet oder ausgeglichen werden können; dasselbe gilt, wenn die Zustimmung des Eigentümers des Betts eines öffentlichen Gewässers, ausge-

nommen Bundeswasserstraßen, oder des Ufergrundstücks oder des sonst Berechtigten nicht vorliegt.

(4) Lässt sich zur Zeit der Entscheidung nicht mit genügender Sicherheit feststellen, ob und wieweit nachteilige Wirkungen eintreten werden, so können der Widerruf und nachträgliche Auflagen ohne Entschädigung vorbehalten werden.

(5) Die Genehmigung wird für eine bestimmte angemessene Frist erteilt. In besonderen Fällen, insbesondere bei Vorhaben, die dem Wohl der Allgemeinheit dienen, kann von der Bestimmung einer Frist abgesehen werden.

(6) Nach Ablauf der festgesetzten Frist und im Falle des Widerrufs ohne Entschädigung kann die Wasserbehörde dem Eigentümer der Anlagen aufgeben, auf seine Kosten den früheren Zustand ganz oder teilweise wiederherzustellen oder andere zur Abwendung nachteiliger Folgen geeignete Vorkehrungen zu treffen. Die Änderung oder Beseitigung von Anlagen, die ohne Vorbehalt nach Absatz 4 genehmigt sind, kann vor Ablauf der festgesetzten Frist nur aus Gründen des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere der öffentlichen Ordnung, und gegen Entschädigung angeordnet werden.

(7) Für Anlagen, die beim Inkrafttreten dieses Gesetzes bestehen, gilt Absatz 6 entsprechend.

(8) Als Ufer gilt die zwischen der Uferlinie und der Böschungsoberkante liegende Landfläche. Fehlt eine Böschungsoberkante, so tritt an ihre Stelle die Linie des mittleren Hochwasserstands. Als mittlerer Hochwasserstand gilt das arithmetische Mittel der Höchstwerte der Wasserstände der letzten zwanzig Jahre. Stehen für diesen Zeitraum keine vollständigen Pegelbeobachtungen zur Verfügung, so bezeichnet die Wasserbehörde die Beobachtungen, die zu verwenden sind.

## 2. ABSCHNITT

**Überschwemmungsgebiete  
(zu § 32 WHG)<sup>1</sup>**

## § 77

*Überschwemmungsgebiete*

(1) Als Überschwemmungsgebiete gelten im Außenbereich, ohne dass es einer weiteren Festsetzung bedarf,

<sup>1</sup> Übergangsvorschriften gemäß Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung wasserrechtlicher Vorschriften vom 22. Dezember 2003 (GBl. 2004 S. 1)

(1) In Überschwemmungsgebieten nach § 77 Abs. 1 Nr. 2 treten die Rechtsfolgen nach § 77 Abs. 2 und § 78 erst ein, wenn das Überschwemmungsgebiet in einer nach § 77 Abs. 3 ausliegenden Karte dargestellt ist. § 82 bleibt unberührt.

(2) § 77 Abs. 1 und 2 sowie § 78 gelten nicht für Flächen, die in einem bei Inkrafttreten des Gesetzes genehmigten Flächennutzungsplan als Bauflächen dargestellt sind.

(3) Soweit Rechtsverordnungen für Überschwemmungsgebiete nach den bisherigen Bestimmungen vor Inkrafttreten dieses Gesetzes erlassen wurden und seinen Regelungen nicht entgegenstehen, bleiben sie in Kraft.

1. Gebiete zwischen oberirdischen Gewässern und Deichen oder Hochufern,
2. Gebiete, die bei einem hundertjährigen Hochwasserereignis überschwemmt oder durchflossen werden, und
3. Gebiete, die auf der Grundlage einer Planfeststellung oder Plangenehmigung für die Hochwasserentlastung oder Rückhaltung beansprucht werden.

(2) Überschwemmungskernbereiche sind diejenigen Teile von Überschwemmungsgebieten, die bei einem zehnjährlichen Hochwasser überschwemmt oder durchflossen werden. In Überschwemmungskernbereichen ist der Umbruch von Grünland verboten. § 110 Abs. 1 Satz 3 und 4 gilt entsprechend.

(3) Die Überschwemmungsgebiete, einschließlich der Überschwemmungskernbereiche, werden in bei den Wasserbehörden und den Gemeinden ausliegenden Karten dargestellt. Auf die Auslegung ist durch öffentliche Bekanntmachung der Wasserbehörde hinzuweisen.

#### § 78

##### *Genehmigung für Vorhaben in Überschwemmungsgebieten*

In den Überschwemmungsgebieten bedürfen die Erhöhung oder Vertiefung der Erdoberfläche sowie die Herstellung, Beseitigung oder wesentliche Umgestaltung von Bauten und sonstigen Anlagen der wasserrechtlichen Genehmigung. In den Überschwemmungskernbereichen gilt dies auch für das Anlegen oder Beseitigen von Baum- oder Strauchpflanzungen. § 76 Abs. 2 bis 6 gilt entsprechend. Keiner Genehmigung bedürfen Vorhaben und Maßnahmen, die bereits einer Zulassung nach dem Wasserhaushaltsgesetz oder diesem Gesetz bedürfen oder die der Gewässerunterhaltung dienen.

#### § 78 a

##### *Bauleitplanung und Überschwemmungsgebiete*

(1) Die Ausweisung, Änderung oder Ergänzung von Baugebieten, die an eine bestehende Bebauung angrenzen, ist innerhalb des Geltungsbereiches eines Überschwemmungsgebietes nach § 77 Abs. 1 oder eines Überschwemmungskernbereiches nach § 77 Abs. 2 im Einvernehmen mit der Wasserbehörde zulässig, wenn

1. keine zumutbaren anderen Möglichkeiten der Siedlungsentwicklung bestehen oder geschaffen werden können,
2. kein Verlust an Retentionsflächen erfolgt oder ein umfang- und funktionsgleicher Ausgleich geschaffen wird,
3. keine nachteiligen Auswirkungen auf Oberlieger und Unterlieger zu erwarten sind und

4. die Belange der Hochwasservorsorge beachtet werden.

Mit Genehmigung des Flächennutzungsplanes oder Bekanntmachung des Bebauungsplanes treten die Rechtswirkungen von § 77 Abs. 1 und 2 sowie § 78 außer Kraft.

(2) Absatz 1 gilt nicht für durch Rechtsverordnung ausgewiesene Überschwemmungsgebiete.

#### § 79

##### *Regelungen für Überschwemmungsgebiete durch Rechtsverordnung*

(1) Durch Rechtsverordnung nach § 110 können in Überschwemmungsgebieten insbesondere

1. zur Regelung des Hochwasserabflusses,
2. zum Erhalt oder zur Rückgewinnung natürlicher Rückhalteflächen,
3. zur Verhinderung erosionsfördernder Eingriffe oder
4. zum Erhalt oder zur Verbesserung der ökologischen Strukturen der Gewässer und ihrer Überflutungsflächen

weitere Handlungen verboten oder für nur beschränkt zulässig oder für genehmigungspflichtig erklärt werden. Ferner können die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken zur Vornahme oder Duldung bestimmter Handlungen oder Maßnahmen verpflichtet werden, insbesondere zur Beseitigung von Hindernissen des Hochwasserabflusses, zur Auffüllung von Vertiefungen und zur Verhütung und Beseitigung von Auflandungen.

(2) In der Rechtsverordnung können Vorhaben nach § 78 von der Genehmigungspflicht ausgenommen werden, wenn dadurch der schadlose Abfluss des Hochwassers nicht beeinträchtigt wird.

(3) Ist die Festsetzung eines Überschwemmungsgebietes beabsichtigt, so kann die Wasserbehörde im Einzelfall oder durch Rechtsverordnung anordnen, dass Vorhaben und Handlungen, die nach Festsetzung des Überschwemmungsgebietes voraussichtlich verboten werden, nicht zulässig sind. § 24 Abs. 2 Satz 2, 3 und 5 gilt entsprechend.

(4) Der Geltungsbereich von Überschwemmungsgebieten und Überschwemmungskernbereichen nach § 77 Abs. 1 und 2 kann durch Rechtsverordnung aus Gründen des Hochwasserschutzes ausgedehnt oder eingeeengt werden.

#### § 80

##### *Hochwassergefährdete Gebiete im Innenbereich*

(1) Hochwassergefährdete Gebiete im Innenbereich sind Flächen,

1. die bei einem hundertjährlichen Hochwasserereignis überschwemmt oder durchflossen werden, und für die keine oder geringere als gegen hundertjährliche Hochwasserereignisse erforderliche Schutzmaßnahmen bestehen, oder
2. die bei einem größeren als einem hundertjährlichen Hochwasserereignis bei Versagen oder Überströmen der vorhandenen Schutzeinrichtungen überflutet werden; dies gilt jedoch nur bis zur Grenze des Gebiets, das bei einem hundertjährlichen Hochwasserereignis überschwemmt oder durchflossen würde.

Die hochwassergefährdeten Gebiete werden fachtechnisch abgegrenzt und in bei den Wasserbehörden und den Gemeinden ausliegenden Karten dargestellt; § 77 Abs. 3 Satz 2 gilt entsprechend.

(2) Zum Schutz der Umwelt und zur Abwehr von Gefahren und Schäden durch Hochwasser können in hochwassergefährdeten Gebieten im Innenbereich die Ortspolizeibehörden durch Rechtsverordnung oder im Einzelfall die erforderlichen Regelungen treffen.

(3) In hochwassergefährdeten Gebieten gelten die Bestimmungen der Anlagenverordnung wassergefährdender Stoffe (VAWS) in der jeweils gültigen Fassung.

### 3. ABSCHNITT

#### Wild abfließendes Wasser

##### § 81

##### *Wasserablauf*

(1) Der natürliche Ablauf wild abfließenden Wassers auf ein tiefer liegendes Grundstück darf nicht zum Nachteil eines höher liegenden Grundstücks gehindert werden. Dies gilt nicht für künstlich hergeleitetes oder erschlossenes Wasser.

(2) Der natürliche Ablauf wild fließenden Wassers darf nicht zum Nachteil eines tiefer liegenden Grundstücks verstärkt oder verändert werden.

(3) Wird der natürliche Ablauf wild abfließenden Wassers durch zufällig entstandene Hindernisse zum Nachteil eines höher liegenden Grundstücks gehemmt oder zum Nachteil eines tiefer liegenden Grundstücks verstärkt oder verändert, so kann der Eigentümer oder der Besitzer des benachteiligten Grundstücks verlangen, dass ihm die Wegräumung der Hindernisse gestattet wird.

(4) Aus Gründen des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere der Wasserwirtschaft, der Landeskultur und des öffentlichen Verkehrs, kann die Ortspolizeibehörde Anordnungen treffen und Abweichungen von den Absätzen 1 und 2 zulassen. Entstehen dadurch nicht nur unerhebliche Schäden, so ist der Geschädigte von dem Unternehmer der Veränderung zu entschädigen.

### SECHSTER TEIL

#### Gewässeraufsicht, Bauüberwachung, Wassergefahr

##### § 82

##### *Allgemeine Gewässeraufsicht*

(1) Die Wasserbehörde hat

1. darüber zu wachen, dass die wasserrechtlichen und die sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften bei der Benutzung von Gewässern und den anderen wasserwirtschaftlich bedeutsamen Vorgängen eingehalten und die auferlegten Verpflichtungen erfüllt werden,
2. auf dem Gebiet der Wasserwirtschaft von dem Einzelnen und dem Gemeinwesen Gefahren abzuwehren, durch die die öffentliche Sicherheit oder Ordnung bedroht wird, und Störungen der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung zu beseitigen, soweit es im öffentlichen Interesse geboten ist.

Die Wasserbehörde trifft zur Wahrnehmung dieser Aufgaben diejenigen Anordnungen, die ihr nach pflichtgemäßem Ermessen erforderlich erscheinen. Die Wasserbehörde kann, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist, Sachverständige heranziehen. Aufgrund des Wasserhaushaltsgesetzes und dieses Gesetzes erteilte Zulassungen sind regelmäßig zu überprüfen und, soweit erforderlich, anzupassen.

(2) Die Überwachung kann eingeschränkt werden, wenn gegenüber der Wasserbehörde durch einen anerkannten Sachverständigen oder eine anerkannte sachverständige Stelle die Einhaltung der Vorschriften und Verpflichtungen nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 bestätigt wird. Gleiches gilt für Unternehmen, die in ein Verzeichnis gemäß Artikel 6 in Verbindung mit Artikel 7 Abs. 2 Satz 1 der Verordnung (EG) Nr. 761/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. März 2001 (ABl. EG Nr. L 114, S. 1) über die freiwillige Beteiligung von Organisationen an einem Gemeinschaftssystem für das Umweltmanagement und die Umweltbetriebsprüfung (EMAS-Verordnung) eingetragen sind.

(3) Soweit sich die Gewässeraufsicht nicht auf die Benutzung der Gewässer bezieht, gilt § 21 WHG entsprechend. Dritte haben der Wasserbehörde oder deren Beauftragten die Auskünfte zu erteilen und die Unterlagen vorzulegen, die diese zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigen, wenn eine Auskunft nach Satz 1 nicht, nicht vollständig oder nicht mit verhältnismäßigem Aufwand erlangt werden kann.

(4) Die Kosten der Gewässeraufsicht tragen der Benutzer eines Gewässers und der Betreiber von Anlagen, die der Überwachung unterliegen, soweit sich die Überwachung auf die Einhaltung ihrer Pflichten bezieht; dies gilt auch für die Kosten von Sachverständigen oder sachverständigen Stellen. Kosten sind vom Gewässerbenutzer und Anlagenbetreiber nicht zu tragen für Besichtigungen gemäß § 49 Abs. 7 oder für von Dritten veranlasste Besichtigun-

gen, die zu keinen Beanstandungen geführt haben. In den sonstigen Fällen trägt der Überwachte die Kosten, wenn die Überwachung ergibt, dass von ihm wasserrechtliche Vorschriften und Verpflichtungen nicht erfüllt worden sind. Kosten, die im Zusammenhang mit Maßnahmen nach Absatz 1 entstehen, ruhen als öffentliche Last auf dem Grundstück; im Übrigen gilt § 25 des Bundes-Bodenschutzgesetzes vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502) in der jeweils gültigen Fassung entsprechend.

#### § 82 a

##### *Gewässerkundlicher Dienst*

Das Land unterhält einen gewässerkundlichen Dienst, der die Wasserbehörden bei der Erfüllung ihrer Aufgaben unterstützt. Der gewässerkundliche Dienst hat im von der obersten Wasserbehörde festgelegten Umfang

1. Gewässerdaten zu ermitteln, zu verarbeiten und zu veröffentlichen,
2. die Auswirkungen von Benutzungen auf die Gewässer zu untersuchen und zu beurteilen,
3. den Zustand der Gewässer regelmäßig in einem Bericht darzustellen,
4. bei der Aufstellung und Fortschreibung von Bewirtschaftungsplänen und Maßnahmenprogrammen mitzuwirken.

Der gewässerkundliche Dienst soll sich zur Erfüllung dieser Aufgaben Dritter bedienen; er kann von der obersten Wasserbehörde ganz oder teilweise auf Dritte übertragen werden. § 82 Abs. 3 gilt für die Durchführung des gewässerkundlichen Dienstes entsprechend.

#### § 82 b

##### *Erfassung der Wasserentnahmen*

(1) Wer Wasser aus oberirdischen Gewässern entnimmt oder ableitet oder Grundwasser entnimmt, zutageführt, zutageleitet oder ableitet, hat die Anlage mit Geräten auszurüsten, mit denen die Menge des Wassers festgestellt werden kann. Die Messergebnisse sind aufzuzeichnen und aufzubewahren. Art, Anzahl und Aufstellungsort der Geräte und ihr Betrieb sowie die Form der Aufzeichnungen können durch die Wasserbehörde festgelegt werden.

(2) Die oberste Wasserbehörde kann durch Rechtsverordnung allgemein festlegen,

1. welche Geräte einzubauen sind und in welcher Form die Messergebnisse aufzuzeichnen und wie lange sie aufzubewahren sind,
2. in welchen Fällen auf Geräte verzichtet werden kann,
3. in welcher Form und in welchen Zeitabständen die Aufzeichnungen zu übermitteln sind.

#### § 83

##### *Überwachung von Einleitungen und Abwasseranlagen, Eigenkontrolle, Verringerung der Schadstofffrachten*

(1) Wer Stoffe in Gewässer oder in eine öffentliche Abwasseranlage einleitet oder einbringt oder zum Zweck der Beseitigung versickert, verregnet, verrieselt oder sonst aufbringt, hat diese Stoffe nach Anordnung der Wasserbehörde durch anerkannte Sachverständige oder sachverständige Stellen untersuchen zu lassen.

(2) Wer Abwasseranlagen betreibt, hat diese regelmäßig zu überprüfen und mit Überwachungseinrichtungen auszurüsten, mit denen er die Leistung der Anlagen und die Beschaffenheit und Menge des Abwassers feststellen kann (Eigenkontrolle). Die Wasserbehörde kann die Eigenkontrolle von gewerblichen Betrieben auf die für die Menge und Beschaffenheit des Abwassers erhebliche Produktion, die dortigen Einsatzstoffe, den Ort des Anfalls des Abwassers oder den Abwasserteilstrom vor der Vermischung erstrecken und anordnen, dass ein Verzeichnis der für die Beschaffenheit des Abwassers und die Schadstofffrachten erheblichen innerbetrieblich verwendeten Einsatzstoffe zu führen ist. Die Ergebnisse der Eigenkontrolle sollen bei der behördlichen Überwachung berücksichtigt werden.

(3) Wer öffentliche Kanalisationen betreibt, hat ein Verzeichnis der Betriebe zu führen, von deren Abwasseranfall nach Beschaffenheit und Menge ein erheblicher Einfluss auf die Abwasseranlagen, deren Wirksamkeit, Betrieb oder Unterhaltung oder auf das Gewässer zu erwarten ist (Indirekteinleiterkataster). Die Betriebe sind verpflichtet, die erforderlichen Angaben zu machen. Das Verzeichnis ist der Wasserbehörde auf Verlangen zu übermitteln.

(4) Der nach den Absätzen 2 und 3 Verpflichtete kann sich insbesondere anerkannter Sachverständiger und anerkannter sachverständiger Stellen bedienen.

(5) Die Verpflichtungen nach dem kommunalen Satzungsrecht bleiben unberührt.

(6) Die oberste Wasserbehörde kann durch Rechtsverordnung allgemein festlegen,

1. dass vom Betreiber einer Abwasseranlage bestimmte Probenahmen oder Untersuchungen des Abwassers oder des von ihm beeinflussten Gewässers oder bestimmte Überprüfungen seiner Anlage durchzuführen sind,
2. dass vom Betreiber einer Abwasseranlage für gewerbliches Abwasser bestimmte Verzeichnisse der im Betrieb verwendeten Einsatzstoffe zu führen sind,
3. dass vom Betreiber einer öffentlichen Abwasseranlage bestimmte Verzeichnisse der Betriebe, die in die Anlage gewerbliches Abwasser einleiten, zu führen sind,
4. welche Überprüfungs-, Untersuchungs- und Probenahmemethoden, Überwachungseinrichtungen und Geräte anzuwenden, vorzuhalten oder einzubauen

sind und in welcher Form die Mess-, Überprüfungs- und Untersuchungsergebnisse aufzuzeichnen sind,

5. in welchen Fällen auf Überprüfungen, Probenahmen, Untersuchungen, Messungen, Überwachungseinrichtungen, Geräte, Aufzeichnungen, Verzeichnisse oder Vorschläge verzichtet werden kann,
6. in welcher Form und in welchen Zeitabständen die Aufzeichnungen, Verzeichnisse, Überprüfungs- oder Untersuchungsergebnisse oder Vorschläge zu übermitteln, aufzubewahren oder fortzuschreiben sind,
7. in welchen Zeitabständen und in welchem Umfang die Abwasseranlagen, der Anfall des Abwassers und der Schadstofffrachten sowie die Möglichkeiten zu ihrer Verringerung, die Produktion oder die dortigen Einsatzstoffe zu überprüfen, zu untersuchen oder zu messen sind.

Dabei sind auch die Regelungen der EMAS-Verordnung zu berücksichtigen.

#### § 84

##### *Bauüberwachung und Bauabnahme*

(1) Wer Bauten oder sonstige Anlagen errichtet, die nach dem Wasserhaushaltsgesetz oder diesem Gesetz einer Zulassung bedürfen, hat den ordnungsgemäßen Betrieb der Baustelle und die ordnungsgemäße Ausführung der Bauten und Anlagen sicherzustellen. Die Bauüberwachung erfolgt auf Anordnung der Wasserbehörde durch anerkannte Sachverständige oder durch anerkannte sachverständige Stellen. Diese haben die Wasserbehörden über Vorgänge zu unterrichten, die ein Eingreifen der Wasserbehörden erfordern können, und die Ergebnisse der Überwachung mitzuteilen. Der Unternehmer hat den Beginn der Ausführung und die Fertigstellung der Anlage der Wasserbehörde anzuzeigen.

(2) Eine Abnahme findet nur statt, wenn sie von der Wasserbehörde wegen der Größe oder der Art der Anlage oder wegen besonderer Umstände des Einzelfalles zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung angeordnet wurde. Ist die Anlage ordnungsgemäß ausgeführt worden, so erteilt die Wasserbehörde für den wasserrechtlichen Bereich einen Abnahmeschein. Unwesentliche Abweichungen stehen der Erteilung nicht entgegen; der Unternehmer hat die Pläne und Beschreibungen mit dem wirklichen Zustand in Einklang zu bringen. Vor Erteilung des Abnahmescheins darf die Anlage nur insoweit betrieben oder benutzt werden, als dies aus Gründen der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung unerlässlich ist.

(3) Absatz 1 Satz 2 bis 4 und Absatz 2 gelten nicht für Bauten und Anlagen, die unter der Leitung eines Bediensteten einer Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eines Zusammenschlusses von solchen ausgeführt werden. Jedoch sind der Beginn der Ausführung und die Fertigstellung der Anlage unter Vorlage der mit dem wirklichen Zustand in Einklang stehenden Pläne und

Beschreibungen der zuständigen Wasserbehörde anzuzeigen.

#### § 85

##### *Wasser- und Eisgefahr*

(1) Für die Abwehr von Gefahren und die Hilfeleistung bei öffentlichen Notständen durch Wasser- und Eisgefahr gelten die Bestimmungen des Feuerwehrgesetzes.

(2) Bei Wasser- und Eisgefahr sind die Unternehmer von Stauanlagen und Wasserbecken verpflichtet, ihre Anlagen nach näherer Anordnung der Wasserbehörden ohne Entschädigung für die Hochwasserabführung und Hochwasserrückhaltung einzusetzen.

(3) Bei Wasser- und Eisgefahr sind die Eigentümer und Besitzer nichtöffentlicher Nachrichtennetze verpflichtet, diese nach näherer Anordnung der Wasserbehörden für den Hochwassermeldedienst einzusetzen. Hierdurch entstehende besondere Kosten werden erstattet. Soweit dies zur Abwehr von Wasser- und Eisgefahr notwendig ist, kann die oberste Wasserbehörde durch Rechtsverordnung einen geordneten Hochwassermeldedienst einrichten und die näheren Bestimmungen hierfür treffen.

## SIEBENTER TEIL

### Zwangsverpflichtungen

#### § 86

##### *Errichtung gewässerkundlicher Anlagen*

Erfordern es die Bedürfnisse des gewässerkundlichen Dienstes, so kann die Wasserbehörde die Eigentümer von Grundstücken verpflichten, die Errichtung, die Unterhaltung und den Betrieb von Messanlagen (Pegel, Abfluss- und andere Messstellen) gegen Entschädigung zu dulden.

#### § 87

##### *Probebohrungen*

Erfordert es die Feststellung nutzbarer Grundwasservorkommen für die öffentliche Wasserversorgung oder die Abgrenzung von Wasserschutzgebieten, Quellenschutzgebieten oder von Zonen solcher Gebiete, Aufschluss über die Untergrundverhältnisse zu erlangen, so kann die Wasserbehörde die Eigentümer von Grundstücken verpflichten, vorübergehend Grab- oder Bohrarbeiten, Pumpversuche und die Entnahme von Bodenproben gegen Entschädigung zu dulden.

#### § 88

##### *Durchleiten von Wasser*

(1) Liegt es im gemeinwirtschaftlichen, gesundheitlichen oder landeskulturellen Interesse, das auf oder unter der

Oberfläche eines Grundstücks befindliche Wasser abzu- leiten oder einem Grundstück Wasser für Zwecke der Bewässerung zuzuleiten und ist dies nur über ein frem- des Grundstück zweckmäßig ausführbar, so kann die Ortschaftspolizeibehörde auf Antrag des Unternehmers den Eigentümer dieses Grundstücks verpflichten, die Durch- leitung sowie die Herstellung und Unterhaltung der hierzu notwendigen Einrichtungen gegen Entschädigung zu dulden.

(2) Ist die Versorgung eines Grundstücks mit Trink- oder Brauchwasser, die Ableitung des auf einem Grundstück anfallenden Abwassers oder ein Unternehmen der öffent- lichen Wasserversorgung oder Abwasserbeseitigung nur bei Inanspruchnahme eines fremden Grundstücks zweck- mäßig ausführbar, so kann die Ortschaftspolizeibehörde auf Antrag des Unternehmers den Eigentümer dieses Grund- stücks verpflichten, die Benutzung des Grundstücks so- wie die Herstellung und Unterhaltung der hierzu notwen- digen Einrichtungen gegen Entschädigung zu dulden.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für die Än- derung einer Anlage, insbesondere die Verstärkung vor- handener Zu- oder Ableitungen. Sie gelten nicht für das Durchleiten durch bebaute Grundstücke, Hofräume und Hausgärten, doch kann die Ortschaftspolizeibehörde in beson- deren Fällen die Eigentümer dieser Grundstücke ver- pflichten, das unterirdische Durchleiten von Wasser und Abwasser in dichten Leitungen zu dulden.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten nicht, wenn die Nachteile für das zu belastende Grundstück größer sind als der durch die Inanspruchnahme zu erzielende Nutzen.

(5) Der in Anspruch genommene Eigentümer kann ver- langen, dass ihm die Mitbenutzung der Zu- oder Ablei- tungseinrichtungen gestattet wird, soweit dies ohne Be- einträchtigung ihres Zwecks möglich ist. In diesem Falle hat er zu den Kosten der Herstellung, des Betriebs und der Unterhaltung der Einrichtungen in dem den beider- seitigen Vorteilen entsprechenden Verhältnis beizutra- gen. Er hat auch die Kosten von Änderungen der Zu- oder Ableitungseinrichtungen zu tragen, soweit sie ledig- lich durch die von ihm beanspruchte Mitbenutzung ent- stehen.

(6) Der Eigentümer des Grundstücks, der nach den Ab- sätzen 1 bis 3 Anlagen zu dulden hat, kann deren Verle- gung auf eine andere geeignete Stelle des gleichen oder eines anderen ihm gehörenden Grundstücks verlangen, wenn die Durchleitung an der bisherigen Stelle für ihn besonders nachteilig ist oder er bei Verlegung der An- lagen den belasteten Grundstücksteil mit erheblich größe- rem Vorteil verwenden oder verwerten könnte. Die Kos- ten der Verlegung hat der Eigentümer des belasteten Grundstücks zu tragen; der Berechtigte hat dazu entspre- chend beizutragen, wenn die Verlegung auch für ihn Vor- teile bringt. Ist die Verlegung der Zu- oder Ableitungs- einrichtungen auf Grundstücke des belasteten Eigen- tümers nicht möglich oder nicht zweckmäßig, so kann er die Aufhebung der Belastung verlangen, wenn die Zu-

oder Ableitung über Grundstücke Dritter ohne erhebliche Nachteile möglich ist und er die Kosten der Verlegung übernimmt.

(7) Im Rahmen des Hinterliegergebrauchs kann der Hin- terlieger in den Fällen der Absätze 1 bis 3 die Belastung des Anliegergrundstücks verlangen.

## § 89

### *Mitbenutzen von Anlagen*

(1) Kann eine Wasserbenutzung nur unter Mitbenutzung einer vorhandenen Wasserbenutzungsanlage zweckent- sprechend ausgeübt werden, so kann die Wasserbehörde auf Antrag des Unternehmers den Eigentümer der vor- handenen Anlage und die Inhaber der Wasserbenut- zungsrechte oder -befugnisse verpflichten, die Mitbe- nutzung der Anlage durch den Unternehmer gegen Entschädigung und angemessene Beteiligung an den Kosten der Herstellung, des Betriebs und der Unterhal- tung zu dulden, sofern dadurch die mit der Anlage aus- geübten Benutzungen nicht wesentlich beeinträchtigt werden.

(2) Ist eine zweckentsprechende Mitbenutzung nach Ab- satz 1 nur bei Änderung der Anlage möglich, so kann die Wasserbehörde auf Antrag des Unternehmers den Ei- gentümer der Anlage und die Inhaber der Wasserbenut- zungsrechte oder -befugnisse verpflichten, die notwen- digen Änderungen auf Kosten des Unternehmers vor- zunehmen oder sie zu dulden.

## § 90

### *Duldung von Vorarbeiten*

(1) Die Eigentümer und die Besitzer von Grundstücken sind verpflichtet, nach vorheriger Ankündigung die zur Vorbereitung eines Antrags auf Erlass einer Zwangsver- pflichtung nach den §§ 86 bis 89 notwendigen Arbeiten auf den Grundstücken gegen Ersatz des dadurch verur- sachten Schadens zu dulden; bauliche Anlagen dürfen nicht beschädigt und Bäume nicht beseitigt werden. Auf Verlangen des Betroffenen ist vor Beginn der Arbeiten Sicherheit zu leisten.

(2) Auf Antrag eines Beteiligten entscheidet die Wasser- behörde über das Bestehen der Duldungspflicht; sie stellt Art und Umfang der zulässigen Vorarbeiten fest.

## § 91

### *Fristen zur Ausführung der Arbeiten*

(1) Wird eine Zwangsverpflichtung begründet, so hat die Wasserbehörde dem Berechtigten eine Frist zu bestim- men, in der die Arbeiten auf dem Grundstück des Dul- dungspflichtigen auszuführen oder die Anlagen in Be- trieb zu nehmen sind; bei Fristversäumnis erlischt die

Zwangsverpflichtung. Auf Antrag des Berechtigten kann die Wasserbehörde die Frist verlängern.

(2) Macht der Berechtigte von dem durch die Zwangsverpflichtung erworbenen Recht keinen Gebrauch, so kann der Duldungspflichtige von ihm Entschädigung für die durch die Verpflichtung etwa entstandenen Nachteile verlangen.

#### § 92

##### *Leistung der Entschädigung*

(1) Der Berechtigte darf mit den Arbeiten, die auf Grund einer Zwangsverpflichtung gegen Entschädigung auf den Grundstücken oder an Anlagen anderer auszuführen sind, nicht beginnen, bevor er die Entschädigung geleistet hat, es sei denn, dass der Duldungspflichtige zustimmt.

(2) Lässt sich der durch die Ausführung der Arbeiten erwachsende Schaden im voraus nicht genau berechnen, so ist die Entschädigung von der Wasserbehörde annähernd zu ermitteln und vorläufig festzusetzen. Ist anzunehmen, dass dem Duldungspflichtigen außer dem durch die Belastung erwachsenden und vor der Inangriffnahme der Arbeiten zu ersetzenden Schaden im Zusammenhang mit der Ausführung, dem Betrieb und der Unterhaltung der Anlagen weitere wirtschaftliche Nachteile entstehen können, so hat die Wasserbehörde auf Antrag des Duldungspflichtigen dem Berechtigten aufzugeben, für diese Nachteile vor Beginn der Arbeiten Sicherheit zu leisten.

#### § 93

##### *Vorzeitige Besitzeinweisung*

(1) Ist die sofortige Ausführung des die Zwangsverpflichtung erfordernden Vorhabens zulässig und aus Gründen des Wohls der Allgemeinheit geboten und ist die Besitzeinweisung hierfür notwendig, so kann die Wasserbehörde nach Eröffnung des Zwangsverpflichtungsverfahrens den Unternehmer auf Antrag in den Besitz der für die Zwangsverpflichtung vorgesehenen Grundstücke und Anlagen einweisen (Besitzeinweisungsbeschluss). Durch die Besitzeinweisung wird die Geltendmachung der an den Grundstücken und Anlagen bestehenden Rechte insoweit ausgeschlossen, als sie mit dem Zweck der Besitzeinweisung nicht vereinbar sind. Der Unternehmer darf das im Zwangsverpflichtungsantrag bezeichnete Vorhaben ausführen und die hierfür auf den Grundstücken und an den Anlagen notwendigen Maßnahmen treffen.

(2) Die Besitzeinweisung wird in dem von der Wasserbehörde bezeichneten Zeitpunkt, jedoch frühestens zwei Wochen nach Zustellung des Besitzeinweisungsbeschlusses, wirksam. Auf Verlangen des Betroffenen ist die Wirksamkeit der Besitzeinweisung von der Leistung einer entsprechenden Sicherheit abhängig zu machen.

## ACHTER TEIL

### Entschädigung

#### § 94

##### *Umfang und Art der Entschädigung*

(1) Soweit nach diesem Gesetz außerhalb eines Enteignungsverfahrens eine Entschädigung zu leisten ist, gelten § 20 WHG und §§ 7 bis 14 des Landesenteignungsgesetzes entsprechend.

(2) Wird die Nutzung eines Grundstücks infolge der die Entschädigungspflicht auslösenden Verfügung unmöglich gemacht oder erheblich erschwert, so kann der Grundstückseigentümer an Stelle einer Entschädigung verlangen, dass der Entschädigungspflichtige das Grundstück zum Verkehrswert erwirbt. Lässt sich der Rest eines nur teilweise betroffenen Grundstücks nach seiner bisherigen Bestimmung nicht mehr zweckmäßig benutzen, so kann der Grundstückseigentümer den Erwerb auch des Restes verlangen.

(3) Kann auf Grund einer nach dem Wasserhaushaltsgesetz oder diesem Gesetz entschädigungspflichtigen Maßnahme ein Triebwerk seine Wasserkraft nicht mehr im bisherigen Umfang verwerten, so kann ganz oder teilweise Entschädigung durch Lieferung elektrischer Arbeit festgesetzt werden, wenn der Entschädigungspflichtige ein Energieversorgungsunternehmen ist und ihm die Lieferung elektrischer Arbeit wirtschaftlich zumutbar ist. Die technischen Einrichtungen für die Entschädigung durch elektrische Arbeit (Leitungsbau, Betriebsumstellung u. ä.) hat der Entschädigungspflichtige auf seine Kosten zu schaffen.

## NEUNTER TEIL

### Zuständigkeit und Verfahren

#### 1. ABSCHNITT

##### Zuständigkeit

#### § 95

##### *Wasserbehörden*

(1) Der Vollzug des Wasserhaushaltsgesetzes, des Abwasserabgabengesetzes und dieses Gesetzes obliegt, soweit nichts anderes bestimmt ist, den Wasserbehörden.

(2) Wasserbehörden sind

1. das Ministerium für Umwelt und Verkehr als oberste Wasserbehörde,
2. die Regierungspräsidien als höhere Wasserbehörden,
3. die unteren Verwaltungsbehörden (§ 13 Landesverwaltungsgesetz) als untere Wasserbehörden.

## § 95 a

*Sachverständige*

Die oberste Wasserbehörde kann durch Rechtsverordnung

1. bestimmte Aufgaben, insbesondere im Rahmen von Prüf- und Überwachungsmaßnahmen, auf anerkannte Sachverständige oder sachverständige Stellen übertragen,
2. in Bezug auf Sachverständige oder sachverständige Stellen regeln
  - a) die Voraussetzungen für ihre Anerkennung; sie kann dazu insbesondere die Anforderungen an die Fachkunde, Zuverlässigkeit und die betriebliche Ausstattung festlegen,
  - b) ihre Unabhängigkeit von den zu Überwachenden,
  - c) die Vergütung und Auslagenerstattung für ihre Leistung,
  - d) den Verlust der Anerkennung,
  - e) das Verfahren zur Anerkennung,
3. regeln, dass der Antragsteller, Anlagenbetreiber oder sonstige Veranlasser von Maßnahmen die Kosten der Sachverständigen oder sachverständigen Stellen zu tragen hat,
4. regeln, dass die Erfüllung von Maßnahmen nach Nummer 1 durch eine Bescheinigung eines anerkannten Sachverständigen oder einer sachverständigen Stelle nachzuweisen ist und
5. die Art der Durchführung der Aufgaben nach Nummer 1 sowie die Teilnahme an Ringversuchen und andere Maßnahmen zu analytischen Qualitätssicherung regeln.

Dabei sind auch die Regelungen der EMAS-Verordnung zu berücksichtigen.

## § 96

*Sachliche Zuständigkeit*

(1) Die untere Wasserbehörde ist sachlich zuständig, sofern nichts anderes bestimmt ist. Ist die Gebietskörperschaft, für deren Bezirk die untere Wasserbehörde zuständig ist, selbst beteiligt, bedarf die Entscheidung der Zustimmung der höheren Wasserbehörde, wenn gegen das Vorhaben Einwendungen erhoben werden. Die Gebietskörperschaft ist nicht allein dadurch selbst beteiligt, dass sie gegen das Vorhaben Einwendungen erhebt. Für die Erhebung des Wasserentnahmeentgeltes und der Abwasserabgabe ist die untere Wasserbehörde zuständig. Zuständige Behörden im Sinne des § 26 Abs. 1 des Wasserversicherungsgesetzes und § 14 Abs. 3 des Bundeswasserstraßengesetzes sind die unteren Wasserbehörden.

(1 a) Die untere Baurechtsbehörde ist sachlich zuständig für wasserrechtliche Entscheidungen im Zusammenhang mit dem Einleiten von Stoffen aus Haushalten, wenn die Menge acht Kubikmeter je Tag nicht übersteigt.

(1 b) Die untere Verwaltungsbehörde nach § 13 Abs. 1 des Landesverwaltungsgesetzes (LVG) ist sachlich zuständig für Entscheidungen nach § 76. § 16 Abs. 1 Nr. 11 LVG findet keine Anwendung. Die Großen Kreisstädte und Verwaltungsgemeinschaften nach § 14 LVG treffen die Entscheidungen im Benehmen mit der unteren Wasserbehörde. Absatz 1 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend.

(2) Die höhere Wasserbehörde ist sachlich zuständig

1. für Entscheidungen, die folgende Gewässerbenutzungen betreffen:
  - a) Entnehmen, Zutagefördern, Zutageleiten und Ableiten von Grundwasser, wenn die zu nutzende Wassermenge fünf Millionen Kubikmeter im Jahr übersteigt,
  - b) Entnehmen und Ableiten von Wasser aus oberirdischen Gewässern, wenn die zu nutzende Wassermenge 40 000 Kubikmeter je Tag übersteigt,
  - c) Aufstauen von Wasserläufen sowie Entnehmen und Ableiten von Wasser aus Wasserläufen für Zwecke der Gewinnung und Ausnutzung von Wasserkraften, wenn die zu nutzende Leistung der Rohwasserkraft 1000 Kilowatt übersteigt,
  - d) Aufstauen von Wasserläufen durch Talsperren im Sinne von § 44 Abs. 2,
  - e) Einleiten von Stoffen aus Abwasserbehandlungsanlagen, die für organisch belastetes Abwasser von mehr als 6000 kg/d BSB<sub>5</sub> (roh) ausgelegt sind, oder wenn die Menge bei anorganisch belastetem Abwasser (einschließlich Kühlwasser) 3000 Kubikmeter in zwei Stunden übersteigt,
  - f) Herstellen und Betreiben von Hafen- und Umschlagsanlagen sowie Lade- und Löschplätzen für den Güterverkehr auf den Bundeswasserstraßen,
2. zur Zulassung von Leitungen im Sinne von § 19 a WHG und § 25 a dieses Gesetzes,
3. für Betriebsgelände, auf denen
  - a) mindestens eine Anlage nach Anhang I der Richtlinie 96/61 EG des Rates vom 24. September 1996 über die integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung (ABl. EG Nr. L 257 S. 26) in der jeweils geltenden Fassung oder
  - b) mindestens ein Betriebsbereich nach § 3 Abs. 5 a des Bundes-Immissionsschutzgesetzes in der jeweils geltenden Fassung vorhanden ist oder errichtet werden soll. Betriebsgelände ist ein abgegrenzter Teil der Erdoberfläche, auf dem sich Anlagen, Geschäftseinrichtungen oder Betriebsbereiche befinden, die in räumlichem, technischem oder betrieblichem Zusammenhang stehen und der Aufsicht oder Verfügungsgewalt einer natürlichen oder juristischen Person (Betreiber) unterliegen; die Zuständigkeit der höheren Wasserbehörde erstreckt sich auf alle Verfahrensschritte, einschließlich der Antragstellung, der Vorbereitung der Entscheidung

und der Anhörung von Beteiligten sowie auf alle damit im Zusammenhang stehenden sonstigen Verfahren und der Überwachung.

(3) Die oberste Wasserbehörde ist sachlich zuständig

1. für Entscheidungen, die das Entnehmen von Wasser aus Gewässern für den Betrieb von Kernkraftwerken sowie das Einleiten von Stoffen aus Kernkraftwerken und aus dem Forschungszentrum Karlsruhe betreffen,
2. für Entscheidungen über wasserrechtliche Bauartzulassungen nach § 19h Abs. 2 WHG

(4) Für die Übertragung der Bewilligungsfunktion sowie der Funktion des technischen Prüfdienstes auf die untere Wasserbehörde für Ausgaben zu Lasten des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds Landwirtschaft (EAGFL), Abteilung Garantie, gilt § 29d des Landwirtschafts- und Landeskulturgesetzes entsprechend.

#### § 97

##### *Zuständigkeit zur Aufstellung und Fortschreibung von Bewirtschaftungsplänen und Maßnahmenprogrammen*

Flussgebietsbehörden sind die Regierungspräsidien. Zuständige Flussgebietsbehörden sind

1. in der Flussgebietseinheit Rhein
  - a) für das Bearbeitungsgebiet Alpenrhein/Bodensee das Regierungspräsidium Tübingen,
  - b) für das Bearbeitungsgebiet Hochrhein das Regierungspräsidium Freiburg,
  - c) für das Bearbeitungsgebiet Oberrhein das Regierungspräsidium Karlsruhe,
  - d) für das Bearbeitungsgebiet Neckar das Regierungspräsidium Stuttgart,
  - e) für das Bearbeitungsgebiet Main das Regierungspräsidium Stuttgart,
2. in der Flussgebietseinheit Donau  
für das Bearbeitungsgebiet Donau das Regierungspräsidium Tübingen.

#### § 98

##### *Zusammentreffen wasserrechtlicher Entscheidungen mit anderen Entscheidungen*

(1) Ist ein Vorhaben, das einer wasserrechtlichen Genehmigung oder Eignungsfeststellung bedarf, auch Gegenstand eines bergrechtlichen Betriebsplans, so entscheidet die Bergbehörde im Einvernehmen mit der Wasserbehörde auch über die Genehmigung oder Eignungsfeststellung.

(2) Sind für ein Vorhaben, das einer wasserrechtlichen Genehmigung, Eignungsfeststellung oder einer Befreiung von den Vorschriften einer Verordnung nach §§ 110

und 110a bedarf, auch baurechtliche Entscheidungen der Baurechtsbehörde notwendig, so entscheidet die zuständige Baurechtsbehörde auch über die Genehmigung, Eignungsfeststellung oder Befreiung.

## 2. ABSCHNITT

### Verfahren

#### Erster Unterabschnitt

##### Allgemeine Bestimmungen

#### § 99

*(aufgehoben)*

#### § 100

##### *Antrag*

(1) Anträge, über welche die Wasserbehörden zu entscheiden haben, sind mit den zur Beurteilung erforderlichen Plänen und sonstigen Unterlagen bei der unteren Wasserbehörde einzureichen. Auf Angaben in einer Umwelterklärung nach Anhang III der EMAS-Verordnung kann Bezug genommen werden. Die untere Wasserbehörde kann unzulässige oder unvollständige Anträge ablehnen, wenn der Antragsteller den Mangel nicht innerhalb einer ihm gesetzten angemessenen Frist behoben hat.

(2) Die den Anträgen beizugebenden Unterlagen müssen von hierzu befähigten Sachverständigen gefertigt und unterzeichnet sein. Die oberste Wasserbehörde kann durch Rechtsverordnung bestimmen,

1. welche Unterlagen den Anträgen beizugeben sind und welchen Anforderungen die Anträge und Unterlagen genügen müssen,
2. wie viele Fertigungen des Antrags und der Unterlagen einzureichen sind.

#### § 101

##### *Vorbereitung der Entscheidung*

Ist zur Entscheidung die höhere oder die oberste Wasserbehörde zuständig, so ermittelt die untere Wasserbehörde den Sachverhalt und hört die Beteiligten an. Sie legt der zuständigen Behörde die Akten mit einem Entscheidungsentwurf vor.

#### § 102

##### *Schriftform*

Entscheidungen nach dem Wasserhaushaltsgesetz und nach diesem Gesetz sind schriftlich zu erlassen, es sei denn, sie haben nur vorläufigen Inhalt oder ergehen bei Gefahr im Verzug.

## § 103

*Einwendungen auf Grund  
von Privatrechtsverhältnissen*

(1) Werden Einwendungen auf Grund von Privatrechtsverhältnissen erhoben, so kann das Verwaltungsverfahren ausgesetzt werden, um den Beteiligten Gelegenheit zu geben, eine gerichtliche Entscheidung herbeizuführen; es muss ausgesetzt werden, wenn der Antrag beim Bestehen des Rechts abzuweisen wäre. Bei Aussetzung des Verfahrens ist zu bestimmen, bis wann die Klage erhoben sein muss. Wird die Prozessführung verzögert, so kann das Verfahren fortgesetzt werden.

(2) Wird einem Antrag stattgegeben, bevor über das Bestehen des Rechts rechtskräftig entschieden worden ist, so bleibt die Entscheidung über die bei Bestehen des Rechts festzusetzenden Auflagen und Entschädigungen vorbehalten. Über die sonstigen nicht erledigten Einwendungen wird entschieden.

## § 104

*Sicherheitsleistung*

Die Wasserbehörde kann eine Sicherheitsleistung, insbesondere den Nachweis einer Haftpflichtversicherung verlangen, soweit dies erforderlich ist, um die Erfüllung von Bedingungen, Auflagen oder sonstigen Verpflichtungen zu sichern. Dies gilt nicht für öffentlich-rechtliche Gebietskörperschaften und Zweckverbände.

## § 105

*Beweissicherung, vorläufige Anordnungen*

(1) Die zuständige Behörde kann zur Sicherung des Beweises von Tatsachen, die für eine nach dem Wasserhaushaltsgesetz oder diesem Gesetz zu treffende Entscheidung von Bedeutung sein können, insbesondere zur Feststellung des Zustands einer Sache, die notwendigen Maßnahmen anordnen, wenn sonst die Feststellung unmöglich oder wesentlich erschwert würde.

(2) Im Interesse des Wohls der Allgemeinheit können die Wasserbehörden die dem augenblicklichen Erfordernis entsprechenden vorläufigen Anordnungen treffen und vollziehen.

## § 106

*Datenverarbeitung*

(1) Soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt, findet auf die Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Wasserbehörden, die Landesanstalt für Umweltschutz und deren Beauftragte das Landesdatenschutzgesetz Anwendung.

(2) Die in Absatz 1 genannten Stellen dürfen den Trägern und Unternehmen der öffentlichen Wasserversorgung sowie den Trägern der Abwasserbeseitigung und der Unterhaltslast an Gewässern personenbezogene Daten übermitteln, soweit dies zu deren Aufgabenerfüllung erforderlich ist.

## Zweiter Unterabschnitt

## Besondere Bestimmungen

## § 107

*Planfeststellungsverfahren*

Die untere Wasserbehörde ist in Planfeststellungsverfahren Anhörungsbehörde auch in den Fällen, in denen die höhere oder oberste Wasserbehörde zur Entscheidung zuständig ist.

## § 108

*Erlaubnis- und Bewilligungsverfahren*

(1) Für das Verfahren zur Erteilung einer Erlaubnis nach § 7 WHG oder einer Bewilligung nach § 8 WHG sind die §§ 71 a bis 71 e, 72, 73, § 74 Abs. 1 bis 3, Abs. 4 Satz 1 und Abs. 5, § 75 Abs. 4 und § 76 LVwVfG entsprechend anzuwenden. Die Erlaubnis schließt eine nach diesem Gesetz oder nach baurechtlichen Vorschriften für das Vorhaben erforderliche Genehmigung ein.

(2) Bei der Bekanntmachung der Auslegung des Antrags auf Erteilung einer Erlaubnis oder einer Bewilligung ist zusätzlich darauf hinzuweisen, dass

1. nach Ablauf der für Einwendungen bestimmten Frist wegen nachteiliger Wirkungen der Benutzung Auflagen nur verlangt werden können, wenn der Betroffene die nachteiligen Wirkungen während des Verfahrens nicht voraussehen konnte,
2. nach Ablauf der für Einwendungen bestimmten Frist eingehende Anträge auf Erteilung einer Erlaubnis oder einer Bewilligung in demselben Verfahren nicht berücksichtigt werden,
3. wegen nachteiliger Wirkungen einer erlaubten oder bewilligten Benutzung gegen den Inhaber der Bewilligung nur vertragliche Ansprüche geltend gemacht werden können.

(3) Die Erlaubnis kann ohne Bekanntmachung des Antrags oder Unterrichtung der Beteiligten sowie ohne Verhandlung und Entscheidung über etwa erhobene Einwendungen erteilt werden für

1. Benutzungen von wasserwirtschaftlich untergeordneter Bedeutung,
2. Benutzungen, von denen erhebliche Nachteile für andere nicht zu erwarten sind,
3. alte Benutzungen im Sinne von § 17 WHG.

(4) Auf Antrag kann eine Erlaubnis in einem vereinfachten Verfahren für folgende Gewässerbenutzungen erteilt werden:

1. Einleiten von Trinkwasser in oberirdische Gewässer,
2. grundstücksbezogene Erdwärmenutzungen,
3. Sanierung von Gewässerverunreinigungen, soweit in der Sanierungsentscheidung bestimmt ist, in welcher Weise sie zu erfüllen ist,
4. Benutzungen für einen vorübergehenden Zweck und für einen Zeitraum von nicht mehr als einem Jahr.

Die Erlaubnis gilt als erteilt, wenn die Wasserbehörde nicht innerhalb eines Monats nach Eingang des Antrags ein Erlaubnisverfahren einleitet. Der Antrag hat den genauen Ort der Benutzung, das benutzte Gewässer, Beginn und Ende der Benutzung sowie eine Kurzbeschreibung des Vorhabens zu enthalten. Die Wasserbehörde hat den Eingang des Antrags zu bestätigen. Die Absätze 1 und 2 finden keine Anwendung.

#### § 108 a

##### *Umweltverträglichkeitsprüfung*

(1) Ein Vorhaben, für das nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung oder dem Landesgesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) besteht, bedarf einer behördlichen Zulassung. Die Zulassung kann nur in einem Verfahren erteilt werden, das den Anforderungen des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung oder des Landesgesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung entspricht.

(2) Die Aufgaben nach § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung, auch in Verbindung mit § 2 Abs. 1 Nr. 3 des Landesgesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung obliegen der Behörde, die im Falle einer UVP-Pflicht das Zulassungsverfahren durchführen würde. Die Zulassung von Vorhaben, die in der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung unter den Nummern 19.8 und 19.9 aufgeführt sind, obliegt den Wasserbehörden; § 110 Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

#### § 109

##### *Kosten des Ausgleichsverfahrens*

Die Kosten des Ausgleichsverfahrens fallen den Beteiligten nach dem Verhältnis ihres durch Schätzung zu ermittelnden Vorteils zur Last.

#### § 110

##### *Wasserschutz-, Quellenschutz- und Überschwemmungsgebiete, Gewässerrandstreifen*

(1) Wasserschutzgebiete, Quellenschutzgebiete und Überschwemmungsgebiete werden durch Rechtsverordnung festgesetzt, soweit sich aus diesem Gesetz nichts anderes

ergibt. Erstreckt sich das Gebiet über den Bezirk einer unteren Wasserbehörde hinaus, so kann die gemeinsame übergeordnete Behörde die zuständige Wasserbehörde bestimmen oder, soweit sie höhere Wasserbehörde ist, die Rechtsverordnung selbst erlassen. Die Wasserbehörde kann im Einzelfall von in Rechtsverordnungen nach Satz 1 angeordneten Verboten, Beschränkungen, Duldungs- und Handlungspflichten widerruflich oder befristet Ausnahmen erteilen, wenn

1. der bezweckte Schutz ohne deren Einhaltung erreicht werden kann oder
2. Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Abweichung erfordern oder
3. die Regelungen zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würden und die Abweichung mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist oder
4. die sofortige Durchführung der Regelungen zu einer unzumutbaren Härte führen würde und für eine Übergangszeit die Abweichung eine nachteilige Auswirkung auf die Gewässer oder den Hochwasserschutz nicht erwarten lässt.

Kann eine Ausnahme nach Satz 3 nicht erteilt werden und führt die Versagung zu der Beeinträchtigung einer durch Artikel 14 Abs. 1 GG geschützten Rechtsposition, die den Betroffenen unverhältnismäßig belastet, ist eine angemessene Entschädigung zu leisten.

(2) Vor dem Erlass einer Rechtsverordnung nach Absatz 1 Satz 1 ist den berührten Gemeinden der Entwurf zur Stellungnahme zuzuleiten.

(3) Die untere Wasserbehörde hat den Entwurf der Rechtsverordnung, bei Verweisungen auf eine Karte auch diese, auf die Dauer eines Monats zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten öffentlich auszulegen. Ort und Dauer der Auslegung sind mindestens eine Woche vorher in der für Verordnungen der unteren Wasserbehörde bestimmten Form der Verkündung bekannt zu machen. In der Bekanntmachung ist darauf hinzuweisen, dass Bedenken und Anregungen bei der unteren Wasserbehörde während der Auslegungsfrist vorgebracht werden können. § 73 Abs. 3 Satz 2 LVwVfG gilt entsprechend.

(4) Die für den Erlass der Rechtsverordnung zuständige Wasserbehörde prüft die fristgemäß vorgebrachten Bedenken und Anregungen und teilt den Betroffenen das Ergebnis mit.

(5) Soll das Gebiet gegenüber dem im Entwurf der Rechtsverordnung vorgesehenen Umfang räumlich erweitert oder sollen die Schutzbestimmungen nicht unerheblich geändert werden, so ist das Verfahren nach den Absätzen 2 bis 4 zu wiederholen.

(6) Die Kosten für die Festsetzung und Aufhebung von Wasserschutzgebieten und Quellenschutzgebieten einschließlich der Kosten für die erforderlichen Untersuchungen trägt der Begünstigte. Die Vorschriften des Landesgebührengesetzes gelten entsprechend.

(7) Für die Regelungen über Gewässerrandstreifen nach § 68b Abs. 6 durch die Ortpolizeibehörde gelten Absätze 3 bis 6 entsprechend. Soweit die Wasserbehörde zuständig ist, gelten Absatz 1 Satz 2 und Absätze 2 bis 6 entsprechend.

#### § 110a

##### *Anordnungen der obersten Wasserbehörde in Wasser- und Quellenschutzgebieten*

(1) Die oberste Wasserbehörde kann durch Rechtsverordnung für alle oder mehrere

1. Wasserschutzgebiete nach § 19 Abs. 1 WHG,
2. als Wasserschutzgebiete vorgesehene Gebiete, in denen vorläufige Anordnungen getroffen worden sind (§ 24 Abs. 2),
3. Quellenschutzgebiete nach § 40 Abs. 1, und
4. als Quellenschutzgebiete vorgesehene Gebiete, in denen vorläufige Anordnungen getroffen worden sind (§ 24 Abs. 2, § 40 Abs. 1)

Anordnungen nach § 19 Abs. 2 WHG und § 24 Abs. 1 dieses Gesetzes treffen, soweit die Voraussetzungen nach § 19 Abs. 1 WHG und § 40 Abs. 1 dieses Gesetzes erfüllt sind. In der Rechtsverordnung ist die Möglichkeit von Befreiungen vorzusehen. Soweit die Rechtsverordnung die land- oder forstwirtschaftliche Nutzung regelt, ergeht sie im Einvernehmen mit dem Ministerium für Ernährung und Ländlichen Raum. § 110 findet keine Anwendung.

(2) Die untere Wasserbehörde kann im Einzelfall von in einer Rechtsverordnung nach Absatz 1 angeordneten Verboten, Beschränkungen, Duldungs- und Handlungspflichten unter den Voraussetzungen des § 110 Abs. 1 Satz 3 Ausnahmen erteilen.

#### § 110b

##### *Heilung von Verfahrens- und Formmängeln*

(1) Eine Verletzung der in § 110 Abs. 2 und 3 genannten Verfahrens- und Formvorschriften ist nur beachtlich, wenn sie innerhalb eines Jahres nach Erlass der Rechtsverordnung gegenüber der Behörde, die die Rechtsverordnung erlassen hat, schriftlich geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen. Bei der Verkündung der Rechtsverordnung ist auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften sowie auf die Rechtsfolge des Satzes 1 hinzuweisen.

(2) Bei Rechtsverordnungen, die am 31. Juli 1998 bereits in Kraft waren, beginnt die in Absatz 1 Satz 1 genannte Frist mit diesem Zeitpunkt; das Fehlen des Hinweises ist unbeachtlich. Unberührt bleiben die vor diesem Zeitpunkt geltend gemachten Verletzungen von Verfahrens- und Formvorschriften.

(3) Mängel im Abwägungsvorgang bei der Festsetzung von Rechtsverordnungen nach § 110 Abs. 1 sind nur erheblich, wenn sie offensichtlich und auf das Abwägungs-

ergebnis von Einfluss gewesen sind. Mängel der Abwägung werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von sieben Jahren seit Bekanntmachung der Rechtsverordnung schriftlich gegenüber der Wasserbehörde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Absatz 2 gilt entsprechend für die bis zum 31. Dezember 2003 in Kraft gesetzten Rechtsverordnungen.

#### § 111

##### *Veränderungssperre (zu § 36a WHG)*

Eine Veränderungssperre zur Sicherung von Planungen nach § 36a WHG wird durch die für die Zulassung des Vorhabens zuständige Wasserbehörde erlassen.

#### § 112

##### *Entschädigungs- und Ausgleichsverfahren*

(1) Über Ansprüche auf Entschädigung außerhalb eines Enteignungsverfahrens entscheidet die Behörde, welche die dem Anspruch zugrunde liegende Verfügung trifft. Über Ansprüche auf Entschädigung, die sich unmittelbar aus wasserrechtlichen Vorschriften ergeben, entscheidet die Wasserbehörde, soweit nichts anderes gesetzlich bestimmt ist.

(2) Vor Festsetzung der Entschädigung hat die nach Absatz 1 zuständige Behörde auf eine gütliche Einigung der Beteiligten hinzuwirken. Kommt eine Einigung zustande, so hat sie diese zu beurkunden und den Beteiligten eine Ausfertigung der Urkunde zuzustellen. In der Urkunde sind der Entschädigungspflichtige und der Entschädigungsberechtigte zu bezeichnen. Die Urkunde ist nach Zustellung an die Beteiligten vollstreckbar.

(3) Kommt eine Einigung nicht zustande, so setzt die nach Absatz 1 zuständige Behörde die Entschädigung durch schriftlichen Bescheid fest. In dem Bescheid sind der Entschädigungspflichtige und der Entschädigungsberechtigte zu bezeichnen. Der Bescheid ist den Beteiligten zuzustellen; er ist den Beteiligten gegenüber vollstreckbar, wenn er für diese unanfechtbar geworden ist oder das Gericht ihn für vorläufig vollstreckbar erklärt hat.

(4) Bescheide nach Absatz 3, in denen eine Enteignungsentuschädigung oder ein Ausgleich nach § 19 Abs. 4 WHG festgesetzt wird, können nur durch Antrag auf gerichtliche Entscheidung angefochten werden. Über den Antrag entscheiden die ordentlichen Gerichte. Soweit das Amtsgericht zur Entscheidung zuständig ist, kann das Justizministerium durch Rechtsverordnung die Verhandlung und Entscheidung über Anträge auf gerichtliche Entscheidung einem Amtsgericht für die Bezirke mehrerer Amtsgerichte zuweisen, sofern die Zusammenfassung der sachlichen Förderung der Verfahren dient oder zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung geboten erscheint. Das Gericht kann anstelle einer Enteignungsentuschädigung einen Ausgleich oder anstelle eines Aus-

gleichs eine Enteignungsentschädigung festsetzen, in diesen Fällen ist der angefochtene Bescheid auch bezüglich der Person des Zahlungspflichtigen zu ändern. Im Übrigen sind die Vorschriften des Dritten Teils des Dritten Kapitels des Baugesetzbuches über das Verfahren entsprechend anwendbar. Hat der Zahlungspflichtige den Antrag auf gerichtliche Entscheidung gestellt, so fallen ihm die Kosten des ersten Rechtszuges auch im Falle seines Obsiegens zu Last.

(5) Für die Festsetzung von Ausgleichszahlungen gelten im Übrigen die Absätze 1 bis 3 entsprechend.

(6) Die Zwangsvollstreckung richtet sich nach den Vorschriften der Zivilprozessordnung über die Vollstreckung von Urteilen in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten. Die vollstreckbare Ausfertigung wird von dem Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Amtsgerichts erteilt, in dessen Bezirk die mit dem Festsetzungsverfahren befassende Behörde ihren Sitz hat, und, wenn das Verfahren bei einem Gericht anhängig ist, von dem Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts. In den Fällen der §§ 731, 767 bis 770, 785, 786, 791 der Zivilprozessordnung tritt das Amtsgericht, in dessen Bezirk die mit dem Festsetzungsverfahren befassende Behörde ihren Sitz hat, an die Stelle des Prozessgerichts.

#### § 113

##### *Wasserbuch*

(1) Die Wasserbücher werden von der unteren Wasserbehörde angelegt und geführt.

(2) In das Wasserbuch sind die in § 37 Abs. 2 WHG bezeichneten Rechtsverhältnisse und die Quellenschutzgebiete einzutragen. Entscheidungen von untergeordneter Bedeutung brauchen nicht eingetragen zu werden. Nicht aktenkundige alte Rechte und alte Befugnisse werden nur eingetragen, wenn ihr Bestehen nachgewiesen ist. Eintragungen zu nicht mehr bestehenden Rechtsverhältnissen sind zu löschen.

(3) Die Eintragungen in das Wasserbuch werden von Amts wegen vorgenommen. Zu diesem Zweck haben die Behörden die in Absatz 2 bezeichneten Entscheidungen, soweit erforderlich unter Anschluss der Akten und Pläne, der Wasserbuchbehörde mitzuteilen.

## ZEHNTER TEIL

### Abwasserabgabe

#### § 114

##### *Ermittlung auf Grund des Bescheids (zu § 3 Abs. 3, § 4 AbwAG)*

(1) Die Jahresschmutzwassermenge ist auf Grund einer Schätzung von der Wasserbehörde festzulegen. Einleiter haben auf Anforderung der Wasserbehörde die dazu not-

wendigen Daten auf der Grundlage von Messergebnissen mitzuteilen.

(2) Wird nach § 4 Abs. 5 des Abwasserabgabengesetzes (AbwAG) erklärt, dass im Veranlagungszeitraum während eines bestimmten Zeitraumes, der nicht kürzer als drei Monate sein darf, eine geringere als die im Bescheid festgelegte Abwassermenge eingehalten werde, ist glaubhaft zu machen, welche Schmutzwassermenge sich für den Erklärungszeitraum daraus ergibt. Ist dies nicht glaubhaft gemacht, ist für die Berechnung der Abwasserabgabe die sich aus dem Bescheid ergebende Schmutzwassermenge maßgebend.

(3) Ist einer Abwasserbehandlungsanlage ein Gewässer als Nachklärteich klärtechnisch unmittelbar zugeordnet, so bleibt bei der Berechnung der Abgabe die Zahl der Schadeinheiten insoweit außer Ansatz, als sie nach dem geschätzten Wirkungsgrad der zur Nachklärung errichteten und betriebenen Einrichtungen vermindert wird.

#### § 114a

##### *Niederschlagswasser (zu § 7 AbwAG)*

(1) Die Einleitung von Niederschlagswasser ist abgabefrei, soweit die Regenwasserbehandlung den allgemein anerkannten Regeln der Technik entspricht und die Anforderungen des die Einleitung zulassenden Bescheides eingehalten werden. Bei der Schätzung der Zahl der an die öffentliche Kanalisation angeschlossenen Einwohner für die Ermittlung der Abgabe ist die Zahl der insgesamt an die öffentliche Kanalisation angeschlossenen Einwohner und der noch fehlende Ausbaugrad der Regenwasserbehandlung im Gemeindegebiet zugrunde zu legen.

(2) Die Einleitung von Niederschlagswasser aus der öffentlichen Kanalisation ist ferner für das gesamte Gemeindegebiet abgabefrei, falls der Ausbaugrad der Regenwasserbehandlung für das Gemeindegebiet ab dem 1. Januar 1996 mindestens 90 vom Hundert beträgt.

(3) Errichtet oder erweitert der Einleiter Einrichtungen, die zur Erfüllung der Voraussetzungen nach Absatz 1 und 2 dienen, oder werden Entsiegelungsmaßnahmen durchgeführt, die geeignet sind, die Menge des zu behandelnden Niederschlagswassers zu vermindern, so können die dafür entstandenen Aufwendungen mit der für die in den drei Jahren vor der vorgesehenen Inbetriebnahme der Anlage oder Durchführung der Entsiegelungsmaßnahme geschuldeten Abgabe verrechnet werden. Diese Regelung gilt auch für den Fall, dass der Einleiter Anlagen zur Regenwassernutzung errichtet, soweit diese den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen. § 10 Abs. 3 Satz 3, 4 Halbsatz 1 und Satz 5 AbwAG gilt entsprechend.

(4) Bei der Schätzung der Zahl der an die Kanalisation angeschlossenen Einwohner oder der Größe der ange-

schlossenen Fläche ist von den Verhältnissen am 31. Dezember des Kalenderjahres, für das die Abgabe zu entrichten ist, auszugehen.

#### § 114b

##### *Kleineinleitungen (zu § 8 AbwAG)*

(1) Die Zahl der Schadeinheiten von Schmutzwasser aus Haushaltungen und ähnlichem Schmutzwasser, für das die Gemeinde nach § 9 Abs. 2 Satz 2 AbwAG in Verbindung mit § 115 Abs. 1 abgabepflichtig ist, beträgt 70 vom Hundert der Zahl der nicht an die Kanalisation angeschlossenen Einwohner.

(2) Bei der Berechnung oder Schätzung der Zahl der nicht an die Kanalisation angeschlossenen Einwohner bleiben die Einwohner unberücksichtigt, deren gesamtes Schmutzwasser in einer Abwasserbehandlungsanlage behandelt wird, die den allgemein anerkannten Regeln der Technik entspricht und die ordnungsgemäße Schlamm-beseitigung sichergestellt ist. Die ordnungsgemäße Schlamm-beseitigung gilt insbesondere als gesichert, wenn die Gemeinde die Beseitigungspflicht durch Regelung in der Abwassersatzung übernommen hat oder der Nachweis der rechtmäßigen Ausbringung in der Landwirtschaft geführt wird.

(3) § 114 a Abs. 4 gilt entsprechend.

#### § 115

##### *Abgabepflicht für Dritte, Abwälzbarkeit (zu § 9 Abs. 2 und 3 AbwAG)*

(1) Die Gemeinden sind an Stelle von Einleitern abgabepflichtig, die weniger als 8 Kubikmeter je Tag Schmutzwasser aus Haushaltungen und ähnliches Schmutzwasser einleiten. Ist einer Gemeinde oder einem Zweckverband nach Maßgabe des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit die Pflicht zur Abwasserbeseitigung für eine Gemeinde übertragen, so kann in der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung oder in der Verbandssatzung bestimmt werden, dass die erfüllende Gemeinde oder der Zweckverband an Stelle der Einleiter nach Satz 1 abgabepflichtig ist. Satz 2 gilt für Verwaltungsgemeinschaften entsprechend.

(2) Körperschaften, die nach Absatz 1 an Stelle von Einleitern abgabepflichtig sind, können zur Deckung der ihnen entstehenden Aufwendungen eine Abgabe von den Eigentümern oder dinglich Nutzungsberechtigten eines Grundstücks, auf dem Abwasser anfällt, oder von den Einleitern erheben. Für den Erlass der Abgabesatzung gelten die Bestimmungen des Kommunalabgabengesetzes entsprechend. Die Abgabesatzung kann dabei vorsehen, dass zu den Aufwendungen im Sinne des Satzes 1 auch der durch die Erhebung der Abgabe entstehende Verwaltungsaufwand rechnet.

#### § 115 a

##### *Verdünnung (zu § 9 Abs. 5 Satz 1 AbwAG)*

(1) Eine Verdünnung kann bei der Entscheidung nach § 9 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 AbwAG nur dann unberücksichtigt bleiben, wenn im Jahresmittel der Verdünnungsanteil die Hälfte des Abwasserabflusses bei Trockenwetter nicht übersteigt. Wird dieser Verdünnungsanteil überschritten, so ist der Entscheidung über die Ermäßigung ein höherer Anforderungswert zugrunde zu legen, wenn dieser ohne eine Verdünnung zu erwarten wäre. Der Wert ist von der Wasserbehörde auf der Grundlage des Verdünnungsanteils und der Ablaufkonzentration des Gesamtabwassers zu schätzen.

(2) Aufwendungen für Einrichtungen, die dazu dienen, den Verdünnungsanteil zu verringern, können mit der für die in den drei Jahren vor der vorgesehenen Inbetriebnahme der Einrichtung geschuldeten Abgabe verrechnet werden. § 10 Abs. 3 Satz 2, 3, 4 Halbsatz 1 und Satz 5 AbwAG gilt entsprechend.

#### § 115 b

##### *Verrechnung (zu § 10 Abs. 3 AbwAG)*

(1) Die Verrechnung ist von den Abgabepflichtigen schriftlich unter Nachweis der Anspruchsvoraussetzungen gegenüber der Wasserbehörde zu erklären. Die Verrechnung ist zulässig mit der Abgabe für Einleitungen, die im Zusammenhang mit der zu errichtenden Abwasserbehandlungsanlage stehen.

(2) Die Verrechnung kann auch mit Aufwendungen erfolgen, die an andere Abgabepflichtige zur Errichtung einer Abwasserbehandlungsanlage geleistet wurden. Die Verrechnung ist nur zulässig, wenn die anderen Abgabepflichtigen unwiderruflich bestätigen, dass sie Aufwendungen in dieser Höhe nicht selbst verrechnen und hierfür keine weiteren Bestätigungen ausstellen werden.

#### § 116

##### *Erklärungspflicht (zu § 11 AbwAG)*

(1) Wird die Abgabe nicht auf Grund des die Abwasser-einleitung zulassenden Bescheides ermittelt, hat der Abgabepflichtige unbeschadet seiner Verpflichtung nach § 6 Abs. 1 AbwAG die für die Entscheidung erforderlichen Angaben zu machen und die dazugehörigen Unterlagen der Wasserbehörde vorzulegen, insbesondere eine Abgabeerklärung abzugeben.

(2) Die Abgabeerklärung ist zusammen mit der nach § 11 Abs. 2 AbwAG vorzunehmenden Mitteilung für jedes Kalenderjahr spätestens bis zum 31. März des folgenden Jahres vorzulegen.

(3) Anträge, Erklärungen oder Anzeigen nach dem Abwasserabgabengesetz oder diesem Gesetz sind nach amtlichen Vordrucken abzugeben. § 87a Abs. 1 bis 3 der Abgabenordnung gilt entsprechend.

### § 117

#### *Festsetzung der Abgabe, Fälligkeit*

(1) Die Abwasserabgabe wird jährlich durch Bescheid festgesetzt (Festsetzungsbescheid).

(2) Die Festsetzungsfrist beträgt zwei Jahre, bei Überschreitung der Frist für die Abgabeklaration nach § 116 Abs. 2 fünf Jahre. Sie verlängert sich auf zehn Jahre, wenn eine Abgabe hinterzogen oder leichtfertig verkürzt worden ist. Die Festsetzungsfrist beginnt jeweils mit Ablauf des auf die Einleitung folgenden Kalenderjahres. Abweichend von Satz 3 beginnt die Festsetzungsfrist im Falle des § 10 Abs. 3 Satz 4 AbwAG mit Ablauf des Jahres der Inbetriebnahme der Abwasserbehandlungsanlage.

(3) Die Abwasserabgabe ist drei Monate nach Bekanntgabe des Festsetzungs- oder des Vorauszahlungsbescheids zur Zahlung fällig.

### § 117a

#### *Festsetzungs-, Erhebungs- und Vollstreckungsverfahren*

(1) Die folgenden Bestimmungen der Abgabenordnung sind in ihrer jeweils geltenden Fassung für das Festsetzungsverfahren entsprechend anzuwenden, soweit das Abwasserabgabengesetz und dieses Gesetz nichts anderes bestimmen:

1. aus dem Ersten Teil – Einleitende Vorschriften –

- a) über die steuerlichen Begriffsbestimmungen § 3 Abs. 1, Abs. 3 mit der Maßgabe, dass Zwangsgelder und Kosten nicht als Nebenleistungen anzusehen sind, Absatz 4 sowie §§ 4, 5 und 7 bis 15,
- b) über die Haftungsbeschränkung für Amtsträger § 32,

2. aus dem Zweiten Teil – Steuerschuldrecht –

- a) über die Steuerpflichtigen §§ 33 bis 36,
- b) über das Steuerschuldverhältnis §§ 37, 38, 42 und 44 bis 49,
- c) über die Haftung §§ 69, 70, § 71 mit der Maßgabe, dass die Vorschriften über die Steuerhhelei keine Anwendung finden, §§ 73 bis 75 und 77,

3. aus dem Dritten Teil – Allgemeine Verfahrensvorschriften –

- a) über die Verfahrensgrundsätze §§ 78 bis 81, § 82 Abs. 1 und 2, § 83 Abs. 1 mit der Maßgabe, dass in den Fällen des Satzes 2 die Anordnung von der obersten Dienstbehörde getroffen wird, §§ 85 und 86, § 87 mit der Maßgabe, dass in den Fällen des Absatzes 2 Satz 2 die Vorlage einer von einem öf-

fentlich bestellten und beeidigten Urkundenübersetzer angefertigten oder beglaubigten Übersetzung verlangt werden kann, §§ 88 bis 93, § 96 Abs. 1 bis Abs. 7 Satz 1 und 2, §§ 97 bis 99, § 101 Abs. 1, §§ 102 bis 110, § 111 Abs. 1 bis 3 und 5, §§ 112 bis 115 und § 117 Abs. 1, 2 und 4,

- b) über die Verwaltungsakte §§ 118 bis 133 mit der Maßgabe, dass in § 122 Abs. 5 das Landesverwaltungszustellungsgesetz Anwendung findet, und dass in § 126 Abs. 2 und in § 132 an die Stelle des finanzgerichtlichen Verfahrens das verwaltungsgerichtliche Verfahren tritt,

4. aus dem Vierten Teil – Durchführung der Besteuerung –

- a) über die Steuererklärungen § 149 Abs. 1, § 152 Abs. 1, Absatz 2 mit der Maßgabe, dass der Höchstbetrag 50 000 Euro nicht überschreiten darf, und Absatz 3, § 153 Abs. 1 und 2,
- b) über die Steuerfestsetzung § 155, § 156 Abs. 2, § 157 Abs. 1, § 162 Abs. 1, Abs. 2 Satz 1, § 163 Abs. 1 Satz 1 und 3, § 164 Abs. 1, Abs. 2 Satz 1, Abs. 3 Satz 1 sowie § 171 Abs. 1 und 2, Absatz 3 mit der Maßgabe, dass an Stelle des § 100 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Satz 2 sowie des § 101 der Finanzgerichtsordnung § 113 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Satz 2 und Abs. 5 der Verwaltungsgerichtsordnung Anwendung findet, § 171 Abs. 9 bis 14, § 172 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und Abs. 2, § 174 Abs. 1 bis 3, §§ 175, 176 und 182,

- c) über die Haftung §§ 191 und 192,

5. aus dem Fünften Teil – Erhebungsverfahren –

- a) über die Verwirklichung, die Fälligkeit und das Erlöschen von Ansprüchen aus dem Steuerschuldverhältnis §§ 218, 219, 222, § 224 Abs. 2, §§ 225 bis 232,
- b) über die Verzinsung und Säumniszuschläge § 233, § 234 Abs. 1 und 2, § 235 Abs. 1 bis 3, § 236 mit der Maßgabe, dass in Absatz 3 an Stelle des § 137 Satz 1 der Finanzgerichtsordnung § 155 Abs. 5 der Verwaltungsgerichtsordnung Anwendung findet, § 237 Abs. 1 mit der Maßgabe, dass an Stelle des abgabenrechtlichen Einspruchs der Widerspruch (§ 68 der Verwaltungsgerichtsordnung) gegeben ist, Abs. 2, Abs. 4 mit der Maßgabe, dass § 234 Abs. 3 keine Anwendung findet, und §§ 238 bis 240,
- c) über die Sicherheitsleistung §§ 241 bis 248,

6. aus dem Sechsten Teil – Vollstreckung –

- a) über die allgemeinen Vorschriften § 251 Abs. 3,
- b) über die Niederschlagung § 261.

(2) Bei der Anwendung der in Absatz 1 bezeichneten Vorschriften treten jeweils an die Stelle

- 1. der Finanzbehörde oder des Finanzamtes die zuständige Wasserbehörde,

2. des Wortes »Steuer«, allein oder in Wortzusammensetzungen, das Wort »Abgabe«,
3. des Wortes »Besteuerung« die Worte »Heranziehung zu Abgaben«,
4. des Finanzgerichts das Verwaltungsgericht,
5. der Worte »§ 15 Abs. 2 des Verwaltungszustellungsgesetzes« die Worte »§ 15 Abs. 2 des Landesverwaltungszustellungsgesetzes«.

## § 118

*Abzug des Verwaltungsaufwands*

Aus dem Aufkommen der Abwasserabgabe wird vorweg nach Maßgabe des jeweiligen Haushaltsplans der mit dem Vollzug des Abwasserabgabengesetzes und dieses Gesetzes entstehende Verwaltungsaufwand gedeckt.

**ELFTER TEIL****Straf- und Bußgeldbestimmungen**

## § 119

*Anwendung von Straf- und Bußgeldvorschriften der Abgabenordnung*

(1) Bezüglich der Entgelte für Wasserentnahmen (§ 17 a) sind die Strafvorschriften des § 370 Abs. 1, 2 und 4, des § 371 und des § 376 der Abgabenordnung über die Steuerhinterziehung und die Bußgeldvorschrift des § 378 der Abgabenordnung über die leichtfertige Steuerverkürzung in ihrer jeweils geltenden Fassung entsprechend anzuwenden.

(2) Das Höchstmaß der Freiheitsstrafe bei entsprechender Anwendung des § 370 Abs. 1 der Abgabenordnung beträgt zwei Jahre.

## § 120

*Ordnungswidrigkeiten*

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. eine von der Wasserbehörde angebrachte Bezeichnung der Uferlinie (§ 7 Abs. 2) beschädigt, unbefugt beseitigt oder sonst verändert,
2. unbefugt oder unter Nichtbefolgen einer vollziehbaren Auflage Benutzungen im Sinne von § 13 ausübt,
3. entgegen § 25 Abs. 1 mit wassergefährdenden Stoffen so umgeht, dass eine Verunreinigung der Gewässer oder eine sonstige nachteilige Veränderung ihrer Eigenschaften zu besorgen ist,
4. entgegen § 25 Abs. 3 das Austreten wassergefährdender Stoffe nicht unverzüglich anzeigt,

5. entgegen § 25 a Abs. 1 ohne die erforderliche Genehmigung eine Rohrleitungsanlage zum Befördern wassergefährdender Stoffe errichtet oder betreibt oder eine solche Anlage oder ihren Betrieb wesentlich ändert oder eine vollziehbare Auflage, die mit der Genehmigung verbunden ist, nicht befolgt,
6. entgegen § 26 Abs. 1 ein oberirdisches Gewässer über den Gemeingebrauch hinaus benutzt oder entgegen § 26 Abs. 2 Speicherbecken benutzt,
7. entgegen § 30 Abs. 1 ein Gewässer zur Schifffahrt benutzt, das nicht dafür bestimmt ist,
8. entgegen § 31 Abs. 1 Satz 2 eine Stauanlage ohne Genehmigung außer Betrieb setzt oder beseitigt oder entgegen § 31 Abs. 3 Beschädigungen oder Veränderungen von Marken nicht unverzüglich anzeigt,
9. entgegen § 35, sofern die Wasserbehörde nichts anderes bestimmt hat, aufgestautes Wasser so ablässt, dass für andere Gefahren oder Nachteile entstehen können, die Ausübung von Wasserbenutzungsrechten und -befugnissen wesentlich beeinträchtigt oder die Unterhaltung des Gewässers erschwert wird,
10. entgegen § 37 Abs. 2 Satz 1 Erdaufschlüsse nicht anzeigt, entgegen § 37 Abs. 2 Satz 4 mit den Arbeiten vor Ablauf eines Monats nach Eingang der Anzeige beginnt, es sei denn die Wasserbehörde hat die Arbeiten bereits vorher freigegeben oder entgegen § 37 Abs. 4 die unverzügliche Anzeige der unvorhergesehenen Erschließung von Grundwasser unterlässt,
11. einer zum Schutze einer staatlich anerkannten Heilquelle getroffenen vollziehbaren Anordnung (§ 40 Abs. 2 Satz 1) zuwiderhandelt,
12. entgegen § 45 e Abs. 1 oder 2 eine Abwasseranlage ohne Genehmigung oder Planfeststellung herstellt, ändert oder betreibt oder eine nach § 45 e Abs. 3 geforderte Anzeige nicht erstattet,
13. entgegen § 68 b Abs. 3 Satz 1 Bäume und Sträucher außerhalb von Wald entfernt, soweit es nicht für den Ausbau oder die Unterhaltung der Gewässer, zur Pflege des Bestandes oder zur Gefahrenabwehr erforderlich ist oder entgegen § 68 b Abs. 4 Nr. 1 Grünland umbricht oder entgegen § 68 b Abs. 4 Nr. 2 mit wassergefährdenden Stoffen umgeht oder entgegen § 68 b Abs. 4 Nr. 3 bauliche oder sonstige Anlagen errichtet,
14. entgegen § 76 Abs. 1 in oder über dem Bett eines oberirdischen Gewässers oder an dessen Ufer Anlagen ohne Genehmigung errichtet oder wesentlich ändert,
15. entgegen § 78 in einem Überschwemmungsgebiet ohne Genehmigung die Erdoberfläche erhöht oder vertieft, Anlagen herstellt, beseitigt oder wesentlich umgestaltet, Baum- oder Strauchpflanzungen anlegt oder beseitigt,

16. entgegen § 82 b Abs. 1 die Anlagen nicht mit den von der Wasserbehörde festgelegten Geräten ausrüstet,
17. entgegen § 83 Abs. 1 die zur Überwachung von Einleitungen und Abwasseranlagen vollziehbar angeordneten Untersuchungen nicht durchführen lässt oder entgegen § 83 Abs. 2 Satz 1 die Anlagen nicht mit den vollziehbar angeordneten Überwachungseinrichtungen ausrüstet,
18. entgegen § 83 Abs. 2 Satz 2 die vollziehbar angeordneten Verzeichnisse nicht führt,
19. einer auf Grund des Wasserhaushaltsgesetzes oder dieses Gesetzes ergangenen Rechtsverordnung zuwiderhandelt, soweit die Rechtsverordnung für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist,
20. entgegen § 116 seine Abgabeerklärung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig vorlegt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 100 000 Euro geahndet werden.

(3) Verwaltungsbehörden im Sinne von § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten sind bei Ordnungswidrigkeiten nach diesem Gesetz und dem Wasserhaushaltsgesetz die Behörden, die für den Vollzug der verletzten Vorschrift zuständig sind. Verwaltungsbehörde im Sinne von § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist bei Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 Nr. 17 die Wasserbehörde.

(4) Bei Ordnungswidrigkeiten nach der Verordnung des Verkehrsministeriums über die Schifffahrt auf dem Rhein zwischen Neuhausen und Rheinfelden vom 29. Juli 1991 (GBl. S. 511), Schifffahrtsverordnung Rheinfelden – Basel vom 30. November 2002 (GBl. 2003 S. 20) und Einführungsverordnung zur Hochrheinpatentverordnung vom 30. November 2002 (GBl. 2003 S. 2) in ihren jeweils geltenden Fassungen ist abweichend von Absatz 3 Satz 1 Verwaltungsbehörde die untere Wasserbehörde.

#### § 121

(aufgehoben)

### ZWÖLFTER TEIL

#### Übergangs- und Schlussbestimmungen

#### § 122

*Alte Rechte und alte Befugnisse  
(zu § 15 WHG)*

- (1) Eine Erlaubnis oder eine Bewilligung ist nicht erforderlich
1. für Benutzungen im Sinne von § 15 Abs. 1 Nr. 1 WHG,
  2. für Wasserkraftnutzungen auf Grund einer nach der Gewerbeordnung erteilten Anlagengenehmigung,

3. für Benutzungen, die beim Inkrafttreten dieses Gesetzes in einem förmlichen Verfahren nach bisherigem Recht zugelassen sind,

wenn zu deren Ausübung bei Inkrafttreten dieses Gesetzes rechtmäßige Anlagen vorhanden sind. Für Benutzungen, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes unter Fristsetzung für die Errichtung von Anlagen oder den Beginn der Benutzung zugelassen worden sind, ist eine Erlaubnis oder Bewilligung nicht erforderlich, wenn die Fristen gewahrt werden.

(2) Inhalt und Umfang der alten Rechte und alten Befugnisse bestimmen sich, soweit sie auf besonderem Titel beruhen, nach diesem, im Übrigen nach den bisherigen Rechtsvorschriften. Die nach § 96 zuständige Wasserbehörde kann Inhalt und Umfang der alten Rechte und alten Befugnisse von Amts wegen oder auf Antrag für den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes feststellen.

#### § 123

*Besondere Bestimmung  
für die Benutzung von Grundwasser  
im Geltungsbereich des württ. Wassergesetzes*

Bis zum Inkrafttreten des Wasserhaushaltsgesetzes gelten dessen Vorschriften über die Benutzung von Grundwasser im Geltungsbereich des württ. Wassergesetzes vom 1. Dezember 1900 (RegBl. S. 921) als Landesrecht. Artikel 3 Abs. 1 des württ. Wassergesetzes wird aufgehoben. Die vor Inkrafttreten dieser Vorschrift durch tatsächliche Ausübung des Benutzungsrechts nach Artikel 3 Abs. 1 des württ. Wassergesetzes begründeten Wasserbenutzungsrechte bleiben aufrechterhalten, soweit zu ihrer Ausübung bei Inkrafttreten dieser Vorschrift rechtmäßige Anlagen vorhanden sind, die vor dem 1. August 1959 errichtet oder begonnen wurden.

#### § 123 a

*Eigentum an Uferstreifen im Geltungsbereich  
des früheren württembergischen Wassergesetzes*

Soweit durch die Festsetzung der Uferlinie in § 7 Abs. 1 eine Veränderung gegenüber der in Artikel 7 Abs. 3 des württembergischen Wassergesetzes vom 1. Dezember 1900 (RegBl. S. 921) festgelegten Uferlinie eingetreten ist und hierdurch Grundstücke (Uferstreifen) herrenlos geworden sind, wird an diesen Uferstreifen Eigentum des Eigentümers des Gewässerbettes begründet.

#### § 124

*Anmeldung alter Rechte und alter Befugnisse  
(zu § 16 WHG)*

- (1) Eine öffentliche Aufforderung im Sinne von § 16 Abs. 2 WHG wird von der obersten Wasserbehörde im Staatsanzeiger erlassen.

(2) Ein fristgemäß gestellter Antrag auf Eintragung eines alten Rechts oder einer alten Befugnis, der zurückgewiesen werden müsste, weil beim Inkrafttreten dieses Gesetzes keine rechtmäßigen Anlagen vorhanden waren, gilt als Antrag nach § 17 Abs. 1 WHG.

#### § 125

##### *Vorbehalt bei alten Rechten, alten Befugnissen und anderen alten Benutzungen*

Für die alten Rechte und die alten Befugnisse, für die nach § 122 Abs. 1 eine Erlaubnis oder eine Bewilligung nicht erforderlich ist, sowie für die anderen alten Benutzungen, die nach § 17 Abs. 1 Satz 2 WHG zunächst fortgesetzt werden dürfen, gilt der Vorbehalt des § 5 WHG entsprechend.

#### § 126

*(aufgehoben)*

#### § 127

##### *Einschränkung des Grundrechts nach Artikel 13 des Grundgesetzes*

Soweit durch die Vorschriften dieses Gesetzes das Grundrecht nach Artikel 13 des Grundgesetzes berührt wird, wird dieses Grundrecht eingeschränkt.

#### § 128

*(aufgehoben)*

#### § 129

##### *Bundeswasserstraßen*

(1) Für die Bundeswasserstraßen gelten die Vorschriften dieses Gesetzes, soweit sich nicht aus dem Bundesrecht etwas anderes ergibt.

(2) Für die Abgrenzung der Bundeswasserstraßen bleibt die im Vollzug des Staatsvertrags, betreffend den Übergang der Wasserstraßen von den Ländern auf das Reich (Gesetz vom 29. Juli 1921, RGBl. S. 961) durchgeführte Grundstücksauseinandersetzung maßgebend.

#### § 130

##### *Aufhebung von Rechtsvorschriften*

(1) Vorschriften, die diesem Gesetz entsprechen oder widersprechen, werden in ihrem jeweiligen Geltungsbereich innerhalb des Landes aufgehoben. Insbesondere werden aufgehoben:

1. Das bad. Wassergesetz vom 26. Juni 1899 (GVBl. S. 309) mit seinen Änderungen und den zu seinem Vollzug erlassenen Vorschriften,

2. das württ. Wassergesetz vom 1. Dezember 1900 (RegBl. S. 921) mit seinen Änderungen und den zu seinem Vollzug erlassenen Vorschriften, mit Ausnahme der Vorschriften für die noch nicht in Wasser- und Bodenverbände umgewandelten Wassergenossenschaften des Privatrechts,

3. das württ.-hohenz. Gesetz über die Instandhaltung und den Ausbau von Gewässern (Flussbaugesetz) vom 11. Januar 1949 (RegBl. S. 41) mit den zu seiner Durchführung ergangenen Vorschriften,

4. das preuß. Wassergesetz vom 7. April 1913 (GS S. 53) mit seinen Änderungen und den zu seiner Ausführung ergangenen Vorschriften,

5. das preuß. Quellenschutzgesetz vom 14. Mai 1908 (GS S. 105),

6. das hess. Gesetz, die Bäche und die nicht ständig fließenden Gewässer betreffend (Bachgesetz) vom 30. Juli 1887 (RegBl. S. 149) mit seinen Änderungen und den zu seiner Ausführung ergangenen Vorschriften,

7. das hess. Gesetz, das Dammbauwesen und das Wasserrecht in den Gebieten des Rhein, Main, Neckar und des schiffbaren Teils der Lahn betreffend, vom 14. Juni 1887 (RegBl. S. 105) mit seinen Änderungen und den zu seiner Ausführung ergangenen Vorschriften,

8. das hess. Gesetz, den Schutz der Heilquellen im Großherzogtum Hessen betreffend, vom 15. Juli 1896 (RegBl. S. 89) mit seinen Änderungen,

9. § 6 des bad. Berggesetzes vom 22. Juni 1890 (GVBl. S. 447), die bad. Verordnung, den Schutz der Mineral- und Thermalquellen betreffend, vom 3. Januar 1891 (GVBl. S. 30) und § 6 der bad. Verordnung über Einrichtung und Zuständigkeit der Bergbehörden vom 30. März 1938 (GVBl. S. 29).

(2) Soweit Rechtsvorschriften auf Vorschriften verweisen, die nach Absatz 1 aufgehoben werden, treten die entsprechenden Vorschriften des Wasserhaushaltsgesetzes und dieses Gesetzes an ihre Stelle.

#### § 131

##### *Weitergeltende Rechtsvorschriften*

(1) In Kraft bleiben die weitergehenden Bestimmungen anderer Gesetze und Verordnungen über die Beseitigung rechts- oder ordnungswidriger Zustände und über die Sicherung der öffentlichen Gesundheit und Reinlichkeit, die Bestimmungen über die Fischerei, über die Schifffahrt und über die forstrechtlichen Flussbaudienstbarkeiten, die Bestimmungen des Bergrechts über die Solquellen sowie die Staatsverträge.

(2) In Kraft bleiben ferner das bad. Gesetz über Wasserschutzmaßnahmen in der Rheinebene zwischen Karls-

ruhe und dem Wagbach (Pfinz-Saalbach-Korrektion) vom 10. Oktober 1934 (GVBl. S. 302)<sup>2</sup> und das bad. Gesetz zur Verbesserung der wasserwirtschaftlichen Verhältnisse in der Rheinebene zwischen der Kinzig und dem Sandbach (Acher-Rench-Korrektion) vom 30. März 1936 (GVBl. S. 77),<sup>3</sup> soweit sich nicht aus der Einstufung von Gewässern in die erste Ordnung und aus den Vorschriften dieses Gesetzes über die Höhe des Gemein-

debeitrags zum Unterhaltungs- und Ausbauaufwand des Landes für die Schutzdämme etwas anderes ergibt.

## § 132

*Inkrafttreten*

Dieses Gesetz tritt am 1. März 1960 in Kraft, mit Ausnahme des § 123, der am 1. Februar 1960 in Kraft tritt.<sup>4</sup>

**Anlage WG**  
zu § 3 Abs. 1 Satz 3

**Verzeichnis der Gewässer erster Ordnung**

Gewässer	von	bis
Bodensee (einschl. Untersee)		
Argen einschl. Oberer und Unterer Argen		
Schussen	Einmündung der Wolfegger Aach bei Kaser- nen, Gemeinde Berg, Landkreis Ravensburg	Mündung in den Bodensee
Seefelder Aach		
Salemer Aach	Einmündung des Aubaches bei Frickingen, Bodenseekreis und Einmündung des Stefansfelder Kanals bei Buggensegel, Gemeinde Salem, Bodensee- kreis	Abzweigung des Kleinen Ried- grabens Zusammenfluss mit der Deggen- hauser Aach
Kleiner Riedgraben Schwarzer Graben Stefansfelder Kanal		
Deggenhauser Aach	Einmündung des Sedelbaches bei Deggen- hausen, Gemeinde Deggenhausertal, Bodenseekreis	Zusammenfluss mit der Salemer Aach
Rhein, soweit nicht Bundeswasserstraße		
Wutach	Einmündung des Kommenbaches in Grim- melshofen, Gemeinde Stühlingen, Landkreis Waldshut	Mündung in den Rhein
Kotbach		
Klingengraben	Grenze gegen die Schweiz	Zusammenfluss mit dem Schwarz- bach
Schwarzbach	Einmündung des Seegrabens bei Riedern, Gemeinde Klettgau, Landkreis Waldshut	Zusammenfluss mit dem Klingeng- graben

<sup>2</sup> Zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Dezember 1979 (GBI. S. 545)

<sup>3</sup> Zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Dezember 1979 (GBI. S. 545)

<sup>4</sup> Diese Vorschrift betrifft das Inkrafttreten des Gesetzes in der ursprünglichen Fassung.

Gewässer	von	bis
Schlicht	Einmündung des Haselbachs nördlich von Gurtweil, Stadt Waldshut-Tiengen, Landkreis Waldshut	Mündung in die Wutach
Wiese	Einmündung des Himmelbaches in Zell im Wiesental, Landkreis Lörrach	Grenze gegen die Schweiz
Kander	Brücke im Zuge der Bundesstraße 3 in Eimeldingen, Landkreis Lörrach	Mündung in den Rhein
Neumagen	Eisenbahnbrücke oberhalb Staufen, Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald	Mündung in die Möhlin
Möhlin	Einmündung des Neumagens	Mündung in den Rhein
Durchgehender Altrheinzug <sup>5</sup>	Abzweigung bei Rhein-km 228,350 bei Breisach a. Rh., Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald	Einmündung bei Rhein-km 292,000 bei Kehl, Ortenaukreis
Dreisam	Gemeindegrenze Kirchzarten-Freiburg i. Br., Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald	Mündung in die Elz
Elz	Gemeindegrenze Gutach i. Br.-Waldkirch, Landkreis Emmendingen	Leopoldskanal
Leopoldskanal	Abzweigung von der Elz	Mündung in den Rhein
Schutter	Einmündung des Michelbronnbächle in Wittelbach, Gemeinde Seelbach, Ortenaukreis	Abzweigung des Schutter-Entlastungskanals
Schutter-Entlastungskanal	Abzweigung von der Schutter	Mündung in den Rhein
Kinzig	Eisenbahnbrücke unterhalb Röttenbach, Stadt Alpirsbach, Landkreis Freudenstadt	Mündung in den Rhein
Schiltach	Einmündung des Kimbachs in Schramberg, Landkreis Rottweil	Mündung in die Kinzig
Gutach	Einmündung des Reichenbaches in Hornberg, Ortenaukreis	Mündung in die Kinzig
Erlenbach (Harmersbach)	Einmündung der Nordrach bei Zell am Harmersbach, Ortenaukreis	Mündung in die Kinzig

<sup>5</sup> Durchgehender Altrheinzug.

Der durchgehende Altrheinzug beginnt am Einlaufbauwerk bei Rhein-km 228,350 auf der Markung Breisach a. Rh. und endet an seiner Mündung in den Rhein bei Rhein-km 292,000 auf Markung Kehl. Er umfasst alle damit zusammenhängenden Wasserläufe zwischen dem Rhein und dem Hauptdamm III, dem Hochgestade von der Burg Sponeck bis Sasbach, den Hauptdämmen IV, V, VI, VII, VIII, IX und XII.

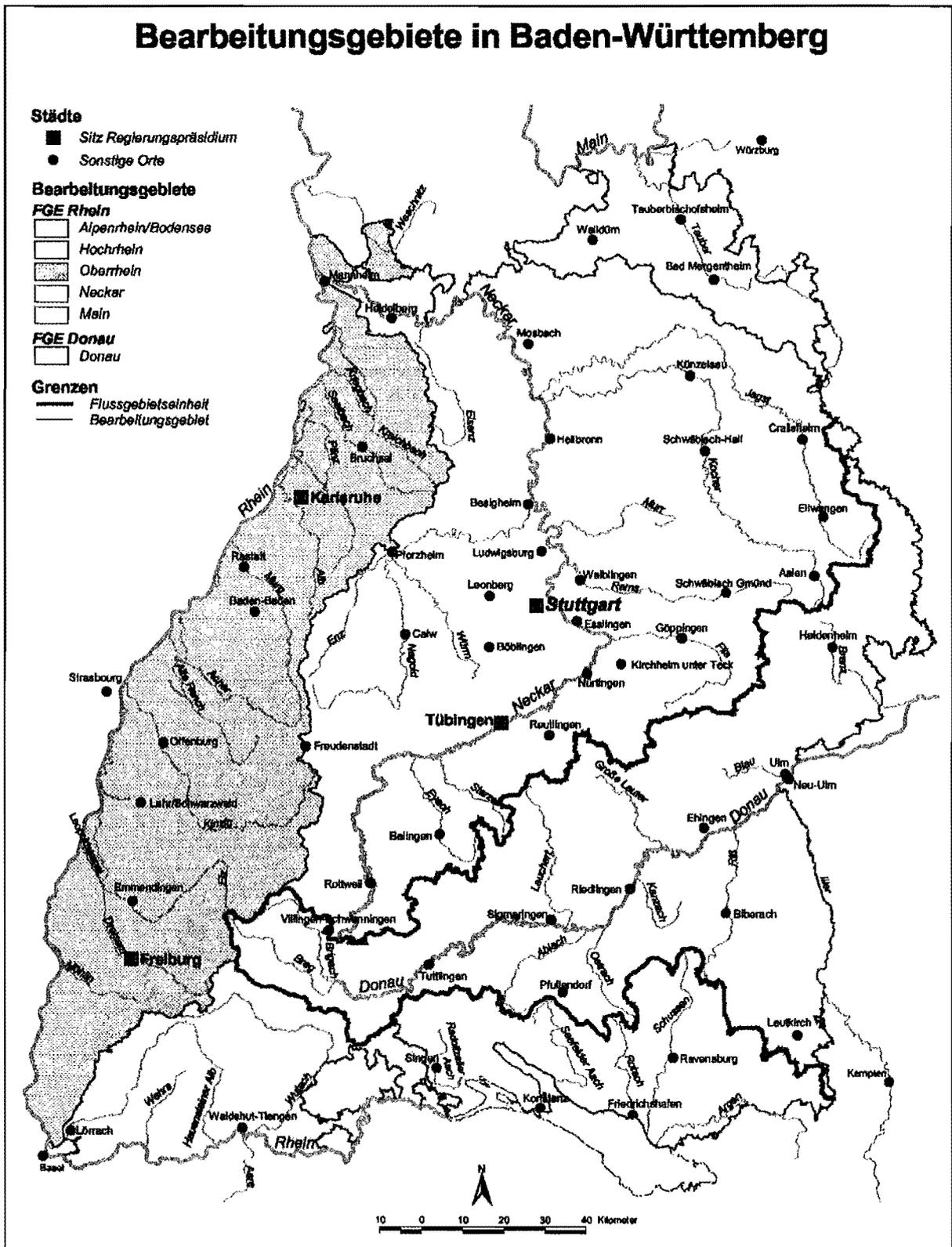
Dazu gehören auch der Wasserlauf vom Düker unter dem Leopoldskanal bis zur Mündung in den Inneren Rhein (Altrhein-Leopoldskanal-Kappel) und der Parallelgraben zum Hauptdamm X vom Einlaufbauwerk auf Höhe Rhein-km 281 bis zur Mündung in den Altenheimer Mühlbach auf Höhe Rhein-km 295. Ausgenommen sind die Seitengräben entlang der Seitendämme, das Blauwasser (Altrhein-Burkheim-Rhein), der Jechtinger Dorfbach (Altrhein-Jechtingen-Rhein), der Sasbacher Abwasservorfluter (Altrhein-Sasbach-Rhein), der neue Weisweiler Mühlbach (vom Einlaufbauwerk bei Rhein-km 242,800 bis zur Kreuzung mit dem alten Weisweiler Mühlbach), der Ottenheimer Mühlbach vom Abzweig bei Rhein-km 264,700 bis zur Mündung in das Entenwasser, der Meißheimer Mühlbach vom Regulierbauwerk im Meißheimer Faschinat bis zur Mündung in den Holländer-Rhein und der Altenheimer Mühlbach vom Altenheimer Faschinat bis zum Hauptdamm X. Weiterhin sind ausgenommen alle Baggerseen einschließlich deren Zu- und Abläufe.

Gewässer	von	bis
Rench	Zusammenfluss von Griesbach und Wilder Rench	Abzweigung des Rench-Flutkanals bei Erlach, Stadt Renchen, Ortenaukreis
Rench-Flutkanal	Abzweigbauwerk bei Erlach, Stadt Renchen, Ortenaukreis	Mündung in den Rhein
Acher	Eisenbahnbrücke beim Bahnhof Achern, Ortenaukreis	Abzweigung des Acher-Flutkanals bei Gamshurst, Stadt Achern, Ortenaukreis
Acher-Flutkanal	Abzweigung von der Acher	Mündung in den Rench-Flutkanal
Rheinniederungskanal	Brücke im Zuge der Straße von Greffern, Gemeinde Rheinmünster, Landkreis Rastatt, nach Drusenheim, Französische Republik	Mündung in den Rhein
Murg	Einmündung des Igelbachs oberhalb Gernsbach, Landkreis Rastatt	Mündung in den Rhein
Pfinz	Einmündung des Kämpfelbaches in Singen, Gemeinde Remchingen, Enzkreis	Abzweigung des Pfinz-Entlastungskanals in Grötzingen, Stadt Karlsruhe
Pfinz-Entlastungskanal	Abzweigbauwerk in Grötzingen, Stadt Karlsruhe	Mündung in den Rhein
Pfinzkorrektur/ Pfinzüberleitung	Zusammenfluss mit Weingartener Entlastungskanal bei Blankenloch, Gemeinde Stutensee, Landkreis Karlsruhe	Mündung in den Saalbachkanal
Saalbachkanal	Abzweigbauwerk Bruchsal, Landkreis Karlsruhe	Mündung in den Rhein
Rheinniederungskanal	Hafendamm Schleuse Leopoldshafen, Gemeinde Eggenstein-Leopoldshafen, Landkreis Karlsruhe	Mündung in den Rhein
Kraichbach	Kreuzung mit der Bundesstraße 3 in Ubstadt-Weiher, Landkreis Karlsruhe	Mündung in den Rhein
Kriegbach	Abzweigung vom Kraichbach	Mündung in den Rhein
Leimbach	Einmündung des Waldangelbaches bei Wiesloch, Rhein-Neckar-Kreis	Mündung in den Rhein
Landgraben	Düker unter dem Leimbach bei Nußloch, Rhein-Neckar-Kreis	Mündung in den Leimbach
Hardtbach	Abzweigung vom Leimbach	Mündung in den Kraichbach
<b>Weschnitz</b>		
Neckar, soweit nicht Bundeswasserstraße	Eisenbahnbrücke an der Gemeindegrenze Dauchingen, Schwarzwald-Baar-Kreis – Deißlingen, Landkreis Rottweil	Gemeindegrenze Wernau-Plochingen, Landkreis Esslingen
Glatt	Einmündung des Heimbachs in Leinstetten, Gemeinde Dornhan, Landkreis Rottweil	Mündung in den Neckar

Gewässer	von	bis
Eyach	Einmündung des Meßstetter Talbaches in Lautlingen, Stadt Albstadt, Zollernalbkreis	Mündung in den Neckar
Starzel	Einmündung des Weiherbaches in Hechingen, Zollernalbkreis	Mündung in den Neckar
Erms	Einmündung der Elsach in Bad Urach, Landkreis Reutlingen	Mündung in den Neckar
Aich	Einmündung der Schaich bei Neuenhaus, Stadt Aichtal, Landkreis Esslingen	Mündung in den Neckar
Lauter	Einmündung der Lindach in Kirchheim/Teck, Landkreis Esslingen	Mündung in den Neckar
Fils	Einmündung der Eyb in Geislingen an der Steige, Landkreis Göppingen	Mündung in den Neckar
Rems	Einmündung des Krümmingbaches bei Zimmern, Stadt Schwäbisch Gmünd, Ostalbkreis	Mündung in den Neckar
Murr	Einmündung der Lauter bei Sulzbach an der Murr, Rems-Murr-Kreis	Mündung in den Neckar
Enz	Straßenbrücke bei Lautenhof, Stadt Wildbad im Schwarzwald, Landkreis Calw	Mündung in den Neckar
Nagold	Einmündung des Zinsbachs oberhalb Altensteig, Landkreis Calw	Mündung in die Enz
Würm	Einmündung der Schwippe bei Schafhausen, Stadt Weil der Stadt, Landkreis Böblingen	Mündung in die Nagold
Kocher	Einmündung des Schlierbachs bei Hüttlingen, Ostalbkreis	Mündung in den Neckar
Lein	Einmündung der Rot bei Täferrot, Ostalbkreis	Mündung in den Kocher
Jagst	Einmündung der Sechta bei Schwabsberg, Gemeinde Rainau, Ostalbkreis	Mündung in den Neckar
Seckach	Einmündung der Kirnau in Adelsheim, Neckar-Odenwald-Kreis	Mündung in die Jagst
Elz	Einmündung des Auerbachs bei Auerbach, Gemeinde Elztal, Neckar-Odenwald-Kreis	Mündung in den Neckar
Elsenz	Einmündung des Schwarzbachs bei Meckesheim, Rhein-Neckar-Kreis	Mündung in den Neckar
Brigach	frühere Gemeindegrenze Villingen-Marbach, Stadt Villingen-Schwenningen, Schwarzwald-Baar-Kreis	Zusammenfluss mit der Breg
Breg	Gemeindegrenze Vöhrenbach-Donau-eshingen, Schwarzwald-Baar-Kreis	Zusammenfluss mit der Brigach

Gewässer	von	bis
Donau, soweit nicht Bundeswasserstraße	Zusammenfluss von Brigach und Breg	Landesgrenze gegen Bayern
Riß	Gemeindegrenze Ingoldingen-Schweinhausen, Gemeinde Hochdorf, Landkreis Biberach	Mündung in die Donau
Rot	Einmündung der Haslach bei Rot an der Rot, Landkreis Biberach	Mündung in die Donau
Iller		
Eschach/Aitrach	Straßenbrücke Schmidsfelden-Häfeliswald, Stadt Leutkirch, Landkreis Ravensburg	Mündung in die Iller
Blau		
Brenz	Eisenbahnbrücke oberhalb des Itzelberger Sees, Gemeinde Königsbronn, Landkreis Heidenheim	Landesgrenze gegen Bayern
Tauber	Landesgrenze gegen Bayern bei Archshofen, Stadt Creglingen, Main-Tauber-Kreis	Mündung in den Main

### Einzugsgebiete der Flussgebietseinheiten und Bearbeitungsgebiete in Baden-Württemberg



**Anlage**  
zu § 17a Abs. 3

### Verzeichnis über das Entgelt für Wasserentnahmen

Nr.	Gewässerbenutzung	Entgelt (EUR je Kubikmeter)
1	Öffentliche Wasserversorgung	0,05113
2	(aufgehoben)	
3	Sonstige Wasserversorgung	
3.1	Entnahme und Ableiten von Wasser aus oberirdischen Gewässern	
3.1.1	zum Zweck der Kühlung	0,01023
3.1.2	zum Zweck der Beregnung oder Berieselung	0,00511
3.1.3	zu sonstigen Zwecken	0,02045
3.2	Entnahme, Zutagefördern, Zutageleiten und Ableiten von Grundwasser	0,05113
4	Ermäßigung Das gemäß Nummern 1 und 3.2 festzusetzende Entgelt wird bei Entnahmen von mehr als 2000 bis 3000 Kubikmeter um 50 vom Hundert ermäßigt.	

**Anlage**  
zu § 71 Abs. 2

### Verzeichnis der Hauptdämme

Dammsystem	von	bis
III	Breisach a. Rh.-Hochstetten	Burkheim, Stadt Vogtsburg i. K.
IV	Sasbach	Oberhausen, Gemeinde Rheinhausen (Leopoldskanal)
V	Oberhausen, Gemeinde Rheinhausen (Leopoldskanal)	Niederhausen, Gemeinde Rheinhausen
VI	Niederhausen, Gemeinde Rheinhausen	Wittenweier, Gemeinde Schwanau
VII	Wittenweier, Gemeinde Schwanau	Nonnenweier, Gemeinde Schwanau (Schutter-Entlastungskanal)
VIII	Nonnenweier, Gemeinde Schwanau (Schutter-Entlastungskanal)	Ottenheim, Gemeinde Schwanau
IX	Ottenheim, Gemeinde Schwanau	Ichenheim, Gemeinde Neuried
X	Meißenheim	Altenheim, Gemeinde Neuried/ Goldscheuer, Stadt Kehl
XI	Goldscheuer, Stadt Kehl	Kehl-Kronenhof

Dammsystem	von	bis
XII	Goldscheuer, Stadt Kehl	Kehl (Europabrücke)
XIII	Auenheim, Stadt Kehl	Honau, Stadt Rheinau
XIV	Leutesheim, Stadt Kehl/Honau, Stadt Rheinau	Diersheim, Stadt Rheinau
XV	Diersheim, Stadt Rheinau	Freistett, Stadt Rheinau
XVa	Freistett, Stadt Rheinau	
XVI	Freistett, Stadt Rheinau	Helmlingen, Stadt Rheinau
XVIII	Helmlingen, Stadt Rheinau	Greffern, Gemeinde Rheinmünster
XIX <sup>6</sup>		
XX	Ulm, Stadt Lichtenau/Greffern, Gemeinde Rheinmünster	Söllingen, Gemeinde Rheinmünster
XXa	Söllingen, Gemeinde Rheinmünster	
XXI	Söllingen, Gemeinde Rheinmünster	Iffezheim (Sandbach/Bundesstraße 36)
XXII <sup>7</sup>		
XXIII	Iffezheim (Sandbach/Bundesstraße 36)	Steinmauern (Murg/Hoffelder Brücke)
XXIV	Steinmauern (Schöpfwerk)	Oberhalb Murgmündung
XXV	Steinmauern (Murg/Hoffelder Brücke) und Hochwasserdamm XXVIa (Rheinhafen Karlsruhe, Nordseite)	Rheinhafenabsperrtor Karlsruhe (Südseite) Rheinpegel Karlsruhe-Maxau
XXVa	Neuburgweier, Gemeinde Rheinstetten	Rappenwörter Altrhein
XXVI	Mörsch, Gemeinde Rheinstetten	Damm XXV oberhalb der Einfahrt zum Karlsruher Hafen
XXVIa	Rheinhafen Karlsruhe	Eisenbahnlinie Karlsruhe-Maxau
XXVII	Hafen Maxau	Mündung des Pfinz-Entlastungs- kanals
XXVIII	Karlsruhe-Knielingen	Kreisstraße 3580 nördlich Eggen- stein, Gemeinde Eggenstein- Leopoldshafen
XXIX	Straße von Eggenstein-Leopoldshafen nach Linkenheim-Hochstetten	Hochwasserdamm XXX bei der Reitstegschleuse
XXIXa	Hochwasserdamm XXIX	Hochwasserdamm XXX bei Linkenheim, Gemeinde Linkenheim-Hochstetten

<sup>6</sup> Abgetragen

<sup>7</sup> Der Hauptdamm ist bis auf ein Reststück von rd. 200 Metern, das nicht mehr als Schutzdamm dient, abgetragen

Dammsystem	von	bis
XXX	Kreisstraße 3580 nördlich Eggenstein, Gemeinde Eggenstein-Leopoldshafen	Neudorf, Gemeinde Graben- Neudorf (Prestelwehr)
XXX a	Hochwasserdamm XXX	Mündung des Pfinz-Entlastungs- kanals
XXXI <sup>8</sup>	Neudorf, Gemeinde Graben-Neudorf (Prestelwehr)	Jägerschrittschleuse
XXXI a <sup>9</sup>	Rußheim, Gemeinde Dettenheim	Hochwasserdamm XXXI bei Germersheim
XXXIb	Jägerschrittschleuse	Pfinzkanaldüker
XXXII	Pfinzkanaldüker	Philippsburg (Kreisstraße 3537)
XXXIII	Ringdamm Rheinschanzinsel	
XXXIII a	Philippsburger Abschlussdamm	
XXXIV	Oberhausen, Gemeinde Rheinhausen- Oberhausen (Kreisstraße 3537)	Neulußheim
XXXV	Altlußheim	Hockenheim
XXXVI	bei Ketsch	
XXXVII	Ringdamm Kollerinsel	
XXXVIII	bei Brühl-Rohrhof	
XXXIX	Mannheim-Neckarau, Rhein-km 416,0	Mannheim-Neckarau, Rhein-km 422,5
XXXIX a (Neckardamm)	Mannheim-Seckenheim, Neckarlauf-km 10,55	Mannheim-Neuostheim, Neckarlauf-km 7,35
XL a	Friesenheimer Insel	
XLI	Friesenheimer Altrhein	Autobahn Mannheim-Sandhofen
XLII	Autobahn Mannheim-Sandhofen	Landesgrenze gegen Hessen
Neckardamm links	Neckarhausen, Gemeinde Edingen-Neckar- hausen, Neckarkanal-km 14,00	Mannheim-Seckenheim Neckarlauf-km 12,05
Neckardamm rechts	Ilvesheim, Neckarlauf-km 12,95	Neckarlauf-km 10,50

<sup>8</sup> Ausgenommen die Strecke auf dem Gebiet von Rheinland-Pfalz

<sup>9</sup> Ausgenommen die Strecke auf dem Gebiet von Rheinland-Pfalz

**Verordnung des Sozialministeriums  
über die Ausbildung und Prüfung  
an staatlich anerkannten Schulen  
für Gesundheits- und Krankenpflegehilfe  
(Ausbildungs- und Prüfungsordnung  
Gesundheits- und Krankenpflegehilfe –  
APrOGeKrPflHi)**

Vom 17. Februar 2005

Es wird verordnet auf Grund von

1. § 23 Abs. 1 Sätze 1 und 2 des Landespflegegesetzes vom 11. September 1995 (GBl. S. 665), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 9. Dezember 2003 (GBl. S. 719), im Einvernehmen mit dem Kultusministerium,
2. § 5 Abs. 3 des Landesverwaltungsgesetzes in der Fassung vom 2. Januar 1984 (GBl. S. 101):

**ERSTER ABSCHNITT**

**Allgemeines**

§ 1

*Ziel der Ausbildung*

Die Ausbildung an staatlich anerkannten Schulen für Gesundheits- und Krankenpflegehilfe soll dazu befähigen, in stationären, teilstationären und ambulanten Einrichtungen des Gesundheitswesens und vergleichbaren Einrichtungen Assistenzaufgaben zu erfüllen, insbesondere pflegerische Aufgaben unter Anleitung einer Pflegefachkraft und hauswirtschaftliche Aufgaben verantwortlich wahrzunehmen. Die Ausbildung soll den Auszubildenden ermöglichen, Fachwissen und Sozialkompetenz in ausgewogener Weise zu verknüpfen, auf dieser Grundlage zu handeln und, im Rahmen der übertragenen Aufgaben, Entscheidungen zu treffen.

§ 2

*Dauer, Gliederung und Abschluss der Ausbildung*

- (1) Die Ausbildung endet mit einer staatlichen Prüfung.
- (2) Die Ausbildung dauert unabhängig vom Zeitpunkt der Prüfung ein Jahr. Sie kann auch in Teilzeitform angeboten werden. In diesem Fall soll die vorgesehene Dauer zwei Jahre nicht überschreiten.
- (3) Die Ausbildung besteht aus theoretischem und praktischem Unterricht an einer staatlich anerkannten Schule für Gesundheits- und Krankenpflegehilfe und einer fachpraktischen Ausbildung in Krankenhäusern und Pflegeeinrichtungen. Sie umfasst mindestens 600 Stunden theoretischen und 100 Stunden praktischen Unterricht sowie 900 Stunden fachpraktische Ausbildung. Eine Unterrichtsstunde dauert 45 Minuten.

§ 3

*Gesamtverantwortung für die Ausbildung*

(1) Die staatlich anerkannte Schule für Gesundheits- und Krankenpflegehilfe trägt die Gesamtverantwortung für die Ausbildung. Dies schließt die Feststellung der Ausbildungseignung von Einrichtungen ein. Sie unterstützt und fördert die fachpraktische Ausbildung durch regelmäßige Information, Betreuung und Beratung der ausbildenden Einrichtungen.

(2) Die staatlich anerkannte Schule für Gesundheits- und Krankenpflegehilfe bewertet die Leistungen des Auszubildenden durch Erhebung von jeweils zwei Leistungsnachweisen in den maßgebenden Themenbereichen nach § 5 Abs. 2. Davon ist mindestens ein Leistungsnachweis schriftlich zu erbringen. In den weiteren Themenbereichen nach § 5 Abs. 3 ist jeweils ein schriftlicher Leistungsnachweis zu erbringen. In der fachpraktischen Ausbildung bewertet sie die Leistungen anhand von Besuchsberichten im Benehmen mit der ausbildenden Einrichtung. Bei der Bewertung sind halbe und ganze Noten zu verwenden.

(3) Zeichnet sich drei Monate vor dem Datum der Prüfung ab, dass das Erreichen des Ausbildungsziels gefährdet ist, wird der Auszubildende schriftlich über seinen Kenntnis- und Leistungsstand informiert. Wer das Ausbildungsziel nicht erreicht hat, kann nicht zur Prüfung zugelassen werden.

§ 4

*Schulaufsicht und staatliche Anerkennung  
der Schulen für Gesundheits- und Krankenpflegehilfe*

- (1) Die Schulaufsicht führen die Regierungspräsidien als obere Schulaufsichtsbehörden und das Sozialministerium als oberste Schulaufsichtsbehörde.
- (2) Die Regierungspräsidien erteilen die staatliche Anerkennung für Schulen für Gesundheits- und Krankenpflegehilfe unter folgenden Voraussetzungen:
  1. die Schule gehört zu einem Krankenhaus oder einem Verbund von Krankenhäusern,
  2. die Schule hat eine hauptberufliche Schulleitung, deren Qualifikation der Schulleitung einer Gesundheits- und Krankenpflegeschule entspricht. Dies gilt auch als erfüllt, wenn die hauptberufliche Schulleitung ein Schulzentrum mit weiteren in örtlichem Zusammenhang stehenden Schulen für Pflege- und Pflegehilfsberufe sowie Fort- und Weiterbildungsstätten für Pflegeberufe leitet,
  3. fachlich qualifizierte Lehrkräfte stehen in ausreichender Zahl zur Verfügung und
  4. die Räumlichkeiten, Einrichtungen, Lehr- und Lernmittel entsprechen den an die Ausbildung zu stellenden Anforderungen.

## § 5

*Stundentafel und Lehrpläne*

(1) Der Unterricht richtet sich nach der Stundentafel (Anlage 1) und den Lehrplänen der staatlich anerkannten Schulen für Gesundheits- und Krankenpflegehilfe.

(2) Maßgebende Themenbereiche sind

1. Grundlagen der Pflege und Pflegelehre,
2. Gesundheit und Krankheit als Prozess,
3. Gesundheits- und Krankenpflegehilfe als Beruf.

(3) Weitere Themenbereiche sind

1. Erste Hilfe,
2. Rechtliche und institutionelle Rahmenbedingungen der pflegerischen Arbeit.

## § 6

*Fachpraktische Ausbildung*

(1) Als Träger der fachpraktischen Ausbildung kann nur ein Krankenhaus zugelassen werden, das eine Praxisanleitung entsprechend § 2 Abs. 2 der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für die Berufe in der Krankenpflege vom 10. November 2003 (BGBl. I S. 2263) in der jeweils geltenden Fassung sicherstellt. Die staatlich anerkannte Schule für Gesundheits- und Krankenpflegehilfe koordiniert und organisiert den theoretischen und praktischen Unterricht und unterstützt die fachpraktische Ausbildung durch Praxisbegleitung.

(2) Die fachpraktische Ausbildung dient der Anwendung und Vertiefung der im theoretischen und praktischen Unterricht erworbenen Kenntnisse, Fertigkeiten und Fähigkeiten. Der Auszubildende fertigt einen abschließenden Bericht über seine Praxiseinsätze an, welcher von der Schule bewertet wird. Bei der Bewertung sind halbe und ganze Noten zu verwenden.

## ZWEITER ABSCHNITT

**Aufnahmeverfahren und Entlassung**

## § 7

*Aufnahmevoraussetzungen*

(1) Die Zulassung zur Ausbildung an der staatlich anerkannten Gesundheits- und Krankenpflegehilfeschool setzt voraus:

1. den Nachweis eines Hauptschulabschlusses oder eines als gleichwertig anerkannten Bildungsstands, zusätzlich
  - a) den erfolgreichen Abschluss der Ausbildung an einer mindestens einjährigen einschlägigen beruflichen Vollzeitschule oder an einer einjährigen Berufsfachschule für Sozialpflege in Teilzeitform (sozialpflegerisches Jahr) oder
  - b) ein freiwilliges soziales Jahr oder

c) eine mindestens einjährige pflegerische Tätigkeit oder

d) eine mindestens zweijährige Führung eines Haushaltes mit mindestens einem Kind oder einer pflegebedürftigen Person oder

e) die Ableistung des Grundwehrdienstes mit Sanitätsprüfung oder

f) die Ableistung des Zivildienstes in Einrichtungen im Sinne von § 1,

2. die Geburtsurkunde und gegebenenfalls weitere Personenstandsnachweise bei Annahme als Kind, Heirat oder Scheidung,

3. den durch ärztliches Attest zu erbringenden Nachweis der gesundheitlichen Eignung für eine Tätigkeit in der Gesundheits- und Krankenpflegehilfe und

4. ausreichende deutsche Sprachkenntnisse in Wort und Schrift.

(2) Wer zur Ausbildung an einer staatlich anerkannten Gesundheits- und Krankenpflegehilfeschool zugelassen worden ist, erhält einen Ausbildungsvertrag. Dieser hat den Regelungen des Abschnitts 3 des Krankenpflegegesetzes zu entsprechen, sofern in den Sätzen 2 und 3 nichts Abweichendes geregelt ist. Die Probezeit beträgt drei Monate. Das Ausbildungsverhältnis endet mit dem Ablauf der Ausbildungszeit.

## § 8

*Anrechnung anderer Ausbildungen*

(1) Auf Antrag des Auszubildenden kann das Regierungspräsidium eine andere erfolgreich abgeschlossene Ausbildung im Umfang ihrer Gleichwertigkeit bis zu einer Höhe von 230 Unterrichtsstunden und 300 Stunden fachpraktischer Ausbildung anrechnen.

(2) Auf Antrag der staatlich anerkannten Schule für Gesundheits- und Krankenpflegehilfe kann das Sozialministerium zur zeitlichen Erprobung von Ausbildungsangeboten, die der Weiterentwicklung der Pflegehilfsberufe unter Berücksichtigung der berufsfeldspezifischen Anforderungen dienen, Ausnahmen von dieser Verordnung zulassen, wenn von der Erprobung neue Erkenntnisse zu erwarten sind und das Ausbildungsziel nicht gefährdet wird. Von § 7 Abs. 2 darf nicht abgewichen werden. Die Finanzierung von erforderlichen Mehraufwendungen der staatlich anerkannten Schule für Gesundheits- und Krankenpflegehilfe muss gesichert sein. Die Erprobungen müssen bis spätestens 31. Dezember 2009 abgeschlossen sein.

## § 9

*Vorzeitige Beendigung der Ausbildung*

Die Schulleitung kann Auszubildende von der staatlich anerkannten Schule für Gesundheits- und Krankenpflegehilfe ausschließen, wenn

1. ein Ausbildungs- und Beschäftigungsverhältnis in der Ausbildungseinrichtung während der Probezeit oder durch personenbezogene Kündigung aus wichtigem Grund endet,
2. schweres oder wiederholtes Fehlverhalten die Einhaltung der Schulordnung und den Schutz von Personen und Sachen innerhalb der staatlich anerkannten Schule für Gesundheits- und Krankenpflegehilfe gefährdet oder
3. sich aus einer Straftat oder wiederholtem Begehen von Ordnungswidrigkeiten die Unzuverlässigkeit für die Ausübung des angestrebten Berufs ergibt.

### DRITTER ABSCHNITT

#### Anmeldenoten, Prüfung und Prüfungszeugnis

##### § 10

###### Anmeldenoten

In den maßgebenden Themenbereichen nach § 5 Abs. 2 werden Anmeldenoten aus den erbrachten Leistungsnachweisen nach § 3 Abs. 2 Sätze 1 und 2 ermittelt, wobei der auf die erste Dezimale hinter dem Komma errechnete Durchschnitt der Bewertungen entsprechend § 11 auf eine ganze Note zu runden ist. In der fachpraktischen Ausbildung ergibt sich die Anmeldenote aus dem Durchschnitt der Durchschnittsnote aus den Besuchsberichten nach § 3 Abs. 2 Satz 4 und der Note des Abschlussberichts des Auszubildenden nach § 6 Abs. 2 Satz 2. Für die Rundung auf ganze Noten gilt Satz 1 entsprechend.

##### § 11

###### Notenbildung

Für die Leistungsbewertung und die Bildung der Prüfungsnoten sind folgende Noten zu verwenden:

- »sehr gut« (1) = 1,0 bis 1,4, wenn die Leistung den Anforderungen in besonderem Maße entspricht,
- »gut« (2) = 1,5 bis 2,4, wenn die Leistung den Anforderungen voll entspricht,
- »befriedigend« (3) = 2,5 bis 3,4, wenn die Leistung im Allgemeinen den Anforderungen entspricht,
- »ausreichend« (4) = 3,5 bis 4,4, wenn die Leistung zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen entspricht,
- »mangelhaft« (5) = 4,5 bis 5,4, wenn die Leistung den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und

die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden können,

- »ungenügend« (6) = 5,5 bis 6,0, wenn die Leistung den Anforderungen nicht entspricht und selbst die Grundkenntnisse so lückenhaft sind, dass die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden können.

##### § 12

###### Teile der staatlichen Prüfung

(1) Die staatliche Prüfung umfasst einen schriftlichen, mündlichen und fachpraktischen Teil.

(2) Die schriftliche Prüfung besteht aus einer unter Aufsicht zu fertigenden Prüfungsarbeit im Themenbereich Grundlagen der Pflege und Pflegelehre. Die Bearbeitungszeit beträgt 120 Minuten. Das jeweils zuständige Regierungspräsidium wählt aus den Vorschlägen der staatlich anerkannten Schulen für Gesundheits- und Krankenpflegehilfe seines Bezirks die Aufgaben für die Prüfungsarbeit aus.

(3) Die mündliche Prüfung erstreckt sich auf die Themenbereiche

1. Gesundheit und Krankheit als Prozess,
2. Gesundheits- und Krankenpflegehilfe als Beruf.

Die mündliche Prüfung wird von mindestens zwei Fachprüfern abgenommen und soll zehn Minuten je Person und Themenbereich nicht überschreiten. Noten müssen für jeden Themenbereich gesondert gebildet werden. Mehr als vier Personen sollen nicht zusammen geprüft werden.

(4) Die fachpraktische Prüfung wird von mindestens zwei Fachprüfern abgenommen und erstreckt sich auf die grundpflegerische Versorgung. Die zu prüfende Person übernimmt im Stationsablauf die grundpflegerische Versorgung von höchstens zwei Patienten. Die zu prüfende Person hat in einem Prüfungsgespräch ihr Pflegehandeln zu begründen und im Hinblick auf die konkrete Prüfungssituation zu reflektieren. Der fachpraktische Teil der Prüfung dauert höchstens zwei Stunden. Die Auswahl der Patienten obliegt der Lehrkraft oder Person, die den Auszubildenden in der Praxis überwiegend betreut hat. Sie holt die Zustimmung des Patienten und des für den Patienten verantwortlichen Fachpersonals ein.

##### § 13

###### Zulassung zur Prüfung

(1) Voraussetzung für die Zulassung zur Prüfung ist die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an der vorgeschriebenen Ausbildung und das Vorliegen der notwendigen Leistungsnachweise für die Feststellung von Anmel-

denoten. Für die nicht maßgebenden Themenbereiche sind Teilnahmebescheinigungen vorzulegen (Anlage 2).

(2) Auf die Dauer der Teilnahme an der vorgeschriebenen Ausbildung werden angerechnet:

1. Urlaub, der während der von der staatlich anerkannten Schule für Gesundheits- und Krankenpflegehilfe vorgesehenen Ferienzeit zu nehmen ist,
2. Unterbrechungen durch Krankheit, Schwangerschaft oder aus anderen von den Auszubildenden nicht zu vertretenden Gründen bis zu vier Wochen je Ausbildungsjahr.

(3) Die Schulleitung entscheidet über die Zulassung, soweit nicht eine Ausnahmegenehmigung nach Satz 2 erforderlich ist. Das Regierungspräsidium kann auf Antrag auch Fehlzeiten berücksichtigen, die über die in Absatz 2 aufgeführten hinausgehen, soweit eine besondere Härte vorliegt und das Ausbildungsziel durch die Anrechnung nicht gefährdet wird. Der Antrag ist spätestens einen Monat vor Beginn der Prüfung über die Schulleitung einzureichen und von dieser mit einer Stellungnahme zu versehen.

(4) Die Entscheidung über die Zulassung ist dem Auszubildenden spätestens zwei Wochen vor Beginn der Prüfung bekannt zu geben. Im Falle einer Ablehnung sind die maßgeblichen Gründe schriftlich mitzuteilen.

(5) Die Zulassung zur Prüfung enthält die Anmelde-noten. Die staatlich anerkannte Schule für Gesundheits- und Krankenpflegehilfe fügt ein Merkblatt über die Prüfungsbedingungen und einen Terminplan für die Prüfung bei.

#### § 14

##### *Prüfungsausschuss*

(1) An der staatlich anerkannten Schule für Gesundheits- und Krankenpflegehilfe wird ein Prüfungsausschuss gebildet, der für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfung zuständig ist. Er wird vom Regierungspräsidium einberufen.

(2) Dem Prüfungsausschuss gehören an:

1. eine vom Regierungspräsidium zu bestimmende fachlich geeignete Person als Vorsitzender,
2. ein Mitglied der Schulleitung,
3. Fachprüfer, die an der Schule unterrichten, und
4. mindestens ein Fachprüfer, der als Praxisanleitung nach § 6 Abs. 1 Satz 1 tätig ist.

Als Fachprüfer sollen die Lehrkräfte und Personen der Praxisanleitung bestellt werden, die die zu prüfende Person überwiegend ausgebildet haben.

(3) Jedes Mitglied des Prüfungsausschusses hat eine Stellvertretung.

(4) Der Vorsitzende leitet die Prüfung. Er legt im Benehmen mit der Schulleitung den Zeitpunkt für die Prüfung fest.

(5) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder, darunter der Vorsitzende, anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

(6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sind bei ihrer Tätigkeit während der Prüfung unabhängig und nicht an Weisungen gebunden. Sie sind zur Verschwiegenheit über alle Prüfungsangelegenheiten verpflichtet. Der Vorsitzende hat sie vor Beginn der Prüfung darauf hinzuweisen.

(7) Der Vorsitzende kann im Einvernehmen mit den übrigen Mitgliedern des Prüfungsausschusses im Einzelfall Personen, die ein berechtigtes Interesse nachweisen, die Anwesenheit bei der Prüfung gestatten, wenn dem Vorsitzenden die Einhaltung der Verschwiegenheitspflicht zugesichert wird. Im Übrigen ist die Prüfung nicht öffentlich.

#### § 15

##### *Ermittlung der Prüfungsnoten, Niederschrift*

(1) Die Aufsichtsarbeit in der schriftlichen Prüfung ist von den Erst- und Zweitkorrektoren, die Lehrkräfte aus dem entsprechenden Themenbereich sein müssen, zu bewerten; dabei sind ganze und halbe Noten zu verwenden. Der auf die erste Dezimale hinter dem Komma errechnete Durchschnitt der beiden Bewertungen gilt als Note der schriftlichen Prüfung, es sei denn, es besteht eine Abweichung in den Bewertungen von mehr als einer ganzen Note. In diesem Fall entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses. Die von den Korrektoren vorgeschlagenen Noten bilden Grenzwerte für die Entscheidung.

(2) Die Noten für die mündlich geprüften Themenbereiche und der fachpraktischen Prüfung sind jeweils aus dem auf die erste Dezimale hinter dem Komma errechneten Durchschnitt der Bewertungen der Prüfer zu ermitteln.

(3) Über alle Teile der staatlichen Prüfung ist je eine Niederschrift zu fertigen, in der Folgendes festzuhalten ist:

1. Name der geprüften Person,
2. Zeit und Dauer der Prüfung sowie Anzahl der geprüften Personen,
3. Namen der Prüfer,
4. die wesentlichen Gegenstände der Prüfung, der Verlauf und die Bewertung.

#### § 16

##### *Ermittlung des Prüfungsergebnisses*

(1) Die Endnoten in den einzelnen Themenbereichen und in der fachpraktischen Ausbildung werden in einer Schlussitzung des Prüfungsausschusses ermittelt.

(2) Zur Ermittlung der Endnote wird ein Durchschnitt aus der Anmeldenote und der Prüfungsnote errechnet. Dabei ist die Anmeldenote einfach und die Prüfungsnote zweifach zu gewichten. Der Durchschnitt ist auf die erste Dezimale hinter dem Komma zu errechnen.

(3) Als Endnote gilt der nach Absatz 2 ermittelte Durchschnitt, der entsprechend § 11 auf eine ganze Note zu runden ist.

(4) Die Prüfung ist bestanden, wenn der nach Absatz 2 ermittelte Durchschnitt in der fachpraktischen Ausbildung mindestens 4,0 und im schriftlich geprüften Themenbereich mindestens 4,4 sowie der Durchschnitt der Endnoten in den mündlich geprüften Themenbereichen mindestens 4,4 beträgt.

### § 17

#### *Prüfungszeugnis*

Wer die Prüfung bestanden hat, erhält vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses ein Zeugnis mit den nach § 16 ermittelten Noten (Anlage 3). Wer die Prüfung nicht bestanden hat, erhält eine Bescheinigung mit den durch die Prüfung ermittelten Noten.

### § 18

#### *Wiederholung der Prüfung*

Wer die Prüfung nicht bestanden hat, kann sie nach Wiederholung des Ausbildungsjahres einmal wiederholen.

### § 19

#### *Nichtteilnahme, Rücktritt*

(1) Wer ohne wichtigen Grund an der Prüfung nicht oder nur teilweise teilnimmt, hat die Prüfung nicht bestanden. Der Grund für das Fehlen ist der Schulleitung unverzüglich mitzuteilen. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses entscheidet, ob es sich um einen wichtigen Grund handelt.

(2) Krankheit gilt als wichtiger Grund. Sie ist durch ein ärztliches Zeugnis, auf Verlangen des Vorsitzenden auch durch ein amtsärztliches Zeugnis, nachzuweisen. Auf Krankheit kann sich nicht berufen, wer sich in Kenntnis einer gesundheitlichen Beeinträchtigung der Prüfung unterzogen oder in fahrlässiger Weise eine sich aufdrängende Klärung der Gesundheitsfrage unterlassen hat.

(3) Die plötzliche schwere Erkrankung oder der Tod eines nahen Angehörigen sind entsprechend Absatz 2 oder in geeigneter anderer Weise nachzuweisen.

(4) Sofern ein wichtiger Grund vorliegt, gilt die Prüfung als nicht unternommen. Erbrachte Prüfungsleistungen werden angerechnet, die Möglichkeit zur Teilnahme an einer Nachprüfung ist einzuräumen.

### § 20

#### *Täuschungshandlungen, Ordnungsverstöße*

(1) Die Leistungen einer zu prüfenden Person, die eine Täuschungshandlung versucht oder begeht, werden in dem Prüfungsteil, auf den sich der Täuschungsversuch oder die Täuschungshandlung bezieht, mit der Note »ungenügend« bewertet.

(2) Täuschungshandlungen sind insbesondere Abschreiben, das Gestatten des Abschreibens, unerlaubte Gespräche mit anderen zu prüfenden Personen oder Dritten und das Mitführen nicht zugelassener Hilfsmittel, nachdem die Prüfungsaufgabe und die Hilfsmittel bekannt gegeben worden sind.

(3) Wird während der Prüfung eine Handlung begangen, die geeignet ist, den Verdacht einer Täuschungshandlung hervorzurufen, ist der Sachverhalt von einer Aufsicht führenden Lehrkraft festzustellen und zu protokollieren. Der laufende Prüfungsteil wird vorläufig fortgesetzt, bis der Vorsitzende entschieden hat, ob eine Täuschungshandlung vorliegt. Die Teilnahme an weiteren Prüfungsteilen darf erst nach einer entsprechenden Entscheidung des Regierungspräsidiums untersagt werden.

(4) Stellt sich eine Täuschungshandlung erst nach Aushängung des Zeugnisses heraus, kann das Regierungspräsidium die Prüfungsentscheidung zurücknehmen, das Zeugnis einziehen und ein anderes Zeugnis erteilen oder die Prüfung für nicht bestanden erklären. Die Rücknahme der Entscheidung ist ausgeschlossen, wenn seit der Ausstellung des Zeugnisses mehr als zwei Jahre vergangen sind.

(5) Verhält sich eine zu prüfende Person so, dass es nicht möglich ist, ihre Prüfung oder die Prüfung anderer ordnungsgemäß durchzuführen, wird sie ausgeschlossen. Dies gilt als Nichtbestehen der Prüfung. Die Entscheidung trifft das Regierungspräsidium.

### § 21

#### *Schulfremdenprüfung*

(1) Das Regierungspräsidium kann Personen auf Antrag zur Schulfremdenprüfung zulassen, die

1. eine mindestens einjährige, der praktischen Ausbildung der Krankenpflegehilfe vergleichbare Ausbildung absolviert haben oder eine mindestens einjährige einschlägige praktische Tätigkeit nachweisen können, die zu 80 Prozent in einer stationären Einrichtung des Gesundheitswesens oder einer vergleichbaren Einrichtung absolviert worden ist, und
2. abgesehen vom Vorliegen eines Ausbildungsvertrags die Zulassungsvoraussetzungen nach § 7 Abs. 1 für eine Aufnahme in die Gesundheits- und Krankenpflegehilfeasbildung erfüllen.

Wer bereits zweimal die Prüfung in Gesundheits- und Krankenpflegehilfe oder in einer vergleichbaren Ausbil-

dung nicht bestanden hat, kann nicht zur Schulfremdenprüfung zugelassen werden.

(2) Die Prüfungen erfolgen entsprechend den §§ 11, 12, 14, 15 und 16 Abs. 4 mit der Maßgabe, dass Anmeldenden weder gebildet noch eingesetzt werden und die mündliche und die fachpraktische Prüfung von mindestens zwei Fachprüfern abgenommen wird. Die geprüfte Person erhält vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses ein Zeugnis (Anlage 4).

(3) Das Regierungspräsidium bestimmt, welche Schule die Schulfremdenprüfung für eine bestimmte Person durchführt, und legt den Ort und den Zeitpunkt der Prüfung im Benehmen mit der Schule fest. Der normale Prüfungstermin ist zu berücksichtigen.

(4) Die Prüfung kann einmal wiederholt werden.

#### VIERTER ABSCHNITT

##### Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung

###### § 22

###### *Führung der Berufsbezeichnung*

(1) Wer die Berufsbezeichnung »Staatlich anerkannte Gesundheits- und Krankenpflegehelferin« oder »Staatlich anerkannter Gesundheits- und Krankenpflegehelfer« führen will, bedarf der Erlaubnis.

(2) Die Entscheidung über die Erteilung der Erlaubnis trifft das Regierungspräsidium, in dessen Bezirk die Prüfung abgelegt worden ist. Über die Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung nach Absatz 1 wird eine Urkunde (Anlage 5) ausgestellt.

(3) Wer in der Bundeswehr, im Polizeivollzugsdienst des Bundesgrenzschutzes oder in der Polizei eines Landes, Sanitätsdienst leistet, kann auf Antrag die Erlaubnis erhalten, die Berufsbezeichnung nach Absatz 1 zu führen, wenn eine mindestens dreijährige Dienstzeit abgeleistet und

1. die Sanitätsprüfung im Sanitätsdienst der Bundeswehr oder
2. die Fachprüfung für die Verwendung als Hilfs-sanitätsbeamter im Bundesgrenzschutz oder
3. eine vergleichbare Fachprüfung für die Verwendung im Sanitätsdienst der Polizei eines Landes bestanden worden ist.

###### § 23

###### *Voraussetzungen der Erlaubniserteilung und des Erlaubnisentzugs*

(1) Die Erlaubnis nach § 22 Abs. 1 ist auf Antrag zu erteilen, wenn die den Antrag stellende Person

1. die staatliche Prüfung bestanden hat,
2. sich nicht eines Verhaltens schuldig gemacht hat, aus dem sich die Unzuverlässigkeit zur Ausübung des Berufs ergibt und

3. in gesundheitlicher Hinsicht zur Ausübung des Berufs geeignet ist.

(2) Die Erlaubnis ist zurückzunehmen, wenn bei ihrer Erteilung eine der Voraussetzungen nach Absatz 1 nicht vorgelegen hat. Die Erlaubnis ist zu widerrufen, wenn nachträglich die Voraussetzung nach Absatz 1 Nr. 2 weggefallen ist. Die Erlaubnis kann widerrufen werden, wenn nachträglich die Voraussetzung nach Absatz 1 Nr. 3 weggefallen ist.

#### FÜNFTER ABSCHNITT

##### Anerkennung ausländischer Ausbildungen

###### § 24

###### *Anerkennung von im Ausland erworbenen Befähigungsnachweisen*

(1) Eine außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erworbene abgeschlossene Ausbildung entspricht einer bestandenen staatlichen Prüfung nach § 23 Abs. 1 Nr. 1, wenn die Gleichwertigkeit des Ausbildungsstandes gegeben ist. Ist die Gleichwertigkeit des Ausbildungsstandes nicht gegeben oder ist sie nur mit unangemessenem zeitlichen und sachlichen Aufwand feststellbar, ist ein gleichwertiger Kenntnisstand nachzuweisen. Der Nachweis wird durch die Ablegung einer Prüfung erbracht, die sich auf den Inhalt des mündlichen und praktischen Teils der staatlichen Prüfung erstreckt.

(2) Eine Person aus einem anderen Vertragsstaat des Europäischen Wirtschaftsraumes hat die notwendige fachliche Befähigung für eine Anerkennung in Gesundheits- und Krankenpflegehilfe, wenn sie in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaft oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum eine Ausbildung abgeschlossen hat und dies durch Vorlage eines den Mindestanforderungen des Artikels 1 Buchst. b der Richtlinie 92/51/EWG des Rates vom 18. Juni 1992 über eine zweite allgemeine Regelung zur Anerkennung beruflicher Befähigungsnachweise in Ergänzung zur Richtlinie 89/48/EWG (ABl. EG Nr. L 209 S. 25) in der jeweils geltenden Fassung entsprechenden Prüfungszeugnisses nachweist.

(3) Dem Prüfungszeugnis nach Absatz 1 wird ein Befähigungsnachweis gleichgestellt, der Artikel 1 Buchst. c der Richtlinie 92/51/EWG entspricht, wenn die Person nach Maßgabe des Artikels 7 der Richtlinie 92/51/EWG einen Anpassungslehrgang erfolgreich abgeschlossen oder eine Eignungsprüfung abgelegt hat. Wer die Befähigung nachweisen möchte, hat das Recht, zwischen Anpassungslehrgang und Eignungsprüfung zu wählen. Der Anpassungslehrgang darf die Dauer von einem Jahr nicht überschreiten.

(4) Die Absätze 2 und 3 gelten entsprechend für Drittstaaten und Drittstaatsangehörige, soweit sich hinsichtlich der Diplomanerkennung nach dem Recht der Europäischen Gemeinschaft eine Gleichstellung ergibt.

(5) Entscheidungen über die Gleichwertigkeit der Ausbildung trifft das Regierungspräsidium. Das Regierungspräsidium prüft, ob die Voraussetzungen zur Teilnahme an Anpassungslehrgängen und Eignungsprüfungen erfüllt sind und erteilt dem Antragsteller einen entsprechenden Bescheid. Entstehende Kosten für Anpassungslehrgänge und Eignungsprüfungen trägt der Antragsteller.

(6) Eine vor dem Wirksamwerden des Beitritts nach den Vorschriften der Deutschen Demokratischen Republik erteilte Erlaubnis als Facharbeiter für Krankenpflege oder für Krankenpflege und Sozialdienst gilt als Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung nach § 22 Abs. 1.

werden. Nach Abschluss der Ausbildung hat die geprüfte Person das Recht, zwischen der Berufsbezeichnung nach Absatz 2 und der nach § 22 Abs. 1 zu wählen.

(4) Zulassungen zur Ausbildung vor Inkrafttreten dieser Verordnung gelten fort, wenn die Aufnahmevoraussetzungen entsprechend dem Krankenpflegegesetz vom 4. Juni 1985 erfüllt sind.

(5) § 22 Abs. 3 findet Anwendung für Personen, deren Dienstzeit nach § 22 Abs. 3 Nr. 1 im Zeitraum zwischen dem 1. Januar 2004 und dem Inkrafttreten dieser Verordnung geendet hat oder die die nach § 22 Abs. 3 Nr. 2 oder 3 erforderliche Prüfung in diesem Zeitraum abgelegt haben.

STUTTGART, den 17. Februar 2005

GÖNNER

**Anlage 1**  
(zu § 5 Abs. 1)

## SECHSTER ABSCHNITT

### Schlussvorschriften

#### § 25

#### *Weitergeltung staatlicher Anerkennungen von Schulen*

Schulen, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung auf Grund des Krankenpflegegesetzes vom 4. Juni 1985 (BGBl. I S. 893), zuletzt geändert durch Artikel 20 des Gesetzes vom 27. April 2002 (BGBl. I S. 1467), die staatliche Anerkennung erhalten haben, gelten weiterhin als staatlich anerkannt, sofern die Anerkennung nicht zurückgenommen wurde. Die Anerkennung ist zurückzunehmen, wenn das Vorliegen der Voraussetzungen nach § 4 Abs. 2 Nr. 2 und 3 nicht innerhalb von fünf Jahren nach Inkrafttreten dieser Verordnung nachgewiesen wird.

#### § 26

#### *Inkrafttreten, Übergangsvorschriften*

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Eine vor Inkrafttreten dieser Verordnung erteilte Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung »Krankenpflegehelferin« oder »Krankenpflegehelfer« oder eine ihr gleichgestellte staatliche Anerkennung entspricht der Erlaubnis nach § 22 Abs. 1.

(3) Ausbildungen, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung begonnen worden sind, können nach Wahl der Schule entsprechend dieser Verordnung oder entsprechend der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für die Berufe in der Krankenpflege vom 16. Oktober 1985 (BGBl. I S. 1973), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 27. April 1993 (BGBl. I S. 512), durchgeführt und beendet

### Stundentafel

Stundenzahl

#### **A Theoretischer und praktischer Unterricht in der Gesundheits- und Krankenpflegehilfe**

##### **1. Grundlagen der Pflege und Pflegelehre** 270

Konzepte und Modelle pflegerischen Handelns

Pflege als Prozess

Dokumentation in der Pflege,  
Dokumentationssysteme

Entwicklung und Bedeutung von Standards  
in der Pflege

Arbeiten im multiprofessionellen Team

Wahrnehmung und Beobachtung

Kommunikation und Gesprächsführung

Bedeutung von Information, Beratung  
und Anleitung in der Pflege

Lebens- und Bedarfssituation des  
einzelnen Menschen als Grundlage  
pflegerischen Handelns

Kultursensible Aspekte pflegerischen  
Handelns

Pflege und Begleitung sterbender Menschen

Prophylaxen in der Pflege

Pflegekonzepte und -techniken insbesondere  
zur Aktivierung,  
Mobilisierung und Beschäftigung

Assistenz bei diagnostischen und  
medizinisch-therapeutischen Maßnahmen

<p><b>2. Gesundheit und Krankheit als Prozess</b> 150</p> <p>Definitionen von Gesundheit und Krankheit</p> <p>Kulturelle Einflussfaktoren</p> <p>Individuelle Bestimmung und Bedeutung von Gesundheit und Krankheit</p> <p>Grundlagen der Biologie, Anatomie und Physiologie</p> <p>Gesundheit und ihre Wechselbeziehungen</p> <p>Gesundheitsvorsorge, -förderung und -erziehung</p> <p>Früherkennung von Krankheiten, Vorsorgemaßnahmen</p> <p>Ernährung und Hygiene</p> <p>Akute und chronische Erkrankungen und deren Ursachen</p> <p>Diagnostik und medizinisch-therapeutische Behandlungsmethoden</p> <p>Bedeutung und Umgang mit Arzneimitteln und Verabreichung verschiedener Arzneiformen</p> <p><b>3. Gesundheits- und Krankenpflegehilfe als Beruf</b> 100</p> <p>Entwicklung der beruflichen Pflege</p> <p>Berufliches Selbstverständnis</p> <p>Unterschiedliche Qualifizierungswege der Pflegekräfte und entsprechende Rollen und Verantwortung in der beruflichen Praxis</p> <p>Rolle und Bedeutung der Pflege im Veränderungsprozess des Gesundheits- und Sozialwesens</p> <p>Interessenvertretungen der beruflich Pflegenden</p> <p>Ethische Grundlagen pflegerischen Handelns</p> <p>Berufstypische Konflikt- und Problemsituationen</p> <p>Gesundheits- und Arbeitsschutz</p> <p>Methoden und Techniken des Lernens</p> <p>Möglichkeiten der Informations- und Kommunikationstechnologien</p> <p>Bildungschancen für Gesundheits- und Krankenpflegehelferinnen und Gesundheits- und Krankenpflegehelfer</p>	<p><b>4. Erste Hilfe</b> 30</p> <p>Allgemeines Verhalten bei Notfällen und Erstversorgung</p> <p>Maßnahmen der Wiederbelebung</p> <p>Maßnahmen bei Schockzuständen, Vergiftungen und sonstigen Notfällen</p> <p>Wundversorgung und Versorgung bei Knochenbrüchen</p> <p>Blutstillung und Transport</p> <p>Infusion und Transfusion</p> <p><b>5. Rechtliche und institutionelle Rahmenbedingungen der pflegerischen Arbeit</b> 50</p> <p>Gesundheits- und Sozialwesen in Deutschland</p> <p>Systeme der Sozialen Sicherung</p> <p>Sozialrechtliche Bestimmungen zur Grund- und Behandlungspflege, Bedeutung für die Pflegepraxis</p> <p>Vorschriften und Konzepte zur Qualitätssicherung und zum Qualitätsmanagement in den verschiedenen Versorgungsbereichen</p> <p>Berufsgesetze der Alten- und Krankenpflegeberufe</p> <p>Vernetzung, Koordination und Kooperation</p> <p>Arbeits- und tarifrechtliche Bestimmungen</p> <p>Strafrechtliche, bürgerlich-rechtliche und öffentlich-rechtliche Vorschriften und deren Bedeutung für die Berufsausübung</p> <p>Rechte und Schutz der Patienten</p> <p>Einführung zum Infektionsschutz und Arzneimittelrecht</p> <p><b>6. Praktischer Unterricht</b> 100</p>	<p><b>Gesamt:</b> 700</p> <p><b>B Fachpraktische Ausbildung in der Gesundheits- und Krankenpflegehilfe</b> 900</p> <p>Es sind Ausbildungsabschnitte in mindestens je einem konservativen und operativen Fach sowie ein Einsatz im ambulanten Bereich vorzusehen.</p>
--	--	--

**Insgesamt: 1600**

**Bescheinigung**  
**über die Teilnahme an den Ausbildungsveranstaltungen**

Frau / Herr .....  
geboren am ..... in .....  
hat vom ..... bis .....  
die staatlich anerkannte Schule für Gesundheits- und Krankenpflegehilfe  
in ..... besucht.

Sie / Er hat regelmäßig und mit Erfolg an dem theoretischen und praktischen Unterricht und an der fachpraktischen Ausbildung für Gesundheits- und Krankenpflegehilfe nach § 2 Abs. 3 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung Gesundheits- und Krankenpflegehilfe teilgenommen.

Die Ausbildung ist – nicht \*) – über die nach der Ausbildungs- und Prüfungsordnung Gesundheits- und Krankenpflegehilfe zulässigen Fehlzeiten hinaus – um .... Stunden \*) – unterbrochen worden.

.....  
Ort und Datum

.....  
Unterschrift der Schulleitung

(Siegel)

---

\*) Nichtzutreffendes streichen

Der Vorsitzende  
des Prüfungsausschusses

Zeugnis  
über die staatliche Prüfung

Frau / Herr .....

geboren am ..... in .....

hat an der staatlich anerkannten Schule für Gesundheits- und Krankenpflegehilfe

in .....

am .....

die staatliche Abschlussprüfung nach § 2 Abs. 1 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung  
Gesundheits- und Krankenpflegehilfe bestanden.

Sie / Er hat folgende Prüfungsnoten erhalten:

- 1. im schriftlichen Teil der Prüfung .....“
- 2. im mündlichen Teil der Prüfung .....“
- 3. im praktischen Teil der Prüfung .....“

.....  
Ort und Datum

.....  
Unterschrift des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses

(Siegel)

Der Vorsitzende  
des Prüfungsausschusses

**Zeugnis  
über die Schulfremdenprüfung**

Frau / Herr .....

geboren am ..... in.....

hat an der staatlich anerkannten Schule für Gesundheits- und Krankenpflegehilfe

in .....

am .....

die Schulfremdenprüfung nach § 21 Abs. 2 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung Ge-  
sundheits- und Krankenpflegehilfe bestanden.

Sie / Er hat folgende Prüfungsnoten erhalten:

4. im schriftlichen Teil der Prüfung .....“

5. im mündlichen Teil der Prüfung .....“

6. im praktischen Teil der Prüfung .....“

.....  
Ort und Datum

.....  
Unterschrift des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses

(Siegel)



## Baden-Württemberg

# URKUNDE

**Frau / Herr\*) «Vor- und Zuname»**

geboren am «Geburtsdatum» in «Geburtsort»

**wird die Erlaubnis erteilt,  
folgende Berufsbezeichnung zu führen:**

**“Staatlich anerkannte Gesundheits- und Krankenpflegehelferin“ /**

**“Staatlich anerkannter Gesundheits- und Krankenpflegehelfer“\*)**

Sie / Er\* hat die Abschlussprüfung / Schulfremdenprüfung\* in der Gesundheits- und Krankenpflegehilfe erfolgreich abgelegt und darüber ein Abschlusszeugnis erhalten.

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

Regierungspräsidium  
Siegel

\_\_\_\_\_  
Unterschrift

\*) Nichtzutreffendes streichen

**Verordnung  
des Innenministeriums zur Änderung  
der Landeswahlordnung**

Vom 22. Februar 2005

Auf Grund von § 55 des Landtagswahlgesetzes in der Fassung vom 6. September 1983 (GBI. S. 509) wird verordnet:

§ 1

Die Landeswahlordnung vom 7. September 1983 (GBI. S. 526), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 21. Februar 2000 (GBI. S. 170), wird wie folgt geändert:

1. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

»Der Bürgermeister hat die Wahlvorsteher und ihre Stellvertreter vor Beginn der Wahlhandlung auf ihre Verpflichtung zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten hinzuweisen.«

b) In Absatz 2 werden die Worte »die Verpflichtung« durch die Worte »der Hinweis auf die Pflichten« ersetzt.

2. § 6 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

»(5) Der Vorsitzende hat die Beisitzer und den Schriftführer zu Beginn der ersten Sitzung auf ihre Verpflichtung zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten hinzuweisen.«

3. In § 8 Nr. 5 wird das Wort »Gebrechen« durch das Wort »Behinderung« ersetzt.

4. § 9 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 Halbsatz 2 wird die Angabe »Reisekostenstufe B des Landesreisekostengesetzes« durch die Angabe »dem Landesreisekostengesetz« ersetzt.

b) In Absatz 2 wird der Betrag »30 Deutsche Mark« durch den Betrag »16 Euro« ersetzt.

5. § 12 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 werden die Worte »am Stichtag übernachtet hat« durch die Worte »seinen Antrag stellt« ersetzt.

bb) In Satz 6 werden die Worte »außer der Übernachtung am Stichtag auch« gestrichen.

b) In Absatz 3 Satz 1 sowie den Absätzen 4 und 5 wird jeweils das Wort »Auslegungsfrist« durch das Wort »Einsichtsfrist« ersetzt.

6. § 13 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Worte »Auslegung des Wählerverzeichnisses« durch die Worte »Be-reithaltung des Wählerverzeichnisses zur Ein-sichtnahme« ersetzt.

bb) In Satz 2 Nr. 5 werden die Worte »bei der« durch das Wort »zur« ersetzt.

b) Es wird folgender Absatz 4 angefügt:

»(4) Stellt ein Kreiswahlleiter fest, dass die frist-gemäße Benachrichtigung nach Absatz 1 infolge von Naturkatastrophen oder ähnlichen Ereignis-sen höherer Gewalt gestört ist, bestimmt er, dass sie in dem betroffenen Gebiet später erfolgen kann. Wenn zu besorgen ist, dass die Benachrich-tigung nicht bis zum sechsten Tag vor der Wahl erfolgen kann, bestimmt er, dass die Wahlberech-tigten in anderer geeigneter Weise über die Anga-ben nach Absatz 1 Satz 2 Nr. 2, 3, 5 bis 7 zu be-nachrichtigen sind. Der Kreiswahlleiter kann hierzu im Einzelfall ergänzende Regelungen zur Anpassung an die besonderen Verhältnisse tref-fen. Er macht die Gründe für die Störung, das betroffene Gebiet, die von ihm für den Einzelfall getroffenen Regelungen und die Art der Benach-richtigung in geeigneter Weise bekannt.«

7. § 14 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

»§ 14

*Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht  
in das Wählerverzeichnis und die Erteilung  
von Wahlscheinen«.*

b) Nummer 1 erhält folgende Fassung:

»1. von wem, zu welchen Zwecken und unter welchen Voraussetzungen, wo, wie lange und zu welchen Tagesstunden das Wählerver-zeichnis eingesehen werden kann,«.

c) In Nummer 2 wird das Wort »Auslegungsfrist« durch das Wort »Einsichtsfrist« ersetzt.

8. § 15 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

»§ 15

*Einsicht in das Wählerverzeichnis«.*

b) Absatz 1 Satz 1 und 2 erhält folgende Fassung:

»Der Bürgermeister hält das Wählerverzeichnis mindestens am Ort der Gemeindeverwaltung während der allgemeinen Öffnungszeiten zur Ein-sichtnahme bereit. Wird das Wählerverzeichnis im automatisierten Verfahren geführt, kann die Einsichtnahme durch ein Datensichtgerät ermög-licht werden.«

- c) Absätze 2 und 3 werden aufgehoben. Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 2.
- d) Im neuen Absatz 2 Satz 1 wird das Wort »Auslegungsfrist« durch das Wort »Einsichtsfrist« ersetzt.
9. § 17 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 1 und Absatz 3 Satz 1 wird jeweils das Wort »Auslegungsfrist« durch das Wort »Einsichtsfrist« ersetzt.
- b) Absatz 3 Satz 2 wird gestrichen.
10. In § 19 Abs. 1 Nr. 3 werden die Worte »eines körperlichen Gebrechens« durch die Worte »einer körperlichen Beeinträchtigung« ersetzt.
11. In § 20 Abs. 1 Satz 2 und § 27 Abs. 1 Satz 3 wird jeweils nach dem Wort »sonstige« das Wort »dokumentierbare« eingefügt.
12. § 24 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 2 Satz 2 wird die Angabe »(§ 7 Abs. 2 des Parteiengesetzes)« gestrichen.
- b) In Absatz 5 Nr. 3 Halbsatz 2 werden nach den Worten »Einhaltung der Bestimmungen« die Worte »über das Recht auf Vorschläge und Vorstellung (§ 24 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 LWG) sowie« eingefügt.
13. § 28 Abs. 2 werden folgende Sätze 3 und 4 angefügt:
- »Weist ein Bewerber oder Ersatzbewerber bis zum Ablauf der Einreichungsfrist gegenüber dem Kreiswahlleiter nach, dass für ihn im Melderegister eine Auskunftssperre nach § 33 Abs. 1 des Meldegesetzes besteht, ist anstelle der Anschrift (Hauptwohnung) eine Erreichbarkeitsanschrift zu verwenden; die Angabe eines Postfachs genügt nicht. Der Kreiswahlleiter unterrichtet unverzüglich den Landeswahlleiter über die Erreichbarkeitsanschrift.«
14. § 29 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:
- »(1) Der Kreiswahlleiter hat die amtlichen Stimmzettel, Wahlumschläge für die Briefwahl und Wahlbriefumschläge zu beschaffen. Er hat Muster der Stimmzettel unverzüglich nach ihrer Fertigstellung den Blindenvereinen, die ihre Bereitschaft zur Herstellung von Stimmzettelschablonen erklärt haben, zur Verfügung zu stellen. Der Landeswahlleiter kann Anordnungen zur Vereinheitlichung der Stimmzettel treffen.«
- b) In Absatz 2 werden nach Satz 1 folgende neue Sätze 2 und 3 eingefügt:
- »Bei einem Nachweis nach § 28 Abs. 2 Satz 3 ist anstelle des Wohnorts der Ort der Erreichbarkeitsanschrift anzugeben. Das Papier muss so beschaffen sein, dass nach Kennzeichnung und Faltung durch den Wähler andere Personen nicht erkennen können, wie er gewählt hat.«
- c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- aa) Satz 1 wird gestrichen.
- bb) Im neuen Satz 1 werden nach dem Wort »entsprechen« die Worte »sowie für den Zuständigkeitsbereich eines Briefwahlvorstands von einheitlicher Größe und Beschaffenheit sein« eingefügt.
- d) In Absatz 4 werden die Worte »und Wahlumschläge« gestrichen.
15. § 30 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 werden folgende Sätze 3 und 4 angefügt:
- »Die Wahlräume sollen nach den örtlichen Verhältnissen so ausgewählt und eingerichtet werden, dass allen Wahlberechtigten, insbesondere behinderten und anderen Menschen mit Mobilitätsbeeinträchtigungen, die Teilnahme an der Wahl möglichst erleichtert wird. Der Bürgermeister teilt frühzeitig und in geeigneter Weise mit, welche Wahlräume barrierefrei sind.«
- b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Worte »in den Wahlumschlag legen« durch das Wort »falten« ersetzt.
16. In § 32 Abs. 1 Satz 3 werden die Angabe »§ 42 Abs. 1 Nr. 7 LWG« durch die Angabe »§ 42 Abs. 1 Nr. 5 LWG« ersetzt und nach dem Wort »Wahlumschlags« die Worte »bei der Briefwahl« eingefügt.
17. In § 33 Nr. 3 werden die Worte »und Wahlumschläge« gestrichen.
18. § 34 Abs. 1 erhält folgende Fassung:
- »(1) Der Wahlvorsteher eröffnet die Wahlhandlung damit, dass er die Beisitzer auf ihre Verpflichtung zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten hinweist.«
19. § 35 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte »und einen amtlichen Wahlumschlag« gestrichen.
- b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Worte »legt ihn dort in den Wahlumschlag« durch die Worte »faltet ihn dort in der Weise, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist« ersetzt.
- c) In Absatz 4 Satz 2 werden die Worte »legt den Wahlumschlag« durch die Worte »wirft den gefalteten Stimmzettel« ersetzt.
- d) Absatz 5 wird aufgehoben.
- e) Absatz 6 Satz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Nummer 4 werden die Worte »in den Wahlumschlag gelegt hat oder« durch die Worte »gefaltet hat,« ersetzt.
- bb) Nummer 5 erhält folgende Fassung:
- »5. seinen Stimmzettel so gefaltet hat, dass seine Stimmabgabe erkennbar ist, oder

- ihn mit einem äußerlich sichtbaren, das Wahlgeheimnis offensichtlich gefährdenden Kennzeichen versehen hat, oder«
- cc) Es wird folgende Nummer 6 angefügt:
- »6. für den Wahlvorstand erkennbar mehrere oder einen nicht amtlich hergestellten Stimmzettel abgeben, den Stimmzettel in einem Wahlumschlag oder mit dem Stimmzettel einen weiteren Gegenstand in die Wahlurne werfen will.«
- f) Absatz 8 erhält folgende Fassung:
- »(8) Hat der Wähler seinen Stimmzettel verschrieben oder versehentlich unbrauchbar gemacht oder wird der Wähler nach Absatz 6 Nr. 4 bis 6 zurückgewiesen, so ist ihm auf Verlangen ein neuer Stimmzettel auszuhändigen, nachdem er den alten Stimmzettel im Beisein eines Mitglieds des Wahlvorstands vernichtet hat.«
20. § 36 wird folgender Absatz 4 angefügt:
- »(4) Ein blinder oder sehbehinderter Wähler kann sich zur Kennzeichnung des Stimmzettels auch einer Stimmzettelschablone bedienen.«
21. § 39 Abs. 6 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 werden die Worte »und Wahlumschläge« gestrichen.
- b) In Satz 3 werden die Worte »in den Wahlumschlag zu legen« durch die Worte »zu falten« ersetzt.
22. In § 40 Abs. 3 Satz 1 werden die Worte »und Wahlumschläge« gestrichen.
23. § 42 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 2 werden die Worte »ungeöffneten Wahlumschläge, der etwa bereits entnommen« und »und entleerten Wahlumschläge« gestrichen.
- b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden die Worte »Wahlumschläge und« gestrichen.
- bb) Satz 2 erhält folgende Fassung:
- »Danach werden die Stimmzettel der Wahlurne entnommen, entfaltet und gezählt.«
- cc) Satz 4 erhält folgende Fassung:
- »Ergibt sich dabei auch nach wiederholter Zählung keine Übereinstimmung, so ist dies in der Wahl Niederschrift zu vermerken und, soweit möglich, zu erläutern.«
- c) Absatz 4 erhält folgende Fassung:
- »(4) Danach werden die für die einzelnen Wahlvorschläge abgegebenen Stimmen ermittelt.«
- d) Absatz 5 wird wie folgt geändert:
- aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:
- »Stimmzettel, die sofort als ungültig zu erkennen sind, werden ausgesondert.«
- bb) Satz 2 wird gestrichen.
- e) In Absatz 6 Satz 1 werden die Worte »und die Wahlumschläge« gestrichen.
24. In § 43 Abs. 3 wird nach Satz 1 folgender neuer Satz 2 eingefügt:
- »Der Landeswahlleiter kann Anordnungen zur Art und Weise der Übermittlung treffen.«
25. § 44 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 4 wird die Angabe »§ 42 Abs. 5 Satz 3 Halbsatz 2« durch die Angabe »§ 42 Abs. 5 Satz 2 Halbsatz 2« ersetzt.
- b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:
- »(2) Der Wahl Niederschrift sind die Stimmzettel nach § 42 Abs. 5 und die Wahlscheine beizufügen, über die der Wahlvorstand nach § 37 Satz 3 beschlossen hat.«
26. § 45 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 wird gestrichen. Die bisherige Nummer 3 wird Nummer 2.
- b) Absatz 3 Satz 2 wird gestrichen.
27. § 47 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 3 wird das Wort »gelegt« durch das Wort »geworfen« ersetzt.
- b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:
- »(3) Nachdem die Wahlumschläge in die Wahlurne geworfen worden sind, jedoch nicht vor Ablauf der allgemeinen Wahlzeit, ermittelt und stellt der Briefwahlvorstand das Wahlergebnis mit den in § 42 Abs. 2 Nr. 2 bis 5 bezeichneten Angaben fest. § 42 ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass die Wahlumschläge zunächst ungeöffnet zu zählen und Stimmzettel, die sofort als ungültig zu erkennen sind, leere Wahlumschläge sowie Wahlumschläge, in denen sich kein amtlicher Stimmzettel befindet, auszusondern und nach § 42 Abs. 6 Satz 1 zu behandeln sind.«
28. § 48 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Nummer 1 wird die Angabe »entsprechend § 42 Abs. 5 Satz 1« durch die Angabe »nach § 47 Abs. 3 Satz 2« ersetzt.
- bb) In Nummer 2 wird die Angabe »§ 42 Abs. 5 Satz 3 Halbsatz 2« durch die Angabe »§ 42 Abs. 5 Satz 2 Halbsatz 2« ersetzt.
- b) Es wird folgender Absatz 4 angefügt:
- »(4) Stellt der Landeswahlleiter fest, dass im Wahlgebiet die regelmäßige Beförderung von Wahlbriefen infolge von Naturkatastrophen oder ähnlichen Ereignissen höherer Gewalt gestört war, gelten die dadurch betroffenen Wahlbriefe, die nach Behebung des Ereignisses, spätestens aber am 15. Tag nach der Wahl bei der zuständigen Stelle (§ 41 Abs. 2) eingehen, als rechtzeitig eingegangen, wenn sie ohne die Störung spätestens am

- Wahltag bis 18 Uhr eingegangen wären. Dabei gelten im Wahlgebiet abgesandte Wahlbriefe mit einem Poststempel spätestens vom zweiten Tag vor der Wahl als rechtzeitig eingegangen. Die als rechtzeitig eingegangen geltenden Wahlbriefe sind auf schnellstem Wege dem zuständigen Briefwahlvorstand zur nachträglichen Feststellung des Briefwahlergebnisses zu überweisen, sofern der Kreiswahlleiter feststellt, dass die nach § 5 Abs. 1 erforderliche Zahl von Wahlbriefen erreicht ist. Wird diese Zahl für einzelne Briefwahlvorstände unterschritten, bestimmt der Kreiswahlleiter, welchem Briefwahlvorstand des Wahlkreises die durch das Ereignis betroffenen Wahlbriefe überwiesen werden. Wird die nach § 5 Abs. 1 erforderliche Zahl von Wahlbriefen im Wahlkreis unterschritten, bestimmt der Kreiswahlleiter, welcher Briefwahlvorstand über die Zulassung oder Zurückweisung der Wahlbriefe und welcher Briefwahlvorstand des Wahlkreises über die Gültigkeit der abgegebenen Stimmen entscheidet und die nachträgliche Feststellung des Briefwahlergebnisses trifft. Im Übrigen kann der Landeswahlleiter Regelungen zur Anpassung an die besonderen Verhältnisse treffen.«
29. § 49 Abs. 4 wird folgender Satz angefügt:  
»Der Landeswahlleiter kann Anordnungen zur Art und Weise der Übermittlung treffen.«
30. In § 52 Abs. 3 wird das Wort »Auslegung« durch das Wort »Einsichtnahme« ersetzt.
31. In § 55 Abs. 3 Satz 1 werden die Worte »und der zur Wiederverwendung bestimmten Wahlumschläge« gestrichen.
32. In Anlage 1 wird die Rückseite des Wahlscheins wie folgt geändert:
- a) Die Hinweise für Briefwähler und Briefwählerinnen werden wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 wird das Wort »Post« durch die Worte »Deutsche Post AG« ersetzt.
- bb) Die Sätze 3 und 4 werden durch folgende Sätze ersetzt:  
»Innerhalb der Bundesrepublik Deutschland sollte der Wahlbrief spätestens drei Werktage vor der Wahl (Donnerstag, den ..... 20..), bei entfernt liegenden Orten noch früher, bei der Deutschen Post AG eingeliefert werden. Der Wahlbrief ist nur dann freizumachen, wenn eine besondere Beförderungsform, zum Beispiel Post Express Brief oder Einschreiben gewünscht wird.  
Außerhalb der Bundesrepublik Deutschland sollte der Wahlbrief möglichst bald und am Schalter eines Postamts eingeliefert sowie Luftpostbeförderung verlangt werden. Für den Wahlbrief muss das im Einlieferungsland zu entrichtende Entgelt bezahlt werden. Falls ein Wahlberechtigter Bedenken hat, den Wahlbrief wegen seiner Kennzeichnung und der roten Farbe durch die Post im Ausland befördern zu lassen, kann er den Wahlbrief in einen neutralen Briefumschlag stecken und diesen bei der Post abgeben.«
- b) Die Hinweise für die Stimmabgabe behinderter Wähler und Wählerinnen werden wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 wird das Wort »Gebrechen« durch das Wort »Beeinträchtigung« ersetzt.
- bb) Nach Satz 1 wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:  
»Die Hilfsperson muss das 16. Lebensjahr vollendet haben.«
33. In Anlage 3 wird die Angabe »§ 29 Abs. 3 Satz 2« durch die Angabe »§ 29 Abs. 3 Satz 1« ersetzt.
34. In Anlage 4 wird die Angabe »§ 29 Abs. 3 Satz 3« durch die Angabe »§ 29 Abs. 3 Satz 2« ersetzt.
35. In Anlage 8 wird im Abschnitt »Schnellmeldung über das Ergebnis der Landtagswahl am« der Klammerzusatz »(zum Beispiel Fernsprecher, Fernschreiber)« durch den Klammerzusatz »(telefonisch oder auf sonstigem elektronischen Wege)« ersetzt.
36. Anlage 9 wird wie folgt geändert:
- a) In Nummer 1.1 wird nach der Angabe »8. Beisitzer/in« folgende Angabe angefügt:  
»9. Beisitzer/in .....«.
- b) Nummer 1.2 erhält folgende Fassung:  
»1.2 Der Wahlvorsteher/Die Wahlvorsteherin eröffnete um ..... Uhr die Sitzung des Wahlvorstands damit, dass er/sie die Mitglieder des Wahlvorstands auf ihre Verpflichtung zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten hinwies.«
- c) Nummer 1.3 wird wie folgt geändert:
- aa) In Buchstabe b werden die Worte »in den Umschlag legen« durch das Wort »falten« ersetzt.
- bb) In Buchstabe d werden die Worte »Wahlumschläge und« gestrichen.
- d) Nummer 2.3 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 3 werden die Worte »und die Wahlumschläge« gestrichen.
- bb) In Satz 5 werden die Worte »in den Wahlumschlag zu legen« durch die Worte »zu falten« ersetzt.
- cc) In Satz 6 wird das Wort »legten« durch das Wort »warfen« und das Wort »Wahlumschläge« durch die Worte »gefalteten Stimmzettel« ersetzt.

- dd) In Satz 7 wird das Wort »legte« durch das Wort »warf« und die Worte »Wahlumschlag ungeöffnet« durch die Worte »gefalteten Stimmzettel« ersetzt.
- e) In Nummer 2.5 Satz 6 werden die Worte »und Wahlumschläge« gestrichen.
- f) Nummer 3 wird wie folgt geändert:
- aa) In Nummer 3.1 Satz 2 und Nummer 3.2 wird jeweils das Wort »Wahlumschläge« durch das Wort »Stimmzettel« ersetzt.
- bb) In Nummer 3.2 Buchst. a wird das Wort »ungeöffnet« gestrichen.
- cc) Nummer 3.4 wird wie folgt geändert:
- aaa) Satz 1 wird gestrichen.
- bbb) Im neuen Satz 2 werden die Worte »sowie leere Wahlumschläge und Wahlumschläge, in denen sich kein amtlicher Stimmzettel befand,« gestrichen.
- ccc) Im neuen Satz 4 werden die Worte »und die Wahlumschläge« gestrichen.
- dd) Nummer 3.5 wird wie folgt geändert:
- aaa) Satz 3 wird gestrichen.
- bbb) Im neuen Satz 3 werden die Worte »Wahlumschläge und« und die Worte »Wahlumschläge mit Ausnahme der leer abgegebenen und« gestrichen.
- g) In Nummer 5.2 wird das Wort »Fernschreiben« durch die Worte »oder auf sonstigem elektronischen Wege« ersetzt.
- h) In Nummer 5.5 wird in der Spalte »Die übrigen Beisitzer und Beisitzerinnen« folgende Unterschriftenzeile angefügt:
- »6. ....«.
- i) Nummer 5.7 wird wie folgt geändert:
- aa) Satz 1 Buchst. b und e werden gestrichen. Die bisherigen Buchstaben c und d werden Buchstaben b und c.
- bb) In Satz 2 wird die Angabe »bis c)« durch die Angabe »und b)« ersetzt.
37. Anlage 11 wird wie folgt geändert:
- a) In Nummer 1 wird nach der Angabe »8. Beisitzer/in« folgende Angabe angefügt:
- »9. Beisitzer/in ....«.
- b) Nummer 2.1 Satz 1 erhält folgende Fassung:
- »Der Wahlvorsteher/Die Wahlvorsteherin eröffnete um ..... Uhr die Sitzung des Wahlvorstands damit, dass er/sie die Mitglieder des Wahlvorstands auf ihre Verpflichtung zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten hinwies.«
- c) In Nummer 2.4 Satz 3 und Nummer 3.1 Satz 1 wird jeweils das Wort »gelegt« durch das Wort »geworfen« ersetzt.
- d) In Nummer 5.2 wird das Wort »Fernschreiben« durch die Worte »oder auf sonstigem elektronischen Wege« ersetzt.
- e) In Nummer 5.5 wird in der Spalte »Die übrigen Beisitzer und Beisitzerinnen« folgende Unterschriftenzeile angefügt:
- »6. ....«.
38. Anlage 12 wird wie folgt geändert:
- a) In Nummer 1.1 wird nach der Angabe »8. Beisitzer/in« folgende Angabe angefügt:
- »9. Beisitzer/in ....«.
- b) Nummer 1.2 erhält folgende Fassung:
- »1.2 Der Wahlvorsteher/Die Wahlvorsteherin eröffnete um ..... Uhr die Sitzung des Wahlvorstands damit, dass er/sie die Mitglieder des Wahlvorstands auf ihre Verpflichtung zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten hinwies.«
- c) In Nummer 5.3 wird das Wort »Fernschreiben« durch die Worte »oder auf sonstigem elektronischen Wege« ersetzt.
- d) In Nummer 5.6 wird in der Spalte »Die übrigen Beisitzer und Beisitzerinnen« folgende Unterschriftenzeile angefügt:
- »6. ....«.
39. Die Inhaltsübersicht ist entsprechend anzupassen.

## § 2

Das Innenministerium kann den Wortlaut der Landeswahlordnung in der im Zeitpunkt der Bekanntmachung geltenden Fassung mit neuer Paragrafenfolge im Gesetzblatt bekannt machen und Unstimmigkeiten des Wortlauts beseitigen.

## § 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

STUTTGART, den 22. Februar 2005

RECH

**Verordnung  
des Justizministeriums zur Änderung der  
Organisationsverordnung LFGG**

Vom 22. Februar 2005

Auf Grund von § 26 Abs. 2 Nr. 2 und Abs. 3, § 35 a Abs. 1 Satz 1 und § 47 Abs. 2 Satz 1 des Landesgesetzes über die freiwillige Gerichtsbarkeit (LFGG) vom 12. Februar 1975 (GBl. S. 116), zuletzt geändert durch Artikel 59 des Gesetzes vom 1. Juli 2004 (GBl. S. 469), wird verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung des Justizministeriums zur Änderung der Organisationsverordnung LFGG vom 29. November 2004 (GBI. S. 860) wird wie folgt geändert:

Artikel 5 wird folgender Buchstabe c angefügt:

- »c) der Aufhebung des Grundbuchamts Oberried und der Zuweisung der Gemeinde Oberried zum Grundbuchamt Kirchzarten, die zum 1. Januar 2007 in Kraft treten.«

Artikel 2

Die Grundbuchämter Ibach, Sasbach am Kaiserstuhl und Wyhl am Kaiserstuhl werden aufgehoben. Der Bezirk des Grundbuchamts Ibach wird dem Grundbuchamt St. Blasien zugewiesen. Die Bezirke der Grundbuchämter Sasbach am Kaiserstuhl und Wyhl am Kaiserstuhl werden dem Grundbuchamt Kenzingen zugewiesen.

Artikel 3

1. Bei den Gemeinden Bad Ditzenbach, Emerkingen, Pfronstetten, Sasbach am Kaiserstuhl und Wyhl am Kaiserstuhl werden Grundbucheinsichtsstellen eingerichtet.
2. Bei der Stadt Freiburg im Breisgau wird bei den Ortsverwaltungen Hochdorf, Lehen, Opfingen, Tiengen und Waltershofen je eine Grundbucheinsichtsstelle eingerichtet.
3. Bei der Gemeinde Mietingen wird in dem Ortsteil Baltringen eine weitere Grundbucheinsichtsstelle eingerichtet.
4. Bei der Gemeinde Waldstetten wird in dem Ortsteil Wißgoldingen eine weitere Grundbucheinsichtsstelle eingerichtet.

Artikel 4

Die Organisationsverordnung LFGG vom 27. April 1981 (GBI. S. 266, ber. S. 483), zuletzt geändert durch Verordnung vom 29. November 2004 (GBI. S. 860), wird wie folgt geändert:

1. § 4 erhält folgende Fassung:

»§ 4

Die auf Grund der §§ 8 und 9 des Badischen Grundbuchausführungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Oktober 1925 (GVBl. S. 296) erfolgte Übertragung der Führung des Grundbuchs von dem Grundbuchamt Engelsbrand auf das Grundbuchamt Neuenbürg bleibt unberührt.«

2. Anlage 1 wird wie folgt geändert:

- a) Für den Landgerichtsbezirk Freiburg im Breisgau werden bei dem Notariat Kenzingen in Spalte 2 (*Grundbuchamt*) und Spalte 3 (*zugeordnete Gemeinden*) jeweils die Worte »Sasbach am Kaiserstuhl« und »Wyhl am Kaiserstuhl« gestrichen und

erhält die Spalte der dem Grundbuchamt Kenzingen zugeordneten Gemeinden folgende Fassung: »Kenzingen, Rheinhausen, Sasbach am Kaiserstuhl, Wyhl am Kaiserstuhl«.

- b) Für den Landgerichtsbezirk Waldshut-Tiengen werden bei dem Notariat St. Blasien in Spalte 2 (*Grundbuchamt*) und Spalte 3 (*zugeordnete Gemeinden*) jeweils die Worte »Häusern« und »Ibach« gestrichen und erhält die Spalte der dem Grundbuchamt St. Blasien zugeordneten Gemeinden folgende Fassung: »Häusern, Ibach, St. Blasien<sup>1</sup>«. Folgende Fußnote wird eingefügt:

<sup>1</sup> »Die der Gemeinde Häusern hinsichtlich des Grundbuchamtes obliegenden Verpflichtungen sind nach § 34 a LFGG auf die Stadt St. Blasien übertragen.«

3. Anlage 2 wird wie folgt geändert:

- a) Nach der Zeile für die Gemeinde Assamstadt wird folgende Zeile eingefügt:

Spalte Gemeinde	Spalte Notariatsbezirk
Bad Ditzenbach	Wiesensteig

- b) Nach der Zeile für die Gemeinde Ellenberg wird folgende Zeile eingefügt:

Spalte Gemeinde	Spalte Notariatsbezirk
Emerkingen	Munderkingen

- c) Nach der Zeile für die Gemeinde Forchtenberg werden folgende Zeilen eingefügt:

Spalte Gemeinde	Spalte Notariatsbezirk
»Freiburg im Breisgau – Ortsverwaltung Hochdorf –	Freiburg im Breisgau
Freiburg im Breisgau – Ortsverwaltung Lehen –	Freiburg im Breisgau
Freiburg im Breisgau – Ortsverwaltung Opfingen –	Freiburg im Breisgau
Freiburg im Breisgau – Ortsverwaltung Tiengen –	Freiburg im Breisgau
Freiburg im Breisgau – Ortsverwaltung Waltershofen –	Freiburg im Breisgau«.

- d) Die Zeile für die Gemeinde Mietingen wird gestrichen. Nach der Zeile für die Gemeinde Michelfeld werden folgende Zeilen eingefügt:

Spalte Gemeinde	Spalte Notariatsbezirk
»Mietingen – Ortsteil Baltringen –	Laupheim
Mietingen – Ortsteil Mietingen –	Laupheim«.

- e) Nach der Zeile für die Gemeinde Pfaffenweiler wird folgende Zeile eingefügt:

Spalte Gemeinde	Spalte Notariatsbezirk
Pfronstetten	Hayingen

- f) Nach der Zeile für die Gemeinde Salach wird folgende Zeile eingefügt:

Spalte Gemeinde	Spalte Notariatsbezirk
Sasbach am Kaiserstuhl	Kenzingen

- g) Die Zeile für die Gemeinde Waldstetten wird gestrichen. Nach der Zeile für die Gemeinde Waldenburg werden folgende Zeilen eingefügt:

Spalte Gemeinde	Spalte Notariatsbezirk
»Waldstetten	Schwäbisch Gmünd
– Ortsteil Waldstetten –	
Waldstetten	Schwäbisch Gmünd«.
– Ortsteil Wißgoldingen –	

- h) Nach der Zeile für die Gemeinde Wüstenrot wird folgende Zeile eingefügt:

Spalte Gemeinde	Spalte Notariatsbezirk
Wyhl am Kaiserstuhl	Kenzingen

#### Artikel 5

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft mit Ausnahme

- von Artikel 1, der mit Wirkung vom 1. Januar 2005 in Kraft tritt,
- der Aufhebung des Grundbuchamts Sasbach am Kaiserstuhl, der Zuweisung der Gemeinde Sasbach am Kaiserstuhl zum Grundbuchamt Kenzingen und der Einrichtung einer Grundbucheinstellungsstelle bei der Gemeinde Sasbach am Kaiserstuhl, die zum 1. Juni 2005 in Kraft treten,
- der Aufhebung des Grundbuchamts Wyhl am Kaiserstuhl, der Zuweisung der Gemeinde Wyhl am Kaiserstuhl zum Grundbuchamt Kenzingen und der Einrichtung einer Grundbucheinstellungsstelle bei der Gemeinde Wyhl am Kaiserstuhl, die zum 1. Januar 2006 in Kraft treten.

STUTTGART, den 22. Februar 2005      PROF. DR. GOLL

### Verordnung des Justizministeriums zur Änderung der Zuständigkeitsverordnung Justiz

Vom 3. März 2005

Auf Grund von § 125 Abs. 2 Satz 1, auch in Verbindung mit § 160b Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 315-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, in Verbindung mit §§ 1

und 2 Nr. 9 der Subdelegationsverordnung Justiz vom 7. September 1998 (GBl. S. 561), zuletzt geändert durch Verordnung vom 9. November 2004 (GBl. S. 800), wird verordnet:

#### Artikel 1

Die Zuständigkeitsverordnung Justiz vom 20. November 1998 (GBl. S. 680), zuletzt geändert durch Verordnung vom 16. Dezember 2004 (GBl. S. 922), wird wie folgt geändert:

- Nach § 5 wird folgender § 5a eingefügt:

»§ 5a

#### *Ergänzende Vorschriften zum Handels- und Partnerschaftsregister*

(1) Im Bezirk des Oberlandesgerichts Karlsruhe wird die Führung des Handels- und Partnerschaftsregisters zugewiesen:

- dem Amtsgericht Freiburg im Breisgau

für die Bezirke der Amtsgerichte Bad Säckingen, Breisach am Rhein, Donaueschingen, Emmendingen, Ettenheim, Freiburg im Breisgau, Gengenbach, Kehl, Kenzingen, Konstanz, Lahr, Lörrach, Müllheim, Oberkirch, Offenburg, Radolfzell, St. Blasien, Schönau im Schwarzwald, Schopfheim, Singen (Hohentwiel), Staufen im Breisgau, Stockach, Titisee-Neustadt, Überlingen, Villingen-Schwenningen, Waldkirch, Waldshut-Tiengen und Wolfach;

- dem Amtsgericht Mannheim

für die Bezirke der Amtsgerichte Achern, Adelsheim, Baden-Baden, Bretten, Bruchsal, Buchen (Odenwald), Bühl, Ettlingen, Gernsbach, Heidelberg, Karlsruhe, Karlsruhe-Durlach, Maulbronn, Mannheim, Mosbach, Pforzheim, Philippsburg, Rastatt, Schwetzingen, Sinsheim, Tauberbischofsheim, Weinheim, Wertheim und Wiesloch.

(2) Im Bezirk des Oberlandesgerichts Stuttgart wird die Führung des Handels- und Partnerschaftsregisters zugewiesen:

- dem Amtsgericht Stuttgart

für die Bezirke der Amtsgerichte Albstadt, Backnang, Bad Urach, Balingen, Besigheim, Böblingen, Brackenheim, Calw, Esslingen am Neckar, Freudenstadt, Hechingen, Heilbronn, Horb am Neckar, Kirchheim unter Teck, Künzelsau, Leonberg, Ludwigsburg, Marbach am Neckar, Münsingen, Nagold, Nürtingen, Oberndorf am Neckar, Öhringen, Reutlingen, Rottenburg am Neckar, Rottweil, Schorndorf, Schwäbisch Hall, Spaichingen, Stuttgart, Stuttgart-Bad Cannstatt, Tübingen, Tuttlingen, Vaihingen an der Enz und Waiblingen;

- dem Amtsgericht Ulm

für die Bezirke der Amtsgerichte Aalen, Bad Mergentheim, Bad Saulgau, Bad Waldsee, Biberach an

der Reiß, Crailsheim, Ehingen (Donau), Ellwangen (Jagst), Geislingen an der Steige, Göppingen, Heidenheim an der Brenz, Langenburg, Leutkirch im Allgäu, Neresheim, Ravensburg, Riedlingen, Schwäbisch Gmünd, Sigmaringen, Tettang, Ulm und Wangen im Allgäu.

(3) Die Zuweisungen nach den Absätzen 1 und 2 erfolgen zum 1. Januar 2007. Durch jeweils besondere Rechtsverordnung des Justizministeriums kann für die einzelnen Gerichte auch ein früherer Zeitpunkt bestimmt werden.«

2. Die Inhaltsübersicht ist entsprechend angepasst.

#### Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

STUTTGART, den 3. März 2005

PROF. DR. GOLL

### Verordnung des Ministeriums für Ernährung und Ländlichen Raum über die Aufhebung der Verordnung über das Sammeln von Weinbergschnecken

Vom 7. März 2005

Auf Grund von § 30 Abs. 7 des Naturschutzgesetzes in der Fassung vom 29. März 1995 (GBl. S. 386) wird verordnet:

#### Artikel 1

Die Verordnung des Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft, Umwelt und Forsten über das Sammeln von Weinbergschnecken vom 18. Februar 1983 (GBl. S. 112) wird aufgehoben.

#### Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

STUTTGART, den 7. März 2005

STÄCHELE

### Verordnung des Innenministeriums und des Finanzministeriums zur Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den höheren bautechnischen Verwaltungsdienst

Vom 9. März 2005

Auf Grund von § 18 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 des Landesbeamtengesetzes in der Fassung vom 19. März 1996 (GBl. S. 286) wird verordnet:

#### Artikel 1

Die Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den höheren bautechnischen Verwaltungsdienst vom 29. Oktober 2002 (GBl. S. 480, ber. 2003 S. 198, S. 539), geändert durch Artikel 8 der Verordnung vom 29. Oktober 2004 (GBl. S. 810), wird wie folgt geändert:

§ 18 wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 3 Nr. 2, Absatz 4 Nr. 1 sowie Absatz 10 und 11 wird jeweils das Wort »Bauverwaltung« durch das Wort »Innenverwaltung« ersetzt.

2. In Absatz 3 Nr. 4 und Absatz 4 Nr. 5 werden jeweils die Worte »aus der staatlichen Bauverwaltung« gestrichen.

#### Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

STUTTGART, den 9. März 2005

*Innenministerium*

RECH

*Finanzministerium*

STRATTHAUS

### Verordnung des Regierungspräsidiums Tübingen über das Naturschutzgebiet »Schachried«

Vom 15. Februar 2005

Auf Grund der §§ 21 und 58 Abs. 2 des Naturschutzgesetzes (NatSchG) in der Fassung vom 29. März 1995 (GBl. S. 385), zuletzt geändert durch Artikel 93 des Gesetzes vom 1. Juli 2004 (GBl. S. 469) wird verordnet:

#### Allgemeine Vorschriften

##### § 1

#### *Erklärung zum Schutzgebiet*

(1) Die in § 2 näher bezeichneten Flächen im Landkreis Bodenseekreis auf dem Gebiet der Gemeinde Kressbronn am Bodensee, Gemarkung Kressbronn, und auf dem Gebiet der Stadt Tettang, Gemarkung Langnau, werden zum Naturschutzgebiet erklärt. Das Naturschutzgebiet führt die Bezeichnung »Schachried«.

(2) Die Fläche des Naturschutzgebiets ist Bestandteil des von der Bundesrepublik Deutschland der Europäischen Kommission zur Aufnahme in die Liste der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung benannten Gebiets mit der Bezeichnung »Argen und Feuchtgebiete südlich Langnau« – Gebietskulisse 8323-342 (Gebiet im Sinne der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 über die Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen, kurz: FFH-Richtlinie).

## § 2

*Schutzgegenstand*

- (1) Das Naturschutzgebiet hat eine Größe von rd. 11 ha.
- (2) Es liegt etwa 3 km nordöstlich von Kressbronn bei Nitzenweiler südlich des Schleinsees und umfasst nach näherer Maßgabe der Flurkarte auf Gemarkung Kressbronn in den Gewannen »Schalkriedmoos« und »Schachried« folgende Flurstücke ganz oder teilweise: 3965/1, 3977/1, 3978/1, 3980/1, 3981/1, 3986/1, 3987/1, 3988/1, 4009 bis 4011, 4012/1, 4012/2, 4012/3, 4012/4, 4013, 4014/2, 4014/3, 4014/4, 4014/5, 4015, 4110 bis 4112, 4114 bis 4127, 4938/1, 4940/1, 4941/1; auf Gemarkung Langnau im Gewann »Schachried« folgende Flurstücke ganz: 690/7, 690/8, 691, 692/1.
- (3) Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in einer Flurkarte des Regierungspräsidiums Tübingen im Maßstab 1:2500, kombiniert mit einer Übersichtskarte im Maßstab 1:25000, vom 22. Juli 2004 mit durchgezogener roter Linie eingetragen. Die rote Bandierung ist Teil der Schutzgebietsfläche. Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung. Im Falle des Widerspruchs zwischen den in der Flurkarte eingetragenen Grundstücksflächen des Naturschutzgebietes und der textlichen Beschreibung gelten die in der Karte getroffenen Festlegungen. Die Verordnung mit Karten wird beim Regierungspräsidium Tübingen und beim Landratsamt Bodenseekreis in Friedrichshafen auf die Dauer von 2 Wochen, beginnend am Tag nach Verkündung dieser Verordnung im Gesetzblatt, zur Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten öffentlich ausgelegt.
- (4) Die Verordnung mit Karten ist nach Ablauf der Auslegungsfrist bei den in Abs. 3 Satz 4 bezeichneten Stellen zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten niedergelegt.

## § 3

*Schutzzweck*

- (1) Wesentlicher Schutzzweck ist die Erhaltung und Aufwertung eines naturnahen Flachmoorkomplexes in großflächiger, gut strukturierter Ausprägung mit einem Mosaik schutzwürdiger, seltener Biotoptypen als
- Lebens- und Rückzugsraum einer artenreichen und gefährdeten Pflanzen- und Tierwelt, insbesondere der Glazialreliktarten,
  - wichtiger Bestandteil des Europäischen ökologischen Netzes Natura 2000,
  - Landschaftsteil von besonderer landschaftlicher Schönheit.
- Besonderer Schutzzweck ist im Einzelnen:
- die Erhaltung des floristischen Artenreichtums der Streuwiesen, insbesondere des Mehlprimel-Kopfbins

senmoores als Voraussetzung für nur dort beheimatete Tierarten,

- die Sicherung des Wasserhaushalts als Voraussetzung für die Erhaltung der Moorböden und für die Bestandssicherung ihrer charakteristischen, aber gefährdeten faunistischen und floristischen Lebensgemeinschaften,
- der Schutz oligotropher Flächen vor weiterer Eutrophierung, durch Entwicklung von Pufferzonen zwischen wertvollen oligotrophen Flächen und landwirtschaftlich genutzten Bereichen sowie durch Extensivierung von Fettwiesen.

(2) Schutzzweck ist auch die Sicherung und Verbesserung des Erhaltungszustandes der im Gebiet vorkommenden Lebensraumtypen nach Anhang I der oben in § 1 (2) genannten FFH-Richtlinie: Pfeifengraswiesen, kalkreiche Niedermoore und feuchte Hochstaudenfluren.

## § 4

*Verbote*

- (1) In dem Naturschutzgebiet sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Veränderung oder nachhaltigen Störung im Schutzgebiet oder seines Naturhaushalts oder zu einer Beeinträchtigung der wissenschaftlichen Forschung führen oder führen können. Insbesondere sind die in den Absätzen 2 bis 6 genannten Handlungen verboten.
- (2) Zum *Schutz von Tieren und Pflanzen* ist es verboten,
1. Pflanzen oder Pflanzenteile einzubringen, zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören;
  2. Standorte besonders geschützter Pflanzen durch Aufsuchen, Fotografieren, Filmen oder ähnliche Handlungen zu beeinträchtigen oder zu zerstören;
  3. Tiere einzubringen, wild lebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder Puppen, Larven, Eier oder Nester oder sonstige Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten dieser Tiere zu entfernen, zu beschädigen oder zu zerstören;
  4. wild lebende Tiere an ihren Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten durch Aufsuchen, Fotografieren, Filmen oder ähnliche Handlungen zu stören;
  5. Hunde frei laufen zu lassen.
- (3) Verboten ist es, *bauliche Maßnahmen* durchzuführen und vergleichbare Eingriffe vorzunehmen, wie
1. bauliche Anlagen im Sinne der Landesbauordnung zu errichten oder der Errichtung gleichgestellte Maßnahmen durchzuführen; dies gilt auch für Einfriedigungen jeder Art sowie für Sport-, Spiel- oder Erholungseinrichtungen;

2. Straßen, Wege, Plätze oder sonstige Verkehrsanlagen anzulegen, Leitungen zu verlegen oder Anlagen dieser Art zu verändern. Bei Freileitungen gilt dies auch für die Erneuerungsmaßnahmen, die über die Unterhaltung und das Ersetzen von Leiterseilen hinausgehen;
  3. fließende oder stehende Gewässer anzulegen sowie Entwässerungs- oder andere Maßnahmen vorzunehmen, die den Wasserhaushalt entgegen dem Schutzzweck verändern können;
  4. Plakate, Bild- oder Schrifttafeln aufzustellen oder anzubringen, mit Ausnahme behördlich zugelassener Beschilderungen.
- (4) Bei der *Nutzung des Grundstücks* ist es verboten:
1. die Bodengestalt zu verändern, insbesondere durch Abgrabungen und Aufschüttungen, Sprengungen oder Bohrungen;
  2. Art und Umfang der bisherigen Grundstücksnutzung entgegen dem Schutzzweck zu ändern, insbesondere Grünland – auch zur Neueinsaat – umzubringen;
  3. das Gebiet außer nach Maßgabe des § 5 Abs. 2 dieser Verordnung forstwirtschaftlich zu nutzen, aufzuforsten, Christbaum- und Schmuckreisigkulturen oder Vorratspflanzungen von Sträuchern und Bäumen anzulegen sowie auf andere Weise nicht-standort-heimische Gehölze oder Pflanzen einzubringen;
  4. Pflanzenschutzmittel, Düngemittel oder Chemikalien zu verwenden;
  5. Feldraine, Feldgehölze, Hecken, Gebüsche, Einzelbäume und Waldsäume zu beseitigen oder zu beeinträchtigen.
- (5) Insbesondere bei *Erholung, Freizeit und Sport* ist es verboten,
1. die Wege zu verlassen;
  2. das Gebiet (außer zur Bewirtschaftung) mit motorisierten Fahrzeugen zu befahren sowie im Schutzgebiet Rad zu fahren oder zu reiten;
  3. Wohnwagen, sonstige Fahrzeuge oder Verkaufsstände aufzustellen oder Kraftfahrzeuge abzustellen, zu zelten und zu lagern;
  4. Luftfahrzeuge aller Art zu betreiben, insbesondere das Starten und Landen von Luftsportgeräten (zum Beispiel Hängegleiter, Gleitsegel, Ultraleichtflugzeuge, Sprungfallschirme) und Freiballonen sowie das Aufsteigen lassen und Landen von Flugmodellen.
- (6) *Weiter* ist es verboten,
1. Abfälle, Dung, Ernterückstände, landwirtschaftliche Produkte, Maschinen und Geräte oder sonstige Gegenstände zu hinterlassen oder zu lagern;
  2. Feuer zu machen oder zu unterhalten;
  3. ohne zwingenden Grund Lärm, Luftverunreinigungen oder Erschütterungen zu verursachen.

## § 5

*Zulässige Handlungen*

(1) Für die *landwirtschaftliche Bodennutzung* gelten die Verbote des § 4 nicht, wenn sie in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang und ordnungsgemäß im Sinne des Naturschutzgesetzes erfolgt, dabei den Boden pflegt, Erosion und Humusabbau vermeidet, Gewässerrandstreifen, oberirdische Gewässer und Grundwasser nicht in ihrer chemischen, physikalischen und biologischen Beschaffenheit beeinträchtigt und wild lebenden Tieren und Pflanzen ausreichenden Lebensraum erhält. Voraussetzung ist weiter, dass

1. die Bodengestalt nicht verändert wird;
2. durch Entwässerungs- oder andere Maßnahmen, insbesondere durch Tieferlegung der Gewässersohle oder von Rohrdurchlässen, der Wasserhaushalt nicht verändert wird;
3. die Unterhaltung der Wassergräben nur im Zeitraum vom 15. September bis 31. Oktober mit die Gewässerfauna schonenden Geräten unter Ausschluss der Grabenfräse erfolgt und der Grabenaushub nicht auf nährstoffarmen Flächen abgelagert wird;
4. Grünland oder Dauerbrache nicht umgebrochen wird;
5. chemische Mittel zur Bekämpfung von Schadorganismen und Pflanzenkrankheiten sowie Wirkstoffe, die den Entwicklungsablauf von Pflanzen beeinflussen, nicht angewendet werden;
6. Düngemittel nicht verwendet werden;
7. keine Maßnahmen, zum Beispiel Errichtung von Dunglegen, Silos u. ä., durchgeführt werden, die zu Eutrophierungserscheinungen führen können;
8. Feldraine, ungenutztes Gelände, Hecken, Gebüsche, Bäume und Röhrichtbestände nicht beeinträchtigt werden.

(2) Für die *forstwirtschaftliche Bodennutzung* gelten die Verbote des § 4 nicht, wenn sie in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang ordnungsgemäß erfolgt und die Grundsätze und Ziele des Naturschutzgesetzes sowie den Schutzzweck berücksichtigt. Hierbei sind die Erfordernisse der gefährdeten Pflanzen- und Tierarten, insbesondere der Offenlandarten, zu berücksichtigen.

(3) Für die *Ausübung der Jagd* gelten die Verbote des § 4 nicht, wenn sie in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang und ordnungsgemäß im Sinne des Naturschutzgesetzes erfolgt. Voraussetzung ist weiter, dass

1. Hochsitze nur außerhalb von trittempfindlichen Bereichen und nur landschaftsgerecht aus naturbelassenen Rundhölzern errichtet werden;
2. keine Wildäcker und keine Futterstellen, Ablenkungsfütterungen und Kirtungen angelegt werden;
3. besondere Jagdausübungsformen wie Gesellschaftsjagden, Abrichtung von Jagdhunden u. ä. unterbleiben;

(4) Für die *Ausübung der Fischerei* gelten die Verbote des § 4 nicht, wenn sie in der bisherigen Art und im bis-

**HERAUSGEBER**  
Staatsministerium Baden-Württemberg,  
Richard-Wagner-Straße 15, 70184 Stuttgart.

**SCHRIFTFLEITUNG**  
Staatsministerium, Reg. Amtmann Alfred Horn  
Fernruf (07 11) 21 53-302.

**VERTRIEB**  
Staatsanzeiger für Baden-Württemberg GmbH,  
Postfach 10 43 63, 70038 Stuttgart.

**DRUCKEREI**  
Offizin Chr. Scheufele in Stuttgart.

**BEZUGSBEDINGUNGEN**  
Laufender Bezug durch den Vertrieb, jährlich 50 Euro. Mehrwertsteuer wird nicht erhoben. Der Bezug kann zwei Monate vor dem 31. Dezember eines jeden Jahres gekündigt werden.

**VERKAUF VON EINZELAUSGABEN**  
Einzelangaben werden durch die Versandstelle des Gesetzblattes, Staatsanzeiger für Baden-Württemberg GmbH, Postfach 10 43 63, 70038 Stuttgart (Breitscheidstraße 69, 70176 Stuttgart), Fernruf (07 11) 666 01-32, Telefax (07 11) 666 01-34, abgegeben. Preis dieser Ausgabe bei Barzahlung oder Voreinsendung des Betrages auf das Konto Nr. 100 615 96 03 bei der BW Bank Stuttgart (BLZ 600 200 30) 14,80 Euro (einschließlich Porto und Versandkosten). Mehrwertsteuer wird nicht erhoben.

Bestellungen von Einzelausgaben können nur dann bearbeitet werden, wenn auf dem Überweisungsträger die vollständige Adresse des Bestellers und gegebenenfalls die Rechnungsnummer angegeben ist.

Das Gesetzblatt im Internet: <http://www.vd-bw.de>

herigen Umfang und ordnungsgemäß im Sinne des Naturschutzgesetzes erfolgt.

(5) Unberührt bleibt auch die *sonstige bisher rechtmäßigerweise ausgeübte Nutzung* der Grundstücke und Gewässer sowie der rechtmäßigerweise bestehenden Einrichtungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang sowie deren Unterhaltung und Instandsetzung. Bezüglich der Gewässerunterhaltung wird auf die Regelung oben Absatz 1 Nrn. 2 und 3 verwiesen.

#### § 6

##### *Schutz- und Pflegemaßnahmen*

Schutz- und Pflegemaßnahmen werden durch die höhere Naturschutzbehörde in einem Pflege- und Entwicklungsplan oder durch Einzelanordnung festgelegt. § 4 dieser Verordnung ist insoweit nicht anzuwenden.

#### **Schlussvorschriften**

#### § 7

##### *Befreiungen*

Von den Vorschriften dieser Verordnung kann die höhere Naturschutzbehörde nach § 63 NatSchG Befreiung erteilen.

#### § 8

##### *Ordnungswidrigkeiten*

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 64 Abs. 1 Nr. 2 NatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Natur-

schutzgebiet nach § 4 dieser Verordnung verbotene oder nach § 5 in die Verbote einbezogene Handlungen vornimmt.

(2) Ordnungswidrig im Sinne des § 40 Abs. 2 Nr. 7 des Landesjagdgesetzes handelt, wer in dem Naturschutzgebiet vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 4 oder § 5 die Jagd ausübt.

#### § 9

##### *Inkrafttreten*

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach Ablauf der Auslegungsfrist in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung des Landratsamts Bodenseekreis vom 19. Juni 1986 über das Landschaftsschutzgebiet »Seenplatte und Hügelland südlich der Argen und Nonnenbachtal« für den Geltungsbereich dieser Verordnung außer Kraft.

TÜBINGEN, den 15. Februar 2005

WICKER

#### **Verkündungshinweis:**

Gemäß § 60 a NatSchG ist eine etwaige Verletzung der in § 59 NatSchG genannten Verfahrens- und Formvorschriften nur beachtlich, wenn sie innerhalb eines Jahres nach dem Erlass der Verordnung gegenüber dem Regierungspräsidium Tübingen schriftlich geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.